

# Unterrichtung

durch die Bundesregierung

## 16. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Vorbemerkung und Wegweiser durch diesen Bericht</b> .....	6
<b>A Schlaglicht: Umsetzung der im Koalitionsvertrag festgelegten menschenrechtlichen Vorhaben</b> .....	7
Deutschlands Verantwortung in Europa und der Welt.....	10
Förder- und Schutzprogramme .....	11
Schaffung von Menschenrechtsstellen an Auslandsvertretungen .....	11
Stärkung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte .....	12
Ratifizierung und Umsetzung der Istanbul-Konvention .....	12
<b>B Menschenrechte in Deutschland und im Rahmen der gemeinsamen Justiz- und Innenpolitik der EU und der EU-Grundrechte-Charta</b> .....	14
<b>B1 Bürgerliche und politische Rechte</b> .....	14
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt).....	14
VN-Anti-Folter-Konvention (Convention Against Torture, CAT).....	14
Konvention gegen das Verschwindenlassen (International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance, CED).....	14
VN-Anti-Rassismus-Konvention (International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, ICERD).....	15
Umsetzung der Empfehlungen des Allgemeinen Staatenüberprüfungsverfahrens (UPR) aus dem bürgerlichen und politischen Bereich.....	15
Sonstiges .....	16
<b>B 2 Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte</b> .....	19
Bekämpfung von Armut.....	19
Gleichstellung der Geschlechter in der Arbeitswelt.....	20
Arbeitsrechte und Arbeitsschutz .....	20
Migration und Integration auf dem Arbeitsmarkt .....	21

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Pflege .....	22
Recht auf Gesundheit.....	23
Bildung.....	24
Wohnen.....	25
Just Transition.....	26
<b>B 3 Schlaglicht: nationale und internationale menschenrechtskonforme Klimaanpassungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Lösungen zum Ausgleich von Verlusten und Schäden.....</b>	<b>27</b>
<b>B 4 Menschenrechte von Frauen und Mädchen.....</b>	<b>29</b>
Nationale Mechanismen zur Gleichstellungspolitik .....	29
Arbeitsmarkt (inkl. Gender Pay Gap) .....	30
Förderung von Frauen in politischen Führungspositionen.....	31
Integration und Schutz zugewanderter Frauen und Mädchen.....	31
Schutz von in der Prostitution tätigen Personen.....	34
Menschenhandel .....	34
Sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte .....	35
<b>B 5 Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen.....</b>	<b>37</b>
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.....	37
Frühe Bildung und Ganztagsangebote für gleiche Chancen .....	37
Bundesstiftung Frühe Hilfen.....	39
Vernetzung von bundesweiten Hilfe- und Beratungsangeboten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt.....	39
Schutz und Hilfen gegen Handel mit und Ausbeutung von Kindern .....	39
Kindgerechte Justiz.....	39
Schutz von geflüchteten Kindern.....	40
Schutz vor Diskriminierung.....	41
Einsatz der Bundesregierung auf nationaler und europäischer Ebene zur Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs, insbesondere im Internet.....	42
<b>B 6 Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen.....</b>	<b>44</b>
Umsetzung UN-BRK - NAP 2.0 und andere Entwicklungen .....	44
Zugang zum Arbeitsmarkt .....	44
Bildung.....	45
Maßnahmen gegen Diskriminierung von Kindern mit Behinderungen .....	46
Gesundheitsleistungen .....	47
Zugang zur Justiz .....	47
Barrierefreiheit.....	48
Frauen und Gewaltschutz.....	48
Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.....	49
<b>B 7 Schlaglicht Einsatz zum Monitoring und zur Einhaltung der Menschenrechte von Flüchtenden und Migrantinnen und Migranten an den EU-Außengrenzen sowie im Rahmen von Kooperationen mit Drittstaaten .....</b>	<b>51</b>
Lage an EU-Außengrenzen.....	51
Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) .....	51

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abkommen zu Migrations- und Mobilitätspartnerschaften .....	51
B 8 Schlaglicht: Bekämpfung von Rassismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.....	53
Phänomenübergreifende Maßnahmen gegen Rassismus und Unterstützung Betroffener.....	53
Racial Profiling und Novelle des Bundespolizeigesetzes .....	53
Polizeibeauftragter des Bundes .....	53
Strafrechtliche Verfolgung.....	54
Forschung über Rassismus.....	54
Politische Bildung.....	54
Bundesprogramm „Demokratie leben!“ .....	55
Anti-Schwarzer Rassismus und UN-Dekade für Menschen afrikanischer Herkunft .....	55
Maßnahmen gegen Antisemitismus .....	55
Maßnahmen gegen Muslimfeindlichkeit bzw. Antimuslimischen Rassismus.....	56
Maßnahmen gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland.....	56
Maßnahmen gegen LSBTIQ+-Feindlichkeit.....	57
B 9 Rechte älterer Menschen .....	58
Umsetzung des Aktionsplans Menschenrechte 2023-2024.....	58
Maßnahmen zur Verhinderung von negativen Stereotypen, die zur Diskriminierung Älterer führen .....	58
<b>C Menschenrechte in der deutschen Außen- und Entwicklungspolitik .....</b>	<b>62</b>
C 1 Menschenrechte in den bilateralen und multilateralen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, inkl. Unterzeichnung und Ratifizierung internationaler Abkommen.....	62
Instrumente .....	62
Humanitäres und entwicklungspolitisches Engagement als Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte .....	63
Rechtsstaatsförderung.....	63
Unterstützung von Mechanismen der internationalen Gerichtsbarkeit .....	63
Menschenrechte und Auslandseinsätze der Bundeswehr.....	64
Die Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung .....	64
Flucht und Migration .....	64
C 2 Der Menschenrechtsansatz in der feministischen Außenpolitik und der feministischen Entwicklungspolitik des BMZ: Schlaglicht Geschlechtergerechtigkeit und Gleichberechtigung von Mädchen, Frauen und marginalisierten Gruppen; Umsetzung und Wirkung der Leitlinien für feministische Außenpolitik.....	67
Der Menschenrechtsansatz in der feministischen Außenpolitik .....	67

Der Menschenrechtsansatz in der feministischen Entwicklungspolitik des BMZ.....	68
Fokus auf marginalisierte Gruppen.....	71
C 3 Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen (insbesondere im VN-Menschenrechtsrat), der NATO, dem Europarat und der OSZE.....	73
Vereinte Nationen .....	73
Europarat.....	78
Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.....	79
NATO .....	80
C 4 Bürgerliche und politische Rechte weltweit.....	82
C 5 Schlaglicht: Kampf gegen die Straflosigkeit.....	87
C 6 Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte .....	90
Recht auf Gesundheit.....	90
Recht auf angemessene Nahrung .....	91
Rechte auf Wasser und Sanitärversorgung .....	93
Recht auf Wohnen.....	94
Recht auf Umwelt .....	94
Arbeitsbezogene Rechte.....	95
Recht auf Bildung .....	96
C 7 Schlaglicht: Umsetzung des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, Unterstützungsangebote für Unternehmen und Auswirkung auf die Menschenrechtsslage und Umsetzung der EU-Lieferkettenrichtlinie.....	99
<b>D Menschenrechte Weltweit.....</b>	<b>102</b>
Ägypten.....	103
Äthiopien.....	104
Afghanistan.....	105
Belarus .....	106
Besetzte Palästinensische Gebiete (OPT) .....	107
Burundi .....	109
China, inklusive Hongkong.....	110
Eritrea.....	112
Haiti .....	113
Iran .....	114
Jemen .....	115
Demokratische Republik Kongo.....	116
Libyen .....	117
Mali.....	118
Myanmar .....	119

Nicaragua .....	120
Nordkorea (Demokratische Volksrepublik Korea) .....	121
Russland .....	122
Saudi-Arabien .....	123
Sri Lanka .....	124
Sudan .....	125
Südsudan .....	127
Syrien .....	128
Türkei .....	130
Russisch kontrollierte Gebiete der Ukraine .....	131
Venezuela .....	132
Zentralafrikanische Republik .....	133

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## Vorbemerkung und Wegweiser durch diesen Bericht

Die Menschenrechte zu wahren und zu fördern ist eine tragende Säule des Auftrags und des Engagements der Bundesregierung im Inneren wie nach außen. Dem Auftrag des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 12/1735 vom 4. Dezember 1991) folgend stellt der vorliegende 16. Bericht die Menschenrechtspolitik der Bundesregierung, dies in den auswärtigen Beziehungen wie auch in anderen Politikbereichen dar.

Der Bericht hebt den Einsatz für die Menschenrechte als Querschnittsaufgabe hervor, die alle Politikfelder durchzieht. Dies entspricht auch dem Auftrag des Deutschen Bundestages, die Menschenrechte nach Maßgabe von Artikel 1 des Grundgesetzes in allen Aspekten staatlichen Handelns zu reflektieren.

Der Berichtszeitraum erstreckt sich vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2024.<sup>1</sup>

## Struktur des Berichts

**Teil A „Schlaglicht: Umsetzung der im Koalitionsvertrag festgelegten menschenrechtlichen Vorhaben“** beschreibt den aktuellen Stand der Umsetzung der im Koalitionsvertrag festgelegten Vorhaben im Menschenrechtsbereich.

**Teil B „Menschenrechte in Deutschland“** stellt die Menschenrechtsarbeit in Deutschland und den Umsetzungsstand der im aktuellen Zyklus des Universellen Staatenüberprüfungsverfahrens des VN-Menschenrechtsrats (UPR) an Deutschland gerichteten und von Deutschland unterstützten Empfehlungen vor.

**Teil C „Menschenrechte in der Außen- und Entwicklungspolitik“** stellt das Engagement in internationalen Menschenrechtsforen und verschiedenen Menschenrechtsthemen vor dem Hintergrund einer wertegeleiteten, menschenrechtsorientierten Außen- und Entwicklungspolitik der Bundesregierung.

**Teil D „Menschenrechte weltweit“** beschreibt die Menschenrechtslage in ausgewählten Ländern und porträtiert das Menschenrechts- und Projektengagement Deutschlands sowie dessen Wirkung.

## Antworten an den Bundestag

In der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zum 15. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik (Drucksache 20/11219) fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, im 16. Bericht besonderes Augenmerk auf eine Reihe von Themen zu legen. Dem kommt der vorliegende Bericht nach:

- Die Voranbringung von menschenrechtskonformen Klimaanpassungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Lösungen zum Ausgleich von Verlusten und Schäden;
- Einsatz der Bundesregierung zum Monitoring und zur Einhaltung der Menschenrechte von Flüchtenden und Migrantinnen und Migranten an den EU-Außengrenzen sowie im Rahmen von Kooperationen mit Drittstaaten;
- Engagement der Bundesregierung im Kampf gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Extremismus sowie in der Betreuung und Unterstützung der Opfer selbiger Tatbestände;
- Einsatz der Bundesregierung für Geschlechtergerechtigkeit und Gleichberechtigung von Mädchen, Frauen und marginalisierten Gruppen national wie international sowie die Umsetzung und Wirkung der Leitlinien für feministische Außenpolitik;
- Das internationale Engagement der Bundesregierung im Kampf gegen Straflosigkeit bei Menschenrechtsverletzungen und Völkerstraftaten einschließlich der Anwendung von Sanktionen und der Durchführung von Verfahren nach dem deutschen Völkerstrafgesetzbuch;
- Information über die Umsetzung des im Januar 2023 in Kraft getretenen deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes sowie Information über die Unterstützungsangebote für Unternehmen bei der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten sowie die Auswirkungen auf die Menschenrechtslage der Betroffenen in dem vom Gesetz erfassten Geltungsbereich.

<sup>1</sup> Aussagen über geplante Maßnahmen mit finanzwirksamen Folgen, insbesondere im Teil A „Aktionsplan Menschenrechte 2025 – 2026“, sind unverbindliche Absichtserklärungen; die Realisierbarkeit dieser Maßnahmen ist abhängig von der jeweiligen Haushaltssituation und der entsprechenden parlamentarischen Zustimmung (Budgetrecht des Deutschen Bundestages).

## A Schlaglicht: Umsetzung der im Koalitionsvertrag festgelegten menschenrechtlichen Vorhaben

Der Schutz und die Förderung universeller Menschenrechte sind Grundlage und Auftrag der Bundesregierung, im Inland wie im Ausland. Der Koalitionsvertrag legt menschenrechtliche Vorhaben fest. Im Folgenden werden erreichte, herausgehobene Vorhaben vorgestellt.

### *Respekt, Chancen und Soziale Sicherheit in der modernen Arbeitswelt*

#### *ILO-Übereinkommen zum Arbeitsschutz in der Landwirtschaft*

Der Deutsche Bundestag verabschiedete im November 2023 das erforderliche Gesetz, damit die Bundesregierung alle erforderlichen Schritte einleiten konnte, um das Übereinkommen Nr. 184 ratifizieren zu können. Im Juni 2024 konnte Staatssekretärin Tschan die Ratifikationsurkunde dem Generaldirektor der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf übergeben. Gemäß den Vorgaben aus dem Übereinkommen Nr. 184 tritt es im Juni 2025 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft (KoaV, S. 56).

#### *Bürgergeld*

Die Bundesregierung setzt sich für einen Sozialstaat ein, der die Bürgerinnen und Bürger absichert, aber auch dabei unterstützt, neue Chancen im Leben zu ergreifen. Mit Einführung des Bürgergeldes zum 1. Januar 2023 wurde die Grundsicherung für Arbeitsuchende erneuert.

**Bauen und Wohnen:** Die Mitglieder des im Frühjahr 2022 neu gegründeten „Bündnis bezahlbarer Wohnraum“ haben sich auf ein umfassendes Maßnahmenpaket für eine Bau-, Investitions- und Innovationspolitik verständigt, welches u.a. eine deutliche finanzielle Stärkung des Sozialen Wohnungsbaus vorsieht: Der Bund stellt den Ländern im Zeitraum 2022-2024 insgesamt 7,65 Milliarden Euro Programmmittel zur Verfügung. Mit einem neu aufgelegten Sonderprogramm „Junges Wohnen“ fördert die Bundesregierung in den Programmjahren 2023 und 2024 die Schaffung von Wohnheimplätzen für Studierende und Auszubildende (KoaV, S. 88). In der aktuellen Finanzplanung ist vorgesehen, dass der Bund den Ländern für den sozialen Wohnungsbau im Zeitraum 2022 bis 2027 insgesamt 18,15 Mrd. Euro Programmmittel zur Verfügung stellt (KOA V, S. 88)

Ein weiteres Ergebnis des Bündnisses ist, dass mit dem Jahressteuergesetz 2024 der Wiedereinstieg in die Wohngemeinnützigkeit in Deutschland vollzogen wird. Mit der Wohngemeinnützigkeit wird neben dem sozialen Wohnungsbau eine weitere starke Säule für mehr dauerhaft bezahlbaren Wohnraum in Deutschland geschaffen. Sozial orientierte Unternehmen, Stiftungen und Vereine können künftig vergünstigten Wohnraum bereitstellen und dabei von den umfassenden Steuererleichterungen der Gemeinnützigkeit profitieren.

Durch eine Neuausrichtung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) wurde ihre Rolle im zivilen Bundesbau neu definiert, um die im Koalitionsvertrag genannten bau-, wohnungs-, stadtentwicklungspolitischen und ökologischen Ziele zu erreichen. Dies soll der BImA mehr Freiheiten verschaffen, um schneller bauen zu können und um die Verantwortung für Planung, Bau und Betrieb der Bundesbauten und Bundesliegenschaften bei ihr zu konzentrieren.

Ebenso ist das Thema Barrierefreiheit im Maßnahmenpaket des Bündnisses mit entsprechenden umzusetzenden Maßnahmen verankert, die den Abbau von Barrieren im privaten wie öffentlichen Wohn- und Lebensumfeld verstärken sollen. So prüfen die Länder bspw., in den Landesbauordnungen einheitlichere Vorgaben zur Barrierefreiheit zu verankern und auch im Rahmen des Sozialen Wohnungsbaus einen stärkeren Fokus auf die Förderung von barrierefreien Wohnungen zu legen (KoaV, S. 68). Das Programm Altersgerechtes Umbauen wurde zudem im Jahr 2024 auf 150 Millionen Euro aufgestockt.

#### *Schutz der Mieterinnen und Mieter*

Zum Jahresbeginn 2023 wurde mit dem in Kraft getretenen Wohngeld-Plus-Gesetz die historisch umfangreichste Erhöhung des Wohngeldes umgesetzt. Neben der Klimakomponente wurden eine Heizkostenkomponente eingeführt, das allgemeine Leistungsniveau erhöht und der Empfängerkreis der Wohngeldhaushalte so stark erweitert wie noch nie (s. KoaV S. 71).

Die Bundesregierung hat sich zu Beginn ihrer Amtszeit zum Ziel gesetzt, in Deutschland die Obdach- und Wohnungslosigkeit bis 2030 zu überwinden. Dazu wurde am 24. April 2024 der Nationale Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit vom Kabinett beschlossen. Er ist ein bundesweiter Handlungsleitfaden, dessen Umsetzung in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen, Wirtschaft und Zivilgesellschaft

begonnen wurde. Der Nationale Aktionsplan markiert den Startpunkt eines gemeinsamen Weges, der über die aktuelle Wahlperiode hinaus gemeinsam fortgeführt werden soll (s. KoaV S. 71).

#### *Chancen für Kinder, Starke Familien und beste Bildung ein Leben lang*

Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention durch Deutschland beobachtet und überwacht die Monitoring-Stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR). Sie wurde im Jahr 2015 auf Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ins Leben gerufen. Die Monitoring-Stelle arbeitet unabhängig und ist ein wichtiger Baustein zur Stärkung der Kinderrechte. Sie trägt dazu bei, die Kinderrechte bekannter zu machen, und berät die Politik in Bund, Ländern und Kommunen sowie die Justiz, Anwaltschaft und Zivilgesellschaft bei der Auslegung und kindgerechten Umsetzung der Konvention.

In Ergänzung dazu wurde gemäß der entsprechenden Vereinbarung im Koalitionsvertrag das Monitoring zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention ausgebaut (KoaV, S. 77). So wird das Deutsche Kinderhilfswerk e. V. (DKHW) seit dem 1. Januar 2024 mit der Maßnahme „Monitoring Kinderrechte“ durch das BMFSFJ gefördert. Das Projekt soll Indikatoren für die Verwirklichung der Kinderrechte auf nationaler Ebene bestimmen, diese durch Datenerhebungen erfassen und auf der Basis dieser empirischen Grundlagen im Rahmen eines begleitenden fachlichen Diskurses kinderrechtlich bewerten und Handlungsbedarfe identifizieren.

#### *Freiheit und Sicherheit, Gleichstellung und Vielfalt in der modernen Demokratie*

Im Kampf gegen physische, psychische und insbesondere sexualisierte Gewalt im Sport hat die Bundesregierung im Juli 2023 die unabhängige Ansprechstelle Safe Sport e. V. – Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport als ersten Baustein eines unabhängigen Zentrums für Safe Sport eröffnet (KoaV, Seite 90).

Mit dem Bundesprogramm gegen Rechtsextremismus und Menschenfeindlichkeit im Sport sind im Jahr 2023 65 Sportprojekte von engagierten Sportvereinen und -verbänden mit Präventivcharakter gefördert worden. Hinzu kommen drei sportwissenschaftliche Forschungsprojekte, die Einstellungsforschung, Extremismus Prävention und Demokratiebildung in Sportvereinen untersuchen. Begleitend hat das BMI am 27.02.2024 die Veranstaltung „Sport mit starker Stimme!“ durchgeführt, bei der 150 Gäste aus Politik, Sport und Wissenschaft unter anderem erörterten, wie Sportvereine, -verbände und Fanprojekte noch stärker gegen Rechtsextremismus vorgehen können. Dort wurde auch erstmals der BMI-Vereinspreis "Sport mit Haltung" vergeben, der Sportvereine auszeichnet, die sich in herausragender Weise gegen Rechtsextremismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit engagieren (KoaV, S. 90).

Im Koalitionsvertrag ist vorgesehen, die Maßnahmen des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus und des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus anzupassen und weiterzuentwickeln (KoaV S. 3578-3584) sowie eine/n Antirassismus-Beauftragten einzusetzen (KoaV S. 4044-4045). Im Februar 2022 hat das Bundeskabinett Staatsministerin Alabali-Radovan zur Beauftragten der Bundesregierung für Antirassismus berufen. Als Antirassismus-Beauftragte der Bundesregierung verfolgt sie das Ziel, die Weiterentwicklung des von der Bundesregierung 2017 beschlossenen Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus (NAP-R) voranzutreiben. Zu diesem Anlass richtete sie am 28. Mai 2024 in Zusammenarbeit mit der Antirassismuskordinatorin der Europäischen Union eine internationale Konferenz in Berlin aus, in deren Rahmen die Gelingensbedingungen Nationaler Aktionspläne gegen Rassismus diskutiert wurden. Die Umsetzung der Maßnahmen des Kabinettsausschusses erfolgt entlang der Ressortzuständigkeiten. Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, gleichzeitig Beauftragte für Antirassismus (Integrationsbeauftragte) hat im Zuge der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Anpassung und Weiterentwicklung der Maßnahmen als Ergebnis eines intensiven Konsultationsprozesses mit Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft entschieden, einige Maßnahmen inhaltlich neu auszurichten. Dazu gehört u. a. die seit 1. Januar 2023 von ihr geförderte Community-basierte Beratung. Durch sie wird ein bundesweites Netzwerk von Antirassismusberatungsstellen aufgebaut (KoaV 4053-4059), dass die Lücken in der Beratungslandschaft bundesweit weiter reduziert. An 32 Standorten sind 54 Berater\*innen im Einsatz. Zudem werden Communities in ihrer Eigenschaft als Projektträger und Erstanlaufstelle für von Rassismus Betroffene weiter qualifiziert und als Akteure im Sozialraum gestärkt. Eine weitere Weiterentwicklung der Vorhaben aus dem Maßnahmen-Katalog des Kabinettsausschusses ist die Einrichtung des Expert\*innenrats Antirassismus: Die Bekämpfung der verschiedenen Formen des Rassismus (KoaV, S. 95) setzt die Beauftragte um, indem sie einen Expert\*innenrat Antirassismus u. a. zur Erarbeitung einer Rassismusdefinition für Verwaltungshandeln eingerichtet hat. Mit dem Forum gegen Rassismus werden zudem nachhaltige Dialogstrukturen zu verschiedenen Handlungsfeldern weiterentwickelt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Deutschland hat eine starke demokratische Zivilgesellschaft. Damit das so bleibt, wird mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ die Projektarbeit von Menschen, die sich täglich für unsere Demokratie einsetzen auf allen Ebenen des Staates unterstützt. Das ist ein Auftrag zum Schutz unserer wehrhaften Demokratie – besonders in Zeiten, in denen antisemitische, rechtsextreme und rassistische Hetze und Gewalt zunehmen.

Mit dem inhaltlich umfassendsten Präventionsprogramm des Bundes fördert das BMFSFJ seit 2015 zivilgesellschaftliches Engagement. 2025 startet die dritte Förderperiode von „Demokratie leben!“. Das BMFSFJ wird mit dem Bundesprogramm auch weiterhin Demokratie fördern, Vielfalt gestalten und Extremismus vorbeugen (KoaV, S. 93).

Wir setzen uns gemeinsam mit unseren Partnerländern in der EU und international, z.B. auch im Kreis der G7 und G20 für eine intersektionale Gleichstellungspolitik ein. So fordern wir eine konsequente Förderung der Gleichstellung von Frauen und Mädchen in all ihrer Diversität, unabhängig von Merkmalen wie Alter, Herkunft, Religion, Behinderung, sexuelle Orientierung. Die Umsetzung der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) gehört dabei auch zu unseren Schwerpunkten. Im Mai 2025 werden wir dem CEDAW-Komitee einen Zwischenbericht zu ausgewählten Fragen vorlegen, die das Komitee nach der Anhörung des 9. Staatenberichts im Mai 2023 an uns gerichtet hat (KoaV, S. 91).

Gleichstellung kann nur gelingen, wenn sich alle Geschlechter gemeinsam dafür engagieren. Männer und Jungen werden konsequenter in der Gleichstellungspolitik berücksichtigt, zahlreiche Programme richten sich an sie, z. B. die Weiterbildungsreihe für männerfokussierte Beratung. Zudem wurde die Beratungslandkarte maennerberatungsnetz.de in dieser Legislaturperiode etabliert. Ebenfalls fortgesetzt wurde die aktive Mitarbeit in politischen Gremien und Bündnissen (z.B. Bund-Länder-Fachaustausch zur gleichstellungsorientierten Jungen- und Männerpolitik). Darüber hinaus fand der Aufbau der Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz statt, welche in allen Bundesländern Fach- und Politikberatung betreibt. Zusätzlich konnten mehrere neue Männer-schutzeinrichtungen eröffnet werden (KoaV, S. 91).

In Umsetzung des Vorhabens, den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung mit einer unabhängigen Monitoringstelle zur Umsetzung der Europaratskonvention zu bekämpfen, hat schon zum 1. November 2022 die unabhängige Berichterstattungsstelle Menschenhandel beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) ihre Arbeit aufgenommen. Im Einklang mit dem Europaratsabkommen umfasst deren Arbeit alle Formen des Menschenhandels. Ihre Aufgaben sind die Sammlung und Analyse von Daten zu Menschenhandel, die darauf basierende Bewertung der deutschen Maßnahmen gegen Menschenhandel, und die Entwicklung von Handlungsempfehlungen. Die Arbeit der Berichterstattungsstelle wird zu Beginn für vier Jahre durch das BMFSFJ finanziert (KoaV, S. 91).

Die Strafvorschrift des § 219a StGB (Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft) wurde zum 19. Juli 2022 durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB) vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082) – aufgehoben (KoaV, S. 92).

Darüber hinaus hat die Bundesregierung eine interdisziplinäre Sachverständigenkommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzung eingesetzt, die ihre Ergebnisse am 15. April 2024 vorlegt hat (KoaV, S. 92).

Zudem wurde am 05. Juli 2024 ein Gesetzesentwurf zur Verhinderung sogenannter Gehsteigbelästigungen (Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes) im Bundestag verabschiedet. Das Gesetz soll im Herbst 2024 in Kraft treten (KoaV, S. 92).

Zur Abschaffung des Transsexuellengesetzes (KoaV, S. 95) siehe Kapitel B1.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat gemeinsam mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und der Integrationsbeauftragten (IntB) im Februar 2022 eine Koordinierungsstelle zur Unterstützung der Umsetzung der UN-Dekade für Menschen afrikanischer Herkunft eingerichtet. Die Koordinierungsstelle besteht aus einem Beirat und einer Geschäftsstelle. Die Koordinierungsstelle zur UN-Dekade arbeitet eng mit Menschen afrikanischer Herkunft und Selbstorganisationen zusammen und macht mit Veranstaltungen und Fachgesprächen auf die Perspektiven und die Lebenssituationen von Menschen afrikanischer Herkunft aufmerksam. Der Beirat legt zum Ende der laufenden Dekade einen Bericht vor.

Mit dem Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa) beim Deutschen Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) hat das BMFSFJ den Grundstein für ein dauerhaftes Monitoring von Diskriminierung und Rassismus in Deutschland gelegt. Wesentliche Bestandteile des Monitors sind Befragungen der Gesamtbevölkerung einschließlich von Rassismus Betroffenen. Das DeZIM veröffentlicht regelmäßig Ergebnisse.

Zur Umsetzung der EU-Roma-Strategie wurde eine Nationale Kontaktstelle Sinti und Roma (National Roma Contact Point) beim BMFSFJ eingesetzt. Sie ist für die Koordinierung zur Weiterentwicklung der Nationalen Strategie „Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!“ zur Umsetzung der EU-Roma-Strategie 2030 in Deutschland zuständig (KoaV, S. 96).

Das Amt des Beauftragten der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland wurde vom Bundeskabinett am 9. März 2022 geschaffen. Im September 2023 berief der Beauftragte einen Beirat. Die elf Mitglieder des Beirats kommen aus den Bereichen Wissenschaft, Politik, Zivilgesellschaft und Verwaltung und gehören mehrheitlich der Minderheit an.

Der Deutsche Kulturrat (DKR) untersucht regelmäßig im Rahmen eines vom BKM finanzierten Sonderprojekts soziale Fragen in Kultur und Medien unter besonderer Berücksichtigung der Geschlechtergerechtigkeit. Das Sonderprojekt zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in Kultur und Medien soll die mangelnde Datenlage zu Geschlechtergerechtigkeit in der Kultur korrigieren, mehr Sichtbarkeit für das Thema Geschlechtergerechtigkeit erreichen und die Vernetzung von Expertinnen stärken. Im Oktober 2023 erschien die aktuellste Studie des DKR mit dem Titel „Baustelle Geschlechtergerechtigkeit – Datenreport zur wirtschaftlichen und sozialen Lage im Arbeitsmarkt Kultur“. Darin werden zum Teil erhebliche Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen in den Kultur- und Medienbranchen herausgearbeitet, die die allermeisten Berufsgruppen und insbesondere freiberuflich Beschäftigte betreffen. Mit den Daten soll dem Problem der mangelnden Daten zu Geschlechtergerechtigkeit in der Kultur nachgegangen werden, um Defizite klar benennen zu können (KoaV, S. 97).

Die BKM besetzt ihre Gremien und Jurys grundsätzlich geschlechtergerecht und war im Jahr 2023 für die Bestimmung von Mitgliedern in 132 Aufsichtsgremien und wesentlichen Gremien verantwortlich. 149 von 296 in diese Gremien entsandten Mitgliedern waren Frauen. Dies entsprach einem Anteil von 50,3 Prozent (Stand: Dezember 2023) (KoaV, S. 97).

Die Bundesregierung macht den Gender-Pay-Gap transparent, will ihn schließen und strebt paritätisch und divers besetzte Jurys und Gremien sowie Amtszeitbegrenzungen an. Unter dem Motto „Die Kunst der gleichen Bezahlung“ widmete sich die von BMFSFJ geförderte Equal Pay Day Kampagne 2023 dem Kultursektor und machte dort – u.a. in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Kulturrat – die Gender-Pay-Gaps in den verschiedenen Sparten des Kulturlebens für die Öffentlichkeit transparent. Die Oper Leipzig wurde im Juni 2024 für Engagement für gleiche Bezahlung für gleiche und gleichwertige Arbeit mit dem German Equal Pay Award im Rahmen des vom BMFSFJ initiierten Unternehmensprogramms „Entgeltgleichheit fördern“ ausgezeichnet (KoaV, S. 97).

Die Bundesregierung setzt sich auch in Zeiten einer angespannten Haushaltslage für die auskömmliche Finanzierung der Deutschen Welle (DW) ein. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) hat 2023 rund 409 Millionen Euro für die Realisierung der Programme in den Bereichen Radio, Fernsehen und Internet zur Verfügung gestellt. Die DW wurde 2022 und 2023 mit zusätzlichen Mitteln aus dem Bundeshaushalt in die Lage versetzt, ihre Berichterstattung nach dem russischen Überfall auf die Ukraine zu verstärken (KoaV, S. 99).

#### *Ratifikation der ILO-Konvention Nr. 190 über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt*

Der Deutsche Bundestag verabschiedete im April 2023 das erforderliche Gesetz, damit die Bundesregierung alle erforderlichen Schritte einleiten konnte, um das Übereinkommen Nr. 190 ratifizieren zu können. Schon im Juni 2023 konnte BM Heil die Ratifikationsurkunde dem Generaldirektor der Internationalen Arbeitsorganisation, Gilbert Hounbo, in Genf übergeben. Gemäß den Vorgaben aus dem Übereinkommen Nr. 190 trat es im Juni 2024 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft (KoaV, S. 91).

#### **Deutschlands Verantwortung in Europa und der Welt**

Deutschland stärkt gemeinsam mit seinen Partnern im Sinne einer Feministischen Außenpolitik Rechte, Ressourcen und Repräsentanz von Frauen und Mädchen weltweit und fördert gesellschaftliche Diversität. Hierzu hat das Auswärtige Amt Leitlinien für die Feministische Außenpolitik erarbeitet und setzt diese laufend um. Ein wichtiges Umsetzungsinstrument ist das 2023 eingeführte Gender Budgeting. 2024 hat das Auswärtige Amt die Genderstrategie des außenpolitischen Krisenengagements und die Strategie für Gender in der Humanitären Hilfe vorgelegt. Den 3. Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der VN-Resolution 1325 „Frauen, Frieden, Sicherheit“ (2021-2024) setzt Deutschland ressortübergreifend und unter enger Einbindung des Netzwerks deutscher Auslandsvertretungen ambitioniert um. Anfang 2025 wird über Zielerreichung berichtet und der 4. Nationale Aktionsplan (2025-2028) präsentiert. (KoaV, S. 114)

Das Amt des/der Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe hat die Bundesregierung durch eine stärkere Verankerung und Vernetzung im Ressortkreis und im Auswärtigen Amt aufgewertet und mit zwei weiteren dediziert in ihrem Büro eingesetzten Mitarbeiter/innen gestärkt. (KoaV, S. 116).

Im Ausland aus politischen Gründen inhaftierten Deutschen hilft die Bundesregierung auch weiterhin unbürokratisch. Ein diesbezüglicher Fonds ist im Auswärtigen Amt eingerichtet worden.

Deutschland beteiligt sich aktiv als größter Kontingentsteller aller Mitgliedstaaten an Einsätzen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache Frontex und begleitet durch seine Mitarbeit im Rahmen des Frontex-Verwaltungsrates sowie weiterer Gremien auf EU-Ebene die fortlaufende Implementierung der Frontex VO (EU) VO(EU) 2019/1896. Wir wollen, dass Frontex auf Grundlage der Menschenrechte und des erteilten Mandats zu einer echten EU-Grenzschutzagentur weiterentwickelt wird. Deutschland fordert hierbei nachdrücklich alle Maßnahmen zur Einhaltung der Grund- und Menschenrechte bei Frontex-Einsätzen sowie zu mehr Transparenz ein.

#### *Aufnahme gefährdeter Menschen*

Deutschland setzt sich im Rahmen der internationalen Bemühungen für die Menschen in Afghanistan ein. In den vergangenen drei Jahren hat die Bundesregierung in den laufenden Aufnahmeverfahren aus Afghanistan (einschließlich des Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan) über 48.200 Aufnahmen gefährdeter afghanischer Staatsangehörige erklärt, wovon bisher über 34.100 Personen nach Deutschland eingereist sind. Davon wurden bisher im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan für über 3.000 Personen Aufnahmen geklärt, wovon bisher 682 Personen eingereist sind. Deutschland hat damit im EU-Vergleich die mit Abstand meisten Aufnahmen gefährdeter afghanischer Staatsangehöriger ermöglicht. Mit dem Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan ist die Bundesregierung zudem neue Verfahrenswege gegangen, indem für die Identifizierung geeigneter Personen zivilgesellschaftliche Nichtregierungsorganisationen die Zivilgesellschaft eng eingebunden wurde und ein digitales Vorschlagsverfahren entwickelt wurde.

Zudem macht die Bundesregierung von der Möglichkeit Gebrauch, einzelne besonders gefährdete Personen, die sich durch ihren Einsatz für Demokratie, Freiheit und Menschenrechte in herausragender Weise exponiert haben und vor politischer Verfolgung Schutz benötigen, aufzunehmen. Daneben wurde für russische, iranische und belarussische Regimegegner jeweils ein beschleunigtes Aufnahmeverfahren vereinbart, um individuell gefährdete Oppositionelle, Menschenrechtsaktivistinnen und Menschenrechtsaktivisten, Journalistinnen und Journalisten sowie Medienschaffende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und vergleichbar exponierte Personen aus diesen Herkunftsstaaten durch eine Aufnahme nach Deutschland zu unterstützen.

Darüber wurde für 2.381 russischen gefährdeten Personen (einschl. Familienangehörigen), für iranische (deutliche dreistellige Zahl) und für belarussische (378) Personen eine Aufnahme erklärt sowie 147 palästinensische Mitarbeitende deutscher Organisationen (oder Einrichtungen) inkl. ihrer Familienangehörigen aus Gaza aufgenommen. (Stand 1. Juli 2024)

#### **Förder- und Schutzprogramme**

Die vom Auswärtigen Amt 2020 ins Leben gerufene „Elisabeth-Selbert-Initiative“ (ESI) ermöglicht gefährdeten Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern (MRV) einen maximal sechsmonatigen Schutzaufenthalt in Deutschland oder in einem Drittland. Den MRV soll mithilfe von Gastorganisationen ermöglicht werden, zur Ruhe zu kommen, in ihrem Tätigkeitsfeld weiterzuarbeiten und ihr internationales Netzwerk zu erweitern. Das Budget der ESI konnte im Berichtszeitraum von rund €1,1 Mio in 2022 auf über €1,4 Mio. in 2023 bzw. €2,1 Mio. in 2024 erhöht werden. Seit März 2023 können im Rahmen der Programmlinie 3 auch vor Ort schnelle und unkomplizierte Schutzmaßnahmen finanziert werden. Das Sondermodul Afghanistan mit Unterstützungsmaßnahmen für bereits in Deutschland lebende Afghaninnen und Afghanen wurde seit seiner Einführung 2022 erfolgsbedingt jährlich wiederholt.

#### **Schaffung von Menschenrechtsstellen an Auslandsvertretungen**

In der aktuellen Legislaturperiode wurden an zwölf deutschen Auslandsvertretungen sowohl bislang befristete Dienstposten entfristet bzw. verstetigt, als auch neue Stellen für den Einsatz für Menschenrechte geschaffen. So konnten 2022 Dienstposten in den Botschaften Kiew, Beirut, Tunis, Maskat und in der Ständigen Vertretung in Genf, als auch 2023 in Istanbul und Manila verstetigt sowie 2023 in Taschkent, Bagdad, Rangun, Teheran und Kampala neu geschaffen werden.

## Stärkung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Der EGMR wird durch finanzielle Beiträge sowie die Entsendung deutschen Personals in seiner ständigen Arbeit unterstützt.

## Ratifizierung und Umsetzung der Istanbul-Konvention

Von den 46 Mitgliedstaaten des Europarates sind 38 Länder sowie die Europäische Union Vertragspartei. Zuletzt ist Lettland im Mai 2024 beigetreten. Die steigende Zahl der Vertragsparteien zeigt die Entschlossenheit, die geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen zu beseitigen. Sechs Länder haben zwar unterzeichnet, aber nicht ratifiziert, darunter die fünf EU-Mitgliedsstaaten Litauen, Tschechien, Slowakei, Ungarn und Bulgarien. Aserbaidschan lehnt eine Unterzeichnung bisher ab. Die Türkei hat das Übereinkommen im Jahr 2021 gekündigt. Deutschland würde einen Beitritt der Türkei zur Istanbul-Konvention unterstützen.

In bilateralen Gesprächen mit Nicht-Vertragsparteien machen wir auf die Istanbul-Konvention und deren mögliche Ratifizierung aufmerksam. Daneben weisen wir auch auf die Natur der Konvention als offene Konvention hin, d.h. dass selbst Staaten, die nicht Mitglieder des Europarates sind, dem Vertrag beitreten können. Die Bundesregierung hat die bei seiner Ratifizierung der Istanbul-Konvention eingelegten Vorbehalte zu Strafrecht und Aufenthaltsrecht nicht erneuert, damit gilt die Konvention seit Februar 2023 uneingeschränkt in Deutschland. Zudem wirbt die Bundesregierung aktiv bei Mitgliedstaaten des Europarats und Nicht-Mitgliedstaaten für einen Beitritt zur Istanbul-Konvention. So wurden, zusammen mit gleichgesinnten Staaten, gemeinsame Demarchen in europäischen und außereuropäischen Staaten durchgeführt.

### *Unterstützung der VN-Menschenrechtsinstitutionen und -instrumente*

Die Bundesregierung hat die Arbeit des VN-Menschenrechtsrats aktiv mitgestaltet. Im Rahmen der Unterstützung für die Einsetzung weiterer VN-geführter *Fact-Finding-Missionen* sowie die Arbeit von VN Untersuchungs- und Monitoring-Mechanismen hat Deutschland u.a. an der Einrichtung von Untersuchungsmechanismen zu Iran und Sudan, sowie an der Etablierung einer Sonderberichterstatteerin zur Menschenrechtslage in Russland mitgewirkt. Über die Bundesregierung werden zudem freiwillige Beiträge an den IStGH geleistet.

Die Ratifizierung weiterer Menschenrechtskonventionen strebt Deutschland an. Das Zusatzprotokoll zum Sozialpakt der VN hat Deutschland wie vereinbart ratifiziert.

Wir wollen die Rechte von Minderheiten auf internationaler Ebene und insbesondere innerhalb der EU stärken. Orientiert an den Yogyakarta-Prinzipien werden wir uns in den VN für eine Konvention für LSBTIQ+ Rechte einsetzen.

Mit der Übernahme des Vorsizes der *Equal Rights Coalition* (2022-23) hat die Bundesregierung ihr Engagement für LSBTIQ+ Personen auf internationaler Ebene gestärkt und multilateral eine Führungsrolle gegen Gewalt und Diskriminierung übernommen. Darüber hinaus hat die Bundesregierung die Resolutionen des VN-Menschenrechtsrats zu sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität sowie gegen Diskriminierung intergeschlechtlicher Menschen aktiv unterstützt.

Im Rahmen des Europarats setzt sich die Bundesregierung mit ihrer Teilnahme am neu gegründeten Ausschuss für sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, -ausdruck und -merkmale und innerhalb der EU durch ihre Mitgliedschaft in der EU LSBTIQ Gleichstellungsuntergruppe für die Rechte dieser Personengruppe ein (KoaV, S. 120).

Eine verstärkte europaweite Zusammenarbeit für Antidiskriminierung, Diversität und Inklusion befördert Deutschland durch seine aktive Mitwirkung im gleichnamigen Lenkungsausschuss des Europarats und fördert dadurch die Erstellung neuer und die Ausgestaltung bestehender Menschenrechtsstandards in diesen Themenfeldern.

Deutschland hat sich in Verhandlungen auf europäischer Ebene für eine bürokratiearme und mittelstandskonforme Ausgestaltung der EU-Richtlinie für Lohntransparenz eingesetzt, die gleichzeitig die Situation möglichst vieler Frauen erfasst und ein nach Betriebsgrößen und Leistung gestaffeltes Berichtssystem vorsieht. Derzeit wird die Umsetzung in nationales Recht vorbereitet (KoaV, S. 107).

### *Schutz der Menschenrechte im digitalen Zeitalter*

Ein besonderes Erfolgsbeispiel sind die Verhandlungen zum Rahmenübereinkommen des Europarates über künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit (KI-Konvention), die durch

Beteiligung von Demokratien aus fünf Kontinenten eine realistische Chance hat, weltweit Standards für einen verantwortungsvollen Umgang mit KI zu setzen. Mit der KI-Verordnung der EU (KI-Verordnung) ist die EU Vorreiterin bei der Regulierung künstlicher Intelligenz. Da sie für alle Formen von KI gilt, die in der EU eingesetzt werden, auch solche von Anbietern aus Drittstaaten, wird sie über die EU hinaus ausstrahlen. Denn Unternehmen, die auch den großen EU-Binnenmarkt bedienen wollen, werden ihre Produkte so entwickeln, dass sie auch die EU-Regeln erfüllen.

Beim *Global Digital Compact* (GDC), einer politischen Absichtserklärung, die im Rahmen des VN-Zukunftspakts innerhalb der Vereinten Nationen verhandelt wurde, setzten wir uns für eine offene, freie und sichere digitale Zukunft aller unter besonderer Beachtung demokratischer und menschenrechtlicher Prinzipien ein und wirkten darauf hin, auch den Umgang mit neuen Technologien wie KI unter Beteiligung aller Stakeholder einzubeziehen. Für den Multistakeholderansatz werden wir uns auch bei der Umsetzung des GDC und anderen Prozessen der Internet Governance einsetzen. In der *Freedom Online Coalition* (FOC), einem informellen Zusammenschluss von derzeit 41 Staaten, machen wir uns für ein offenes, freies und sicheres Internet und die Achtung von Menschenrechten im Umgang mit digitalen Technologien stark. Dort haben wir in der *Task Force on Artificial Intelligence and Human Rights* (TFAIR) den Vorsitz inne. Im Rahmen der Verhandlungen zur Cybercrime-Konvention der Vereinten Nationen hat Deutschland gemeinsam mit unseren gleichgesinnten Partnerstaaten erreicht, dass sehr starke Sprache zu Menschenrechten und Garantien für einen verantwortungsvollen Umgang mit der Konvention in diese aufgenommen und im Konsens verabschiedet werden konnte. Hiermit haben wir Standards in den Vereinten Nationen gesetzt, einschließlich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt online.

Um einen verantwortungsvollen Umgang mit kommerziellen Überwachungstechnologiegütern sicherzustellen und insbes. zivilgesellschaftliche Akteure besser vor Überwachung durch repressive Regime zu schützen, hat Deutschland sich im Jahr 2024 dem „Joint Statement on Efforts to Counter the Proliferation and Misuse of Commercial Spyware“ der USA sowie dem durch Frankreich und Großbritannien initiierten Pall-Mall-Prozess zur Nicht-Verbreitung kommerzieller Überwachungssoftware angeschlossen.

#### *Entwicklungszusammenarbeit in Bezug auf Menschenrechte*

Mit seiner feministischen Entwicklungspolitik legt das BMZ seit Anfang 2023 einen besonderen Fokus auf die Stärkung der Rechte, Repräsentanz und Ressourcen von Frauen, Mädchen und marginalisierter Gruppen wie LGBTIQ+ Personen. Es bestärkt damit auch nochmals die Inhalte des LGBTIQ+ Inklusionskonzeptes von 2021. Die feministische Entwicklungspolitik verfolgt den menschenrechtsbasierten Ansatz als eines von fünf Kernelementen. Der entwicklungspolitische Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter 2023 bis 2027 konkretisiert die Umsetzung der feministischen Entwicklungspolitik des BMZ durch Ziele, Indikatoren und beispielhafte Maßnahmen. Damit macht dieser die Umsetzung der feministischen Entwicklungspolitik transparent und legt Rechenschaft ab, sowohl im Globalen Süden, wie auch für zivilgesellschaftlicher und auf nationaler und internationaler Ebene. Die Bundesregierung hat zudem den menschenrechtsbasierten Ansatz als wichtiges Instrument der wertorientierten Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen des neuen Menschenrechtskonzepts der deutschen Entwicklungspolitik (November 2023) weiterentwickelt. Er wurde u.a. durch spezifische Vorgaben – unter anderem in Bezug auf Partizipation und Empowerment marginalisierter Gruppen - für die Gestaltung von Entwicklungsvorhaben unterlegt.

#### *Zusatzprotokoll zum VN-Sozialpakt*

Der Deutsche Bundestag verabschiedete im November 2022 das erforderliche Gesetz, um das Zusatzprotokoll zum Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen (VN-Sozialpakt) ratifizieren zu können. Im Anschluss erfolgte im April 2023 die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in New York. Das Zusatzprotokoll trat für die Bundesrepublik Deutschland im Juli 2023 in Kraft (KoaV, S. 116ff.).

#### *Globales Menschenrechtssanktionssystem der EU*

Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum gemeinsam mit Partnern zahlreiche Listungsvorschläge erfolgreich ins EU-Menschenrechtssanktionsregime eingebracht. Z.B. auf Basis von Folter und andere grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Darüber hinaus hat Deutschland regelmäßig mit Frankreich und den Niederlanden Sanktionspakete zu sexualisierter und geschlechtsbasierter Gewalt gegen Personen und Entitäten u. a. aus Russland, Nordkorea, Syrien und Haiti sowie gegen die Hamas eingebracht.

## **B Menschenrechte in Deutschland und im Rahmen der gemeinsamen Justiz- und Innenpolitik der EU und der EU-Grundrechte-Charta**

### **B1 Bürgerliche und politische Rechte**

Das Bekenntnis zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten hat in Deutschland nach Artikel 1 Absatz 2 GG Verfassungsrang. Die Bundesrepublik ist allen wesentlichen internationalen Menschenrechtsverträgen beigetreten. Die „politischen und bürgerlichen Rechte“ prägen das Zusammenleben unserer Gesellschaft in besonderem Maße und umfassen dabei insbesondere Abwehrrechte gegen staatliche Willkür, direkte oder indirekte Beteiligungsrechte an der Politik und persönliche Freiheiten wie beispielsweise die Versammlungs- und Meinungsfreiheit.

#### *Berichterstattung zu VN-Menschenrechtsverträgen*

Im Folgenden sind die zentralen VN-Menschenrechtsverträge aufgeführt, welche als Kontrollmechanismen jeweils unterschiedlich ausgestaltete Staatenberichtsverfahren und/oder Individualbeschwerdemechanismen vorsehen, an denen sich die Bundesrepublik beteiligt.

#### **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt)**

Die Bundesregierung ist nach dem VN-Zivilpakt verpflichtet, regelmäßig gegenüber dem VN-Menschenrechtsausschuss über die Umsetzung des Zivilpaktes zu berichten. Im Berichtszeitraum fand kein Staatenberichtsverfahren statt<sup>2</sup>.

#### **VN-Anti-Folter-Konvention (Convention Against Torture, CAT)**

Für Deutschland gilt seit dem 6. Staatenbericht auch für die CAT die fakultative Berichterstattung in Form der „list of issues prior to reporting“. Dies bedeutet, dass Antworten auf eine Fragenliste des Ausschusses übermittelt werden.

Der kürzlich auf diese Weise erstellte 7. CAT-Bericht beantwortet unter anderem Fragen zu einem eigenständigen Foltertatbestand, zu grundlegenden Rechtsgarantien bei Inhaftierung, zu Tätigkeit und Ausstattung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, zu der Bekämpfung von Gewalt gegen Mädchen und Frauen und zu verschiedenen Statistiken.

Der Bericht wurde dem Ausschuss im Sommer 2024 übermittelt.<sup>3</sup>

#### **Konvention gegen das Verschwindenlassen (International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance, CED)**

Barbara Lochbihler gehört seit Juni 2019 als deutsche Expertin dem Ausschuss gegen das Verschwindenlassen an. Sie wurde im Juni 2023 für eine weitere Amtszeit von vier Jahren wiedergewählt.

Der CED-Ausschuss prüft in öffentlicher Sitzung die Staatenberichte der Vertragsstaaten. Am Ende der Sitzung gibt der Ausschuss abschließende Bemerkungen ab, sogenannte "Concluding Observations". Darin fasst der Ausschuss die wesentlichen Anliegen zusammen und unterbreitet den betreffenden Regierungen Vorschläge und Empfehlungen, wie sie die Umsetzung des Vertrags verbessern können.

Im März 2023 fand ein Dialog Deutschlands mit dem CED-Ausschuss statt. In den anschließend beschlossenen Concluding Observations forderte der Ausschuss die Schaffung eines eigenständigen Straftatbestands zum Verschwindenlassen und kritisierte darüber hinaus u.a., dass eine Strafbarkeit in bestimmten Fällen nicht ausreichend gewährleistet sei. Zudem bestünden zu hohe Hürden bzw. Risiken für Betroffene (insbesondere im Migrationskontext) bei der Anzeige von Fällen. Darüber hinaus sprach der Ausschuss auch einige Empfehlungen mit Blick auf die Prävention von Taten aus.

Vor dem Hintergrund der o. g. Empfehlung des Ausschusses hat die Bundesregierung im Rahmen ihres Gesetzentwurfes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts die Einführung eines neuen Straftatbestands „Verschwindenlassen von Personen“ (§ 234b StGB) vorgeschlagen. Dieses Gesetz wurde im Juni 2024 vom Bundestag verabschiedet. Das Verschwindenlassen war zwar bereits von bestehenden Straftatbeständen erfasst. Die Einführung

<sup>2</sup> Zuletzt im Oktober 2021, siehe [https://www.bmj.de/DE/themen/menschenrechte/vereinte\\_nationen/iccpr/ICCPR\\_node.html](https://www.bmj.de/DE/themen/menschenrechte/vereinte_nationen/iccpr/ICCPR_node.html)

<sup>3</sup> Siehe [https://www.bmj.de/DE/themen/menschenrechte/vereinte\\_nationen/cat/CAT\\_artikel.html](https://www.bmj.de/DE/themen/menschenrechte/vereinte_nationen/cat/CAT_artikel.html)

eines eigenständigen Tatbestands verdeutlicht nunmehr jedoch, dass entsprechende Taten einen eigenständigen Unrechtsgehalt aufweisen. Damit werden mögliche Zweifel an der vollständigen Umsetzung der CED beseitigt.

Aktualisierte Informationen zur Umsetzung der Empfehlungen sollen dem Ausschuss bis 2026 übermittelt werden, ein Dialog soll dann im Jahr 2027 folgen.<sup>4</sup>

### **VN-Anti-Rassismus-Konvention (International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, ICERD)**

Im November 2023 fand in Genf die Anhörung Deutschlands zu dem 23.-26. ICERD-Staatenbericht und zwischenzeitlichen Entwicklungen vor dem zuständigen VN-Ausschuss (CERD) statt. Im Dezember 2023 hat CERD seine Abschließenden Empfehlungen veröffentlicht. Über die Umsetzung von zwei konkreten Empfehlungen, die die Reform des AGG und die Diskriminierung von Nicht-Staatsangehörigen betreffen, soll Deutschland innerhalb eines Jahres berichten. Weitere Empfehlungen werden vom CERD als besonders bedeutsam eingestuft; sie betreffen die rassistische Hassrede und Hasskriminalität, das sogenannte „Racial Profiling“ und den Einsatz von Gewalt durch Strafverfolgungsbeamte, das Recht auf Bildung sowie „Reparationen“ für die koloniale Vergangenheit Deutschlands. Zu diesen sowie den übrigen rund 20 Empfehlungen wird Deutschland im nächsten Staatenbericht, im Juni 2027, Stellung nehmen und in der Zwischenzeit Umsetzungsmöglichkeiten prüfen.<sup>5</sup>

### **Umsetzung der Empfehlungen des Allgemeinen Staatenüberprüfungsverfahrens (UPR) aus dem bürgerlichen und politischen Bereich**

Die Bundesrepublik setzt die von ihr anerkannten Empfehlungen aus dem Allgemeinen Staatenüberprüfungsverfahren des VN-Menschenrechtsrates (UPR) um. Informationen zum Prozess und zum Ergebnis des UPR finden sich unter <https://www.ohchr.org/en/hr-bodies/upr/de-index>. Aus dem Bereich bürgerliche und politische Rechte kann wie folgt berichtet werden:

– *Revision Artikel 3 GG „Rasse“ (UPR-Empfehlung 140.28)*

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag vereinbart, dass der Begriff „Rasse“ in Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes ersetzt werden soll.

– *Revision Artikel 3 GG „sexuelle Identität“ (UPR-Empfehlung 140.321)*

Im Koalitionsvertrag ist zudem vorgesehen, dass ein Verbot der Diskriminierung wegen „sexueller Identität“ in Artikel 3 Absatz 3 GG des Grundgesetzes ergänzt werden soll.

Zur Vorbereitung der Änderungen des Grundgesetzes finden aktuell Gespräche im politischen Raum statt. Für eine Umsetzung bedarf es der 2/3-Mehrheiten in Bundestag und Bundesrat.

– *Revision Artikel 6 GG/Kinderrechte ins GG (UPR-Empfehlung 140.256, 265, 267, 270)*

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag vereinbart, dass Kinderrechte ausdrücklich im Grundgesetz verankert werden sollen. Dabei soll eine Orientierung an den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention erfolgen.

Zur Vorbereitung einer solchen Regelung im Grundgesetz finden aktuell Gespräche im politischen Raum statt. Für eine Umsetzung bedarf es der 2/3-Mehrheiten in Bundestag und Bundesrat.

– *Selbstbestimmungsgesetz (UPR-Empfehlung 140.318, 319, 320)*

Im April 2024 hat der Bundestag das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) beschlossen, das zum 1. November 2024 in Kraft getreten ist. Das SBGG ersetzt das Transsexuellengesetz (TSG). Es regelt die Geschlechtseintrags- und Vornamensänderung sowohl für trans- und intergeschlechtliche als auch für nichtbinäre Personen nunmehr einheitlich. Sie wird durch eine einfache Erklärung gegenüber dem Standesamt ermöglicht. Die bislang nach TSG erforderliche gerichtliche Entscheidung sowie die Einholung zweier Sachverständigengutachten entfallen.

– *Überarbeitung des Sanktionenrechts (UPR-Empfehlung 140.326, 311)*

Zur Aufnahme von „geschlechtsspezifischen“, „gegen die sexuelle Orientierung gerichteten“ und „antisemitischen“ Tatmotiven in die Strafzumessungsregelung des § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB, siehe Kapitel B4 und B8. Diese klarstellenden Ergänzungen sollen ein klares Zeichen gegen Hasskriminalität setzen und die

<sup>4</sup> Siehe [https://www.bmj.de/DE/themen/menschenrechte/vereinte\\_nationen/ced/CED\\_artikel.html](https://www.bmj.de/DE/themen/menschenrechte/vereinte_nationen/ced/CED_artikel.html)

<sup>5</sup> Siehe [https://www.bmj.de/DE/themen/menschenrechte/vereinte\\_nationen/icerd/ICERD\\_artikel.html](https://www.bmj.de/DE/themen/menschenrechte/vereinte_nationen/icerd/ICERD_artikel.html)

Ermittlungsbehörden anhalten, bei den einschlägigen Taten in einem möglichst frühen Stadium der Ermittlungen ein Augenmerk auf diese Aspekte zu legen und dessen mögliche Bedeutung für die Strafzumessung zu erkennen.

– *Bestechlichkeit von gewählten Amtsträgern (UPR-Empfehlung 140.103)*

Im Juni 2024 ist der neue Straftatbestand der unzulässigen Interessenwahrnehmung (§ 108f StGB) in Kraft getreten. Danach steht der unzulässige Einflusshandel durch Mandatsträger auch dann unter Strafe, wenn dieser auf eine Interessenwahrnehmung außerhalb der Mandatswahrnehmung abzielt.

– *Schutz vor Folter (UPR-Empfehlungen: 140.84, 85)*

Die 95. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat sich im Juni 2024 mit der finanziellen Ausstattung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter befasst und ist sich einig, das Budget der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter ab dem Haushaltsjahr 2025, vorbehaltlich der Zustimmung der Haushaltsgesetzgebung der Länder und unter Beteiligung des Bundes, von derzeit 640.000 Euro um 80.000 Euro auf zukünftig 720.000 Euro im Jahr zu erhöhen und zugleich in der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern eine erleichterte Änderungsmöglichkeit vorzusehen.

## Sonstiges

### *Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre*

Mit Beginn des Jahres 2023 hat der Gesetzgeber das aktive Wahlalter für Wahlen zum Europäischen Parlament auf 16 Jahre herabgesetzt (BGBl. I Nr. 11). An der Wahl zum 10. Europäischen Parlament im Juni 2024 konnten in Deutschland so erstmals auch Minderjährige ab 16 Jahren teilnehmen.

Mit der Frage des Wahlrechts ab 16 hat sich zudem die nach § 55 des Bundeswahlgesetzes beim Deutschen Bundestag in der 20. Wahlperiode eingesetzte Reformkommission befasst. Die Kommission hat in ihrem Abschlussbericht vom 12. Mai 2023 dem Deutschen Bundestag mehrheitlich die Absenkung des aktiven Wahlalters bei Bundestagswahlen auf 16 Jahre empfohlen.

Die Ausgestaltung des Wahlrechts ist nach langjähriger Staatspraxis Sache des Deutschen Bundestages. Die Bundesregierung bringt in diesem Bereich keine eigenen Gesetzesinitiativen ein.

Für eine solche Änderung im Hinblick auf die Wahl zum Deutschen Bundestag ist eine Änderung des Grundgesetzes (Artikel 38 Absatz 2 GG) sowie anschließend eine Änderung des Bundeswahlgesetzes nötig. Für eine Umsetzung bedarf es der 2/3-Mehrheiten in Bundestag und Bundesrat.

Die Altersgrenze für Landtags- und Kommunalwahlen fällt in die Zuständigkeit der Länder. Viele Länder haben in eigener Zuständigkeit für Landtags- und Kommunalwahlen das Wahlalter 16 eingeführt.

### *Transparenz bei der Finanzierung politischer Parteien*

Mit dem Elften Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 27.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 70) hat der Deutsche Bundestag die Regelungen zur Transparenz bei der Finanzierung politischer Parteien verschärft.

Die Schwelle für die Sofortveröffentlichung von großen Einzelzuwendungen an Parteien wurde von 50.000 Euro auf 35.000 Euro gesenkt.

Ferner muss sogenanntes Sponsoring, bei dem eine Partei von dritter Seite Mittel ohne wirtschaftlich äquivalente Gegenleistung z. B. für Veranstaltungen erhält, künftig durch einen im Rechenschaftsbericht angehängten gesonderten Sponsoring-Bericht sichtbar gemacht werden.

Schließlich werden durch die Gesetzesänderung erstmals sogenannte Parallelaktionen reguliert, bei denen Dritte eigenmächtig und in der Regel unter Einsatz wirtschaftlicher Mittel für eine Partei werben. Das Gesetz sieht insoweit eine sanktionsbewehrte Verpflichtung vor, die Werbung der jeweils betroffenen Partei vorab anzuzeigen. Die Partei entscheidet daraufhin, ob sie die Werbung annimmt. Nimmt die Partei die Werbung an, wird diese als Spende im Sinne des Parteiengesetzes behandelt und finden sämtliche Regelungen zu Parteienspenden einschließlich der Spendenannahmeverbote und Transparenzpflichten Anwendung. Lehnt die Partei die Werbung dagegen ab, ist dem Dritten die Werbung unter Sanktionsandrohung verboten. Diese Regelungen verhindern gerade im Vorfeld von Wahlkämpfen, dass durch Parallelaktionen die Spendenregelungen im Parteiengesetz umgangen werden.

### *Förderung Politischer Stiftungen*

Politische Stiftungen leisten einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftspolitischen Arbeit und zur demokratischen Bildungsarbeit im In- und Ausland. Das Ende 2023 in Kraft getretene Gesetz zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt (Stiftungsfinanzierungsgesetz – StiftFinG) stellt klar, dass für die Förderung politischer Stiftungen in Deutschland bestimmte Voraussetzungen gelten. Eine wesentliche Fördervoraussetzung besteht darin, dass politische Stiftungen nur dann staatliche Fördermittel erhalten dürfen, wenn sie in der Gesamtschau jederzeit die Gewähr für ein aktives Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung und für den Gedanken der Völkerverständigung bieten. Politische Stiftungen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, sind somit ausdrücklich von der Förderung ausgeschlossen.

### *Streikverbot für verbeamtete Lehrerinnen und Lehrer<sup>6</sup>*

Im Dezember 2023 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), dass das deutsche Beamtenstreikverbot (in diesem Fall für verbeamtete Lehrkräfte) gerechtfertigt sei, da es der effektiven Erfüllung öffentlicher Aufgaben und dem Recht auf Bildung diene. Obwohl das Verbot einen erheblichen Eingriff in die Vereinigungsfreiheit gemäß Artikel 11 EMRK darstellt, sei dies kein Verstoß gegen die Gewerkschaftsfreiheit, da andere Mittel zur Interessenvertretung zur Verfügung stünden. Der Gerichtshof hob auch die Vorteile des Beamtenstatus und die Wahlmöglichkeiten zwischen Beamten- und Angestelltenverhältnis hervor.

### *Bekämpfung des internationalen Terrorismus*

Die Wahrung der Menschen- und Grundrechte bei der Terrorismusbekämpfung ist in Deutschland von entscheidender Bedeutung. Die Schutzpflicht des Staates für die Bürgerinnen und Bürger hat zur Folge, dass Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung, die in Grund- und Menschenrechte eingreifen, einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Sie müssen einer gerichtlichen und parlamentarischen Kontrolle unterworfen und somit demokratisch legitimiert sein.

Im Fall eines extremistischen oder terroristischen Anschlags in Deutschland ist der Bundesopferbeauftragte zentraler Ansprechpartner für alle Betroffenen, also Hinterbliebene, Verletzte, Tatzeuginnen und -zeugen, Ersthelfende sowie Betreibende von betroffenen Geschäften. Der Bundesopferbeauftragte kümmert sich um die Anliegen der Betroffenen und vermittelt praktische, finanzielle sowie psychosoziale Hilfe. Zudem setzt er sich in Politik und Öffentlichkeit für die Interessen und Bedürfnisse der Betroffenen ein.

Auch auf europäischer und internationaler Ebene ist ein enger Austausch und die Vernetzung mit anderen Ländern sehr wichtig, um im Falle eines terroristischen oder extremistischen Anschlags Betroffene aller Nationalitäten gleichermaßen effektiv unterstützen zu können. Der Bundesopferbeauftragte engagiert sich im „EU-Netzwerk zentraler Kontaktstellen für Opfer von Terrorismus“. Dieses geht auf eine Initiative der deutschen Präsidentschaft des Rates der Europäischen Union im zweiten Halbjahr 2020 zurück, und seine Einrichtung und Ausgestaltung von deutscher Seite wird auch nach der EU-Ratspräsidentschaft vorangebracht. Das Netzwerk ermöglicht es, auch in Fällen mit grenzüberschreitenden Bezügen schnelle und wirksame Betroffenenunterstützung zu gewährleisten.

### *Abschiebungshaft (§ 62 des AufenthG)*

In Deutschland stellt die Abschiebungshaft keine Straftat dar. Gesetzliche Grundlage der Abschiebungshaft ist § 62 AufenthG. Die Abschiebungshaft wird als Ultima Ratio zur Sicherung der Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht richterlich angeordnet.

Das zuständige Gericht darf die Sicherungshaft auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde für maximal sechs Monate anordnen (vgl. § 62 Absatz 4 Satz 1 AufenthG). Spätestens nach dieser Zeit muss das Gericht neu entscheiden und kann die Sicherungshaft um höchstens zwölf Monate verlängern in Fällen, in denen die Abschiebung aus von dem Ausländer zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann oder eine Abschiebungsandrohung ergangen ist, diese aber nicht unmittelbar vollzogen werden kann, weil sich die Übermittlung der für die Abschiebung erforderlichen Unterlagen oder Dokumente durch den (aufnahmeverpflichteten oder -bereiten) Drittstaat verzögert. Minderjährige und Familien mit Minderjährigen werden grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen, vgl. § 62 Absatz 1 Satz 3 AufenthG.

Nach § 62 Absatz 1 Satz 1 AufenthG ist die Abschiebungshaft unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes Mittel erreicht werden kann. Die Inhaftnahme ist auf die kürzeste mögliche Dauer zu beschränken (§ 62

<sup>6</sup> Humpert u. a. v. Germany, EGMR, Urt. v. 14.12.2023, Beschw.-Nr.: 59433/18, 59477/18, 59481/18, 59494/18.

Absatz 1 Satz 2 AufenthG). Somit kann Abschiebungshaft nur angeordnet werden, wenn keine Alternativlösung als milderes Mittel verfügbar ist, um den Zweck der Haft zu erreichen.

Solche milderen Mittel sind vor allem Beschränkungen und Auflagen, insbesondere Meldepflichten, wenn zu erwarten ist, dass die betroffene Person sie einhält. § 46 Absatz 1 AufenthG benennt hierzu explizit die Wohnsitzauflage. Darüber hinaus sieht § 61 Absatz 1a bis 1f AufenthG eine Reihe von Maßnahmen vor, um ein Untertauchen eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers zu erschweren und die Erfüllung der Ausreisepflicht besser durchsetzen zu können. Die §§ 56, 56a AufenthG sehen darüber hinaus Überwachungsmaßnahmen mit Blick auf Ausländer vor, die aus Gründen der inneren Sicherheit ausreisepflichtig sind.

Nach § 62 Absatz 1 Satz 3 AufenthG dürfen vollziehbar ausreisepflichtige Minderjährige und vollziehbar ausreisepflichtige Familien mit Minderjährigen grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen werden. Im Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 bekennt sich die Bundesregierung unter Verweis auf ihre besondere humanitäre Verantwortung ausdrücklich dazu, dass Kinder und Jugendliche grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen werden sollen. Dies wurde nun in § 62 Absatz 1 Satz 3 AufenthG mit Wirkung zum 27. Februar 2024 auch gesetzlich geregelt. Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit und der gegenüber stehender Schwere des Eingriffs ist eine Inhaftierung von Minderjährigen in der Regel unverhältnismäßig und damit unzulässig.

Sollte die Abschiebungshaft gegenüber Minderjährigen oder Familien mit Minderjährigen ausnahmsweise zulässig sein, sind gem. § 62a Absatz 3 AufenthG beim Vollzug der Abschiebungshaft alterstypische Belange zu berücksichtigen und der Situation Minderjähriger besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Auch soll eine Trennung einzelner Familienangehöriger in der Haft nicht erfolgen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## B 2 Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Mit dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (*International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights* – ICESCR; auch: VN-Sozialpakt) wurde 1966 das universelle Menschenrechtsinstrument zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten geschaffen.<sup>7</sup> Michael Windfuhr gehört als deutscher Experte weiterhin dem Ausschuss zum VN-Sozialpakt an. Im Berichtszeitraum schloss die Bundesregierung das Ratifikationsverfahren zum Fakultativprotokoll des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ab. Das Protokoll trat für die Bundesrepublik Deutschland zum 20. Juli 2023 in Kraft. Zudem reichte die Bundesregierung im Dezember 2023 den 7. Staatenbericht bei den VN ein, in dem umfassend über die Umsetzung der in dem Pakt vorgegebenen Rechte berichtet wird (auch veröffentlicht als Bundestagsdrucksache 20/9080).

### Bekämpfung von Armut

Armutsbekämpfung ist auch in einem Land wie Deutschland mit hohem allgemeinem Lebensstandard und entwickeltem Sozialsystem eine wichtige Aufgabe. Eine benachteiligte relative Position in der Einkommensverteilung innerhalb einer Gesellschaft stellt eine Armutsgefährdung dar und geht häufig mit Einschränkungen der materiellen, gesellschaftlichen und kulturellen Teilhabe, aber auch gesundheitlichen Risiken und schlechteren Bildungschancen einher. Um Transparenz über Verbreitung und Ausmaß der Armutsgefährdung und damit einhergehenden Risiken zu schaffen, legt die Bundesregierung in jeder Legislaturperiode einen Armuts- und Reichtumsbericht vor.

Durch eine hohe Erwerbsbeteiligung auf Haushaltsebene kann in den allermeisten Fällen ein Einkommen unterhalb der Einkommensarmutsrisikoschwelle vermieden werden. Die Bundesregierung sieht daher arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Maßnahmen als zentralen Baustein für die materielle Absicherung. Besonders hervorzuheben ist hierbei die Bedeutung einer angemessenen Lohnentwicklung. Die Bundesregierung setzt sich für eine Stärkung der Tarifbindung ein. So werden z. B. seit dem 1. September 2022 Pflegeeinrichtungen nur noch dann zur pflegerischen Versorgung durch die Pflegeversicherung zugelassen, wenn sie ihre Pflege- und Betreuungskräfte mindestens in Höhe von Tarif entlohnen. Darüber hinaus haben sich mit der Erhöhung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns auf 12,41 Euro zum 1. Januar 2024 die Löhne von mehreren Millionen Beschäftigten verbessert. Zusätzlich verfügt Deutschland über ein Mindestsicherungssystem, das Menschen durch grundsätzlich zeitlich unbefristete Leistungen vor existenziellen Notlagen schützt. Hilfebedürftige Menschen erhalten bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Die Bundesregierung hat ihre Politik zur Armutsbekämpfung durch Förderung von Beschäftigungschancen in Verbindung mit ergänzenden sozialen Sicherungsleistungen in den vergangenen Jahren weiterentwickelt.

Mit der Einführung des Bürgergeldes zum 1. Januar 2023 wurde die Grundsicherung für Arbeitsuchende grundlegend weiterentwickelt. Vor dem Hintergrund, dass rund zwei von drei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten über keinen verwertbaren Berufsabschluss verfügen, wurde der Fokus auf Qualifizierung und nachhaltige Arbeitsmarktintegrationen verstärkt. Mit der Einführung einer Karenzzeit für Wohnen und Vermögen wurde den Erfahrungen aus der Pandemie Rechnung getragen, Abstiegsängsten entgegengewirkt und den Bürgergeldberechtigten ermöglicht, sich im ersten Jahr des Leistungsbezugs auf Arbeitsuche und Qualifizierung zu konzentrieren. Mit dem zum 1. Januar 2023 zusätzlich eingeführten, ergänzenden Schritt bei der Fortschreibung der Regelbedarfe wird die aktuelle Preisentwicklung stärker berücksichtigt. Damit sollen leistungsberechtigte Haushalte besser auf Preissteigerungen reagieren können. Die ergänzende Fortschreibung trägt damit auch den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung.

Unverändert stehen bei der Politik der Bundesregierung zur Armutsbekämpfung Familien mit Kindern, insbesondere Alleinerziehende, wegen ihrer höheren Armutsgefährdung im Fokus. Sozial benachteiligten Kindern soll ein chancengerechtes Aufwachsen gewährleistet werden. Mit dem Nationalen Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ (NAP) setzt Deutschland die Ratsempfehlung zur EU-Kindergarantie um. Deren Ziel ist es, bis 2030 benachteiligten Kindern und Jugendlichen den Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung, Gesundheitsversorgung, gesunder Ernährung und angemessenem Wohnraum zu gewährleisten.

Der NAP wurde am 05. Juli 2023 im Bundeskabinett beschlossen und umfasst ca. 350 bestehende/geplante Maßnahmen von Bund, Ländern, Kommunen, zivilgesellschaftlichen Organisationen in den Handlungsfeldern der EU-Kindergarantie. Im Rahmen des NAP-Prozesses bis 2030 stehen insbesondere die Koordinierung der

<sup>9</sup> Siehe auch Kapitel C6 zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten in der deutschen Außen- und Entwicklungspolitik.

verantwortlichen politischen Ebenen sowie Zuständigkeitsbereiche und die Kooperation mit der Zivilgesellschaft sowie die Beteiligung benachteiligter Kinder im Fokus. In diesem Jahr liegt der thematische Schwerpunkt des NAP Kinderchancen in der kommunalen Armutsprävention. Denn Kommunen stellen als Orte der sozialen Daseinsvorsorge die soziale Infrastruktur bereit und leisten so einen bedeutenden Beitrag für Chancengleichheit und Teilhabe vor Ort. Ende 2024 soll der erste Fortschrittsbericht zur Umsetzung der Kindergarantie an die EU-Kommission übermittelt werden.

Nachdem bislang Kindergeld, Kinderzuschlag und Leistungen für Bildung und Teilhabe, ggf. in Verbindung mit den Leistungen der Mindestsicherungssysteme, das Existenzminimum von Kindern sichern und zur gesellschaftlichen Teilhabe beitragen, wird im Rahmen einer Kindergrundsicherung angestrebt, den wesentlichen Teil dieser Leistungen einfacher zugänglich zu machen, um mehr anspruchsberechtigte Kinder zu erreichen.

Bereits jetzt werden durch die monatliche Zahlung eines Sofortzuschlages seit Juli 2022 die Chancen zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt für Kinder im Mindestsicherungs- oder Kinderzuschlagsbezug verbessert (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz).

### **Gleichstellung der Geschlechter in der Arbeitswelt**

Die Bundesregierung zielt durch eine kohärente Arbeitsmarkt-, Gleichstellungs- und Familienpolitik auf eine höhere (vollzeitnahe) Erwerbsbeteiligung von Frauen. Schwerpunkte sind arbeitsmarktpolitische Anreize zur Förderung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und familiären Verpflichtungen, die die partnerschaftliche Aufteilung von Sorgearbeit unterstützen, die Förderung flexibler Arbeitszeiten sowie eine bessere Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen.

Dennoch bestehen weiterhin Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern im Arbeitsleben. Beispielsweise beträgt die unbereinigte Entgeltlücke (Gender Pay Gap) nach wie vor 18 Prozent (Ost: 7 Prozent/West: 19 Prozent, Stand 2023). Die Bundesregierung verfolgt zum Abbau der geschlechtsspezifischen Entgeltlücke eine ganzheitliche Gesamtstrategie. Die Maßnahmen zielen u.a. darauf, das Berufswahlspektrum von Jungen und Mädchen zu erweitern und eine Berufswahl nach Eignung und Neigung frei von Geschlechterstereotypen zu fördern. Zugleich strebt die Bundesregierung die Überwindung der vertikalen Segregation des Arbeitsmarktes an.

Am 6. Juni 2023 ist die EU-Entgelttransparenzrichtlinie (ETRL) in Kraft getreten. Sie muss bis spätestens 7. Juni 2026 in nationales Recht umgesetzt werden. Die Bundesregierung hat zudem die Evaluation des Entgelttransparenzgesetzes 2023 abgeschlossen. Auf Basis des Berichts und der ETRL wird das Entgelttransparenzgesetz weiterentwickelt.

Die Bundesregierung unterstützt parallel Unternehmen bei der Umsetzung des Entgeltgleichheitsgrundsatzes. Im Rahmen des Unternehmensprogramms „Entgeltgleichheit fördern. Unternehmen beraten, begleiten, stärken“ wurde z.B. im Juni 2024 zum dritten Mal der German Equal Pay Award an Unternehmen verliehen, die sich in besonderer Weise für die Entgeltgleichheit engagieren.

Frauen arbeiten weiterhin häufiger als Männer in Teilzeit und in Minijobs, was ebenfalls dazu beiträgt, dass Frauen im Durchschnitt pro Stunde weniger verdienen. Deshalb ist die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung mit bedarfsgerechten Öffnungszeiten eine wesentliche Voraussetzung für die gleichberechtigte Teilhabe von Müttern und Vätern am Erwerbsleben. Im Interesse der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist dies eine der Maßnahmen des Kita-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG). Zum Ausgleich für die Anstrengungen zur Umsetzung dieses Gesetzes entlastet der Bund die Länder über eine befristete Änderung der Umsatzsteuerverteilung.

Die Bundesregierung unterstützt auch die Existenzgründung von Frauen, indem z.B. Unternehmerinnen als Vorbilder sichtbarer gemacht werden (Initiative „FRAUEN unternehmen“). Zudem wurde 2023 der gemeinsame Aktionsplan „Mehr Unternehmerinnen für den Mittelstand“ gestartet, an dem sechs Bundesressorts sowie 35 weitere Beteiligte aus Verbänden, Frauennetzwerken, finanziellen und wissenschaftlichen Institutionen beteiligt sind.

### **Arbeitsrechte und Arbeitsschutz**

Mit dem Arbeitsschutzkontrollgesetz hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erstmals dafür gesorgt, dass für die Bundesländer einheitliche verbindliche Kontrollquoten gelten. Die Kontrollen werden von den Arbeitsschutzbehörden der Länder durchgeführt. Das Gesetz sieht vor, dass die Länder die Vorgaben bis zum Jahr 2026 erfüllen müssen. Im Rahmen einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift wurde darüber hinaus mit der Kontrolle der Arbeitsschutzorganisation und der Gefährdungsbeurteilung (sog. Betriebsbesichtigung mit Systembewertung) auch ein hoher qualitativer Standard festgelegt. Die neu eingerichtete Bundesfachstelle Sicherheit und

Gesundheit bei der Arbeit (BfSuGA) begleitet und bewertet die im Arbeitsschutzgesetz festgelegte Mindestbeschäftigungsquote im Prozess und leistet dadurch einen Beitrag zur Stärkung des Arbeitsschutzes. Sie unterstützt darüber hinaus die Bundesregierung bei ihren nationalen und internationalen Berichtspflichten.

§ 9 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes erlaubt für Religionsgemeinschaften und Vereinigungen auf Grundlage des Artikels 4 Absatz 2 der Richtlinie 2000/78/EG in bestimmten Fällen eine unterschiedliche Behandlung der Beschäftigten wegen ihrer Religion oder Weltanschauung. Über die genaue Reichweite dieser Regelung im Lichte der deutschen verfassungsrechtlichen Vorgabe einerseits und der Regelung der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinie andererseits steht eine höchstrichterliche Entscheidung noch aus.

Unter Moderation des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurde 2023 ein Dialogprozess zum kirchlichen Arbeitsrecht durchgeführt, in dem mit den Kirchen geprüft wurde, inwiefern das kirchliche Arbeitsrecht an das staatliche Arbeitsrecht angeglichen werden kann.

Aufgrund innerkirchlicher Reformprozesse hat es bereits Bewegungen im Bereich der Anforderungen an Beschäftigte in kirchlichen Einrichtungen gegeben. So hat z.B. die katholische Kirche im November 2022 die Grundordnung des kirchlichen Dienstes der katholischen Kirche novelliert, die die wichtigste Quelle des kirchlichen Arbeitsrechts ist. Darin bewegt sich das kirchliche Arbeitsrecht im Hinblick auf die persönlichen Eignungsanforderungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für wichtige Fallgestaltungen (z.B. die Einstellungspraxis und das Kündigungsrecht) auf das staatliche Arbeitsrecht zu. Auch die evangelische Kirche hat im Dezember 2023 ihre Mitarbeiterrichtlinie reformiert, die die beruflichen Anforderungen an die Mitarbeitenden regelt.

### **Migration und Integration auf dem Arbeitsmarkt**

Das Einwanderungsrecht wurde mit dem im Sommer 2023 verabschiedeten Gesetz und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung weiter liberalisiert und modernisiert. Damit wird der Arbeitsmarktzugang für Drittstaatsangehörige wesentlich erleichtert. Für hochqualifizierte Zuwanderer werden die Gehaltsgrenzen im Rahmen der Blauen Karte EU gesenkt. Ebenso werden auch Absolventen von tertiären Bildungsprogrammen sowie in IKT-Berufen Personen mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung von der Blauen Karte EU umfasst. Daneben wurde die Beschränkung für Fachkräfte aufgehoben, nur eine Beschäftigung aufnehmen zu können, zu der ihre Qualifikation sie befähigt. Damit können sie in allen qualifizierten Beschäftigungen unabhängig von ihren erworbenen Qualifikationen tätig werden. Ferner wird im Rahmen der sogenannten Anerkennungspartnerschaft die Möglichkeit geschaffen, die Verfahren zu Anerkennung beruflicher Qualifikationen auch erst nach Einreise nach Deutschland zu starten. Ebenso wird neben den formalen Qualifikationen die Berufserfahrung stärker berücksichtigt. Über die Regelung zur Beschäftigung bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrungen ermöglicht die Beschäftigungsverordnung die Einreise zum Zweck der Beschäftigung, wenn die Person eine mindestens zweijährige Berufserfahrung innerhalb der letzten fünf Jahre vorgewiesen hat. Durch die Einführung der Chancenkarte wird zudem die Potenzialeinwanderung in den Blick genommen. Es handelt sich um eine neuartige Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage eines Punktesystems, die die Einreise zur Jobsuche nach Deutschland erleichtert. Punkte können beispielsweise für Deutsch- und Englischkenntnisse, Berufserfahrung, einen Voraufenthalt in Deutschland oder Berufsqualifikationen in einem Mangelberuf vergeben werden. Darüber hinaus wurde die bisherige Befristung der Westbalkanregelung ersatzlos aufgehoben und das bisherige Kontingent von 25.000 auf 50.000 angehoben.

Mit dem Ende 2022 in Kraft getretenen Chancen-Aufenthaltsrecht wird langjährig Geduldeten eine sichere aufenthaltsrechtliche Perspektive geboten. Während der 18-monatigen Gültigkeitsdauer wird Geduldeten die Möglichkeit gegeben, die notwendigen Voraussetzungen für einen anderen längerfristigen Aufenthaltstitel zu erfüllen, wie etwa die Sicherung ihres Lebensunterhalts und die Klärung ihrer Identität. Das Chancen-Aufenthaltsrecht richtet sich an Personen, die sich am 31. Oktober 2022 mindestens fünf Jahre ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufgehalten haben, sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen und nicht schwer straffällig geworden sind.

Darüber hinaus sind am 27. Februar 2024 Regelungen in Kraft getreten, die den Arbeitsmarktzugang von Gestatteten (also Asylbewerbern) und Geduldeten erleichtern und beschleunigen. Das Arbeitsverbot für Asylbewerber, die verpflichtet sind, in Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen, wurde von neun auf sechs Monate verkürzt. Gestattete in Aufnahmeeinrichtungen haben anschließend einen Anspruch auf die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis; Geduldeten in Aufnahmeeinrichtungen „soll“ (zuvor: „kann“) nach dieser Zeit eine Beschäftigung erlaubt werden (gebundene Entscheidung), sofern keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen. Außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen „soll“ (zuvor „kann“) Geduldeten die Erwerbstätigkeit bereits nach drei Monaten erlaubt werden, sofern keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen.

Arbeitsverbote für Personen mit schlechter Bleibeperspektive werden weiterhin aufrechterhalten. Sie greifen für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, Personen mit offensichtlich unbegründeten oder als unzulässig abgelehnten Asylanträgen sowie Personen, die über ihre Identität getäuscht haben.

Seit Oktober 2022 hat das Nachfolgeprogramm WIR das Programm IvAF (Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen) abgelöst. Das ESF Plus-Programm „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ zielt darauf ab Geflüchtete über einen längeren Zeitraum hinweg zu begleiten und bei ihrer Teilhabe am Arbeitsmarkt zu unterstützen. Dabei wird die spezifische Situation aller Teilnehmenden individuell berücksichtigt. Bewilligt wurden insgesamt 41 Projektverbände – in jedem Bundesland mindestens einer.

Die Programmlinie „Faire Integration“ bietet seit 2018 allen Drittstaatsangehörigen präventive Informationen zu ihren Rechten auf dem deutschen Arbeitsmarkt und Beratung zu konkreten arbeits- und sozialrechtlichen Fragen einschließlich der aufenthaltsrechtlichen Bezüge. „Faire Integration“ verfolgt unter anderem das Ziel, Beschäftigte aus Drittstaaten vor Benachteiligung und Ausbeutung auf dem Arbeitsmarkt zu schützen. Ab dem 1. Januar 2026 wird „Faire Integration“ verstetigt. Außerdem werden sowohl Arbeitgeber als auch Vermittler verpflichtet, Drittstaatsangehörige über das Beratungsangebot zu informieren, die zum ersten Mal eine Tätigkeit im Bundesgebiet aufnehmen.

Im Rahmen des ESF Plus-Programms „EhAP Plus – Eingliederung hilft gegen Ausgrenzung der am stärksten benachteiligten Personen“ werden derzeit bundesweit 74 Vorhaben mit einer Laufzeit von vier Jahren (1. Oktober 2022 bis 30. September 2026) und einer Verlängerungsoption bis 2028 gefördert. b Dezember 2024 sollen rund 50 weitere Vorhaben ihre Arbeit aufnehmen können.

Ziel der Förderung ist es, die akute Lebenssituation von neu zugewanderten Unionsbürgerinnen und -bürgern und deren Kindern unter 18 Jahren sowie Angehörigen von Minderheiten (u. a. marginalisierte Gemeinschaften wie etwa Roma) und wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen und deren Kindern unter 18 Jahren zu verbessern.

Aufbauend auf dem digitalen Modellprojekt „Fem.OS“<sup>8</sup> (2020 bis 2023) unterstützt die Integrationsbeauftragte, gleichzeitig Beauftragte für Antirassismus, gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit nunmehr mit „FemOS Plus“ (2023-2025) Frauen aus Drittstaaten in ihrer Arbeitsmarktintegration in Deutschland. Das bundesweite Projekt beinhaltet aufsuchende, niedrigschwellige, juristisch geprüfte Beratung in den sozialen Medien in acht Sprachen, auch für geflüchtete Ukrainerinnen, sowie die Überleitung an die Beratungsdienstleistungen der örtlichen Agenturen für Arbeit und Jobcenter. Die thematischen Schwerpunkte der Beratungsarbeit liegen dabei auf der Orientierung auf dem Arbeitsmarkt, Arbeitssuche, beruflichen Qualifikation und Fragen zu Arbeits- und Sozialrecht.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit im Oktober 2023 den Aktionsplan „Job-Turbo“ mit Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration Geflüchteter initiiert. Der Job-Turbo adressiert alle am Integrationsprozess beteiligten Akteure, insbesondere Geflüchtete und ihre Communities, Arbeitgeber und die Jobcenter und Agenturen für Arbeit. Er zielt darauf, anerkannten Geflüchteten, die einen Integrationskurs absolviert haben, einen schnellen, aber auch nachhaltigen Arbeitsmarktzugang zu ermöglichen. Dafür sieht der Job-Turbo berufsbegleitende sprachliche und fachliche Weiterqualifizierung vor. Anfang 2024 wurde der sog. Job-Berufssprachkurs eingeführt. Er ergänzt das Portfolio der berufsbezogenen Sprachförderung und unterstützt die Arbeitsaufnahme mit grundlegenden Deutschkenntnissen durch berufsbegleitende und individuelle Sprachförderung am Arbeitsplatz.

Das Modellprojekt „fem.point“ (gestartet Mitte 2022) unterstützt in Berlin geflüchtete Ukrainerinnen bei der Integration in Arbeitsmarkt und Gesellschaft. Das Projekt beinhaltet eine niedrigschwellige offene Anlauf-/Kontaktstelle mit Kinderbetreuung sowie darüber hinaus die Möglichkeit, Beratungs- und Coaching-Angebote für Einzelpersonen oder Gruppen in Anspruch zu nehmen.

### Pflege

Zugleich konnten wichtige Maßnahmen zur Verbesserung der pflegerischen Versorgung umgesetzt oder initiiert werden. So ist zum Beispiel eine ausreichende Personalausstattung ein wesentlicher Baustein für eine gute Qualität der Pflege und zur Bindung des Personals. Mit dieser Zielsetzung wurde für vollstationäre

<sup>8</sup> <https://minor-digital.de/fem-os-plus/>

Pflegeeinrichtungen ab dem 1. Juli 2023 ein bundesweit einheitliches Personalbemessungsverfahren gesetzlich eingeführt. Zudem werden seit dem 1. September 2022 Pflegeeinrichtungen nur noch dann zur pflegerischen Versorgung durch die Pflegeversicherung zugelassen, wenn sie ihre Pflege- und Betreuungskräfte mindestens in Höhe von Tarif entlohnen. Bislang verfügbare Daten deuten auf spürbare Lohnsteigerungen bei Pflege- und Betreuungskräften in den Jahren 2022 und 2023 hin. Zudem wurden Regelungen mit dem Ziel verabschiedet, die hochschulische Pflegeausbildung zu verbessern, indem zum Beispiel die Zahlung einer Ausbildungsvergütung für Studierende eingeführt wurde. Bei der Gewinnung von internationalen Pflegefachkräften gewährleistet die Bundesagentur für Arbeit über ihre Vermittlungsabsprachen und für die private Anwerbung das staatliche Gütesiegel „Faire Anwerbung Pflege Deutschland“, und damit die Einhaltung der ethischen Standards der Weltgesundheitsorganisation (WHO), der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Zudem wurden die Leistungen der Pflegeversicherung zugunsten der pflegebedürftigen Menschen verbessert und weiterentwickelt – u.a. durch die Erhöhung der Leistungsbeträge für die professionelle Unterstützung bei häuslicher Pflege, die Einführung eines Anspruchs auf digitale Pflegeanwendungen einschließlich ergänzender Unterstützungsleistungen, Verbesserungen bei der Kurzzeitpflege und die Zahlung nach Verweildauer gestaffelter Leistungszuschläge zur Begrenzung der pflegebedingten Eigenanteile bei vollstationärer Pflege. Auch wurden zahlreiche Maßnahmen zur beschleunigten Verankerung digitaler Technologien in der Langzeitpflege eingeführt.

### Recht auf Gesundheit

Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) bietet allen Versicherten einen umfassenden Schutz im Krankheitsfall. Die Versicherten haben Zugang zu allen medizinisch notwendigen Leistungen auf dem aktuellen Stand des Fortschritts, unabhängig von der Höhe der jeweils eingezahlten Beiträge, von Alter, Geschlecht oder Gesundheitszustand. Die Beiträge zur GKV richten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Belastungsgrenzen bei Zuzahlungen sorgen dafür, dass niemand finanziell überfordert wird. Kinder und Jugendliche sind beitragsfrei mitversichert und weitgehend von Zuzahlungen befreit.

Auf diesem Fundament ist das Gesundheitssystem in den letzten Jahren mit zahlreichen Maßnahmen weiterentwickelt worden. Zu nennen sind hier insbesondere GKV-Finanzstabilisierungsgesetz (GKVFinStG), das Digitalgesetz (DigiG) und das Gesundheitsdatennutzungsgesetz (GDNG) sowie das Krankenhauspflegeentlastungsgesetz (KHPfLEG), Krankenhaustransportgesetz (KTG) und das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG).

Ziel der Reformen im Gesundheitswesen ist und bleibt es, die Finanzierbarkeit und die Qualität des solidarischen Krankenversicherungssystems für die Zukunft zu sichern und die Versorgung patientenorientiert weiterzuentwickeln. Auch weiterhin werden daher die Sicherung der finanziellen Stabilität der GKV, die Stärkung der Qualität der Versorgung und die Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen hin zu mehr Vernetzung und Kooperation im Gesundheitswesen wichtige Schwerpunkte der Gesundheitspolitik der Bundesregierung sein.

Das Bundesministerium für Gesundheit stellt den Bürgerinnen und Bürgern verlässliche Gesundheitsinformationen barrierefrei zur Verfügung, unter anderem zu den Themenbereichen Pflege, Demenz, Krankenhaus, Krankenversicherung und Impfen. Hierfür werden unter anderem diverse Publikationen herausgegeben und Veranstaltungsformate sowie bundesweite Informations- und Aufklärungskampagnen umgesetzt. Der damit bei den Bürgerinnen und Bürgern angeregte transparente Willensbildungsprozess sorgt für eine gesellschaftliche Auseinandersetzung mit aktuellen gesundheitspolitischen Vorhaben.

Hilfebedürftige Asylsuchende erhalten Zugang zu Gesundheitsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Mit Anerkennung eines Schutzstatus erfolgt der Zugang zu Gesundheitsleistungen i.d.R. über eine Versicherungspflicht in der GKV aufgrund des Bezugs von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder es werden Gesundheitsleistungen ebenfalls entsprechend der Leistungen der GKV auf Kostenerstattungsbasis bei einem Bezug von SGB XII-Leistungen erbracht (es wird keine Versicherungspflicht in der GKV ausgelöst).

Das Bundesministerium für Gesundheit unterstützt darüber hinaus die kontinuierliche Verbesserung der Gesundheitskompetenz von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte durch verschiedene Maßnahmen. Dazu gehören mehrsprachige Informationsangebote wie etwa das Webportal „Migration und Gesundheit“ sowie weitere Projekte zur Stärkung der gesundheitlichen Chancengleichheit.

Die „Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer“ (EU-GS) im Arbeitsstab der Integrationsbeauftragten, engagiert sich gemeinsam mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW) dafür,

Unionsbürgerinnen und -bürgern den Zugang zu Krankenversicherungsschutz in Deutschland zu erleichtern. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass bei freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgerinnen und -bürgern zwar Zugänge zur Krankenversicherung gegeben sind; diese aber teilweise nicht erschlossen werden (können). Die Gründe dafür liegen etwa in sprachlichen Hindernissen, mangelnden Kenntnissen des Versicherungssystems oder fehlendem Versicherungsschutz schon im Herkunftsland.

Für Unionsbürgerinnen und -bürger stellt die EU-GS mehrsprachige Informationsflyer in leicht verständlicher Sprache zu sechs zentralen Themenfeldern der Gesundheitsversorgung in Deutschland bereit. Beraterinnen und Berater, die (auch) zugewanderte Unionsbürgerinnen und -bürger beraten, erhalten Unterstützung durch die praxisorientierte Broschüre „Zugang zum Gesundheitssystem für Unionsbürgerinnen und -bürger, Angehörige des EWR und der Schweiz“.

## Bildung

Der Zugang zu Bildung und die Teilhabe aller am Bildungssystem sind grundlegende Voraussetzungen für die Entwicklung unserer Gesellschaft. Das Recht auf Bildung ist u.a. in der VN-Kinderrechtskonvention verankert und wird im Rahmen einer verpflichtenden und kostenfreien Schulbildung in Deutschland umgesetzt. Mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter der Klassenstufen 1 bis 4, der ab dem Schuljahr 2026/27 stufenweise eingeführt wird, sollen Bildungsgerechtigkeit und Teilhabe von Kindern gestärkt werden. Der Bund unterstützt die Länder beim Ganztagsausbau mit Finanzhilfen in Höhe von 3,5 Mrd. Euro.

Zusätzlich unterstützt der Bund die Länder auch bei den daraus erwachsenden zusätzlichen Betriebskosten der Länder. Ab dem Jahr 2030 wird die Erhöhung dauerhaft 1,3 Mrd. Euro pro Jahr betragen. Die KMK hat zudem am 12.10.2023 „Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganztagschule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“<sup>9</sup> beschlossen, die die Bedürfnisse von Kindern und den Kompetenzerwerb in den Mittelpunkt rücken. Die Schulen tragen im Besonderen zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und Miteinanders unterschiedlicher Ethnien und Kulturen bei (s. Kap. B 8).

Das im Juni 2024 beschlossene ländergemeinsame Programm „StarS – Stark in die Grundschule starten“ zielt darauf ab, ab der ersten Klasse sprachliche und mathematische Kompetenzen systematisch zu sichern. Es wird umfassende diagnostische Werkzeuge bereitstellen, um Lehrkräften präzise Informationen über die Lernausgangslagen und die Lernentwicklung ihrer Schülerinnen und Schüler zur Verfügung zu stellen. Ferner werden Fortbildungsmodule für Lehrkräfte entwickelt. Dies ermöglicht eine individuell angepasste Förderung schon zu Beginn der Grundschulzeit. Darüber hinaus stärkt die von der KMK im Dezember 2021 beschlossene Weiterbildungsinitiative „QuaMath“ die mathematische Bildung, indem die Qualität des Mathematikunterrichts weiterentwickelt wird.

Mit dem Startchancen-Programm zielen Bund und Länder darauf, an den geförderten Schulen den Anteil der Schülerinnen und Schüler zu reduzieren, die Mindeststandards nicht erreichen oder deren Schulabschluss gefährdet ist. Das Programm startet zum 1. August 2024 mit einer Laufzeit von zehn Jahren. Rund 4.000 Schulen in herausfordernden Lagen werden gefördert. Das entspricht etwa jeder zehnten Schule in Deutschland. Ausgewählt werden die Schulen anhand von Sozialindikatoren. Startchancen-Schulen werden von Investitionen in eine bessere Infrastruktur und lernförderliche Ausstattung sowie von bedarfsgerechten Maßnahmen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung und der gezielten Stärkung multiprofessioneller Teams profitieren. Bund und Länder stellen hierfür über die Gesamtlaufzeit des Programms paritätisch insgesamt 20 Milliarden Euro zur Verfügung. Damit setzt das Startchancen-Programm wichtige Impulse für Veränderungen, die auch weit über die Startchancen-Schulen hinaus Wirkung entfalten.

Die Bund-Länder-Initiative „Schule macht stark“<sup>10</sup> zielt darauf ab, Schulen in sozial schwierigen Lagen zu unterstützen und damit Bildungschancen zu verbessern. Seit dem Schuljahr 2021/2022 entwickelt ein aus 13 Forschungseinrichtungen und Universitäten bestehender Forschungsverbund in Zusammenarbeit mit bundesweit 200 Schulen Strategien und Ansätze für Unterrichts- und Schulentwicklung. Die Initiative wird nach dem Ende ihrer ersten Phase (Ende 2025) beendet und ihre Ergebnisse werden in das Startchancen-Programm überführt.

Die Antirassismus-Beauftragte der Bundesregierung fördert im Bereich Schule und Diskriminierung seit 2023 das Modellprojekt „Bildungslücke\_Rassismus“, umgesetzt vom Berliner Träger Life e.V. Das Modellprojekt unterstützt Kinder und Jugendliche, die Rassismuserfahrungen im Bildungsbereich machen. Hierfür werden

<sup>9</sup> [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2023/2023\\_10\\_12-Ganztags-Empfehlung.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2023/2023_10_12-Ganztags-Empfehlung.pdf)

<sup>10</sup> <https://www.schule-macht-stark.de/>

bundesweit Akteurinnen und Akteure und Institutionen in und um Schule sensibilisiert, empowert und qualifiziert. Zielgruppe sind Fachpersonen, die zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen gegen Rassismus relevant sind und potenziell bei Diskriminierungsfällen Hilfe und Unterstützung leisten können (weitere Informationen unter: <https://www.bildungsluecke-rassismus.de/>).

Außerschulische Angebote der kulturellen Bildung für Kinder und Jugendliche, deren Zugang zu Bildung erschwert ist, fördert die Bundesregierung seit dem Jahr 2013 im Rahmen von „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und trägt damit zu einer Verbesserung der Bildungschancen und zum Ausgleich von sozialen Benachteiligungen bei. Auch durch umfangreiche Angebote in bundesgeförderten Kultureinrichtungen und Projektförderungen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) verbessert die Bundesregierung die Teilhabechancen von bildungsbenachteiligten Kindern und Jugendlichen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) leistet mit vielfältigen außerschulischen Angeboten des Programms „Kulturelle Kinder- und Jugendbildung“ im Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) einen wichtigen Beitrag zur Sicherung positiver Rahmenbedingungen für das Aufwachsen in Deutschland und sorgt damit dafür, dass Kinder und Jugendliche ihr Menschenrecht auf Bildung realisieren können. Die KMK hat ihre Empfehlungen zur kulturellen Kinder- und Jugendbildung<sup>11</sup> am 8. Dezember 2022 aktualisiert. Demnach erfordere kulturelle Bildung eine gemeinsame Planung von Schul- und Kulturverwaltungen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Kulturinstitutionen und Kulturförderung.

Hiervon profitieren auch Menschen mit Migrationsgeschichte. Im Jahr 2018 lag die Bildungsbeteiligungsquote derer mit Migrationsgeschichte mit 49 Prozent in etwa gleichauf mit der Bildungsbeteiligung derjenigen ohne Migrationsgeschichte (51 Prozent), wobei Herkunftsregionen und Zuzugsalter bei der Interpretation dieser Ergebnisse berücksichtigt werden müssen. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zum Zugang zu Bildung für Migrantinnen und Migranten in Kapitel B8 verwiesen.

Die Jugendmigrationsdienste (JMD) unterstützen junge Menschen mit Migrationsgeschichte im Alter von 12 bis 27 Jahren mittels individueller Angebote und professioneller Begleitung bei ihrem Integrationsprozess in Deutschland. Einen Schwerpunkt bildet die langfristige, individuelle Begleitung Jugendlicher auf ihrem schulischen und beruflichen Weg. Ziel ist es, die soziale Teilhabe junger Menschen zu fördern und ihre Perspektiven zu verbessern. Die KAUSA Landesstellen (Koordinierungsstellen Ausbildung und Migration) informieren junge Menschen mit Migrations- bzw. Fluchthintergrund und ihre Eltern über die duale Ausbildung in Deutschland und leisten Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz.

Ein Beispiel für die Unterstützung von nicht mehr schulpflichtigen Zugewanderten auf ihrem Weg in eine Ausbildung ist das vom BMBF geförderte Programm „Berufliche Orientierung für Personen mit Flucht- und Migrationserfahrung (BOFplus)“, das durch Kinderbetreuung und die Möglichkeit zur Teilnahme in Teilzeit auch Frauen mit Familienpflichten den Einstieg in eine Ausbildung erleichtert.

Geflüchtete Studierende haben Zugang zu dem Programm „FIT – Förderung internationaler Talente zur Integration in Studium und Arbeitsmarkt“ des Deutschen Akademischen Austauschdienstes. Das seit April 2024 laufende Programm zielt auf eine bessere Integration in die Hochschulbildung und fördert Unterstützungsangebote der Hochschulen im Rahmen der Studienvorbereitung, während des Studiums und bei dem Übergang auf den Arbeitsmarkt.

Die Wissenschaftsministerinnen und -minister der Länder und des Bundes verabschiedeten im Juni 2024 eine Strategie zur „Internationalisierung der Hochschulen in Deutschland (2024-2034)“, um die Attraktivität des deutschen Hochschul- und Wissenschaftsstandorts für internationale Studierende und Forschende weiter zu steigern.

## Wohnen

Die Verfügbarkeit von Wohnraum, der bedarfsgerecht, gut zugänglich und bezahlbar ist, ist eine entscheidende soziale Frage und zentrale Herausforderung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Wohnen ist zudem unerlässliche Voraussetzung für Integration und Teilhabe.

Im Jahr 2021 reagierte die neu gewählte Bundesregierung auf die negativen Entwicklungen auf den Wohnungsmärkten und gründete ein eigenständiges Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen. Mit gezielten Anreizen und Maßnahmen fördert die Bundesregierung seither die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum.

<sup>11</sup> [https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2007/2007\\_02\\_01-Empfehlung-Jugendbildung.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2007/2007_02_01-Empfehlung-Jugendbildung.pdf)

Ein von Bundesbauministerin Klara Geywitz neu gegründetes Bündnis bezahlbarer Wohnraum einigte sich im Oktober 2022 auf ein umfassendes Maßnahmenpaket, welches eine Bau-, Investitions- und Innovationsoffensive befördern sollte. Über 30 Mitglieder, zusammengesetzt aus Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der Länder, der Verbände der Wohnungs- und Bauwirtschaft, Architekten und Ingenieuren sowie Organisationen der Zivilgesellschaft arbeiten in dem Bündnis-Prozess eng zusammen. Siehe auch Schlaglicht Umsetzung Koalitionsvereinbarung. Im Bündnis bezahlbarer Wohnraum wurde sich auch auf eine deutliche Stärkung des Sozialen Wohnungsbaus verständigt: Der Bund stellt nun den Ländern im Zeitraum 2022-2024 die insgesamt 7,65 Milliarden Euro Programmmittel zur Verfügung.

Auch das Thema Barrierefreiheit spielt im Bündnis bezahlbarer Wohnraum eine zentrale Rolle und es wurden entsprechende Maßnahmen vereinbart. Derzeit laufen Prüfungen, ausgelöst durch diese Maßnahmen, die dazu führen sollen, dass in den Landesbauordnungen einheitlichere Vorgaben zur Barrierefreiheit verankert werden.

Am 1. Januar 2023 ist die Wohngeld-Plus-Reform in Kraft getreten. Über eine Anhebung des allgemeinen Leistungsniveaus und die Einführung der Heizkosten- und Klimakomponente stieg die Anzahl der Wohngeldhaushalte erheblich. Im Ergebnis hat sich nach derzeitigem Stand mit dem Wohngeld Plus die Zahl der Anspruchsberechtigten verdoppelt bis verdreifacht.

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Obdach- und Wohnungslosigkeit bis 2030 zu überwinden und hierfür am 24. April 2024 einen Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit (NAP-W) verabschiedet. Der NAP-W wurde gemeinsam mit den Stakeholdern aus den Bundesressorts, den Länderministerien, den kommunalen Spitzenverbänden sowie Vertreterinnen und Vertretern von Betroffenen aus Zivilgesellschaft und Immobilienwirtschaft mit anschließender öffentlicher Konsultation entwickelt. Unter dem Dach eines Nationalen Forums gegen Wohnungslosigkeit hat der Umsetzungsprozess mit allen beteiligten Akteuren begonnen. Da in den letzten Jahren der Anteil von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, insbesondere mit Fluchthintergrund, in der Gruppe der untergebracht Wohnungslosen stark zugenommen hat, beteiligt sich die Integrationsbeauftragte, gleichzeitig Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus, mit verschiedenen Maßnahmen an der Umsetzung des NAP-W, um den Zugang zu Wohnraum zu verbessern und diskriminierungsfrei zu gestalten.

### **Just Transition**

Klimaschutz bedeutet Veränderung. Die Art und Weise des Wirtschaftens, des Konsums und auch viele Bereiche der privaten Lebensführung sind von diesen Veränderungsprozessen betroffen. Das fordert allen viel ab: den Unternehmen, den Erwerbstätigen und der Gesellschaft insgesamt. Es ist wichtig, dass dieser Wandel gerecht gestaltet wird. Deswegen bekennt sich die Bundesregierung dazu, die mit der ökologischen Transformation einhergehenden Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und Anforderungen an Unternehmen, Arbeitskräfte sowie Bürgerinnen und Bürger aktiv und sozial zu gestalten.

Um die genannten Ziele zu erreichen, entwickelt die Bundesregierung ihre Fachkräftestrategie insbesondere auch mit Blick auf die zunehmend notwendiger werdenden Anpassungen an den fortschreitenden Klimawandel und eine klimaneutrale Gestaltung unserer Wirtschafts- und Lebensweise weiter. Weiterhin setzt die Bundesregierung die Nationale Weiterbildungsstrategie fort, damit Deutschland zu einer Weiterbildungsrepublik wird. Darüber hinaus stellt die Bundesregierung die Abfederung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen des Kohleausstiegs sicher. Bis zum Jahr 2038 wird dafür u. A. in Bildung, eine bessere Erreichbarkeit der Regionen, in öffentliche Fürsorge (Bsp. Kindertagesstätten), in Gesundheit, ein gemeinsames Zukunftsverständnis insb. junger Menschen, sowie in die Förderung nationaler Minderheiten investiert.

Eine Maßnahme hierfür ist das Förderprogramm „Ausbildungscluster 4.0 in den Braunkohleregionen“. Ziel des Förderprogramms ist es, in den Braunkohleregionen für ein attraktives Ausbildungsplatzangebot in zukunftsgerichteten Berufen zu sorgen. Zum 15. Juni 2024 nahmen drei Ausbildungscluster ihre Arbeit auf.

### **B 3 Schlaglicht: nationale und internationale menschenrechtskonforme Klimaanpassungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Lösungen zum Ausgleich von Verlusten und Schäden**

Der globale Temperaturanstieg und die Folgen des Klimawandels manifestieren sich weltweit bereits seit Jahren u. a. in der Degradierung von Frischwasserressourcen, der Versalzung von Böden, der Versauerung der Ozeane, dem Meeresspiegelanstieg, in langanhaltenden Dürren sowie dem Verlust von biologischer Vielfalt. Häufigere und stärkere Extremwetterereignisse wie Hitzewellen und Überflutungen bedrohen die Verwirklichung der Menschenrechte und somit die menschliche Gesundheit sowie unsere Lebensgrundlagen. Besonders betroffen sind viele kleine Inselstaaten und die am wenigsten entwickelten Länder. Das Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) hebt hervor, dass teilweise die „Grenzen der Anpassung“ bereits erreicht sind und schon heute ein großer Anteil der Weltbevölkerung unter Bedingungen lebt, die sie vulnerabel gegenüber dem Klimawandel machen, insbesondere bereits marginalisierte Bevölkerungsgruppen, deren Menschenrechte durch die Folgen des Klimawandels stark gefährdet sind.

Die für die Klimakrise am wenigsten verantwortlichen Länder und Bevölkerungsgruppen werden oft am härtesten durch Schäden und Verluste (Loss and Damage) getroffen. Ziel ist es, vorrangig diese Länder und Gruppen bei der Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen, aber auch bei ihren Bemühungen, Treibhausgase einzusparen. Deutschland trägt als größter Geber im Bereich Klimarisikofinanzierung und als zweitgrößter humanitärer Geber substantiell dazu bei, Not zu lindern. Der Beschluss, neue Finanzierungsarrangements einschließlich eines Fonds zur Bewältigung von Schäden und Verlusten zu etablieren, ist ein Meilenstein. Wir setzen uns für eine breite Geberbasis, die Nutzung innovativer Finanzierungsquellen und einen programmatischen Ansatz ein, um die steigenden Bedarfe zur Unterstützung der besonders vulnerablen Entwicklungsländer zu adressieren. Wir wollen auch in Zukunft ein verlässlicher Partner bei der Bewältigung von Schäden und Verlusten sein und Partnerländer weiterhin umfassend unterstützen. Auch für die Umsetzung des auf der COP26 in Glasgow beschlossenen Ziels, die internationale Anpassungsfinanzierung bis 2025 mindestens zu verdoppeln, setzen wir uns ein.

Der Schutz der Gesundheit ist ein starkes Argument für einen ambitionierteren Klimaschutz und stärkere Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, gerade auf internationaler Ebene. Deshalb wollen wir Gesundheit als Transformationstreiber für Klimaschutz und Klimaanpassung etablieren. Zugleich trägt das Gesundheitswesen selbst zur Klimaerwärmung bei. Aus diesem Grund beabsichtigen wir den Aufbau ökologisch nachhaltiger und klimaneutraler Gesundheitssysteme bis spätestens 2050 und wollen andere Länder bei diesen Bemühungen unterstützen. Wir verstehen Gesundheit im Sinne des One Health-Konzepts. Die Folgen des Klimawandels bedrohen nicht nur die menschliche Gesundheit und belasten die Menschen bei der Arbeit, einhergehend mit ökonomischen und sozialen Folgen, sondern sie beeinflussen auch negativ die Gesundheit von Tieren, Pflanzen und den verschiedenen Ökosystemen.<sup>12</sup>

Soziale und ökologische Schutzrechte sind ebenfalls tief in der internationalen Förderpraxis der Bundesregierung verankert. Die Internationale Klimaschutzinitiative (IKI), die ressortübergreifend von BMWK, BMUV und AA umgesetzt wird verfügt beispielsweise über ein umfangreiches Set an Schutzinstrumenten wie Safeguards, die verbindlich in den geförderten Projekten zur Anwendung kommen. Diese sollen unter anderem gewährleisten, dass internationale Umwelt- und Sozialstandards in IKI-Projekten eingehalten sowie negative Auswirkungen von Projekten auf Umwelt und Menschen vermieden, minimiert oder gemindert werden sowie insbesondere indigene Völker sowie vulnerable und marginalisierte Gruppen geschützt und gestärkt werden. Der unabhängige IKI-Beschwerdemechanismus (UBM) mit einem internationalen Expertenpanel gibt Menschen, die durch IKI-Projekte (potenziell) negative soziale und/oder umweltbezogene Folgen erleiden bzw. die unsachgemäße Verwendung von Geldern melden wollen, die Möglichkeit, ihre Anliegen zu äußern. Das Vertrauen in den UBM ist aus Sicht der IKI groß. Im Berichtszeitraum wurden sieben Beschwerden von Whistleblowern bzw. potenziell Geschädigten eingereicht. Zwei Beschwerden waren zulässig und werden entsprechend weiterverfolgt. Die Ergebnisse aller Zulässigkeitsentscheidungen werden anonymisiert auf der Internetseite der IKI dokumentiert. Der UBM arbeitet eng mit dem Safeguardsteam der IKI zusammen.

Auch das Thema Geschlechtergerechtigkeit ist für die IKI ebenfalls ein wichtiger Faktor in der Projektförderung: Neue IKI-Projekte werden seit 2022 so ausgerichtet, dass geschlechtsbasierte Benachteiligungen verhindert und Diskriminierungen abgebaut werden. LSBTIQ+ sind im Genderaktionsplan der IKI explizit erwähnt. Die Potenziale aller Stakeholder eines Projekts sollen so genutzt werden und zu einem verbesserten Schutz des Klimas und der Biodiversität beitragen.

Auch auf nationaler Ebene spielt eine menschenrechtskonforme Klimaschutzpolitik eine wichtige Rolle.

<sup>12</sup> Auszug aus der KAP: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2633110/90e88ad741351a8885f478c49a1741eb/kap-strategie-data.pdf>

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Klima-Beschluss vom 29. April 2021 verdeutlicht, dass der nationalen Klimaschutzpolitik und ihren Gesetzen eine Orientierungsfunktion für die erforderliche Transformation zukommt. Sie muss in hinreichendem Maß Entwicklungsdruck und Planungssicherheit in den einzelnen Emissionssektoren gewährleisten, um Emissionsminderungen nicht über Gebühr zukünftigen Generationen zu überantworten. Minderungslasten dürfen daher nicht unbegrenzt in die Zukunft verschoben werden, da sonst die Freiheitsrechte künftiger Generationen zu stark eingeschränkt werden müssten. Das ist aufgrund des Gebots intertemporaler Freiheitssicherung bereits heute in der Klimaschutzpolitik zu beachten und prägt die nationale Klimaschutzpolitik fortwährend. Dabei kommt dem Klimaschutz nach dem Bundesverfassungsgericht bei fortschreitendem Klimawandel immer stärkeres Gewicht zu.

Die sozioökonomischen Effekte von Klimaschutzmaßnahmen können regressiv sein und dann Bevölkerungsgruppen mit niedrigem Einkommen relativ stärker belasten als Bezieher höherer Einkommen. Für den nationalen Emissionshandel unter dem Brennstoffemissionshandelsgesetz wurden im Rahmen des ersten Erfahrungsberichts, den die Bundesregierung 2022 dem Bundestag vorgelegt hat, auch Verteilungseffekte betrachtet. Demnach würde die grundlegende Belastung des nationalen Emissionshandels grundsätzlich regressiv über die Einkommensgruppen verlaufen. Neuere Studien zeigen darüber hinaus, dass die Spannweite der Belastungen innerhalb der Einkommensgruppen eine wichtige Rolle spielt, etwa durch Unterschiede zwischen städtischem und ländlichem Raum oder zwischen selbstnutzenden Eigentümerinnen und Eigentümern und Mietenden.<sup>13</sup> Daher ist es der Bundesregierung ein zentrales Anliegen, die sozial gerechte Ausgestaltung der Transformation sicherzustellen. Um die Verteilungswirkungen von Klimaschutzmaßnahmen künftig bereits in der Entwicklung abschätzen zu können, wird ein Sozialmonitoring Klimaschutz entwickelt. So sollen künftige Maßnahmen bereits bei der Erarbeitung möglichst sozial gerecht konzipiert werden.

Auch ordnungsrechtliche Vorgaben können Haushalte mit niedrigen Einkommen vor größere Herausforderungen stellen, da ihnen mitunter die finanziellen Mittel fehlen, um Investitionen in klimaverträglichere Alternativen zu tätigen. Haushalte mit geringen Einkommen können auch bestehende Förderprogramme häufig nicht in gleichem Maße nutzen, da ihnen oft die Mittel für den Eigenanteil fehlen. Dieses Problem greift die Bundesregierung nun einer Bonusförderung für Haushalte mit niedrigem Einkommen im Rahmen der BEG erstmals auf: Zusätzlich besteht für Haushalte mit einem jährlichen Einkommen bis zu 90.000 Euro die Möglichkeit, einen zinsverbilligten Kredit zu erhalten.

Es ist zu prüfen, wie Lock-in Effekte für Haushalte mit niedrigen Einkommen insbesondere mit Blick aufsteigende CO<sub>2</sub>-Preise verhindert werden können. Hier setzt unter anderem der Klima-Sozialfonds an, der EU-weit begleitend zum europäischen CO<sub>2</sub>-Preis auf Heiz- und Kraftstoffe eingeführt wird. Aus den Mitteln des Klima-Sozialfonds sollen gezielt investive Maßnahmen finanziert werden, die Haushalte mit niedrigen Einkommen sowie benachteiligte Verkehrsnutzende beim Umstieg auf klimafreundlichere Alternativen unterstützen. Sie sollen so in die Lage versetzt werden, ihre Emissionen zu senken und widerstandsfähig gegen steigende Energie- und CO<sub>2</sub>-Preise zu werden.

<sup>13</sup> Kellner et al. (2023): Systematische Verteilungsanalyse zur Wärmewende: Welche Haushalte tragen die Kosten und wie kann die Entlastung aussehen? ([https://www.mcc-berlin.net/fileadmin/data/C18\\_MCC\\_Publications/2023\\_MCC\\_Systematische\\_Verteilungsanalyse\\_zur\\_Waermewende.pdf](https://www.mcc-berlin.net/fileadmin/data/C18_MCC_Publications/2023_MCC_Systematische_Verteilungsanalyse_zur_Waermewende.pdf)); Endres, L. (2023): Verteilungswirkung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung in den Sektoren Verkehr und Wärme mit Pro-Kopf Klimageld; IMK Policy Brief ([https://www.imk-boeckler.de/fpdf/HBS-008757/p\\_imk\\_pb\\_161\\_2023.pdf](https://www.imk-boeckler.de/fpdf/HBS-008757/p_imk_pb_161_2023.pdf)).

## B 4 Menschenrechte von Frauen und Mädchen

Den internationalen Rahmen für die Umsetzung der Ziele des deutschen Engagements für die Rechte von Frauen und Mädchen bildet das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1979 (*Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women* – kurz CEDAW oder Frauenrechtskonvention).

Die Frauenrechtskonvention ist das wichtigste völkerrechtliche Instrument für Frauenrechte. Mit der Ratifizierung im Jahr 1985 wurde die Frauenrechtskonvention in innerdeutsches Recht übertragen. Über die Umsetzung der damit einhergehenden Pflichten berichten die Vertragsstaaten regelmäßig dem CEDAW-Ausschuss in Form eines Staatenberichts.

Der aktuelle, neunte CEDAW-Staatenbericht Deutschlands wurde im Mai 2023 vor dem CEDAW-Ausschuss in Genf präsentiert. Im Zuge des neunten Staatenberichtsprozesses wurde der Dialog mit der Zivilgesellschaft fortgesetzt. Seit dem 1. Januar 2023 fördert das BMFSFJ ein dreijähriges Projekt der CEDAW-Allianz mit dem Ziel, die Frauenrechtskonvention in Deutschland noch bekannter zu machen und ihre direkte Anwendung und Umsetzung zu unterstützen.

2023 erschien eine aktualisierte und erweiterte Neuauflage des erstmals 2020 im Rahmen des Jubiläums „40 Jahre Frauenrechtskonvention“ vom BMFSFJ herausgegebenen CEDAW-Handbuchs „Mit Recht zur Gleichstellung!“. Das Handbuch ist eine fachbezogene Arbeitshilfe für gleichstellungspolitisch Interessierte und Verantwortliche in Politik und Justiz. Die Publikation enthält unter anderem die amtlichen Übersetzungstexte sowohl der Frauenrechtskonvention von 1979, als auch des Fakultativprotokolls von 1999. Mit dem Handbuch werden außerdem deutschsprachige Arbeitsübersetzungen der so genannten Allgemeinen Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses nebst Zusammenfassungen gebündelt zur Verfügung gestellt.

Im September 2024 hat die Bundesregierung gemeinsam mit Australien, Kanada und den Niederlanden Afghanistan gemäß des Streitbeilegungsverfahrens nach Artikel 29 CEDAW zur Einhaltung der Konvention und Verhandlungen über ihre Anwendung aufgefordert.

Die Frauenrechtskommission (FRK) ist das zentrale Organ der Vereinten Nationen im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter. Sie ist eine funktionale Kommission des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen (*Economic and Social Council* - ECOSOC). In ihrer Arbeit für die Förderung der Frauenrechte setzt die FRK Maßstäbe bei der Formulierung internationaler Übereinkommen mit dem Ziel, diskriminierende Gesetzgebungen zu verändern, eine globale Wahrnehmung für Frauenbelange zu schaffen und die kontinuierliche Kodifizierung von Frauenrechten zu unterstützen. Die FRK prüft auch die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Peking – ein umfassendes Programm zur Gleichstellung der Geschlechter, das während der vierten Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen 1995 in Peking verabschiedet wurde. Neben dem ECOSOC und der Generalversammlung ist die FRK auch für die normative Steuerung von UN Women, dem UN-Organ für Gleichstellung und Empowerment von Frauen, verantwortlich. Der Schwerpunkt der im März 2025 tagenden Frauenrechtskommission wird eine Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Pekinger Erklärung und Aktionsplattform zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung von Frauen und Mädchen (Beijing+30) sein.

### Nationale Mechanismen zur Gleichstellungspolitik<sup>14</sup>

Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum die strukturellen Instrumente der Gleichstellungspolitik weiter verzhant und gestärkt.

Die Bundesregierung hat, wie im Aktionsplan Menschenrechte vorgesehen, im Mai 2021 die „Bundesstiftung Gleichstellung“ errichtet. Sie soll dazu dienen, dem nationalen Mechanismus zur Gleichstellungspolitik dauerhaft Schwung zu geben und die Gleichstellung voranzubringen. Die Bundesstiftung stellt Informationen und Daten zur Gleichstellung bereit, fördert den Dialog zwischen Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Politik, stärkt die gleichstellungspolitische Praxis und entwickelt neue Ideen für die Gleichstellung. Als „offenes Haus der Gleichstellung“ bietet sie einen Ort zum Austausch und zur Vernetzung für Engagierte. Am 5. November 2024 hat die Bundesstiftung den 2. Gleichstellungstag ausgerichtet.

Bei der Bundesstiftung Gleichstellung ist auch die Geschäftsstelle für die Gleichstellungsberichte der Bundesregierung angesiedelt. Der Vierte Gleichstellungsbericht zum Thema „Gleichstellung und ökologische

<sup>14</sup> UPR-Empfehlungen: 47, 75, 76, 77, 153, 206, 207, 209, 220, 221, 258

Transformation“ wird Anfang 2025 erscheinen. Die Gleichstellungsberichte geben Impulse für eine gleichstellungsorientierte Politikgestaltung.

Die Gleichstellungsstrategie der Bundesregierung wurde im Juli 2020 vom Bundeskabinett verabschiedet. Im Juli 2021 wurde der Umsetzungsstand der einzelnen Maßnahmen erhoben. Im Koalitionsvertrag der laufenden 20. Legislaturperiode haben die Koalitionsparteien vereinbart, die Gleichstellungsstrategie weiterzuentwickeln. Die Weiterentwicklung legt einen Schwerpunkt auf die ökonomische Gleichstellung bis 2030. Ebenso legen Kooperationen mit gesellschaftspolitischen Akteuren – wie etwa die Förderung des „Bündnisses Sorgearbeit fair teilen“ und das betriebliche Aktionsprojekt des Deutschen Gewerkschaftsbundes „Was verdient die Frau? Geld, Zeit, Respekt“ – den Schwerpunkt auf die Stärkung der ökonomischen und partnerschaftlichen Gleichstellung.

Die Bundesministerien sind verpflichtet, die Geschlechtergleichstellung „bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Bundesministerien in ihren Bereichen“ zu fördern. Bei Gesetzen sind die „wesentlichen Auswirkungen des Gesetzes“ darzustellen – also auch die auf die Gleichstellung. Es ist vorgesehen, den Gleichstellungs-Check zu stärken und die Ressorts bei der gleichstellungsorientierten Gesetzesfolgenabschätzung zu unterstützen.

Durch die Maßnahmen ergänzen sich staatliche und gesellschaftliche Aktivitäten und Fortschritte für die Gleichstellung wirkungsvoll.

### Arbeitsmarkt (inkl. Gender Pay Gap)<sup>15</sup>

Die ökonomischen Unterschiede zwischen Frauen und Männern sind noch immer besonders ausgeprägt und folgenreich: Frauen haben im Durchschnitt geringere Einkommen und Vermögen und zugleich höhere Armutsrisiken. Die Bundesregierung hat die nachhaltige ökonomische Eigenständigkeit als Kernziel ökonomischer Gleichstellungspolitik im Jahreswirtschaftsbericht 2024 verankert. Viele Vorhaben der Bundesregierung zielen bereits darauf ab, die wirtschaftliche Eigenständigkeit von Frauen zu unterstützen.

Am 6. Juni 2023 ist die EU-Entgelttransparenzrichtlinie (ETRL) in Kraft getreten. Sie muss innerhalb der nächsten drei Jahre, bis spätestens 7. Juni 2026, in nationales Recht umgesetzt werden. Die ETRL sieht u.a. umfassende Berichts- und Auskunftspflichten für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie starke Maßnahmen der Rechtsdurchsetzung für von Entgeltdiskriminierung betroffene Beschäftigte vor. Diese Vorgaben gehen über das nationale Entgelttransparenzgesetz hinaus. Die Bundesregierung wird unter Federführung des BMFSFJ die ETRL umsetzen und damit das Entgelttransparenzgesetz weiterentwickeln. Daneben werden auch die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen der Evaluation des Entgelttransparenzgesetzes 2023 in die Umsetzung einfließen.

Auch die Revidierte Europäische Sozialcharta des Europarats (RESC), die 2021 von Deutschland ratifiziert wurde, ist ein wichtiger Gewährleistungsrahmen für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt: Artikel 4 Nummer 3 RESC setzt das Recht auf *Equal Pay* (Recht auf gleichen Lohn bei gleichwertiger Arbeit) fest und Artikel 20 RESC regelt das Recht auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.

Zudem hat die Bundesregierung im Berichtszeitraum weitere ganzheitliche Maßnahmen umgesetzt, um die vielfältigen Ursachen der geschlechtsspezifischen Lohnlücke zu bekämpfen. Dazu zählen die Erhöhung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro, von der vornehmlich Frauen profitieren; die weitere Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige sowie der noch einmal verstärkte Ausbau und die qualitative Verbesserung der Kindertagesbetreuung.

Der Bundesregierung ist es ein zentrales Anliegen, allen Kindern von Anfang an gute Bildungs- und Teilhabechancen zu eröffnen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen.

Seit 2008 hat die Bundesregierung insgesamt fünf Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ mit insgesamt 5,4 Milliarden Euro aufgelegt, aus denen mehr als 750.000 zusätzliche Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt geschaffen werden konnten. Aktuell wird mit dem 5. Investitionsprogramm insgesamt eine Milliarde Euro für den bedarfsgerechten Ausbau von zusätzlichen 90.000 Betreuungsplätzen unter Berücksichtigung von Neubau-, Ausbau- und Erhaltungsmaßnahmen sowie notwendiger Ausstattungsinvestitionen bereitgestellt. Die Mittel konnten noch bis Ende Juni 2024 abgerufen werden. Das Ziel, 90.000 Plätze neu zu schaffen oder zu sanieren, wurde bereits erreicht. Die Betreuungsquote der unter Dreijährigen konnte im gleichen Zeitraum im Bundesdurchschnitt von 17,6 Prozent (2008) auf 36,4 Prozent (2023) mehr als verdoppelt werden. Zudem erhalten die Länder

<sup>15</sup> UPR-Empfehlungen: 145, 146, 147, 148, 149, 153, 154, 177, 208, 219

als Ausgleich für die Betriebskosten über die Änderung der Umsatzsteuerverteilung zusätzliche Umsatzsteuer-mittel in Höhe von 845 Mio. Euro pro Jahr.

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin mit Institutionen, Unternehmen, Verbänden und anderen Organisationen, die sich mit Berufs- und Studienwahlbegleitung befassen, für eine klischeefreie Berufs- und Studienwahl ein. Damit wird das bereits im 15. Bericht beschriebene Engagement der Bundesregierung in diesem Bereich fortgesetzt. Wirksame Geschlechterstereotype, die weiterhin Einschränkungen bei der Studien- und Berufswahl zur Folge haben, sollen hierbei durch Maßnahmen wie die Initiative „Klischeefrei“ sowie die Aktionstage „Girls’ Day“ und „Boys’ Day“ überwunden werden. Die positive Entwicklung dieser Projekte im Berichtszeitraum lässt sich u. a. daran belegen, dass der „Girls’ Day“ 2023 und 2024 neue absolute Rekordwerte bei den Angeboten von Unternehmen und Institutionen erzielt hat. Beim „Boys’ Day“ wurden 2023 und 2024 jeweils mehr als 40.000 Plätze für Schüler geschaffen. Dies gelang seit Einführung des Boys’ Day im Jahr 2011 niemals zuvor. Die Initiative „Klischeefrei“ ist im Berichtszeitraum wiederum auf mehr als 625 Partnerorganisationen angewachsen. Mit unterstützenden Materialien für pädagogische Fachkräfte entlang der Bildungskette trägt sie zum Abbau von Geschlechterstereotypen bei.

Im Rahmen des Aktionsprogramms „GAPS“<sup>16</sup> des BMFSFJ werden seit 2022 verschiedene Einzelprojekte gefördert, die arbeitsmarktbezogene gleichstellungspolitische Ziele aus dem Koalitionsvertrag (Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen) sowie Handlungsempfehlungen aus dem Dritten Gleichstellungsbericht („Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten“) umsetzen. Es geht u. a. um die Förderung von Frauen als Gründerinnen, um die Arbeitsmarktintegration von zugewanderten Frauen sowie um digitale Kursangebote für Wiedereinsteigende.

Im Mai 2023 wurde auf Initiative des BMWK der gemeinsame Aktionsplan „Mehr Unternehmerinnen für den Mittelstand“ gestartet, an dem sechs Bundesressorts sowie weitere 35 Beteiligte aus Verbänden, Frauennetzwerken, Finanzinstitutionen und wissenschaftlichen Institutionen beteiligt sind. Das BMFSFJ beteiligt sich am Aktionsplan mit verschiedenen Einzelmaßnahmen, u.a. zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Selbstständigkeit und Familie, mit dem Bündnis „Gemeinsam gegen Sexismus“ sowie mit dem Projekt „Gründerinnen fördern grüne Wirtschaft“.

### **Förderung von Frauen in politischen Führungspositionen<sup>17</sup>**

Mit dem seit Mitte 2021 laufenden „Aktionsprogramm Kommune – Frauen in die Politik“ verfolgt die Bundesregierung noch bis Ende 2024 das Ziel, den Anteil von Frauen in den kommunalen Vertretungen sowie den Anteil der haupt- und ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und weiblichen Mitgliedern der Kreistage zu erhöhen. Dies geschieht über regionale und bundesweite Aktivitäten zur Motivation, zum Empowerment und zur Vernetzung von Frauen. In zwei Durchgängen wird das „Aktionsprogramm Kommune – Frauen in die Politik“ mit jeweils zehn ausgewählten Regionen durchgeführt.

Ebenfalls vom BMFSFJ gefördert wird das Helene Weber Kolleg, die einzige bundesweite überparteiliche Plattform für Kommunalpolitikerinnen. In dem von der EAF Berlin getragenen Projekt werden Module und Formate entwickelt, um Frauen bei ihrem kommunalpolitischen Einstieg und Aufstieg zu unterstützen.

Mit dem Helene Weber-Preis werden ehrenamtliche kommunale Mandatsträgerinnen, die sich durch herausragendes Engagement hervor getan haben, gewürdigt. Zuletzt wurden am 22. März 2024 weitere 15 Preisträgerinnen ausgezeichnet. Ein wichtiger Bestandteil des Helene Weber Kollegs bildet das Netzwerk der jetzt insgesamt 80 Helene Weber-Preisträgerinnen.

### **Integration und Schutz zugewanderter Frauen und Mädchen<sup>18</sup>**

Auch im aktuellen Berichtszeitraum förderte die Bundesregierung in vielfältiger Weise niedrigschwellige Maßnahmen sowohl zur Arbeitsmarkt- als auch gesellschaftlichen Stärkung und Integration von Frauen und Mädchen mit Einwanderungsgeschichte.

Für zugewanderte Frauen sind die sozialen Medien oft ein wichtiger und niedrigschwelliger Anlauf- und Informationspunkt beim Ankommen in Deutschland. Aufbauend auf dem digitalen Modellprojekt „Fem.OS“ (2020-2023) unterstützt die Integrationsbeauftragte, zugleich Beauftragte für Antirassismus, gemeinsam mit der

<sup>16</sup> <https://www.perspektiven-schaffen.de>

<sup>17</sup> UPR-Empfehlungen: 47, 76, 77, 148, 208, 210, 216, 224, 226

<sup>18</sup> UPR-Empfehlungen: 237, 288, 309, 310, 328, 333, 336, 340, 341

Bundesagentur für Arbeit nunmehr mit „Fem.OS Plus<sup>19</sup>“ (2023-2025) Frauen aus Drittstaaten in ihrer Arbeitsmarktintegration in Deutschland. Das bundesweite Projekt beinhaltet aufsuchende, niedrighschwellige, juristisch geprüfte Beratung in den sozialen Medien in acht Sprachen, auch für geflüchtete Ukrainerinnen, sowie die Überleitung an die Beratungsdienstleistungen der örtlichen Agenturen für Arbeit und Jobcenter. Die thematischen Schwerpunkte der Beratungsarbeit liegen dabei auf der Orientierung auf dem Arbeitsmarkt, Arbeitssuche, berufliche Qualifikation und Fragen zu Arbeits- und Sozialrecht. Die Bundesregierung fördert zudem bundesweit Projekte zur Stärkung von geflüchteten Frauen und anderen besonders schutzbedürftigen Gruppen. Neben der Informationsvermittlung und der psychosozialen Stabilisierung geht es auch darum, das Selbstbewusstsein der Frauen zu stärken.

Dazu gehören auch die im Rahmen des Programms „Migrantinnen stark im Alltag“ geförderten MiA-Kurse, mit denen die Bundesregierung bereits seit 1985 die Integration von Frauen unterstützt. Die Kurse sind nur für Frauen zugänglich und werden von Frauen (häufig mit eigenem Migrationshintergrund) geleitet, um in einer vertrauensvollen Atmosphäre auch sensible Themen ansprechen zu können. Die MiA-Kurse sollen als klassisches Empowerment-Angebot die eingewanderten, oftmals noch bildungsunbewohnten Frauen dabei unterstützen, ihre Stärken zu sehen, selbstbewusster und unabhängiger zu werden und sollen den Weg in die weitere Integrationsförderung ebnen.

Mit dem ESF Plus-Programm „Integrationskurs mit Kind Plus: Perspektive durch Qualifizierung“ (Laufzeit 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2026) haben das BMFSFJ und das BMI die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung weiterentwickelt. Im Rahmen des ESF Plus-Programms können teilnehmende Kursträger während eines Integrationskurses eine zum Regelsystem der Kindertagesbetreuung subsidiäre Kinderbeaufsichtigung in räumlicher Nähe zum Integrationskurs anbieten, um Eltern, insbesondere Müttern, die Teilnahme an einem Integrationskurs zu ermöglichen und damit deren Integration zu fördern, wenn keine reguläre Kindertagesbetreuung genutzt werden kann und die zu beaufsichtigenden Kinder noch nicht schulpflichtig sind. Dieses Brückenangebot bereitet außerdem den Übergang der Kinder und der Familien in ein reguläres Angebot der Kindertagesbetreuung im frühkindlichen Bildungssystem vor. Zusätzlich werden i. R. d. ESF Plus-Programms potentielle Fachkräfte – u.a. aus dem Kreis der Integrationskursteilnehmenden – für den Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung gewonnen.

Zur Teilhabe geflüchteter Mädchen wird im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ von 2020 bis Ende 2024 zudem das fünfjährige Modellprojekt „Mädchen Mischen Mit – Inklusive Mädchenarbeit für Vielfalt und Teilhabe“ des International Rescue Committees (IRC) Deutschland gefördert, das Ansätze zur Erhöhung der Teilhabechancen und Diversitäts-Kompetenz von geflüchteten Mädchen entwickeln und erproben sowie durch gezielte Kontakte zu Jugendlichen der Aufnahmegesellschaft unterstützende Netzwerke aufbauen soll. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Vermittlung einer geschlechtergerechten Perspektive mit Fokus auf Frauen- und Menschenrechte, insbesondere durch Sensibilisierung und Aufklärung (auch) von geflüchteten Männern zur Gleichstellung der Frau in allen Lebensbereichen.

Wie im 15. Menschenrechtsbericht ausgeführt, zählt auch die weitere finanzielle Förderung des Dachverbandes der Migrantinnenorganisationen „DaMigra“ mit über 70 Mitgliedsorganisationen zu den integrationsfördernden gleichstellungspolitischen Maßnahmen. Dieser Dachverband zielt unter anderem auf die Förderung der rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Migrantinnen und geflüchteten Frauen ab. Das von der Bundesregierung geförderte Projekt „#together! Solidarisch gegen Sexismus und Rassismus“ vom 1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2025 hat drei Projektschwerpunkte:

1. Empowerment – Stark in Vielfalt,
2. Strukturen antisexistisch und antirassistisch gestalten und
3. Dialoge zwischen Frauen aus Konflikt- und Kriegsgebieten.

Übergreifendes Ziel ist es, gegen sexistische und rassistische Strukturen zu arbeiten, um die Gleichstellung von Frauen mit Migrations- und Fluchtgeschichte zu verbessern und sie zu befähigen.

Das Ziel des von der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, gleichzeitig Beauftragten für Antirassismus geförderten Projektes „gemeinsam MUTig“ (2023 bis 2024) von DaMigra e. V. – Dachverband der Migrantinnenorganisationen, ist es, geflüchtete Mädchen und Frauen zu befähigen und in ihrer individuellen Handlungskompetenz zu stärken, ihre Ressourcen zu erkennen und diese in der Gesellschaft, am Arbeitsmarkt oder im Bildungsbereich selbstbewusst einzusetzen.

<sup>19</sup> <https://minor-digital.de/fem-os-plus/>

Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum den Schutz von Frauen, Kindern und weiteren schutzbedürftigen Personen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften weiterhin gestärkt und dazu ihre gemeinsam mit UNICEF und einem breiten Bündnis an Partnern seit 2016 durchgeführte Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ fortgesetzt (vgl. Kapitel B5 und B8). Im Rahmen der Initiative fördert das BMFSFJ beispielsweise seit 2019 im Projekt „Dezentrale Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften“ Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Gewaltschutz mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung.

Eine „Servicestelle Gewaltschutz“ unterstützt darüber hinaus unter anderem die für die Aufnahme und Unterbringung zuständigen Länder und Kommunen durch die Durchführung von verschiedenen Veranstaltungen zu Schwerpunkten der Umsetzung der „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ (vom BMFSFJ in Kooperation mit UNICEF geförderte Broschüre, 4. Auflage 2021). Die Mindeststandards dienen als Leitlinien für unterkunftsspezifische Schutzkonzepte.

Bis Ende 2024 wird daneben ein Projekt des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) zur Übergabe eines entwickelten digitalen Gewaltschutzmonitoring-Tools an acht Länder gefördert.

### **Gewalt gegen Frauen und Mädchen**<sup>20</sup>

Mit Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (der sogenannten Istanbul-Konvention) hat sich Deutschland auf allen staatlichen Ebenen dazu verpflichtet, alles dafür zu tun, um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu überwinden, Betroffenen Schutz und Unterstützung zu bieten und Gewalt zu verhindern. Diese Verpflichtung richtet sich gleichermaßen an Bund, Länder und Kommunen. Aufgrund des föderalen Systems sind für den Aufbau und die Weiterentwicklung sowie die Finanzierung des Hilfe- und Unterstützungssystems für von Gewalt betroffene Frauen grundsätzlich die Bundesländer zuständig. Der Bund kann nur im Rahmen seines verfassungsrechtlichen Kompetenzbereichs tätig werden.

Die nationale Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt hat beim Deutschen Institut für Menschenrechte zum 01. November 2022 ihre Arbeit aufgenommen. Die Berichterstattungsstelle soll durch Datensammlung und -auswertung und durch die Erarbeitung gezielter Handlungsempfehlungen zu einer evidenzbasierten und effektiven Umsetzung der Istanbul-Konvention beitragen. Die Arbeit der Berichterstattungsstelle wird zu Beginn für vier Jahre durch das BMFSFJ finanziert. Die Bundesregierung prüft eine Verstetigung der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt.

Auch in dieser Legislaturperiode hat sich die Bundesregierung viel vorgenommen, um den Schutz von Frauen vor Gewalt und die Umsetzung der Istanbul-Konvention auf Bundesebene entschieden voranzubringen.

Im Februar 2023 wurde ein Aufbaustab zur Einrichtung einer staatlichen Koordinierungsstelle zur Prävention und Überwindung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt eingerichtet. Dieser soll neben dem Aufbau einer Koordinierungsstelle nach Art. 10 der Istanbul-Konvention, eine ressortübergreifende politische Gesamtstrategie gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt entwickeln. Die Bedarfe marginalisierter Gruppen, wie Frauen mit Behinderungen oder geflüchteter Frauen sowie LSBTIQ+-Personen werden hierbei berücksichtigt. Im November 2023 wurde eine Konsultationsveranstaltung mit der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft, den Ländern und Kommunen durchgeführt. Die Ergebnisse werden bei der Ausarbeitung dieser Strategie berücksichtigt.

Zudem arbeitet das BMFSFJ derzeit an einer bundesgesetzlichen Regelung, die das Recht auf Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt absichern soll. Ziel soll sein, dass jede von häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Person, insbesondere Frauen mit ihren Kindern, zeitnah und niedrigschwellig Schutz vor Gewalt und qualifizierte fachliche Beratung erhält – bundesweit und entsprechend ihrem individuellen Schutz- und Beratungsbedarf. Hierdurch soll der bedarfsgerechte Ausbau des Hilfesystems für Betroffene von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt in Deutschland weiter vorangebracht werden.

Um die Bundesländer bei der Sicherstellung eines möglichst flächendeckenden Netzes an Hilfsangeboten noch stärker zu unterstützen, wurde unter anderem das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ ins Leben gerufen. Im Bundesinvestitionsprogramm werden von 2020 bis 2024 modellhaft bauliche Maßnahmen zum Ausbau der Kapazitäten sowie zur Verbesserung des Zugangs zu Frauenhäusern und Fachberatungsstellen

<sup>20</sup> UPR-Empfehlungen: 41, 42, 144, 225, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 243, 244, 245, 246, 247, 248

jährlich mit ca. 30 Millionen Euro gefördert. Bisher wurden 70 Projekte mit einer guten regionalen Verteilung bewilligt.

In diesem Sinne werden auch wichtige Arbeitsgruppen und andere Austauschformate weitergeführt, wie die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ und der Runde Tisch „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ einschließlich seiner Fachworkshops.

Die Bundesregierung hat mit dem Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts (BGBl. 2023 I, Nr. 203) „geschlechtsspezifische“ und „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Tatmotive ausdrücklich in die Strafzumessungsregelung des § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches (StGB) aufgenommen. Die Begriffspaare erfassen Hasskriminalität sowohl gegen Frauen als auch gegen sämtliche LSBTIQ+-Personen. Diese Ergänzung diente der Klarstellung und Bekräftigung der bereits geltenden Rechtslage, wonach Hass gegen Frauen und LSBTIQ+-Personen als Tatmotiv unter die Formulierung der „sonst menschenverachtenden“ Beweggründe fällt und so bei der Strafzumessung grundsätzlich bereits strafscharfend zu berücksichtigen war. Sie soll jedoch ein klares Zeichen gegen Hasskriminalität setzen und die Ermittlungsbehörden anhalten, bei den einschlägigen Taten in einem möglichst frühen Stadium der Ermittlungen ein Augenmerk auf diese Aspekte zu legen und dessen mögliche Bedeutung für die Strafzumessung zu erkennen. Die Neuregelung ist am 01. Oktober 2023 in Kraft getreten.

### **Schutz von in der Prostitution tätigen Personen**

Zu dem am 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) wird auf die Ausführungen im 15. Menschenrechtsbericht verwiesen. Am 1. Juli 2022 hat die gesetzlich vorgesehene Evaluation der Auswirkungen des Prostituiertenschutzgesetzes begonnen. Das BMFSFJ lässt das Gesetz auf wissenschaftlicher Grundlage durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. (KFN) evaluieren. Das BMFSFJ wird den Evaluationsbericht – wie gesetzlich vorgesehen – dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Juli 2025 vorlegen.

Um die Bundesländer bei der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes zu begleiten, hat das BMFSFJ von August 2021 bis August 2024 mit rund drei Millionen Euro insgesamt fünf Projekte zur Umstiegsberatung von Menschen in der Prostitution gefördert. Die fünf Bundesmodellprojekte haben an verschiedenen Standorten in der Bundesrepublik neue Wege erprobt, wie in der Prostitution Tätige beim Umstieg aus der Prostitution besser und nachhaltig unterstützt werden können. Seit Anfang 2023 werden sie zudem durch die InterVal GmbH wissenschaftlich begleitet. Aus den Kernerkenntnissen dieser Projektphase wird gemeinsam ein Praxisleitfaden erstellt, welcher v.a. für die Fachberatungen und deren Kooperationspartnerinnen und -partner niedrigschwellig flächendeckend zugänglich sein soll. Darüber hinaus soll ein umfassender Abschlussbericht mit weitergehenden Informationen veröffentlicht werden.

Seit September 2023 fördert das BMFSFJ zudem das Projekt NetSWork des Bündnisses der Fachberatungsstellen für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter (bufaS). Ziel ist die Schaffung einer Schnittstelle für die konstruktive Zusammenarbeit zwischen Bund und Vereinsarbeit, die Verbesserung von bundesweiten Qualitätsstandards in den Fachberatungsstellen und die Stärkung ihrer Netzwerke.

### **Menschenhandel<sup>21</sup>**

Der Bundesregierung ist die Bekämpfung des Menschenhandels ein wichtiges Anliegen. Sie verfolgt dabei einen umfassenden, menschenrechtsbasierten Ansatz und entwickelt ihre Strategien kontinuierlich weiter.

Maßgeblicher internationaler Rechtsrahmen ist die EU-Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (2011/36/EU), die im Sommer 2024 umfänglich geändert worden ist. Die Umsetzungsfrist der Änderungsrichtlinie (EU) 2024/1712 vom 13. Juni 2024 beträgt zwei Jahre. Die Bundesregierung prüft derzeit den Umsetzungsbedarf und wird die entsprechenden Schritte für eine fristgemäße Umsetzung einleiten.

Die Bundesregierung entwickelt aktuell im engen Austausch mit den Ländern und mit der Zivilgesellschaft einen Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels (NAP MH), der noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden soll. Der NAP MH soll sich mit allen Formen des Menschenhandels befassen und er soll die strukturierte Planung und effiziente Bündelung der Maßnahmen der Bundesregierung zur Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels sowie zum Opferschutz optimieren.

Daneben wird von der Bundesregierung auch ein Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit entwickelt (NAP A/Z). Er hat das Ziel, Risiken arbeitsausbeuterischer Beschäftigung zu

<sup>21</sup> UPR-Empfehlungen: 76, 140, 141, 143, 144, 225, 233, 271

minimieren sowie prekären Arbeitsverhältnissen, Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit strukturell und nachhaltig zu begegnen. Der NAP A/Z soll ebenfalls noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden.

Zum 01. November 2022 hat die unabhängige Berichterstattungsstelle zu Menschenhandel beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) ihre Arbeit aufgenommen. Im Einklang mit dem Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels umfasst deren Arbeit alle Formen des Menschenhandels. Ihre Aufgaben sind die Sammlung und Analyse von Daten zu Menschenhandel, die darauf basierende Bewertung der deutschen Maßnahmen gegen Menschenhandel, und die Entwicklung von Handlungsempfehlungen. Der erste periodische Bericht der unabhängigen Berichterstattungsstelle soll im Herbst 2024 veröffentlicht werden. Die Arbeit der Berichterstattungsstelle wird zu Beginn für vier Jahre durch das BMFSFJ finanziert.

Das BMFSFJ fördert den Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK) weiterhin intensiv. Der KOK bündelt die Expertise und Fachkompetenz der Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel in Deutschland und bringt diese in die bundespolitische Gesetzgebung wie auch die nationale und internationale Diskussion sowie die Öffentlichkeit ein.

Das BMAS fördert weiterhin die Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel. Die Servicestelle unterstützt den bundesweiten Aufbau von Kooperationsstrukturen gegen Arbeitsausbeutung und Menschenhandel, stärkt die Kompetenzen der zuständigen Stellen und konzentriert sich dabei auf Bewusstseins-schaffung durch Schulungen, Informationsportale und internationalen Austausch.

Der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen setzt sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche im digitalen Raum besser vor sexualisierter Gewalt geschützt werden. Aus diesem Grund wurde gemeinsam mit der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz und weiteren Mitgliedern der Arbeitsgruppe „Schutz vor Ausbeutung und internationale Kooperation“ des Nationalen Rates ein Instrument zur Risikobewertung sexualisierter Gewalt im digitalen Umfeld entwickelt. Mit Hilfe des Instruments können Anbietende und Entwickelnde Risiken bewerten, die potenziell mit ihren Angeboten einhergehen.

Zur bedarfsgerechten Unterbringung minderjähriger Betroffener des Menschenhandels in Deutschland wurde im Rahmen der Arbeit des Nationalen Rates – anknüpfend u. a. an den Dialogprozess des Deutschen Vereins und dessen Empfehlungen – auf die gemeinsame Erstellung einer Modellskizze zur bedarfsgerechten Unterbringung hingearbeitet und bestehende Angebote in Deutschland unter Einbezug internationaler Erfahrungen untersucht.

Das Bundeskriminalamt führt seit 2018 das vom Europäischen Fonds für die Innere Sicherheit (ISF) geförderte Projekt „Bekämpfung des Menschenhandels und der Ausbeutung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden in Deutschland und Europa“ (THB LIBERI) durch; nunmehr in einer zweiten Förderperiode bis 2026. Ziel dieses Projektes ist es, die Ausbeutung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden durch organisierte kriminelle Gruppen nachhaltig, institutionsübergreifend sowie in enger nationaler und internationaler Zusammenarbeit zu bekämpfen und zu verhindern. Für die aktuelle Projektlaufzeit bis 2026 werden unter dem Namen „THB Liberi II - Multidisziplinäre Bekämpfung des Menschenhandels“ die relevanten Schwerpunkte des letzten Projektes weitergeführt: „Die Ausbeutung Minderjähriger und Heranwachsender im Zusammenhang mit dem Internet“, „Ausbeutung durch familiäre Strukturen“ und „Personalbeweis“. Neben der bundesweiten Unterstützung von Ermittlungsverfahren und operativen Maßnahmen werden auch präventive Maßnahmen und innovative Ansätze umgesetzt. So ermöglicht das Projekt u. a. die Erprobung und den Einsatz modernster technischer Ermittlungsinstrumente, wie beispielsweise den sogenannte „Webcrawler“ – ein Instrument, das derzeit bereits erfolgreich eingesetzt wird, um potenzielle minderjährige Menschenhandelsopfer auf Internetseiten zu finden. Zudem werden Workshops durchgeführt, um den relevanten Akteurinnen und Akteuren (Polizei, Justiz und NGOs) eine Plattform zum notwendigen Fachaustausch und zur weiteren Vernetzung zu bieten.

### **Sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte<sup>22</sup>**

Der aktuelle Koalitionsvertrag sieht ausdrücklich vor, die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die entsprechenden Rechte von Frauen und Mädchen weiter zu stärken.

Dafür hat die Bundesregierung eine interdisziplinär besetzte Sachverständigenkommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin (Kom-rSf) eingesetzt. Die unabhängige Kommission hatte den Auftrag, Möglichkeiten der Regulierungen für den Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuches sowie Möglichkeiten zur Legalisierung der Eizellspende und der altruistischen Leihmutterchaft zu prüfen. Der Abschlussbericht der Kom-rSF wurde der Bundesregierung am 15. April 2024 übergeben. Die Ergebnisse und

<sup>22</sup> UPR-Empfehlungen: 160, 205, 211

Empfehlungen der Kommission werden derzeit von der Bundesregierung geprüft und ausgewertet. Der Bericht ist öffentlich zugänglich und stellt eine wichtige Grundlage für weitere wissenschaftliche, gesellschaftliche und politische Diskussionen dar.

Zudem hat die Bundesregierung entsprechend dem Koalitionsvertrag den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes am 24. Januar 2024 beschlossen, der am 5. Juli 2024 im Bundestag verabschiedet wurde und im Herbst 2024 in Kraft treten soll. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, Schwangere vor Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, wirksamer vor Belästigungen zu schützen. Des Weiteren soll die Datenlage zur regionalen Verteilung von Einrichtungen, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, verbessert werden. Aus diesem Grund werden im Gesetzentwurf auch die Regelungen im Schwangerschaftskonfliktgesetz zur Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche angepasst.

Der Koalitionsvertrag (KoaV, S. 64) sieht vor, dass Schwangerschaftsabbrüche Teil der ärztlichen Aus- und Weiterbildung sein sollen.

Die Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO), die Mindestanforderungen an die ärztliche Ausbildung regelt, ermöglicht es bereits jetzt, dass der Schwangerschaftsabbruch im Medizinstudium gelehrt wird. Für die konkrete Ausgestaltung der Curricula sind jedoch die Länder und dort die medizinischen Fakultäten zuständig. Diese können sich dabei am Nationalen Kompetenzbasierten Lernzielkatalog Medizin (NKLM) orientieren, der derzeit noch fakultativ für die Fakultäten ist. Der NKLM enthält Lernziele, die Handlungs- und Begründungswissen zum medikamentösen und operativen Schwangerschaftsabbruch beschreiben. Im Rahmen einer geplanten Reform der ÄApprO ist vorgesehen, dass der NKLM verbindlicher Bestandteil des Medizinstudiums wird. Der Abschluss dieses Vorhabens zur Neuregelung der ärztlichen Ausbildung verzögert sich aktuell.

Für die ärztliche Weiterbildung sind die Länder zuständig, die ihre Zuständigkeit auf die Ärztekammern übertragen haben. In Bezug auf die ärztliche Qualifizierung haben das Bundesministerium für Gesundheit und die Bundesärztekammer gemeinsam ein Konzept zur Fortentwicklung der Qualifizierung von Ärztinnen und Ärzten, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, erstellt.<sup>23</sup>

<sup>23</sup> Dieses Konzept ist auf der Homepage des BMG unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/meldungen/2020/konzept-zur-fortentwicklung-der-qualifizierung-von-aerztinnen-und-aerzten-die-schwangerschaftsabbrueche-vornehmen.html> abrufbar. Die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (DGGG) hat in Umsetzung des Konzepts eine Leitlinie zum Thema „Schwangerschaftsabbruch im ersten Trimenon“ erarbeitet.

## B 5 Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche sind Trägerinnen und Träger eigener Rechte, die es auf allen Ebenen zu achten, zu fördern und zu schützen gilt. Die Kinderrechte sind Teil der allgemeinen Menschenrechte, zu deren Achtung sich die Bundesregierung gemeinsam mit den EU-Partnern im Rahmen internationaler und europäischer Verträge, insbesondere im VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989 („Convention on the Rights of the Child“ – CRC; auch: VN-Kinderrechtskonvention - KRK) und seinen drei Fakultativprotokollen, verpflichtet hat. Auch der am 13. Dezember 2007 unterzeichnete Vertrag von Lissabon enthält eine ausdrückliche Bestimmung zum Schutz der Rechte des Kindes (Artikel 3 Absatz 3 und 5 des Vertrags über die Europäische Union – EUV).

Die VN-Kinderrechtskonvention ist der Menschenrechtsvertrag, der von der größten Zahl von Staaten ratifiziert wurde. In Verbindung mit ihren drei Fakultativprotokollen definiert sie einen umfassenden Katalog rechtlich verbindlicher, internationaler Normen für den Schutz, die Förderung und die Beteiligung des Kindes. Sie enthält vier besonders wichtige Grundsätze: Nichtdiskriminierung (Artikel 2), vorrangige Berücksichtigung des Wohls des Kindes (Artikel 3), Recht auf Leben und Entwicklung (Artikel 6) und die umfassende Achtung der Meinung des Kindes (Artikel 12).

Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck dafür ein, dass diese Prinzipien wie auch alle weiteren Bestimmungen der Konvention weltweit anerkannt und effektiv umgesetzt werden.

Unterstützt wird die Bundesregierung dabei von zivilgesellschaftlichen Organisationen wie der National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der VN-Kinderrechtskonvention, der Monitoringstelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte, dem Deutschen Kinderhilfswerk, den Kinderfreundlichen Kommunen und UNICEF<sup>24</sup>. Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag vereinbart, dass Kinderrechte ausdrücklich im Grundgesetz verankert werden sollen. Dabei soll eine Orientierung an den Vorgaben der VN-Kinderrechtskonvention erfolgen (siehe Kapitel B1).

Die Umsetzung der VN-Kinderrechtskonvention in Deutschland wird regelmäßig vom VN-Ausschuss für die Rechte des Kindes geprüft. Als Grundlage dient dabei der sogenannte „Staatenbericht der Bundesregierung“ – zuletzt der kombinierte 5. und 6. Staatenbericht, sowie diverse Stellungnahmen.

### Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche haben ein Recht darauf, ihre Meinung in allen sie betreffenden Angelegenheiten frei zu äußern und gehört zu werden sowie darauf, dass ihre Meinung angemessen berücksichtigt wird (Artikel 12 der VN-Kinderrechtskonvention). Für die Bundesregierung ist Kinder- und Jugendbeteiligung ein handlungsleitendes Prinzip. Die Bundesregierung hat sich daher vorgenommen, die Partizipation von Kindern und Jugendlichen verstärkt zu fördern. Ein zentrales Element dafür ist die Jugendstrategie der Bundesregierung, die ressortübergreifend und beteiligungsorientiert entwickelt wurde und umgesetzt wird. Auf Basis des Koalitionsvertrags für die 20. Legislaturperiode wird die Jugendstrategie mit einem Nationalen Aktionsplan (NAP) für Kinder- und Jugendbeteiligung weiterentwickelt. Damit wird ein besonderer Schwerpunkt daraufgelegt, die Mitwirkung junger Menschen auf allen politischen Ebenen auszubauen.

Der NAP für Kinder- und Jugendbeteiligung wird in einem breiten Dialogprozess mit Bund, Ländern, Kommunen und Zivilgesellschaft sowie insbesondere Kindern und Jugendlichen umgesetzt. Im Kern geht es darum, Empfehlungen zur Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen zu erarbeiten. Diese werden zum Abschluss des Prozesses dem Bundeskabinett und der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder vorgelegt.

Eine wirkungsvolle und direkte Jugendbeteiligung wird von der Bundesregierung auch auf europäischer Ebene im Rahmen der EU-Jugendstrategie und hier insbesondere durch den EU-Jugenddialog aktiv unterstützt und vorangetrieben. Ziel ist es, den Dialog zwischen jungen Menschen und politisch Verantwortlichen zu fördern und junge Menschen in die Umsetzung und Weiterentwicklung der europäischen Jugendpolitik einzubeziehen.

### Frühe Bildung und Ganztagsangebote für gleiche Chancen

Mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr im Jahr 2013 wurden vielfältige Maßnahmen unternommen, um den Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung zu stärken.

<sup>24</sup> Vgl. zur Zusammenarbeit mit UNICEF sowie zum internationalen Engagement der Bundesregierung Kapitel B4 „Frauen- und Kinderrechte“.

Seit 2008 hat das BMFSFJ insgesamt fünf Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ mit insgesamt mehr als 5,4 Milliarden Euro aufgelegt, aus denen bis heute mehr als 750.000 zusätzliche Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt geschaffen werden konnten. Der Bund beteiligt sich zudem seit 2019 finanziell an der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, von 2019 bis 2022 mit insgesamt rd. 5,5 Milliarden Euro. Mit dem weiterentwickelten KiTa-Qualitätsgesetz setzt der Bund dieses Engagement fort und unterstützt die Länder in den Jahren 2025 und 2026 erneut mit rd. 4 Milliarden Euro bei der Stärkung der Qualität der Kindertagesbetreuung.

Mit dem „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter“ (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) wird ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für alle Kinder im Grundschulalter ab dem 1. August 2026 stufenweise eingeführt (siehe Kapitel B2). Mit dem GaFöG unterstützt der Bund die Länder bei dem hierfür erforderlichen Infrastrukturausbau. Um die Teilnahme an einem Integrationskurs für Menschen zu erleichtern, die für nicht-schulpflichtige Kinder Verantwortung tragen, fördert das BMFSFJ mit dem BMI über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) das ESF Plus-Programm „Integrationskurs mit Kind Plus: Perspektive durch Qualifizierung“. Dieses Angebot richtet sich an die Teilnehmenden von Integrationskursen, deren Kinder noch keinen Betreuungsplatz im Regelangebot nutzen können. Die Personen, die die Kinder beaufsichtigen, können während der Programmlaufzeit (1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2026) als Kindertagespflegeperson qualifiziert werden. So können neue potentielle Fachkräfte gewonnen werden – z. B. auch aus dem Feld der Kursabsolventinnen und -absolventen (siehe Kapitel B4).

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) trägt zur Stärkung der frühen Bildung über Forschungsschwerpunkte und –projekte auch innerhalb des Rahmenprogramms empirische Bildungsforschung bei.

### **Zugang zu mentalen Gesundheitsdiensten**<sup>25</sup>

Die Gesundheit junger Menschen ist nicht zuletzt durch die COVID-19-Pandemie verstärkt in den Fokus gerückt. Die Interministerielle Arbeitsgruppe „Gesundheitliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche durch Corona“ stellte in ihrem Abschlussbericht vom 08.02.23 fest, dass viele Kinder und Jugendliche unter dem Eindruck mehrerer sich überlappender Krisen (Pandemie, Krieg, Inflation, Klimakrise) unter anhaltendem psychischem Stress standen und weiterhin stehen. Eine große Mehrheit der Kinder und Jugendlichen zeigt sich erfreulicherweise als resilient angesichts dieser Krisen und verfügt weiterhin über eine stabile psychische Gesundheit. Und nicht jede psychische Belastung erfordert eine psychotherapeutische Behandlung. Aus psychosozialen Belastungen resultieren aber teilweise auch psychische Auffälligkeiten oder – seltener – behandlungsbedürftige psychische Störungen. Sozioökonomische Benachteiligungen wirken sich zusätzlich verstärkend aus. Die Zahl der psychologischen und ärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen, dennoch bestehen teilweise längere Wartezeiten auf einen Behandlungsplatz. Prävention und niedrigschwellige Hilfe tragen zum Erhalt der psychischen Gesundheit bei und können Chronifizierungen vermeiden. Daher hat das BMFSFJ das Modellprogramm „Mental Health Coaches an Schulen“ gestartet.

Das Programm „Mental Health Coaches“ richtet sich an Schülerinnen und Schüler an weiterführenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Zum Anfang des Schuljahres 2023/2024 wurden bundesweit mehr als 80 Mental Health Coaches an über 100 Schulen eingesetzt. Damit konnten bisher mehrere Zehntausend Schülerinnen und Schüler erreicht werden. Ziel des Bundesprogrammes ist es, die Resilienz, die mentale Gesundheit und das Wohlbefinden junger Menschen zu stärken und mehr Offenheit für das Thema „Mentale Gesundheit“ an Schulen zu schaffen.

Die Mental Health Coaches sind pädagogische Fachkräfte (bspw. Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter), die präventive Angebote zum Thema psychische Gesundheit unterbreiten und als Ansprechpersonen für die Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stehen. Darüber hinaus erweitern sie das Wissen der Schülerinnen und Schüler über mentale Gesundheit und vermitteln ihnen, wie sie bei psychischen und sozialen Problemen vertiefende Hilfs- und Beratungsangebote wahrnehmen und erste Kontakte herstellen können. Zudem soll das Modellvorhaben den Austausch und die Vernetzung der Fachkräfte fördern und aktuelle sowie zukünftige Bedarfe im Themenfeld Mental Health aufzeigen.

Ferner soll künftig mit dem Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune der Zugang zur psychotherapeutischen Versorgung für Kinder und Jugendliche flächendeckend verbessert werden.

<sup>25</sup> UPR-Empfehlung: 162

Der vom Bundeskabinett am 22. Mai 2024 beschlossene Gesetzentwurf enthält die gesetzlichen Grundlagen für eine separate Bedarfsplanung für Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch behandeln. Den besonderen Versorgungsbedürfnissen wird damit Rechnung getragen.

Mit den Neuregelungen zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei Medikamenten, die speziell für Kinder und Jugendliche wichtig sind, hat die Bundesregierung einen wesentlichen Fortschritt erzielt.

### **Bundesstiftung Frühe Hilfen**

Die Frühen Hilfen unterstützen Eltern niedrigschwellig und diskriminierungsfrei ab der Schwangerschaft und Familien mit Kindern bis drei Jahre. Die Fachkräfte der Frühen Hilfen beraten und begleiten Eltern, um ihre Beziehungs- und Versorgungskompetenz zu stärken. Ziel ist es, Kindern eine gesunde Entwicklung und ein gewaltfreies Aufwachsen zu ermöglichen.

Die Angebote der Frühen Hilfen sind bundesweit in lokalen Netzwerken organisiert und richten sich insbesondere an Familien in belasteten Lebenslagen; wie z. B. ein hohes Armutsrisiko, eine psychische Erkrankung eines Elternteils oder eine Migrations- oder Fluchtgeschichte.

Das BMFSFJ hat auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes (§ 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz) zum 1. Oktober 2017 die Bundesstiftung Frühe Hilfen errichtet. Der Bund stattet die Stiftung dauerhaft mit einem gesetzlich verankerten jährlichen Vermögen in Höhe von 51 Mio. Euro aus (siehe 15. Menschenrechtsbericht).

Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH), in Trägerschaft der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) in Kooperation mit dem Deutschen Jugendinstitut (DJI), unterstützt die Bundesstiftung bei der Sicherstellung des Stiftungszwecks durch bundeseinheitliche Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung.

### **Vernetzung von bundesweiten Hilfe- und Beratungsangeboten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt<sup>26</sup>**

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, den Zugang zu spezialisierter Fachberatung für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend zu verbessern. Die vom BMFSFJ finanzierte „Bundeskordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend“ (BKSF) setzt sich für eine bedarfsgerechte Finanzierung der Fachberatungsstellen und für die Schließung von Versorgungslücken ein (siehe 15. Menschenrechtsbericht). Einer der aktuellen Arbeitsschwerpunkte der BKSF ist die Verbesserung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu spezialisierter Fachberatung zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend.

### **Schutz und Hilfen gegen Handel mit und Ausbeutung von Kindern<sup>27</sup>**

Um die Identifikation von Menschenhandel mit Minderjährigen und die Weiterleitung ins Hilfesystem zu stärken, fördert das BMFSFJ die Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung (ECPAT) Deutschland. Im Zuge dieser Förderung führt die Arbeitsgemeinschaft ECPAT seit 2019 Workshops zur Umsetzung des Bundeskooperationskonzeptes durch. Das Konzept gibt Empfehlungen zur Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Fachberatungsstellen und anderen Sektoren, um Menschenhandel zu erkennen und wirksame Hilfen einzuleiten.<sup>28</sup>

### **Kindgerechte Justiz<sup>29</sup>**

Im Rahmen des Bundesmodellprojekts „Gute Kinderschutzverfahren“ hat das BMFSFJ die Entwicklung eines Online-Kurses gefördert. Der Online-Kurs wird über die Kinderschutz-Plattform Saarland (<https://kinderschutz-im-saarland.de/>) angeboten und leistet einen wertvollen Beitrag zur Qualitätsentwicklung und -sicherung für eine kindgerechte Justiz. Durch das E-Learning-Angebot können in erster Linie Familienrichterinnen und Familienrichter sowie Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe erreicht werden. Zudem ist aus der Online-Version ein

<sup>26</sup> UPR-Empfehlungen: 135, 244, 260

<sup>27</sup> UPR-Empfehlungen: 140, 225, 271

<sup>28</sup> <https://ecpat.de/wp-content/uploads/2020/11/BKK-englisch.pdf>

<sup>29</sup> UPR-Empfehlung: 257

Handbuch entstanden, welches kostenfrei zur Verfügung gestellt wird und für Fachkräfte ein wichtiges Begleitwerk in der Praxis bieten soll.<sup>30</sup>

Die Arbeitsgruppe Kindgerechte Justiz des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen hat 2021 einen „Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren“ und einen „Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren“ erarbeitet und 2022 veröffentlicht.<sup>31</sup> **Fehler! Linkreferenz ungültig.**

Darüber hinaus wird aktuell durch das Deutsche Kinderhilfswerk im Rahmen einer Förderung des BMFSFJ ein bundesweites Fachportal „Kindgerechte Justiz“ entwickelt. Das Fachportal wird für Fachkräfte, die in unterschiedlichen Bereichen mit Kindern in Gerichtsverfahren arbeiten, umfassendes Material zur Verfügung stellen.

Daneben wurde ein vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) initiiertes und von den Landesjustizverwaltungen unterstütztes Pilotprojekt einer Blended-Learning-Fortbildung zum Thema „Entwicklungsgerechte, vollständige und suggestionsfreie Kindesanhörung“ erfolgreich entwickelt und zur weiteren Nutzung der Deutschen Richterkademie zur Verfügung gestellt. Dort finden seit 2023 jährlich zwei entsprechende Fortbildungsveranstaltungen statt. Mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 wurde die Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen im familiengerichtlichen Verfahren weiter gestärkt. Die Pflicht zur Anhörung des Kindes in Kindschaftsverfahren wurde altersunabhängig ausgestaltet und um die Pflicht des Gerichts erweitert, sich einen unmittelbaren, persönlichen Eindruck vom Kind zu verschaffen. Ferner wurden Qualifikationsanforderungen für Familienrichterinnen und -richter sowie Eignungsvoraussetzungen für Verfahrensbeistände gesetzlich verankert, nach welchen insbesondere auch belegbare Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes sowie der Kommunikation mit Kindern erforderlich sind. Darüber hinaus werden durch das BMJ altersangemessene Informationsmaterialien für Kinder über das kindschaftsrechtliche Verfahren erarbeitet.

### Schutz von geflüchteten Kindern<sup>32</sup>

Jedes Kind hat das Recht auf Schutz, auf eine kindgerechte Umgebung, Bildung, und eine gute Gesundheitsversorgung, sowie gleiche Chancen und soziale Teilhabe – unabhängig von seiner Herkunft, seinem Geschlecht, seiner Religion oder seinem Aufenthaltsstatus.

Minderjährige Geflüchtete, die ohne Eltern oder Erziehungsberechtigte nach Deutschland einreisen, sind besonderen Gefahren ausgesetzt und müssen daher auch besonders geschützt werden. Für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (UMA) ist in Deutschland primär die Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Das Primat der Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet, dass diese besonders vulnerable Personengruppe dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut wird. Im Asylverfahren werden speziell geschulte und erfahrene Sonderbeauftragte für unbegleitete minderjährige Antragsteller eingesetzt, die eine alters- bzw. entwicklungsangemessene Anhörung durchführen, um kinderspezifische Fluchtgründe herauszuarbeiten.

Angesichts steigender Zuzugszahlen von unbegleiteten Minderjährigen seit 2022 stehen Länder und Kommunen vor großen Herausforderungen. Es fehlen insbesondere Unterbringungsplätze und Fachkräfte für die Betreuung. Die zuständigen Länder haben deshalb befristete Standardanpassungen vorgenommen, z. B. durch Mehrfachbelegung von Zimmern, reduzierte Personalschlüssel und den verstärkten Einsatz von geeigneten Nicht-Fachkräften und Ehrenamtlichen.

Die Bundesregierung hat den Austausch mit Ländern und Kommunen intensiviert und unterstützt diese tatkräftig, um Spielräume einzelner gesetzlicher Vorgaben auszuloten. Auch bei schwierigen Bedingungen steht der Staat in der Pflicht, das Kindeswohl von unbegleiteten Minderjährigen zu gewährleisten und diese Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu schützen.

Die unter gemeinsamer Federführung des BMFSFJ und UNICEF gegründete Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ wird fortgesetzt. Neben den genannten Projekten wird in den Jahren 2023/2024 in zwei Ländern u. a. das Projekt „LISTEN UP! Beschwerdeverfahren für geflüchtete Kinder in Unterkünften“ (Save the Children Deutschland e. V.) gefördert, mit dem Ziel, Zugang zu internen und externen Beschwerdewegen für Kinder zu erproben.

<sup>30</sup> [https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-662-66900-6?source=shoppingads&locale=de&gad\\_source=5&gclid=EAIaIQob-ChMI\\_Pi55azzhAMVHaODBx0XfgscEAQYASABEgJPtfD\\_BwE](https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-662-66900-6?source=shoppingads&locale=de&gad_source=5&gclid=EAIaIQob-ChMI_Pi55azzhAMVHaODBx0XfgscEAQYASABEgJPtfD_BwE)

<sup>31</sup> <https://www.nationaler-rat.de/de/ergebnisse>

<sup>32</sup> UPR-Empfehlungen: 259, 329, 339, 340

Gemäß § 44 Absatz 2a in Verbindung mit § 53 Absatz 3 des Asylgesetzes (AsylG) sollen die Länder in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften geeignete Maßnahmen treffen, um den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten. „Schutzbedürftige Personen“ im Sinne der Norm sind ausweislich der Gesetzesbegründung insbesondere auch Minderjährige. Die im Rahmen der Bundesinitiative veröffentlichten „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ (4. Auflage April 2021) können dabei als Leitlinien zur Erstellung und Umsetzung von unterkunftsspezifischen Schutzkonzepten dienen. Die Bundesregierung unterstützt Länder, Kommunen und Unterkünfte darüber hinaus durch die Förderung weiterer diverser Maßnahmen: So setzt die Servicestelle „Gewaltschutz“ zur Bundesinitiative beispielsweise Online-Workshops zum Themenschwerpunkt „Geflüchtete Kinder und Jugendliche in der Unterbringung. Grundlagen, Sensibilisierung und Handlungsorientierung“ um.

### Schutz vor Diskriminierung<sup>33</sup>

Auch bei Kindern und Jugendlichen existiert Diskriminierung in komplexen Formen: sie bezieht sich oft nicht nur auf eine Dimension wie Geschlecht, Herkunft, Sexualität, sozialer Status oder Behinderungen. Meist machen Kinder und Jugendliche im Sozialisationsraum Schule Erfahrungen mit Diskriminierung bzw. Mehrfachdiskriminierung. Im Bildungsbereich sind im Sinne der grundgesetzlichen Kompetenzordnung in erster Linie die Länder gefragt (zu deren Maßnahmen gegen gruppenbezogene Diskriminierung siehe Kapitel B8).

Die KMK-Empfehlung „Demokratie als Ziel, Gegenstand und Praxis historisch-politischer Bildung und Erziehung in der Schule“<sup>34</sup> zielt darauf ab, dass Schulen Orte gelebter Demokratie sind, in denen die Würde des jeweils Anderen großgeschrieben, Toleranz und Respekt gegenüber anderen Menschen und Meinungen geübt, Zivilcourage gestärkt, demokratische Verfahren eingehalten und Konflikte gewaltfrei gelöst werden. Die KMK-Empfehlung „Menschenrechtsbildung in der Schule“<sup>35</sup> benennt es als Aufgabe der Schule, zu einer menschenrechtssensiblen und -fördernden Haltung zu erziehen, das erforderliche Wissen und geeignete Urteils-, Handlungs- und Gestaltungskompetenzen zu vermitteln sowie zu offenem und aktivem Engagement zu ermutigen. Die Vermittlung von demokratischen Werten und Normen sowie eine Haltung der Wertschätzung und Anerkennung von Diversität ist Gegenstand der Lehrerbildung (vgl. u. a. die „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“<sup>36</sup> der KMK i. d. F. v. 7. Oktober 2022).

Die Länder haben spezifische Regelungen und Verfahren zur Meldung und Bearbeitung von Vorfällen wie Antisemitismus, Diskriminierung und Extremismus an Schulen. Diese Vorfälle werden systematisch erfasst und in den jeweiligen Bildungs- und Kultusministerien bearbeitet. Die Schulen sind angehalten, solche Vorfälle an die zuständigen Schulaufsichtsbehörden zu melden, die dann je nach Schwere und Art des Vorfalls unterschiedliche Maßnahmen einleiten können, darunter rechtliche, schulische und psychologische Beratungen sowie präventive und interventive Maßnahmen. Die Meldekettens sind meist durch Erlass, Richtlinien oder spezielle Dienstweisungen festgelegt und umfassen eine Vielzahl von Phänomenbereichen, darunter politisch, religiös und ethnisch motivierte Straftaten sowie Fälle von Gewalt und sexueller Belästigung. Die Meldesysteme sind darauf ausgelegt, sowohl akute Vorfälle zu bearbeiten, als auch präventiv tätig zu sein, um Schulen resiliente und sichere Lernumgebungen zu bieten. Schulen erhalten Unterstützung durch diverse staatliche und nicht-staatliche Stellen. Zudem bestehen spezialisierte Beratungsangebote und Netzwerke zur Prävention und Intervention.

Die Bunderegierung nimmt das Thema Diskriminierung sehr ernst und hat die gesellschaftliche Relevanz erkannt. Sie fördert über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ im Bereich Vielfaltgestaltung insbesondere Projekte, die in ihrer Konzeption auch Mehrfachdiskriminierung und Verschränkungen von mehreren Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit berücksichtigen.

Zum Vorhaben der Bundesregierung Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern (UPR-Empfehlungen: 254, 256, 265, 267, 270), siehe Kapitel B1.

<sup>33</sup> UPR-Empfehlungen: 250, 268

<sup>34</sup> [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2009/2009\\_03\\_06-Staerkung\\_Demokratieerziehung.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2009/2009_03_06-Staerkung_Demokratieerziehung.pdf)

<sup>35</sup> [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/1980/1980\\_12\\_04-Menschenrechtserziehung.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1980/1980_12_04-Menschenrechtserziehung.pdf)

<sup>36</sup> [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2004/2004\\_12\\_16-Standards-Lehrerbildung.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_12_16-Standards-Lehrerbildung.pdf)

## Einsatz der Bundesregierung auf nationaler und europäischer Ebene zur Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs, insbesondere im Internet<sup>37</sup>

Der Kampf gegen sexuellen Kindesmissbrauch zählt zu den vordringlichsten kriminalpolitischen Anliegen und zu den Prioritäten der Bundesregierung. Die damit verbundenen Aufgaben sind vielfältig und reichen von zielgerichteter Prävention über effektive Tataufklärung und zügige Strafverfolgung bis zur Beratung sowie Unterstützung und Einbindung von Betroffenen. Dabei ist die Aufarbeitung vergangener Taten insbesondere für die Betroffenen von zentraler und nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Die Bundesregierung sieht mit Sorge die stark zunehmenden Fallzahlen von sexueller Gewalt gegen Kinder sowie der Verbreitung von kinderpornographischen Inhalten im digitalen Raum.<sup>38</sup> Internationale Zahlen ausländischer Strafverfolgungsbehörden und Organisationen verweisen ebenfalls auf eine starke Zunahme der sexuellen Gewalt und sexuellen Ausbeutung von Kindern auch im digitalen Raum. Das Dunkelfeld, das heißt der Anteil an Straftaten, von denen die Polizei keine Kenntnis erhält, ist hier erfahrungsgemäß um ein Vielfaches größer.

Zur Fortführung der Bekämpfung der sexuellen Gewalt gegen Kinder in der 20. Legislaturperiode (ab 2021) strebt die Bundesregierung eine personelle Stärkung des Bundeskriminalamtes sowie einen verstärkten Einsatz technischer Ermittlungsunterstützung (wie z. B. Einsatz von „Künstlicher Intelligenz“) an.<sup>39</sup>

Die steigende Zahl an Hinweisen bedeutet enorme digitale Datenmengen, die polizeilich ausgewertet werden müssen. Die deutschen Strafverfolgungsbehörden arbeiten mit Hochdruck daran, die technischen sowie personellen Ressourcen auszubauen und die Verfahrensabläufe im polizeilichen Verbund weiter zu verbessern. Wichtigstes Ziel der Ermittlerinnen und Ermittler ist es, einen möglicherweise noch andauernden Missbrauch frühzeitig zu erkennen und zu verhindern bzw. zu beenden sowie Missbrauchsdarstellungen im Internet schnellstmöglich zu löschen, um deren Verfügbarkeit zu reduzieren und somit einer andauernden Reviktimisierung der Betroffenen zu begegnen.

Aufgrund der föderalen Strukturen müssen diese Maßnahmen Teil einer ganzheitlichen Bekämpfungsstrategie sein. Sichergestellt wird dies über die polizeilichen Bund-Länder-Gremien, die sich bereits mit dem Thema befasst und auf einen koordinierten Melde- und Löschprozess verständigt haben.<sup>40</sup>

Ein weiterer Schwerpunkt ist der Kinder- und Jugendmedienschutz. Das Zweite Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), das im Mai 2021 in Kraft getreten ist, passt den Jugendmedienschutz der heutigen Mediennutzungsrealität an. Es verfolgt das Ziel, Schutz, Befähigung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen.

Interaktive Internetdienste werden verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen wie zum Beispiel schnell auffindbare Hilfs- und Beschwerdesysteme einzurichten. Mit der Entwicklung von verbindlichen Vorgaben und der Rechtsdurchsetzung ist die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) beauftragt. Des Weiteren ist innerhalb der BzKJ die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien für die Durchführung der Indizierungsverfahren zuständig. Das BMFSFJ unterstützt weiterhin die Zusammenarbeit mit der Internetwirtschaft in der Bekämpfung sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im Internet und fördert in diesem Rahmen das Kompetenzzentrum von Bund und Ländern, jugendschutz.net sowie die Beschwerdestellen von eco (Verband der Internetwirtschaft e. V.) und FSM (Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Dienstanbieter e. V.). Diese arbeiten bei der Löschung kinderpornografischer Inhalte im Internet eng mit den Strafverfolgungsbehörden zusammen. Die Lösquoten gehen in den jährlichen Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen zum Zweck der Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des § 184b des Strafgesetzbuchs unter Federführung von BMJ und BMI ein.

Im Kampf gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche will die Bundesregierung Maßnahmen und Instrumente geschaffen, die auf ganz unterschiedlichen Ebenen ansetzen. Sie setzt sich für eine wirksame Prävention und Intervention ein und stellt gleichzeitig Hilfen für in Kindheit und Jugend von sexualisierter Gewalt betroffene Menschen bereit.

<sup>37</sup> UPR-Empfehlungen: 263, 264, 266

<sup>38</sup> Laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) sind im Jahr 2023 die Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch um 5,5 Prozent auf über 16.300 Fälle gestiegen. Einen Anstieg um 7,4 Prozent auf über 45.000 Fälle gab es bei den Straftaten im Zusammenhang mit kinderpornographischen Inhalten. Seit dem Jahr 2019 haben sich die Fallzahlen damit mehr als verdreifacht.

<sup>39</sup> Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands SPD (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP).

<sup>40</sup> Innenministerinnen und Innenminister sowie -senatorinnen und -senatoren des Bundes und der Länder in ihrer 217. Sitzung am 03. Juni 2022 in Würzburg.

Die Bundesregierung hat im Juni 2024 einen Gesetzesentwurf zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt beschlossen. Der Gesetzesentwurf sieht vor, auch das Amt der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen und eine regelmäßige Berichtspflicht an den Deutschen Bundestag einzuführen. Der beim Amt eingerichtete Betroffenenrat und die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs führen ihre wichtige Arbeit fort. Zudem wird noch im Jahr 2024 ein Zentrum für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Auftrag der UBSKM seine Arbeit aufnehmen zur Vorbereitung von deutschlandweiten Dunkelfeldbefragungen an 9. Schulklassen mit dem Ziel das Ausmaß sexueller Gewalt off- und online besser zu erfassen. Der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen soll ebenfalls fortgesetzt werden. Zudem ist es wichtig, mehr über das Thema zu sprechen und alle Erwachsenen zu aktivieren und zu unterstützen: Gemeinsam mit der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs Kerstin Claus führt das BMFSFJ daher die gemeinsame Aufklärungs- und Aktivierungskampagne „Schieb die Verantwortung nicht weg!“ weiter fort.

Seit Mai 2013 besteht das Ergänzende Hilfesystem für Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend (EHS) mit dem Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich (FSM) und dem EHS im institutionellen Bereich. Es ergänzt die sozialrechtlichen Versorgungssysteme und gewährleistet eine bedarfsgerechte und niedrigschwellige Unterstützung für Betroffene.

Mittlerweile haben sich fast 32.000 Betroffene mit einem Antrag auf Hilfeleistungen an die Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch (GStFSM) gewandt.

Neben fünf Ländern ermöglichen auch zehn nichtstaatliche Institutionen Hilfeleistungen für Betroffene, die sexualisierte Gewalt im institutionellen Bereich erlitten haben.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## B 6 Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen

### Umsetzung UN-BRK - NAP 2.0 und andere Entwicklungen

Das Inkrafttreten des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) in Deutschland am 26. März 2009 war ein wichtiger Meilenstein für einen menschenrechtsorientierten Ansatz in Bezug auf die Politik für Menschen mit Behinderungen. Politik für Menschen mit Behinderungen ist seitdem ein Querschnittsthema, das alle Lebensbereiche erfasst.

Für die Umsetzung der UN-BRK wurde im Juni 2011 mit dem Nationalen Aktionsplan (NAP) erstmalig eine Gesamtstrategie verabschiedet, die die behindertenpolitischen Ziele und Maßnahmen aller Ressorts zusammenführt. Der NAP wurde im Jahr 2016 zum NAP 2.0 weiterentwickelt.

Am 4. Mai 2021 veröffentlichte das BMAS in seiner Funktion als staatliche Anlaufstelle zur Umsetzung der UN-BRK (Focal Point, Artikel 33 Absatz 1 UN-BRK) die Fortschreibung des NAP 2.0 als „Statusbericht“. Fast alle Ressorts haben sich im Sinne des „Disability Mainstreaming“ an der Fortschreibung beteiligt, indem sie neue Maßnahmen ergänzt und über den aktuellen Umsetzungsstand der Maßnahmen informiert haben. Seit 2016 sind 212 neue Maßnahmen in den Katalog aufgenommen worden. Den größten Zuwachs haben die Handlungsfelder „Persönlichkeitsrechte“ und „Bewusstseinsbildung“ zu verzeichnen. Ein Schwerpunkt der Fortschreibung liegt auf Maßnahmen mit Bezug auf die „COVID-19-Pandemie“ sowie „Digitalisierung und Inklusion“.

Der NAP 2.0 umfasst aktuell 440 Maßnahmen in 13 Handlungsfeldern. Um eine größtmögliche Transparenz zu schaffen, ist der Maßnahmenkatalog des NAP 2.0 digital abrufbar<sup>41</sup> und kann fortlaufend von allen Ressorts aktualisiert und ergänzt werden. Über den Fortschritt wird der NAP-Ausschuss, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Behinderten-, Sozial- und Wohlfahrtsverbände sowie der Sozialpartner, der Wissenschaft und dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragter) zusammensetzt, regelmäßig informiert.

Die Überwachung der innerstaatlichen Durchführung der UN-BRK erfolgt durch die beim Deutschen Institut für Menschenrechte angesiedelten unabhängigen Monitoring-Stelle UN-BRK (Artikel 33 Absatz 2 UN-BRK). Die Zivilgesellschaft wird durch Gremien, wie den NAP-Ausschuss und den Inklusionsbeirat, der bei der Koordinierungsstelle nach Artikel 33 Absatz 1 UN-BRK beim Behindertenbeauftragten angesiedelt ist, sowie Veranstaltungen zu behindertenpolitischen Themen, wie den Inklusionstagen, einbezogen (Artikel 33 Absatz 3 UN-BRK).

Als Vertragsstaat der UN-BRK hat sich Deutschland zudem verpflichtet, in regelmäßigen Abständen über die Umsetzung der UN-BRK zu berichten. Der kombinierte zweite und dritte Staatenbericht ist Ende September 2019 beim UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingereicht worden. Im Anschluss an den konstruktiven Dialog in Genf veröffentlichte der UN-Ausschuss die Abschließenden Bemerkungen. In diesen lobte der Ausschuss bereits ergriffene Maßnahmen, übte Kritik und sprach Empfehlungen aus.

Deutschland führt derzeit einen Follow-up Prozess zur Staatenprüfung durch. Dabei wird die Zivilgesellschaft aktiv beteiligt. Ziel des Follow-up Prozesses ist ein digitaler NAP 2.0., der den NAP 2.0. fortschreibt.

### Zugang zum Arbeitsmarkt

Für die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben steht ein breites gesetzliches Förderinstrumentarium zur Verfügung, das fortlaufend weiterentwickelt wird.

Am 1. Januar 2024 ist das Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts in Kraft getreten, das darauf abzielt, mehr Menschen mit Behinderungen in reguläre Arbeit zu bringen, mehr Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen in Arbeit zu halten und zielgenauere Unterstützung für schwerbehinderte Menschen zu ermöglichen. Insbesondere beinhaltet das Gesetz folgende Regelungen:

- Erhöhung der Ausgleichsabgabe für Arbeitgeber, die trotz Beschäftigungspflicht keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen („vierte Stufe“),
- Konzentration der Mittel aus der Ausgleichsabgabe auf die Förderung der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt,
- Einführung einer Genehmigungsfiktion für Anspruchsleistungen des Integrationsamtes,
- Aufhebung der Deckelung für den Lohnkostenzuschuss beim Budget für Arbeit.

<sup>41</sup> [www.gemeinsam-einfach-machen.de](http://www.gemeinsam-einfach-machen.de)

Um die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt weiter zu verbessern, bereitet das BMAS Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Werkstätten für behinderte Menschen vor. Die Grundlage hierfür bildet die vom BMAS in Auftrag gegebene „Studie zu einem transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltssystem für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen und zu deren Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“, die im September 2023 veröffentlicht wurde. Hinzu kommen die Erkenntnisse aus dem strukturierten Dialog zur Weiterentwicklung der Werkstätten für behinderte Menschen, den das BMAS zur Vorbereitung einer Gesetzgebung nach Veröffentlichung der Studie initiiert hat, um mögliche Maßnahmen mit allen betroffenen Akteuren zu erörtern und zu diskutieren.

## Bildung

Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet zur Schaffung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen. Für die Umsetzung inklusiver Bildung sind hauptsächlich die Länder zuständig. Um das Ziel von inklusiver Bildung voranzutreiben, ergreift der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeit Maßnahmen zur Sensibilisierung, Verbesserung der Datengrundlage und Vernetzung verschiedener Akteure (vgl. Statusbericht NAP, Handlungsfeld Bildung).

Die Länder verfolgen das Ziel, das gemeinsame Lernen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit und ohne Behinderungen in voller und wirksamer Teilhabe zu gewährleisten und dabei die erreichten Standards sonderpädagogischer Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote abzusichern und weiterzuentwickeln. Vor diesem Hintergrund werden die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) zu den einzelnen sonderpädagogischen Schwerpunkten sukzessive überarbeitet, angefangen mit den Empfehlungen zur schulischen Bildung, Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in den sonderpädagogischen Schwerpunkten Lernen (2019) sowie Geistige Entwicklung (2021). Die Kultusministerkonferenz schafft daneben auch den notwendigen Rahmen für den Kompetenzerwerb von Lehrkräften. Anfang 2015 haben KMK und Hochschulrektorenkonferenz die gemeinsame Empfehlung „Lehrerbildung für eine Schule der Vielfalt“ verabschiedet, die konkrete Hinweise gibt, wie die mit der Lehrerbildung für einen inklusiven Unterricht verbundenen Erwartungen in den Hochschulen umgesetzt werden können. Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz haben 2020 einen Zwischenbericht zur Umsetzung der gemeinsamen Erklärung verabschiedet. Über den Stand der Umsetzungsprozesse der inklusiven Bildung informieren sich die Länder regelmäßig in den Gremien der KMK und über eine regelmäßig aktualisierte Übersicht. Der Anteil der an allgemeinen Schulen unterrichteten Schülerinnen und Schülern an allen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischer Förderung lag im Schuljahr 2022/23 bei 44,1 Prozent und ist damit seit 2013/2014 um 12,7 Prozentpunkte gestiegen. In vielen Ländern werden seit einigen Jahren allgemeinbildende Schulen zu inklusiven Schwerpunktschulen oder inklusiven Schulbündnissen für spezifische sonderpädagogische Schwerpunkte aufgebaut, die personell, räumlich und sächlich in besonderem Maße ausgestattet sind.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) trägt zur Umsetzung der UN-BRK und zum NAP 2.0 auch über den Forschungsschwerpunkt „Inklusive Bildung“ innerhalb des Rahmenprogramms empirische Bildungsforschung bei.

So ist es Ziel der gegenwärtig noch laufenden Förderrichtlinie „Förderungsbezogene Diagnostik in der inklusiven Bildung“, die Qualität der Diagnostik in heterogenen Systemen zu erhöhen und damit auch die Lernverläufe und -ergebnisse aller Lernenden zu verbessern. Inhaltlich schließt sie damit an die im Jahr 2021 abgeschlossene Förderrichtlinie „Qualifizierung des pädagogischen Personals für inklusive Bildung“ (2017 bis 2021) an. Das BMBF und die Länder fördern und unterstützen weiterhin die „European Agency für Special Needs and Inclusive Education“. Mit der *Empfehlung der KMK zur individuellen Förderung in den beruflichen Schulen vom 14. Mai 2020*<sup>42</sup> werden für die Bereiche Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung Gelingensfaktoren beschrieben, um jungen Menschen durch individuelle Unterstützungsmaßnahmen ein verantwortungsbewusstes Handeln sowie eine selbstbestimmte Teilhabe in einer globalisierten und sich transformierenden Lebens- und Arbeitswelt zu ermöglichen.

Zudem besteht innerhalb der Bundesregierung und mit den Ländern Konsens darüber, dass es grundsätzlich gelingen muss, mehr jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt über eine Ausbildung zu eröffnen. Deshalb haben die Maßnahmen des BMBF zur Förderung der Berufsorientierung junger Menschen (Berufsorientierungsprogramm – BOP) auch behinderte Menschen als Zielgruppe. Das gilt auch für die

<sup>42</sup> [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2020/2020\\_05\\_14-Individuelle-Foerderung-in-berufl-Schulen.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2020/2020_05_14-Individuelle-Foerderung-in-berufl-Schulen.pdf)

spezifische BMBF-Förderung zur beruflichen Orientierung für Personen mit Flucht und Migrationsgeschichte – BOFplus). Denn über eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (§ 64 BBiG / § 42p HwO) oder zum Fachpraktiker (§ 66 BBiG / 42r HwO) bestehen gute Möglichkeiten für junge Menschen mit Behinderungen, in den ersten Arbeitsmarkt einzumünden. Um diesen Weg erfolgreich zu gehen, bestehen verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten sowohl für junge Menschen mit Behinderungen als auch für Betriebe, welche über die örtlichen Agenturen für Arbeit umgesetzt werden. Die Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung der Länder sind ebenfalls inklusiv ausgelegt. So gibt es in den Ländern vielfältige spezifische Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf, über die regelmäßig berichtet wird<sup>43</sup>.

Mit den am 01. Januar 2020 in Kraft getretenen neuen Leistungskatalogen im Recht der Eingliederungshilfe für Menschen mit (drohenden) wesentlichen Behinderungen wurden auch die Leistungen zur Teilhabe an Bildung als eigene Leistungsgruppe aufgenommen und konkretisiert. Durch Hilfen insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht, wie etwa durch eine Schulbegleitung, sowie Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote sollen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können. Auch die im Leistungskatalog vorgesehenen Hilfen für die schulische oder hochschulische Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf sowie für ein Masterstudium sollen Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Wahrnehmung von Bildungsangeboten ermöglichen.

In allen Ländern wurden Regelungen und spezielle Bestimmungen in den Landesgesetzen verankert, um den Bedürfnissen Studierender mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen gerecht zu werden und um sicherzustellen, dass diese in ihrem Studium nicht benachteiligt werden. Die Hochschulgesetze der Mehrzahl der Länder verpflichten die Hochschulen außerdem zur Bereitstellung oder Benennung von Beauftragten für Studierende mit Behinderungen bzw. Diversitätsbeauftragten. Durch Erweiterung geförderter Langzeiterhebungen wird eine verbesserte Datenlage zur Situation der Studierenden sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen erarbeitet. Auch die weitere Etablierung digitaler Tools in der Hochschullehre und -verwaltung trägt, nicht zuletzt durch die Steigerung der Flexibilität, zur Erhöhung der Teilhabechancen für Menschen mit Behinderungen bei.

Trotz der bereits erfolgten Maßnahmen und Entwicklungen bleibt die qualitätsvolle Weiterentwicklung des gemeinsamen Lernens von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen in umfänglicher und wirksamer Teilhabe ein langfristiger Reformprozess, der Zeit benötigt.

### Maßnahmen gegen Diskriminierung von Kindern mit Behinderungen

In der grundständigen Ausbildung für alle Lehrämter ist die Vorbereitung auf den Umgang mit Heterogenität und Inklusion verpflichtender Bestandteil der Lehrkräfteausbildung. Eine gemeinsame Empfehlung der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zur „Lehrerbildung für eine Schule der Vielfalt“<sup>44</sup> wird seit 2015 umgesetzt. Ein Zwischenbericht von 2020<sup>45</sup> zeigt, dass mittlerweile in allen Ländern die Ausbildung anschlussfähiger allgemein- und sonderpädagogischer Kompetenzen als integraler Teil des Vorbereitungsdienstes verstanden wird und angehende Lehrkräfte eine wertschätzende und professionelle Haltung gegenüber Inklusion zu entwickeln lernen.

Darüber hinaus ist die Menschenrechtsbildung als Querschnittsthema bundesweit fest in den Curricula verankert, insbesondere in denen zu Fächern wie Geschichte, Politik/Wirtschaft/Sozialkunde/Sachkunde, Sprachen, Religion und Ethik/Philosophie. Dazu gehört auch die Reflexion über das Ausmaß gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie von Menschenrechtsverletzungen in der Geschichte und in der heutigen Zeit wie Übergriffe bzw. Diskriminierungen gegenüber Menschen mit Behinderungen. Ziel der Menschenrechtsbildung ist es, Schülerinnen und Schüler zu stärken und zu befähigen, sich in ihrem persönlichen und gesellschaftlichen Lebensumkreis für die Menschenrechte und damit für ihre und die Rechte Anderer einzusetzen. Die KMK hat 2018 eine aktualisierte Empfehlung zur „Menschenrechtsbildung in der Schule“<sup>46</sup> verabschiedet, in der die Rechte von und das Umgehen mit Menschen mit Behinderungen explizit thematisiert werden.

Bisher sind unterschiedliche Unterstützungssysteme für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen für Leistungen der Eingliederungshilfe zuständig. Für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen ist die Kinder-

<sup>43</sup> [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2017/2017\\_12\\_07-Dokumentation-Berufliche-Orientierung-an-Schulen\\_01.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_12_07-Dokumentation-Berufliche-Orientierung-an-Schulen_01.pdf)

<sup>44</sup> [https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2015/2015\\_03\\_12-Schule-der-Vielfalt.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2015/2015_03_12-Schule-der-Vielfalt.pdf)

<sup>45</sup> [https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2020/2020\\_12\\_10-Zwischenbericht-Umsetzung-Schule-der-Vielfalt.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2020/2020_12_10-Zwischenbericht-Umsetzung-Schule-der-Vielfalt.pdf)

<sup>46</sup> [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/1980/1980\\_12\\_04-Menschenrechtserziehung.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1980/1980_12_04-Menschenrechtserziehung.pdf)

und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zuständig; für Kinder und Jugendliche mit körperlichen oder geistigen Behinderungen ist die Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) zuständig. Diese Zuständigkeitsaufteilung soll mit einem neuen Gesetz zum 1. Januar 2028 überwunden werden. Die Zuständigkeiten sollen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe zusammengeführt werden (Inklusive Lösung). Dadurch entfällt die Notwendigkeit, für die Feststellung der Zuständigkeit zwischen jungen Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen auf der einen Seite und junge Menschen mit seelischen Behinderungen oder einem erzieherischen Bedarf auf der anderen Seite zu unterscheiden. Die Kinder- und Jugendhilfe wird sich dadurch allgemein stärker auch auf Kinder und Jugendliche mit körperlichen oder geistigen Behinderungen einstellen. In der Folge werden auch niedrighschwellige Angebote der Kinder- und Jugendhilfe inklusiver ausgerichtet und für Kinder und Jugendliche mit körperlichen oder geistigen Behinderungen geöffnet.

### **Gesundheitsleistungen**

Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat in den Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands vom 13. Mai 2015 Verbesserungen beim Zugang zur Gesundheitsversorgung für Menschen mit Behinderungen empfohlen (siehe Ziffer 47/48).

Für die Konstellation, in der Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, zur Sicherstellung der Durchführung der Krankenhausbehandlung bzw. aus medizinischen Gründen auf die Begleitung durch ihnen vertraute Bezugspersonen angewiesen sind, ist mit Neuregelungen des § 44b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Recht der gesetzlichen Krankenversicherung) und § 113 Absatz 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Recht der Eingliederungshilfe) mit Wirkung zum 1. November 2022 die Kostenträgerschaft für die Begleitpersonen geklärt worden.

Eine Sterilisation ist bei nicht einwilligungsfähigen Erwachsenen nach § 1830 BGB seit dem 1. Januar 2023 nur noch möglich, wenn die betroffene Person selbst einverstanden ist, wenn der Eingriff also deren natürlichem Willen entspricht. Die Neuregelung wird dem Selbstbestimmungsrecht von einwilligungsunfähigen Erwachsenen entsprechend den Vorgaben der UN-BRK und der Istanbul-Konvention besser gerecht und lässt gleichzeitig keine Schutzlücken zu Lasten der Betroffenen offen. Insbesondere schließt sie aus, dass eine Sterilisation an Erwachsenen vorgenommen wird, die diese eigentlich nicht wollen, aber keinen Widerspruch äußern, um nicht in einen Konflikt mit dem Betreuer, Angehörigen oder dem Arzt zu geraten.

Die Koalitionspartner haben im Koalitionsvertrag vereinbart (KoaV, S. 67), mit allen Beteiligten einen Aktionsplan für ein diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitswesen zu erarbeiten. Dieser Aktionsplan wird vom Bundesministerium für Gesundheit in einem partizipativen Prozess mit Betroffenenverbänden und Interessensvertretungen erstellt und soll realistische und umsetzbare Maßnahmen identifizieren, um Barrieren in der Gesundheitsversorgung abzubauen. Ziel ist es, den Aktionsplan im Jahr 2024 fertigzustellen.

### **Zugang zur Justiz**

Vor dem Hintergrund der Abschließenden Bemerkungen zum Initialbericht Deutschlands (2015) hat die Bundesregierung im zweiten Aktionsplan (NAP 2.0) zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) vom 28. Juni 2016 und dessen Fortschreibung im Jahr 2021 Maßnahmen aufgenommen, um den barrierefreien Zugang zur Justiz zu verbessern und Fortbildungen auszubauen.

Informationen werden weitgehend barrierefrei zur Verfügung gestellt, z. B. durch die Verordnung zur barrierefreien Zugänglichkeit von Dokumenten für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen in Gerichtsverfahren sowie Rechtsverordnungen über die Aktenführung und -einsicht.

Menschen mit Hör- und Sprachbeeinträchtigungen haben die Wahl, ob sie die Verständigung mit der Justiz mündlich, schriftlich oder mit Gebärdensprachdolmetschung bevorzugen. Seh-, hör- und spracheingeschränkte Beschuldigte in einem Strafverfahren erhalten auf Antrag eine Pflichtverteidigerin oder einen Pflichtverteidiger.

Mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), das am 01. Januar 2023 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber u. a. den Zugang der betroffenen Person zum betreuungsgerichtlichen Verfahren verbessert und das Betreuungsrecht zur besseren Umsetzung der Vorgaben des Artikels 12 UN-BRK grundlegend modernisiert. Aufgrund der Reform werden betroffene Personen in sämtlichen Stadien des Betreuungsverfahrens besser informiert und stärker eingebunden, insbesondere in die gerichtliche Entscheidung über das Ob und Wie der Betreuerbestellung, in die Auswahl der konkreten Betreuerin oder des konkreten Betreuers, aber auch in deren Kontrolle durch das Betreuungsgericht. Insbesondere sieht § 275 Absatz 2

FamFG nunmehr vor, dass die Betroffenen bereits bei Einleitung des Verfahrens über die Aufgaben eines Betreuers, den möglichen Verlauf des Verfahrens sowie über mögliche Kosten zu unterrichten sind, und zwar in möglichst adressatengerechter Weise. Hiermit ist zum einen die Verwendung einer auch für juristische Laien verständlichen Sprache gemeint, aber auch das Vorhalten von Informationen in leichter Sprache bzw. von sonstigem barrierefreiem Informationsmaterial (vgl. Bundestagsdrucksache 19/24445, S. 329, 491). Darüber hinaus wurde die Aufgabe des Verfahrenspflegers als „Sprachrohr des Betroffenen“ im Verfahren konkretisiert und klargestellt, dass der Verfahrenspfleger die Wünsche, hilfsweise den mutmaßlichen Willen, des Betroffenen festzustellen und diesen im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen hat, § 276 Absatz 3 Satz 1 FamFG. Die weiter bestehende Pflicht des Verfahrenspflegers, den Betroffenen über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren und ihn bei Bedarf bei der Ausübung seiner Rechte im Verfahren zu unterstützen (§ 276 Absatz 3 Satz 2 FamFG), stärkt das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen und stellt eine Maßnahme zur Unterstützung bei der Rechtsausübung dar.

### Barrierefreiheit

Mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) und der dazu gehörigen Rechtsverordnung hat Deutschland die europäische Richtlinie zur Barrierefreiheit umgesetzt. Das BFSG verpflichtet erstmals private Wirtschaftsakteure dazu, ihre Produkte und Dienstleistungen barrierefrei herzustellen und zu erbringen. Damit fördert das BFSG den gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zugang u. a. zu Informationen und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen und setzt so einen wichtigen Bestandteil der UN-BRK um. Für Deutschland stellt es einen wichtigen Schritt hin zu vollständiger Barrierefreiheit dar.

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz wurden auch neue gesetzliche Regelungen im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) zu Assistenzhunden in Deutschland beschlossen, die am 1. Juli 2021 in Kraft getreten sind. Das Gesetz bestimmt, dass Träger öffentlicher Gewalt sowie Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen Menschen mit Behinderungen den Zutritt zu ihren für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglichen Anlagen und Einrichtungen nicht wegen der Begleitung durch den Assistenzhund (zu dem auch Blindenführhunde zählen) verweigern dürfen; sie trifft insoweit eine Duldungspflicht. Der Geltungsbereich des BGG wird für diesen Regelungsbereich (und damit erstmals) auf den privaten Bereich ausgeweitet. Die weiteren Regelungen betreffen im Wesentlichen:

- die Begrifflichkeit des Assistenzhundes,
- die Ausbildung und Prüfung von Assistenzhunden,
- die Zulassung von Ausbildungsstätten für Assistenzhunde,
- die Akkreditierung von Prüfstellen für Assistenzhunde und
- die Durchführung einer Studie zur Untersuchung der Auswirkungen der neuen Regelungen.

Näheres zu den gesetzlichen Bestimmungen regelt die Assistenzhundeverordnung (AHundV). Sie trat am 1. März 2023 in Kraft und sieht ein einheitliches Assistenzhundekennzeichen und einen Ausweis für Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften vor.

### Frauen und Gewaltschutz

Frauen mit Behinderungen erleben zwei- bis dreimal häufiger sexualisierte Gewalt und doppelt so häufig körperliche Gewalt als der weibliche Bevölkerungsdurchschnitt.

Die am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getretene UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sichert insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen in den Artikeln 6 und 16 zu, vor jeder Form von Gewalt und Missbrauch unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte geschützt zu werden. Ergänzend zu den Vorgaben der UN-BRK verpflichtet das am 1. Februar 2018 in Kraft getretene „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ in Artikel 4 Absatz 3 dazu, die sog. Istanbul-Konvention diskriminierungsfrei auf Frauen mit Behinderungen anzuwenden. Vor dem Hintergrund der Ziffer 36 der Abschließenden Bemerkungen zum Initialbericht Deutschlands zur Umsetzung der UN-BRK hat das Thema Gewaltschutz Eingang in den Nationalen Aktionsplan 2.0 (2016)<sup>47</sup> und dessen Fortschreibung (2021)<sup>48</sup> gefunden.

<sup>47</sup> [www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/NAP/Statusbericht\\_NAP/statusbericht\\_nap\\_node.html](http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/NAP/Statusbericht_NAP/statusbericht_nap_node.html)

<sup>48</sup> [www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/NAP/NAP\\_20/nap\\_20\\_node.html](http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/NAP/NAP_20/nap_20_node.html)

In diesem Zusammenhang förderte das BMFSFJ bis Februar 2024 für drei Jahre das Projekt „Politische Interessenvertretung behinderter Frauen“ des Weibernetz e. V. Es verfolgte – neben der Stärkung der Gleichstellung und Gleichberechtigung – ebenfalls die genannten Handlungsschwerpunkte. Weibernetz e.V. ist die einzige bundesweit agierende Organisation von Frauen mit Behinderungen für Frauen mit Behinderungen.

Seit 1. März 2024 bis zum 28. Februar 2027 läuft das Projekt „Politische Interessenvertretung behinderter Frauen im Kontext Intersektionalität, Sexismus, Ableismus und Gewaltschutz“. Es leistet zentrale Beiträge zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Es trägt insbesondere der in Artikel 6 Absatz 1 der Konvention anerkannten mehrdimensionalen Diskriminierung von Frauen mit Behinderung und der Forderung in Artikel 16 Rechnung, nach der unter anderem eine staatliche Pflicht zur Förderung und Ermächtigung von Frauen mit Behinderungen besteht. Durch die Förderung des Projektes sollen neue Impulse gesetzt werden, um die Lebenssituation von Frauen mit Beeinträchtigungen zu verbessern.

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz sind Leistungserbringer seit dem 01. Juni 2021 nach § 37a SGB IX zu geeigneten Gewaltschutzmaßnahmen, insbesondere für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, verpflichtet.

Die Bundesregierung plant in Umsetzung des Koalitionsvertrages eine ressortübergreifende politische Gesamtstrategie gegen Gewalt zu entwickeln, die Gewaltprävention und die Rechte der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt. Die Bedarfe vulnerabler Gruppen, wie Frauen mit Behinderungen oder geflüchteter Frauen sowie LSBTIQ+-Personen werden hierbei berücksichtigt. Grundlage hierfür werden u.a. auch die im September 2021 vom BMAS veröffentlichte Studie „Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen – Bestandsaufnahme und Empfehlungen“<sup>49</sup> sowie die vom BMFSFJ und BMAS im Juli 2024 veröffentlichten Studienberichte „Gewalt und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ und „Sexuelle Belästigung, Gewalt und Gewaltschutz in Werkstätten für behinderte Menschen“<sup>50</sup> sein.

Das nationale Hilfeteléfono „Gewalt gegen Frauen“ ([www.hilfeteléfono.de](http://www.hilfeteléfono.de)) steht einer Vielzahl von Anruferinnen und Anrufer zur Verfügung, darunter auch Frauen mit geistigen Behinderungen, die in leicht verständlicher Sprache beraten werden können, und gehörlosen und/oder stummen Frauen, die den Online-Chat oder die Videoberatung in Gebärdensprache nutzen können.

Um auch dem strukturellen Engpass bei den Unterstützungsangeboten von gewaltbetroffenen Frauen mit Behinderungen entgegenzuwirken, wurde u. a. das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ aufgelegt. Das Programm fördert von 2020 bis 2024 strukturelle Maßnahmen zum Ausbau und zur Verbesserung des Zugangs zu Frauenhäusern und Fachberatungsstellen mit rund 30 Millionen Euro pro Jahr. Bislang wurden 70 Projekte mit einer guten regionalen Verteilung bewilligt. Durch die geförderten Maßnahmen wurden 340 neue Frauenhäuser geschaffen und 416 bestehende Plätze verbessert, z.B. barrierefrei gestaltet.

### Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Die Umsetzung der umfangreichen Neuausrichtung der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde im Berichtszeitraum weiter fortgesetzt. Demnach sollen Eingliederungshilfeleistungen konsequent personenzentriert erbracht werden, um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Ende 2022 hat das BMAS dem Deutschen Bundestag und Bundesrat einen Bericht über den Stand und die bisherigen Ergebnisse der Begleitprojekte zum BTHG vorgelegt (Bundestagsdrucksache 20/5150). Zum Teil waren die Fortschritte durch das BTHG für viele Leistungsberechtigte bereits erheblich spürbar, beispielsweise durch die deutlichen Verbesserungen bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen. Da die Reform des BTHG im Untersuchungszeitraum jedoch in der Praxis noch nicht vollständig umgesetzt war, enthielt der Bericht vielfach noch keine aussagekräftigen Ergebnisse. Die Forschungsprojekte Wirkungsprognose und Finanzuntersuchung sowie das Projekt Umsetzungsbegleitung BTHG wurden vor diesem Hintergrund bis Ende 2024 verlängert. Zum Abschluss der Projekte werden die Ergebnisse veröffentlicht.

Darüber hinaus findet weiterhin ein regelmäßiger, enger Austausch zum Umsetzungsstand mit den Ländern statt, um Schwierigkeiten zu identifizieren und gemeinsam bestmögliche Lösungen zu finden.

Nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl steht allen Deutschen das aktive und passive Wahlrecht bei Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen zu (Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 GG). Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl gilt auch bei Europawahlen (§ 1 Absatz 1

<sup>49</sup> [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-584-gewaltschutzstrukturen-fuer-menschen-mit-behinderungen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-584-gewaltschutzstrukturen-fuer-menschen-mit-behinderungen.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

<sup>50</sup> <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2024/studie-zur-gewalt-in-einrichtungen-der-behindertenhilfe.html>

Satz 2 des Europawahlgesetzes). Auch Personen mit Behinderungen und Personen mit verminderter strafrechtlicher Schuldfähigkeit sind nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Mit der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021, deren Regelungen am 1. Januar 2023 in Kraft treten, sind unter anderem die zentralen betreuungsrechtlichen Normen grundlegend überarbeitet worden. Der Vorrang der Wünsche betreuter Personen ist nun zentraler Maßstab des Betreuungsrechts. Die neuen Regelungen stellen stärker klar, dass die Vorgaben des Artikel 12 UN-BRK auch im Betreuungsrecht gelten, die rechtliche Betreuung in erster Linie eine Unterstützung der betroffenen Person zur Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit durch eigenes selbstbestimmtes Handeln gewährleistet und der Betreuer oder die Betreuerin das Mittel der Stellvertretung nur einsetzen darf, wenn es zum Schutz der betreuten Person erforderlich ist. Betreute Personen werden stärker als bisher in die gerichtliche Entscheidung über das Ob und das Wie der Betreuerbestellung, in die Auswahl des konkreten Betreuers oder der Betreuerin, aber auch in deren Kontrolle durch das Betreuungsgericht eingebunden. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Qualität der beruflichen Betreuung gibt es nun ein formales Registrierungsverfahren für berufliche Betreuerinnen und Betreuer. Für ihre Registrierung müssen sie persönliche und fachliche Mindesteignungsvoraussetzungen nachweisen.

In den Anwendungsbereich der UN-BRK fallen auch Menschen mit Demenz. Sie haben langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (Artikel 1 Satz 2 UN-BRK). Die Nationale Demenzstrategie der Bundesregierung zielt darauf ab, die Situation von Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen in allen Lebensbereichen nachhaltig zu verbessern – durch den Aufbau von Strukturen zur gesellschaftlichen Teilhabe am Lebensort, die Unterstützung der pflegenden Angehörigen, gute medizinische und pflegerische Versorgung sowie exzellente Forschung. Maßnahmen wie die Förderung lokaler Netzwerkstrukturen, Projekte zur Öffnung von Sport-, Kultur- und Bildungseinrichtungen, Initiativen zur breiten Sensibilisierung der Öffentlichkeit und zur Stärkung von Haupt- und Ehrenamt tragen zur Verbesserung der Inklusion von Menschen mit Demenz bei. Daher ist die Nationale Demenzstrategie ein wichtiger Baustein zur Erfüllung des Rechts auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## **B 7 Schlaglicht Einsatz zum Monitoring und zur Einhaltung der Menschenrechte von Flüchtenden und Migrantinnen und Migranten an den EU-Außengrenzen sowie im Rahmen von Kooperationen mit Drittstaaten**

### **Lage an EU-Außengrenzen**

Medien und NGOs sowie internationale Organisationen und europäische Institutionen kritisieren Fälle von menschenrechtlich problematischem Umgang mit Schutzsuchenden an den EU-Außengrenzen.

Die EU-Kommission hat mehrfach darauf hingewiesen, dass die Entgegennahme von Asylgesuchen an den Außengrenzen korrekt erfolgen muss und dass das Non-Refoulement-Gebot eingehalten werden muss. Im Kontext der Entwürfe zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) wurde der Einsatz unabhängiger Überwachungsmechanismen zur Gewährleistung des Grundrechtsschutzes vorgeschlagen; mit dem am 11. Juni 2024 in Kraft getretenen (und ab Juni 2026 anwendbaren) GEAS-Paket wird zukünftig ein Monitoring für Screening und Grenzverfahren angewendet, wodurch die Grundrechte der betroffenen Personen geschützt werden. Seit 2021 ist in Kroatien in Zusammenarbeit mit der EU-Kommission ein nationaler Monitoring-Mechanismus eingesetzt, der laufend überprüft wird.

Schwerpunkte der Bundesregierung sind die Einhaltung internationalen und europäischen Rechts sowie die Gewährleistung humanitärer Standards.

### **Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)**

Die Präsidentin des Europäischen Parlaments und der Präsident des Rates haben am 14. Mai 2024 die Gesetzgebungsakte der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) unterzeichnet, die Rechtsakte traten am 11. Juni 2024 in Kraft und es begann die zweijährige Umsetzungsfrist bis zur Anwendbarkeit der Vorschriften.

Mit der als Teil der GEAS-Reform beschlossenen Asylverfahrens-Verordnung wird das sog. Grenzverfahren neu eingeführt, bei dem in bestimmten Fällen eine Entscheidung über den Asylantrag im Grenzverfahren an den EU-Außengrenzen erfolgt. Ziel der Verfahren an den EU-Außengrenzen ist die schnelle und zugleich rechtsstaatliche Durchführung der Asylverfahren unter Einhaltung der menschenrechtlichen Grundsätze für Personen, die voraussichtlich keinen Anspruch auf internationalen Schutz in der EU haben. Ausdrücklich vom Grenzverfahren ausgeschlossen sind unbegleitete Minderjährige, sofern sie keine Sicherheitsgefahr darstellen.

Bei Personen mit besonderen Aufnahmebedürfnissen oder besonderen Verfahrensbedürfnissen wird das Grenzverfahren nicht durchgeführt oder beendet, wenn diese Bedürfnisse im Grenzverfahren nicht berücksichtigt werden können. Dies kann zum Beispiel bei Minderjährigen, älteren Menschen, Schwangeren oder Menschen mit Behinderungen der Fall sein. Auch zwingende medizinische Gründe können zu einer Nichtanwendung des Grenzverfahrens führen.

Darüber hinaus wird mit der Screening-Verordnung neu eingeführt, dass alle irregulär in die EU einreisenden Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, unabhängig davon, ob sie einen Antrag auf internationalen Schutz stellen, bei der Einreise über die Außengrenze oder bei Aufgriff im Inland ein effizientes und verpflichtendes Screening innerhalb einer kurzen, wenige Tage dauernden Zeitspanne durchlaufen. Ziel ist die verbesserte Identifizierung bei Ankunft im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten.

Durch das Screening wird sich schneller feststellen lassen, welches das richtige Verfahren für die Drittstaatsangehörigen ist (reguläres Asylverfahren, Grenzverfahren oder Rückführungsverfahren). Die Mitgliedsstaaten werden auch zur Einführung einer Vulnerabilitätsprüfung bereits im Screening verpflichtet. Die Screening-Verordnung enthält Regelungen, die die Einhaltung der Grund- und Menschenrechte sicherstellen.

### **Abkommen zu Migrations- und Mobilitätspartnerschaften**

Die Regierungsparteien haben im Koalitionsvertrag umfangreiche Reformen verabredet, um einen Paradigmenwechsel zur Reduzierung irregulärer Migration und Stärkung legaler Migration einzuleiten. Konkret sieht der Koalitionsvertrag das Ziel vor, „neue praxistaugliche und partnerschaftliche Vereinbarungen mit wesentlichen Herkunftsländern unter Beachtung menschenrechtlicher Standards [zu] schließen [...]“. Der Sonderbevollmächtigte der Bundesregierung für Migrationsabkommen, Dr. Joachim Stamp, hat den Abschluss von Migrations- und Mobilitätspartnerschaften angestoßen und begleitet. Diese beinhalten die Regelungen zur Bildungs- und Erwerbsmigration sowie zur Rückkehrkooperation. Die Migrationspartnerschaften adressieren dabei individuelle länderspezifische Aspekte und berücksichtigen die Werte und die Interessen beider Seiten. Dazu gehört auch die Beachtung menschenrechtlicher Standards, z.B. die Allgemeinen Grundsätze und operativen Leitlinien für faire

Rekrutierung der Internationalen Arbeitsorganisation sowie die Grundsätze für ethische Rekrutierung der Internationalen Organisation für Migration.

#### *Nationale Entwicklungen – Asylverfahrensberatung*

Gemäß § 12a Asylgesetz fördert der Bund seit Januar 2023 eine behördenunabhängige, ergebnisoffene, unentgeltliche, individuelle und freiwillige Asylverfahrensberatung (AVB) und löst damit die bisherige staatliche Asylverfahrensberatung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ab. Ebenfalls damit neu eingeführt wurde eine besondere Rechtsberatung für queere und sonstige vulnerable Schutzsuchende, die durch Fachberatungsstellen durchgeführt und durchs BMI gefördert werden (§ 12a Absatz 2 des Asylgesetzes). Die Asylverfahrensberatung richtet sich an alle Schutzsuchenden. Die Teilnahme an einer solchen Beratung ist freiwillig. Die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung soll sicherstellen, dass Schutzsuchende über Sinn und Zweck sowie Ablauf und Inhalt des Asylverfahrens informiert sind und in dessen Verlauf beraten und unterstützt werden. Sie soll auch dazu beitragen, vulnerable Schutzsuchende zu identifizieren. Das BAMF fördert mit Zuwendungen Träger, die eine AVB anbieten. Im Haushaltsjahr 2024 stehen für die Förderung der behördenunabhängigen AVB 25 Mio. Euro zur Verfügung (im Jahr 2023: 20 Mio. Euro). Ziel ist es, die AVB flächendeckend an allen Standorten des BAMF anzubieten.

#### *Integration von Migrantinnen und Migranten*

Die nachhaltige Integration der zugewanderten Menschen ist von großer politischer und gesellschaftlicher Bedeutung. Integration soll die chancengleiche Teilhabe an den zentralen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens befördern. Das zentrale Instrument der Integrationspolitik des Bundes ist die allgemeine und berufsbezogene Deutschsprachförderung des Gesamtprogramms Sprache. Für einen frühzeitigen Spracherwerb wurden die Zugangsmöglichkeiten zum Integrations- und Berufssprachkurs erweitert: Mit dem Gesetz zum Chancen-Aufenthaltsrecht wurde Ende 2022 die Zielgruppe im Integrationskurs und im Berufssprachkurs des Bundes auf alle Asylbewerbenden unabhängig von ihrer Bleibeperspektive sowie auf Inhaber eines Chancenaufenthaltsrechts erweitert.

Eine wichtige Rolle spielte der Kapazitätsausbau im Bereich der Integrationskurse. In Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine ist die Anzahl der Kursteilnehmenden sprunghaft angestiegen. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurden die Kapazitäten mit verschiedenen Maßnahmen erfolgreich ausgebaut. Mehrere Jahre hintereinander hat der Integrationskurs Rekordteilnehmerzahlen verzeichnen können.

Mit einer bundesweiten Migrationsberatung zielt die Bundesregierung darauf ab, jugendliche und erwachsene Zugewanderte bei ihrer sprachlichen, beruflichen und sozialen Integration zu unterstützen. Außerdem fördert die Bundesregierung Programme und Maßnahmen, die einem vorurteils- und diskriminierungsfreien Zusammenleben dienen. Hierzu gehören das Bundesprogramm „Gesellschaftlicher Zusammenhalt – Vor Ort. Vernetzt. Verbunden.“ und das Bundesprogramm „Integration durch Sport“.

## B 8 Schlaglicht: Bekämpfung von Rassismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit

### Phänomenübergreifende Maßnahmen gegen Rassismus und Unterstützung Betroffener

Mit Beschluss des Bundeskabinetts am 23. Februar 2022 wurde Staatsministerin Alabali-Radovan als Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus berufen. Zu ihren Aufgaben gehört u. a., neue Initiativen und Maßnahmen zu entwickeln und Erkenntnisse zu strukturellem Rassismus zu fördern. Unter anderem hat die Beauftragte 2023 einen Lagebericht „Rassismus in Deutschland“ vorgelegt<sup>51</sup>, fördert Auf- und Ausbau einer Community-basierten Beratung an 32 Standorten bundesweit, unterstützt Betroffeneninitiativen von Überlebenden rassistischer und antisemitischer Anschläge und hat einen „Expert\*innenrat Antirassismus“ einberufen, der eine Arbeitsdefinition Rassismus für Verwaltungshandeln erarbeitet. Das Projekt „Kommunale Allianzen und Strategien gegen Rassismus und Hass – gemeinsam Entscheidungsträger:innen stärken (KommA)“ stärkt Kommunen sowie Politik und Verwaltung im Umgang mit Hass und rassistischen Anfeindungen durch die Entwicklung antirassistischer Strategiekonzepte und Unterstützungsstrukturen. Zudem werden lokale Allianzen, aber auch eine bundesweite Plattform gegen Hass und Rassismus aufgebaut.

In einem ressortübergreifenden Prozess hat die Bundesregierung eine Strategie zur Stärkung der Demokratie und gegen Extremismus erarbeitet und am 22. Mai 2024 im Bundeskabinett beschlossen.<sup>52</sup> Diese enthält auch eine Reihe von strategischen Zielen und Handlungsschwerpunkten zum Abbau von Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Muslimfeindlichkeit sowie weiteren Phänomenen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit wie LSBTIQ+ Feindlichkeit.

### Racial Profiling und Novelle des Bundespolizeigesetzes

Die Bundespolizei und das Bundeskriminalamt setzen sich auf allen Ebenen dafür ein, dass die Themen Rassismus und Extremismus aufgrund ihrer besonderen Bedeutung bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern präsent sind und bleiben. Der am 20. Dezember 2023 vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes sieht neben dem Festhalten am Selbstverständnis der Bundespolizei in § 1 Abs. 1 BPolG-E (Respekt und Diskriminierungsfreiheit) zudem für den Bereich der lageabhängigen Befragungen das Recht vor, eine Bescheinigung über diese Befragung (sogenannte Kontrollquittung) zu verlangen.

### Polizeibeauftragter des Bundes

Der Koalitionsvertrag von 2021 sieht die Einrichtung des Amtes einer bzw. eines unabhängigen Polizeibeauftragten für die Polizeien des Bundes als Anlaufstelle beim Deutschen Bundestag mit Akteneinsichts- und Zutrittsrechten vor. Am 5. März 2024 ist das Gesetz über die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten des Bundes beim Deutschen Bundestag (Polizeibeauftragtengesetz – PolBeauftrG) in Kraft getreten. Das Gesetz wurde aus der Mitte des Deutschen Bundestages eingebracht. Damit wurde ein weiteres wichtiges innenpolitisches Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag erfolgreich umgesetzt. Am 14. März 2024 wurde Herr Uli Grötsch vom Deutschen Bundestag in dieses neue Amt für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt.

Mit dem neuen Amt zieht der Bund mit vergleichbaren unabhängigen Ansprechpersonen, die es in einigen Bundesländern bereits gibt, nach. Ab jetzt gibt es eine unabhängige Ansprechperson beim Deutschen Bundestag - sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für Polizistinnen und Polizisten - in allen Belangen der Polizeien des Bundes. Dazu zählen: Die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und die Polizei beim Deutschen Bundestag. Damit werden die Rechte der Bürgerinnen und Bürger und die parlamentarische Kontrolle gestärkt aber auch das Vertrauen in die „Institution Polizei“ insgesamt.

Bürgerinnen und Bürger sowie Polizistinnen und Polizisten können mittels einer Eingabe an den Polizeibeauftragten mögliche strukturelle Mängel und Fehlentwicklungen oder mögliches Fehlverhalten im Einzelfall geltend machen. Darüber hinaus kann der Polizeibeauftragte auch auf eigene Initiative tätig werden. Um die Eingaben zu

<sup>51</sup> Lagebericht Rassismus in Deutschland (2023): <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/rassismus-2156976>. Englisch Fassung: <https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/medien/publikationen>.

<sup>52</sup> „Gemeinsam für Demokratie und gegen Extremismus - Strategie der Bundesregierung für eine starke, wehrhafte Demokratie und eine offene und vielfältige Gesellschaft“ [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/ministerium/BMI24021.pdf;jsessionid=B342B11284F743EAB81EC571048BB64D.live891?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/ministerium/BMI24021.pdf;jsessionid=B342B11284F743EAB81EC571048BB64D.live891?__blob=publicationFile&v=6) (abgerufen am 14.06.2024)

untersuchen, hat der Polizeibeauftragte umfangreiche Befugnisse: u.a. kann er Personen anhören und Akteneinsicht nehmen. Zudem hat er das Recht, Zutritt zu Dienststellen auch ohne vorherige Ankündigung zu verlangen. Mindestens einmal im Jahr erstattet er dem Deutschen Bundestag Bericht und trägt so die Anliegen der Polizei in die Politik. Er kann weitere Berichte veröffentlichen und Empfehlungen aussprechen.

### **Strafrechtliche Verfolgung**

Auch das deutsche Strafrecht bietet verschiedene Möglichkeiten, Taten, die einen rassistischen oder sonstigen menschenverachtenden Inhalt haben oder von derartigen Beweggründen getragen sind, abhängig von den Umständen des Einzelfalles zu verfolgen. So nennt § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB als Umstände, die das Gericht bei der Strafzumessung bei seiner Urteilsfindung in Betracht zu ziehen hat, u. a. explizit „die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische [...] oder sonstige menschenverachtende“. Die Bundesregierung beobachtet die diesbezüglichen aktuellen Entwicklungen fortlaufend und prüft, ob insoweit gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. So wurden im Jahr 2021 u. a. „antisemitische“ Motive (BGBl. 2021 I, S. 441) ausdrücklich in die Strafzumessungsregelung des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB aufgenommen. Diese Ergänzungen dienen der Klarstellung und Bekräftigung der bereits geltenden Rechtslage, wonach die neu aufgenommenen Beweggründe jedenfalls unter die Formulierung „sonst menschenverachtende“ Beweggründe fallen und so bei der Strafzumessung grundsätzlich strafscharfend bereits zu berücksichtigen waren. Sie sollen jedoch ein klares Zeichen gegen Hasskriminalität setzen und die Ermittlungsbehörden anhalten, bei den einschlägigen Taten in einem möglichst frühen Stadium der Ermittlungen ein Augenmerk auf diese Aspekte zu legen und dessen mögliche Bedeutung für die Strafzumessung zu erkennen. Seit dem Berichtsjahr 2019 werden bundesweit in den Ländern statistische Daten über Strafverfahren wegen Hasskriminalität erhoben und im Bundesamt für Justiz zu einem Bundesergebnis zusammengefasst. Ziel der Erhebung ist es, eine aussagekräftige Grundlage für die Entscheidung über Maßnahmen und Instrumentarien zur Bekämpfung dieses Phänomenbereichs zu schaffen. Bisher wurden statistische Daten für die Berichtsjahre 2019 und 2020 veröffentlicht.

### **Forschung über Rassismus**

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) hat zwei Expertisen zur systematischen Aufbereitung des Forschungsstandes zu Diskriminierungsrisiken im Bereich des polizeilichen Handelns sowie der Justiz beauftragt. Ein Schwerpunkt wird dabei auf strukturelle und institutionelle Bedingungen diskriminierenden Handelns gelegt. Im Rahmen des Forschungsvorhabens „Rassismus als Gefährdung des gesellschaftlichen Zusammenhalts im Kontext ausgewählter gesellschaftlich-institutioneller Bereiche“ (2021 bis 2024) als Teil des Maßnahmenkatalogs des Kabinettausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus (Maßnahme 15), bearbeiten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Forschungsinstituts Gesellschaftlicher Zusammenhalt (FGZ) Fragestellungen zum Alltagsrassismus in Institutionen. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert die Rechtsextremismus- und Rassismusforschung mit einer eigenen Förderrichtlinie. Die geförderten Vorhaben forschen unter anderem zu Rassismus in der Justiz, im Gesundheitswesen und im Bildungssystem.

Das BMFSFJ fördert seit 2020 den Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa) beim Deutschen Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM). Hiermit wurde der Grundstein für ein dauerhaftes Monitoring von Diskriminierung und Rassismus in Deutschland gelegt. Wesentliche Bestandteile des Monitors sind Befragungen der Gesamtbevölkerung einschließlich (potentiell) Betroffener von Rassismus. Ergebnisse und Handlungsempfehlungen werden regelmäßig veröffentlicht<sup>53</sup>.

### **Politische Bildung**

In der Begegnung extremistischer und demokratiefeindlicher Bewegungen bleibt es das Ziel der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB), durch die Entwicklung und Förderung von politischen Bildungsformaten eine resiliente Öffentlichkeit zu stärken, welche Rassismus, Rechtsextremismus und demokratiefeindlicher Ansprache entgegensteht. Dieses Ziel verfolgt die BpB durch vielfältige crossmediale Angebote wie Print- und Online-Publikationen, Lehrmaterialien sowie Veranstaltungen und Studienreisen ebenso wie durch die bundesweite Unterstützung zivilgesellschaftlicher Akteure. Entsprechend fördert sie unterschiedliche Maßnahmen zur Stärkung örtlicher und regionaler zivilgesellschaftlicher Strukturen im Kampf gegen diese Phänomene.

<sup>53</sup> Vgl. <https://www.rassismusmonitor.de/publikationen/>

Mit dem Programm „Demokratie im Netz“ verstärkt die BpB die Bildungsarbeit im digitalen Raum zur Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und allen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Gemeinsam mit BMI führt BpB das Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ (Z:T) durch, das phänomenübergreifend das Engagement für demokratische Teilhabe und gegen Extremismus insbesondere in ländlichen Regionen fördert. Mit dem Förderprogramm „Antirassistische/rassismuskritische politische Bildung stärken! Politische Bildung und plurale Demokratie“ der BpB wird u.a. das Ziel verfolgt, Migrantenselbstorganisationen und Träger der politischen Bildung durch die Förderung darin zu unterstützen, spezifische Rassismen und Antisemitismus zu analysieren und communityorientierte Handlungsstrategien und Methoden für ihre rassismuskritische politische Bildungsarbeit zu entwickeln und langfristig praktisch umzusetzen.“

### **Bundesprogramm „Demokratie leben!“**

Seit 2015 fördert das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ zivilgesellschaftliches Engagement für Demokratie und gegen jede Form des Extremismus auf kommunaler, Länder- und Bundesebene. Das Fördervolumen für das Bundesprogramm ist auf derzeit 182 Mio. Euro (2024) angestiegen. Über das Bundesprogramm werden auf kommunaler Ebene mehr als 350 lokale Partnerschaften für Demokratie unterstützt. Auf Länderebene werden in allen 16 Bundesländern Landes-Demokratiezentren gefördert, die unter anderem zivilgesellschaftliche Beratungseinrichtungen für von rechter und rassistischer Gewalt sowie von anderen Formen der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit Betroffene unterstützen. Daneben erfolgt auf Bundesebene die Förderung von verschiedenen Kompetenznetzwerken und -zentren (u.a. Antisemitismus, Muslimfeindlichkeit, Antiziganismus, Rassismus, Rechtsextremismus, Hass im Netz). Darüber hinaus werden in rund 160 Modellprojekten in den Handlungsfeldern Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention neue und innovative Ansätze erprobt. Das Bundesprogramm befindet sich aktuell in der zweiten Förderperiode, die im Jahr 2024 endet. Ende 2023 erfolgte eine Weiterentwicklung des Bundesprogramms, deren Umsetzung in der dritten Förderperiode ab 2025 nunmehr vorbereitet wird.

### **Anti-Schwarzer Rassismus und UN-Dekade für Menschen afrikanischer Herkunft**

Über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ fördert BMFSFJ seit 2020 ein Kompetenzzentrum im Themenfeld Rassismus gegen Schwarze Menschen, das 2021 zu einem Kompetenznetzwerk ausgeweitet wurde. Auch werden aktuell neun Modellprojekte gefördert, die eine Weiterentwicklung und Verknüpfung von Ansätzen der Rassismusprävention gewährleisten sollen. Die zweite Förderperiode des Bundesprogramms endet 2024. Um zur Umsetzung der UN-Dekade für Menschen afrikanischer Herkunft 2015 bis 2024 beizutragen, hat sich die Bundesregierung zur Einrichtung einer Koordinierungsstelle zur Umsetzung der UN-Dekade verpflichtet. Das BMFSFJ hat die Koordinierungsstelle gemeinsam mit dem Innenministerium und der Integrationsbeauftragten am 25. Februar 2022 offiziell eingerichtet. Die Koordinierungsstelle zur Umsetzung der UN-Dekade setzt sich aus einer Geschäftsstelle und einem Beirat zusammen. Der Beirat besteht aus Regierungsvertreterinnen und Regierungsvertreter der federführenden Ressorts, Community-Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft, Vertreterinnen und Vertreter aus Antidiskriminierungs- und Menschenrechtsorganisationen sowie einer Ländervertretung. Inhaltlich orientiert sich die Arbeit der Koordinierungsstelle am Aktivitätenprogramm der Vereinten Nationen unter der Überschrift „Anerkennung, Gerechtigkeit und Entwicklung“. Sowohl in regelmäßigen Beiratssitzungen als auch in Form von Fachgesprächen und Expertisen werden wichtige Perspektiven, Herausforderungen und Empfehlungen mit Blick auf Schwarzes, afrikanisches und afrodiasporisches Leben in Deutschland diskutiert. Zu den behandelten Themen gehören: Kolonialismus, Ökonomische Sicherheit, Wohnen, Bildung, Gesundheit, Polizeiliches Handeln, Repräsentation und Teilhabe sowie Lebensrealitäten in verschiedenen Regionen Deutschlands.

### **Maßnahmen gegen Antisemitismus**

Zur präventiven Bekämpfung des Antisemitismus hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat unter der Federführung des Beauftragten der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus mit der Nationalen Strategie gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben (NASAS), die im November 2022 verabschiedet wurde, ein umfassendes Bündel von Maßnahmen entwickelt.

Aus der Fülle der bereits ergriffenen Maßnahmen werden hier beispielhaft vier Bereiche herausgegriffen:

1. Wir bauen vernetzte Strukturen zur Bekämpfung des Antisemitismus in den Ländern auf: So hat eine Geschäftsstelle für die Bund-Länder-Kommission der Antisemitismusbeauftragten (BLK) beim Beauftragten

der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus im August 2023 ihre Arbeit aufgenommen.

2. Wir setzen uns nachhaltig gegen Hass und Hetze im Internet ein, insbesondere durch die konsequente Umsetzung des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität.
3. Im Rahmen der Deutschen Islam Konferenz (DIK) wurde die Auseinandersetzung mit und die Diskussion von Ansätzen zur Prävention von Antisemitismus in muslimischen Communities nochmals verstärkt diskutiert. Eine Verstärkung der Projektförderung im Themenfeld wird aktuell umgesetzt.
4. Mit dem jüdischen Kulturfonds besteht seit März 2024 die Möglichkeit zur Förderung von Projekten im Bereich der jüdischen Gegenwartskultur, insbesondere für kleinere und solche in Gebieten, an denen sonst wenig Zugang zu jüdischer Kultur besteht.

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ wird seit Anfang 2020 ein eigenes Kompetenznetzwerk zur Arbeit gegen Antisemitismus (KOMPAS) gefördert, das aus erfahrenen Trägern der Antisemitismusprävention besteht. Zudem fördert das BMBF seit 2021 die Antisemitismusforschung mit einer eigenen Förderrichtlinie. Auf Initiative der Kultusministerkonferenz wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe „Antisemitismus“ zur Begleitung der Umsetzung der Empfehlung zum Umgang mit Antisemitismus in der Schule sowie der „Gemeinsame[n] Erklärung des Zentralrats der Juden in Deutschland und der Kultusministerkonferenz zur Vermittlung jüdischer Geschichte, Religion und Kultur in der Schule“ eingerichtet.

#### **Maßnahmen gegen Muslimfeindlichkeit bzw. Antimuslimischen Rassismus**

Islam- und Muslimfeindlichkeit ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, der sich die Gesellschaft in all ihren Teilbereichen gemeinsam und entschlossen annehmen muss. Der 2020 von der Bundesregierung eingesetzte „Unabhängige Expertenkreis Muslimfeindlichkeit“ (UEM), der aktuelle und sich wandelnde Erscheinungsformen von Muslimfeindlichkeit untersuchte, hat im Sommer 2023 einen Bericht mit Handlungsempfehlungen dazu vorgelegt. Im Rahmen der Deutschen Islam Konferenz wurden gemeinsam mit den weiteren ebenfalls vom UEM adressierten Ressorts und Beauftragten der Bundesregierung die Handlungsempfehlungen des UEM geprüft und eine Bestandsaufnahme zu Maßnahmen und Initiativen der BReg gegen Muslimfeindlichkeit durchgeführt.

Das BMFSFJ fördert über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ bis Ende 2024 neun Modellprojekte sowie ein Kompetenznetzwerk zur Prävention von Islam- und Muslimfeindlichkeit. Antimuslimischer Rassismus wird auch im Lagebericht „Rassismus in Deutschland“ der Antirassismusbeauftragten der Bundesregierung als eigenständiges Phänomen adressiert. Zudem fördert die Antirassismusbeauftragte ein Modellprojekt, das mit öffentlichen Kampagnen gegen antimuslimischen Rassismus sensibilisiert sowie staatliche Institutionen im Umgang mit antimuslimischem Rassismus professionalisiert.

#### **Maßnahmen gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland**

Der Bundesregierung ist die Bekämpfung und Prävention von Antiziganismus ein zentrales Anliegen. Im Koalitionsvertrag bekennt sich die Bundesregierung dazu, die Forderungen und Empfehlungen des Berichts der Unabhängigen Kommission Antiziganismus von 2021 aufzugreifen. Der UKA-Abschlussbericht benennt umfangreich den strukturellen und institutionellen Antiziganismus, dem Sinti und Roma in Deutschland auch 75 Jahre nach der Befreiung vom Nationalsozialismus in allen Lebensbereichen ausgesetzt sind. In der Bundestagsdebatte am 14. Dezember 2023 wurden die Forderungen der Unabhängigen Kommission Antiziganismus (UKA) aufgenommen und unterstützt.

Die Bundesregierung hat das Amt des Beauftragten der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland zur Koordinierung der Maßnahmen der Bundesregierung gegen Antiziganismus und als zentralen Ansprechpartner für Sinti und Roma in Deutschland eingerichtet.

Der Beauftragte betrachtet die Forderung der Unabhängigen Kommission Antiziganismus zur Einrichtung einer Kommission zur Aufarbeitung des an Sinti und Roma begangenen Unrechts in Deutschland nach 1945 als ein wichtiges Element zur Bekämpfung der fortwährenden Diskriminierung und Ausgrenzung, unter welchen Angehörige der Minderheit in nahezu allen Lebensbereichen bis heute leiden.

Die Bundesregierung und die Länder haben die Einrichtung einer ständigen Bund-Länder-Kommission gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma beschlossen. Die ständige Kommission dient einer effektiveren, besser abgestimmten Politik des Schutzes und der Teilhabe von Sinti und Roma.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zur Koordinierung der Umsetzungsaktivitäten im Rahmen der EU-Roma-Strategie hat Deutschland eine Nationale Kontaktstelle Sinti und Roma (National Roma Contact Point) beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingerichtet. Die Nationale Strategie „Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!“ wird unter Berücksichtigung der Empfehlungen der UKA weiterentwickelt.

Die Bundesregierung fördert seit 2021 die unabhängige, zivilgesellschaftliche Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA). Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ wird ein Kompetenznetzwerk zur Arbeit gegen Antiziganismus gefördert. Die Kultusministerkonferenz, der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma sowie das Bündnis für Solidarität mit den Sinti und Roma Europas verabschiedeten am 08.12.2022 eine „Gemeinsame Erklärung zur Vermittlung der Geschichte und Gegenwart von Sinti und Roma in der Schule“. Die ADS fördert 2023/2024 zwei Community-basierte Forschungsprojekte bzgl. der Diskriminierung von Sinti und Roma und hat einen Dialogprozess (2023-2025) initiiert, um gemeinsam mit Verbänden und Communities der Sinti und Roma die Erhebung von Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten zur Sichtbarmachung und Bekämpfung von Antiziganismus zu erörtern.

### Maßnahmen gegen LSBTIQ+-Feindlichkeit

Die Bundesregierung hat im Januar 2022 erstmals einen Beauftragten für die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt (Queer-Beauftragter) ernannt. Seitdem führt Sven Lehmann dieses Amt aus. Der Queer-Beauftragte koordiniert die queerpolitischen Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag und bringt sie zusammen mit den beteiligten Bundesministerinnen und -ministern auf den Weg. Er ist Ansprechpartner für Verbände und Organisationen und fungiert als Bindeglied zwischen der LSBTIQ+-Community und der Regierung. Zu seinen Kernaufgaben gehört auch die Öffentlichkeitsarbeit, um Sensibilität für die Rechte und Anliegen von LSBTIQ+-Menschen zu schaffen und ein gesellschaftliches Klima, in dem Vielfalt geschätzt wird.

Der Aktionsplan „Queer leben“ der Bundesregierung für Akzeptanz und Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt wurde im November 2022 im Kabinett beschlossen. Er ist ein Meilenstein, um die Rechte von Schwulen, Lesben, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen sowie queeren Menschen voranzubringen. Ziel des Aktionsplans ist es, Diskriminierung und Queerfeindlichkeit entgegenzuwirken, die Gleichstellung voranzubringen und die sexuelle und geschlechtliche Vielfalt zu fördern. Damit verwirklicht die Bundesregierung ein wichtiges Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag.

Der Aktionsplan umfasst ein Maßnahmenpaket in sechs Handlungsfeldern: Rechtliche Anerkennung, Teilhabe, Sicherheit, Gesundheit, Stärkung der Beratungs- und Communitystrukturen und Internationales

Eine Reihe von Maßnahmen des Aktionsplans wurden bereits umgesetzt, beispielweise die Abschaffung des Transsexuellengesetzes und Verabschiedung des Selbstbestimmungsgesetz in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG), die Aufnahme von „geschlechtsspezifischen“ und „gegen die sexuelle Orientierung gerichteten“ Beweggründen als strafscharfend in das Strafgesetzbuch, die Abschaffung des Blutspendeverbots für Männer, die Sex mit Männern haben sowie für trans\* Personen, die Schaffung der Rechtsgrundlage für eine behördenunabhängige flächendeckende Asylverfahrensberatung inklusive einer besonderen Rechtsberatung für queere und weitere vulnerable Schutzsuchende sowie die Überarbeitung der Dienstanweisung Asyl des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und die Streichung des sog. „Diskretionsgebots“.

Begleitend zur Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplans „Queer leben“ fand ein Beteiligungsprozess statt, der die Perspektiven von LSBTIQ+, Wohlfahrtsverbänden, Gewerkschaften und weiteren zivilgesellschaftlichen Organisationen in die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen des Aktionsplans einbrachte. Über einen Zeitraum von fünfzehn Monaten nahmen über 200 Personen aus Bundesressorts, Bundesländern und der Zivilgesellschaft in 14 Arbeitsgruppen mit über 53 Arbeitsgruppensitzungen teil. In jeder Arbeitsgruppe wurde ein Empfehlungspapier erarbeitet<sup>54</sup>. Die Empfehlungen werden im Namen der Zivilgesellschaft ausgesprochen und unterstützen die zuständigen Bundesressorts bei der Umsetzung der im Aktionsplan „Queer leben“ vereinbarten Maßnahmen mit konkreten Vorschlägen.

Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat Ende 2024 einen Bericht zum Umsetzungsstand des Aktionsplans vorlegen.

<sup>54</sup> Alle Empfehlungspapiere können hier heruntergeladen werden: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/queerpolitik-und-geschlechtliche-vielfalt/aktionsplan-queer-leben/beteiligungsprozess-und-empfehlungspapiere-zum-aktionsplan-222198>

## B 9 Rechte älterer Menschen

### Umsetzung des Aktionsplans Menschenrechte 2023-2024

In Umsetzung des Aktionsplans Menschenrechte 2023-2024 hat sich die Bundesregierung für eine vollständige und wirksame Umsetzung der Ziele des Aktionsplans von Madrid („Madrid International Plan of Action on Ageing“ – MIPAA) und seiner Umsetzungsstrategie („Regional Implementation Strategy“ – RIS) eingesetzt und damit insbesondere auch für eine verbesserte Wahrnehmung der Menschenrechte älterer Menschen. Sie unterstützt aktiv die Arbeit der „Ständigen Arbeitsgruppe Altern“ der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen („United Nations Economic Commission for Europe - Standing Working Group on Ageing“ – UNECE-SWGA), die jährlich in Genf tagt. Deutschland ist im Bureau der UNECE-SWGA vertreten und hat den stv. Vorsitz der Arbeitsgruppe inne.

Die Bundesregierung war an der Diskussion der „Open-ended Working Group on Ageing“ (OEWG-A) in New York beteiligt und war aktives Mitglied der sog. Informellen Kerngruppe. Zwischen der 13. und 14. Sitzung der OEWG-A (2023 bis 2024) wurde ein intersessionaler, fragebogengestützter Prozess durchgeführt, der in die Entschließung 14/1 der OEWGA am 24. Mai 2024 mündete. Hierin nimmt die OEWG-A die Antworten der Mitgliedstaaten zum Fragebogen zur Kenntnis, mit denen diese, aus ihrer Sicht, mögliche Umsetzungslücken oder normative Lücken im Menschenrechtsschutz Älterer benennen sowie vorstellbare Maßnahmen zu deren Schließung vorschlagen. Im Nachgang wurde in der Generalversammlung ein Resolutionsentwurf zum weiteren Vorgehen verhandelt, der am 13. August 2024 einstimmig angenommen wurde. Die Resolution erklärt das Mandat der OEWG-A für beendet und fordert relevante VN-Gremien dazu auf, sich mit den Inhalten der Entschließung vom Mai 2024 zu befassen. Im Zuge der 79. VN-Generalversammlung soll ein hochrangiges Treffen einberufen werden, das über die nächsten Schritte zum Schutz der Rechte Älterer beraten soll.

### Maßnahmen zur Verhinderung von negativen Stereotypen, die zur Diskriminierung Älterer führen<sup>55</sup>

#### *Altersbilder*

Mit dem Programm Altersbilder wurde eine Plattform geschaffen, um das Thema, das der 6. Altenbericht (2010) umfassend behandelt, in die breite öffentliche Diskussion zu bringen. Es sollen nicht nur die Auswirkungen spezifischer Altersbilder in den unterschiedlichen Lebensbereichen aufgezeigt, sondern auch alle gesellschaftlichen Akteure für potenziell negative Auswirkungen bestimmter Altersbilder sensibilisiert werden.

Das Programm Altersbilder betont deshalb Kompetenzen und Stärken älterer Menschen und entwickelt ein neues Leitbild vom Alter, ohne diejenigen aus dem Blick zu verlieren, die Hilfe und Unterstützung benötigen. Es soll dazu beitragen, dass Seniorinnen und Senioren ihr Engagement ungehindert von veralteten Vorstellungen entfalten können. Dazu trägt das Programm unter dem Motto „Alter neu denken“ mit vielfältigen Aktionen und Initiativen bei. In 2022/2023 wurde der Fotowettbewerb „Viel(f)ALT - Fotowettbewerb zum Leben im Alter“ mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e. V. (BAGSO) durchgeführt. Aus den eingereichten Fotobeiträgen wird nun eine Wanderausstellung konzipiert. Zugleich sensibilisiert das BMFSFJ auf Messen die Öffentlichkeit, realistische Altersbilder wahrzunehmen.

#### *Menschen mit Demenz*

Die Nationale Demenzstrategie (NDS) wurde am 01. Juli 2020 vom Bundeskabinett verabschiedet. Bis 2026 sollen über 160 Maßnahmen umgesetzt werden und wesentlich dazu beitragen, dass auf allen gesellschaftlichen Ebenen die Rahmenbedingungen für Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen verbessert werden. Thematische Schwerpunkte der Strategie sind die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Demenz, ihre Unterstützung sowie die ihrer Angehörigen, die Weiterentwicklung der medizinischen und pflegerischen Versorgung sowie die Förderung von exzellenter Forschung zu Demenz. Viele der über 160 Maßnahmen sind bereits umgesetzt. Über den aktuellen Stand wird regelmäßig auf der Internetseite zur Nationalen Demenzstrategie informiert.<sup>56</sup>

Im Serviceportal „Wegweiser Demenz“ stellt das BMFSFJ Informationen rund um Demenz bereit. In den Foren können sich Betroffene und deren Angehörige zu den unterschiedlichen Facetten, die das Leben mit Demenz mit sich bringt, austauschen. Im Bundesprogramm „Lokale Allianzen für Menschen mit Demenz“ werden 117 Demenz-Netzwerke gefördert, um noch fehlende Strukturen zur Teilhabe und Unterstützung von Menschen mit

<sup>55</sup> UPR-Empfehlung: 272

<sup>56</sup> <https://www.nationale-demenzstrategie.de>.

Demenz und ihren Angehörigen auf- und auszubauen. Fachlich begleitet werden die Netzwerke von einer bundesweiten Netzwerkstelle bei der BAGSO. Im vom BMFSFJ geförderten Modellprogramm „Länger fit durch Musik!“ des Bundesmusikverbands Chor & Orchester e. V. (BMCO) werden Ensembles der Amateurmusik dabei unterstützt, sich für Menschen mit Demenz zu öffnen, aber auch, sie mit und ohne Angehörige in den Ensembles zu halten und ihnen einen Ort des Mitgestaltens, der Kreativität und des Wohlfühlens zu geben sowie ihre Teilhabe zu fördern.

Das BMG fördert zahlreiche Maßnahmen der NDS, u. a. Forschungs- und Modellprojekte. Dazu zählt auch die bis Ende 2023 vom BMG geförderte praxisnahe Initiative „Demenz Partner“ der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e. V. Sie hat das Ziel, über Demenzerkrankungen aufzuklären und für die Bedürfnisse von Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen zu sensibilisieren.

#### *Unterstützung pflegender Angehöriger*

Mit dem Vereinbarkeitsrichtlinienumsetzungsgesetz, das am 24. Dezember 2022 in Kraft trat, (Umsetzung der Vereinbarkeitsrichtlinie: EU Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019) wurde die Möglichkeit in das Pflegezeitgesetz und das Familienpflegezeitgesetz aufgenommen, in Unternehmen mit weniger als 15 bzw. 25 Beschäftigten eine Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz bzw. Familienpflegezeitgesetz auf freiwilliger Basis mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren. Arbeitgeber haben den Antrag innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Eine Ablehnung des Antrags ist zu begründen. Auch im Fall dieser freiwilligen Vereinbarung besteht ein Kündigungsschutz für die Zeit der Freistellung und steht pflegenden Angehörigen der Anspruch auf ein zinsloses Darlehen zur Abfederung pflegebedingter Einkommenseinbußen zu. Da überwiegend Frauen in kleinen Unternehmen beschäftigt sind und überwiegend Frauen Angehörige pflegen, fördert die Änderung auch die ökonomische Gleichstellung.

Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) vom 19. Juni 2023 sind unter anderem wichtige Leistungsverbesserungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen auf den Weg gebracht worden. Um die Pflegebedürftigen bei steigenden Kosten zu entlasten und ihre Angehörigen zu unterstützen, werden die Leistungsbeträge der sozialen Pflegeversicherung in Folge des Gesetzes in mehreren Schritten angehoben. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der ambulanten Pflege. In einem ersten Schritt wurden die Hauptleistungen der sozialen Pflegeversicherung im häuslichen Bereich (Pflegegeld, ambulante Sachleistungsbeträge) zum 1. Januar 2024 um 5 Prozent angehoben. Zum 1. Januar 2025 sowie zum 1. Januar 2028 folgen weitere Anhebungen – dann für alle Leistungsbeträge der Pflegeversicherung sowohl im häuslichen wie auch im teil- und vollstationären Bereich. Seit dem 1. Januar 2024 kann das Pflegeunterstützungsgeld von Angehörigen pro Kalenderjahr für bis zu zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person in Anspruch genommen werden. Zum 1. Juli 2025 werden durch das PUEG zudem die Leistungsbeträge der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege zu einem Gemeinsamen Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege zusammengefasst. Damit steht für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege künftig ein kalenderjährlicher Gesamtleistungsbetrag von bis zu 3.539 Euro zur Verfügung, den die Anspruchsberechtigten nach ihrer Wahl flexibel für beide Leistungsarten einsetzen können.

#### *Maßnahmen zur Vorbeugung und Linderung von Einsamkeit und sozialer Isolation sowie zur Stärkung des intergenerativen Zusammenhalts*

Das BMFSFJ fördert im Bundesprogramm „Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ (2021 bis 2028) bundesweit rund 530 Mehrgenerationenhäuser (MGH). Ziel des Bundesprogramms ist es dazu beizutragen, Entwicklungschancen und faire Teilhabemöglichkeiten für alle in Deutschland lebenden Menschen und damit gleichwertige und bessere Lebensverhältnisse in allen Gebieten Deutschlands zu schaffen. Vier Querschnittsaufgaben sind bei der Umsetzung des Bundesprogramms von allen MGH zu berücksichtigen: generationenübergreifende Arbeit, gesellschaftliche Teilhabe, freiwilliges Engagement und Sozialraumorientierung. MGH stärken die soziale Teilhabe der Menschen und wirken somit präventiv gegen ungewollte Vereinsamung.

Im Miteinander der Generationen wird das Verständnis füreinander geweckt und ein Beitrag zum Abbau von stereotypen Altersbildern geleistet. MGH tragen dazu bei, dass ältere Menschen mit Einschränkungen an der Gesellschaft teilhaben können und wirken ihrer sozialen Isolation entgegen.

Einsamkeit ist eine gesellschaftliche Herausforderung: In Deutschland fühlen sich mehrere Millionen Menschen, ältere wie jüngere, einsam. Das Einsamkeitsempfinden ist während der COVID-19-Pandemie gestiegen. Seit Juni 2022 erarbeitet das BMFSFJ federführend eine Strategie der Bundesregierung gegen Einsamkeit. Sie beinhaltet zahlreiche Maßnahmen, um Einsamkeit vorzubeugen und zu lindern. Am 13. Dezember 2023 hat das Bundeskabinett die Strategie der Bundesregierung gegen Einsamkeit beschlossen. In die Strategie der Bundesregierung

gegen Einsamkeit sind alle Altersgruppen und alle Menschen, die aufgrund ihrer Lebensführung in bestimmten Lebensphasen von Einsamkeit betroffen sein können, eingeschlossen. Ziel ist es, Einsamkeit stärker zu beleuchten und zu begegnen.

Teil der Strategie sind u. a. unterschiedliche vom BMFSFJ geförderte Projekte, die sich für die Belange einsamer Menschen einsetzen. Dazu zählen Maßnahmen gegen Einsamkeit im Alter, wie das Modellprojekt „Miteinander – Füreinander: Kontakt und Gemeinschaft im Alter“ des Malteser Hilfsdienstes e. V. Es erreicht an rund 110 Standorten seit Juli 2020 bis Dezember 2024 vorwiegend Seniorinnen und Senioren in besonders hohem Alter.

Um älteren Menschen ein selbstbestimmtes und aktives Leben zu ermöglichen und sie vor Einsamkeit und Isolation zu bewahren, startete das BMFSFJ zudem das neue ESF Plus-Programm „Stärkung der Teilhabe älterer Menschen – gegen Einsamkeit und soziale Isolation“. Von Oktober 2022 bis Ende September 2027 werden mit dem ESF Plus-Programm sozial innovative Maßnahmen gegen Vereinsamung im Alter gefördert. Es richtet sich an ältere Beschäftigte ab 60 Jahren. Ziel ist es, ihre gesellschaftliche Teilhabe zu stärken und sie aus sozialer Isolation und Einsamkeit zu holen.

Das im Februar 2022 gestartete Kompetenznetz Einsamkeit (KNE), umgesetzt vom Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V., bündelt Wissen für konkrete Angebote und Orte gegen Einsamkeit in allen Altersgruppen. Das KNE macht bestehendes Engagement sichtbar und bringt diejenigen zusammen, die sich gegen Einsamkeit einsetzen.

Eine Übersicht der Fördermaßnahmen gegen Einsamkeit, auch für ältere Menschen, findet sich auf der Website des BMFSFJ.<sup>57</sup>

#### *Zuhause im Alter*

Das BMFSFJ informiert über verschiedene Aspekte zum Wohnen im Alter und unterstützt modellhafte Vorhaben zur Umsetzung innovativer und beispielgebender Konzepte. Im März 2024 ist das neue Modellprogramm „AGIL – Altersgerecht, gemeinschaftlich und inklusiv leben“ gestartet. Gefördert werden sollen Praxisprojekte, die aufzeigen, wie ein selbstbestimmtes Leben im Alter und der Verbleib in der Häuslichkeit bzw. im vertrauten Wohnumfeld gelingen können. Die Bau- und Investitionsprojekte greifen verschiedene Schwerpunkte auf. Dabei geht es, neben der Förderung des digitalen und technikgestützten Wohnens, um die Förderung von Gemeinschaft und Stärkung neuer Formen des gemeinschaftlichen Wohnens, die Bausteine zur Pflege, Beratung, Teilhabe und Fürsorge integrieren („Gemeinschaftliches Wohnen plus“). Gemeinschaftliche Wohnformen ermöglichen Fürsorgestrukturen unabhängig von der Familie. Sie können damit das eigenständige Wohnen im Alter bei Hilfebedarf unterstützen. Das BMFSFJ unterstützt das gemeinschaftliche Wohnen auch mit der Förderung des Projekts „Wissen, Informationen, Netzwerke – WIN für Gemeinschaftliches Wohnen“. Dieses Unterstützungs- und Informationsangebot des FORUMS Gemeinschaftliches Wohnen e. V. hilft Projektträgern und Initiativen bei der Planung und Entwicklung gemeinschaftlicher Wohnprojekte.

#### *Förderung von Teilhabe durch Bildung und digitale Kompetenzen*

Der Wunsch, Neues zu erfahren und dazuzulernen, ist unabhängig vom Lebensalter. Bildung im Alter trägt zu gesellschaftlicher Teilhabe, Wohlbefinden und Gesundheit bei. In einer Gesellschaft des langen Lebens wird sie immer wichtiger. Das Erlernen digitaler Kompetenzen ist dabei ein besonders wichtiger Bildungsbereich. Ob Online-Banking, Terminbuchung beim Arzt oder per Videoübertragung mit den Angehörigen telefonieren - die Digitalisierung kann das Leben bereichern und den Alltag vereinfachen. Ziel des BMFSFJ ist es, allen älteren Menschen die Chancen der Digitalisierung und Bildung zu eröffnen: unabhängig vom Geschlecht, Bildungsstand und Einkommen sowie vom Wohnort oder einer möglichen Behinderung. Deshalb fördert das BMFSFJ mit verschiedenen Maßnahmen die aktive Teilhabe von älteren Menschen am gesellschaftlichen Leben in den Bereichen Bildung und Digitalisierung.

Mit dem „DigitalPakt Alter“ unterstützt das BMFSFJ die Stärkung von gesellschaftlicher Teilhabe und Engagement Älterer in einer digitalisierten Welt. Bis 2025 werden bundesweit insgesamt 300 Erfahrungsorte gefördert, an denen freiwillig Engagierte ältere Menschen beim Umgang mit digitalen Technologien unterstützen. Mit einem wachsenden Netzwerk aus Bündnispartnern wird für die Interessen und Bedarfe älterer Menschen in der

<sup>57</sup> <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/engagement-und-gesellschaft/strategie-gegen-einsamkeit/modellprojekte-gegen-einsamkeit-228616>

Digitalisierung sensibilisiert.<sup>58</sup> Im Projekt „Digitaler Engel PLUS“ unterstützen deutschlandweit zwei mobile Ratgeberteams ältere Menschen bei Fragen zu Smartphone, Tablet und Co.<sup>59</sup> Das Projekt „KI für ein gutes Altern“ vermittelt älteren Menschen und Seniorenorganisationen Kompetenzen rund um das Thema Künstliche Intelligenz.<sup>60</sup> Die Servicestelle „Bildung und Lernen im Alter“ berät Bildungsträger zur gelingenden Gestaltung von Bildungsangeboten für ältere Menschen.<sup>61</sup>

#### *Geschäftsstelle Internationale Altenpolitik der BAGSO*

Seit 2017 fördert das BMFSFJ die Geschäftsstelle Internationale Altenpolitik der BAGSO, die als Schnittstelle zwischen Seniorenorganisationen und internationalen politischen Akteuren fungiert. Vertretungen der BAGSO nahmen im Berichtszeitraum an internationalen Sitzungen von Gremien auf EU- und VN-Ebene teil, um die Interessenvertretung der älteren Menschen sicherzustellen. Auf VN-Ebene sind hier die Sitzungen der OEWGA in New York und der SWGA in Genf zu nennen. Mit der Förderung der Geschäftsstelle erfüllt die Bundesregierung ihre Verpflichtungen aus dem Zweiten Weltaltenplan, aber auch den Ratsschlussfolgerungen der EU vom 09. Oktober 2020 zur Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Bereich der Politik für ältere Menschen im europäischen und internationalen Zusammenhang.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

---

<sup>58</sup> <https://www.digitalpakt-alter.de/>

<sup>59</sup> <https://www.digitaler-engel.org/>

<sup>60</sup> <https://ki-und-alter.de/>

<sup>61</sup> <https://www.wissensdurstig.de>

## C Menschenrechte in der deutschen Außen- und Entwicklungspolitik

### C 1 Menschenrechte in den bilateralen und multilateralen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, inkl. Unterzeichnung und Ratifizierung internationaler Abkommen

Die Bundesrepublik Deutschland genießt, nicht zuletzt aufgrund ihrer Entwicklung und des hohen Niveaus des Grundrechtsschutzes im Inneren, auf internationaler Ebene eine hohe Glaubwürdigkeit, die uns Aufgabe und Verpflichtung ist. In den bilateralen Beziehungen und im EU-Kreis treten wir substanziell für die Umsetzung der Menschenrechte und Menschenrechtspolitik ein. In internationalen Foren, insbesondere der VN-Generalversammlung, dem VN-Menschenrechtsrat, der OSZE und dem Europarat, benennen wir Menschenrechtsdefizite klar und wirken darauf hin, sie zu beseitigen. Mit Blick auf neue Regelungsfelder und damit verbundene Sicherheitsherausforderungen, wie z.B. dem Klimawandel oder der digitalen Moderne, setzen wir uns für die Weiterentwicklung des Menschenrechtsacquis ein.

Menschenrechtsfragen sind weder allein innere Angelegenheit der Staaten oder ihre „*domaine réservé*“, noch bestimmten Menschenrechtsgruppen vorbehalten. Oft ermöglicht internationales Engagement erst das Erreichen menschenrechtspolitischer Ziele.

Die im nachfolgenden Überblick enthaltene Darstellung der wichtigsten Instrumente, Akteure und Themen bildet den Rahmen der deutschen Menschenrechtspolitik.

#### Instrumente

Die Bundesregierung bedient sich im Rahmen ihrer bilateralen Politik einer Reihe von Instrumenten und Formaten zur Beförderung ihrer menschenrechtspolitischen Anliegen. Hierzu zählen in erster Linie die in verschiedenen Formen und Formaten betriebenen Menschenrechtsdialoge (bilateral oder durch die EU, eigenständig oder als integraler Bestandteil eines allgemeinen politischen Dialogs) mit jeweils vorher vereinbarter Tagesordnung. Die Bundesregierung handelt entweder allein oder im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU im Verbund mit den EU-Partnern. Allein die EU unterhält mit rund vierzig Nicht-EU-Staaten regelmäßige Menschenrechtsdialoge.

Neben der praktischen Förderung der Menschenrechte betreibt die Bundesregierung Menschenrechtspolitik auch durch kritische bilaterale Ansprache des Themas gegenüber Staaten, in denen Menschenrechtsverletzungen stattfinden, sowie durch verschiedene Formen der öffentlichen Kritik oder Verurteilung. Letzteres erfolgt beispielsweise in Form von Erklärungen der Bundesregierung bzw. der EU. Darüber hinaus können konkrete menschenrechtliche Situationen in den multilateralen Foren wie dem VN-Menschenrechtsrat oder dem Dritten Ausschuss der VN-Generalversammlung thematisiert werden. Schärfere Maßnahmen können die Rücknahme oder das „Einfrieren“ bestehender Kooperationen oder Vereinbarungen sein, wie etwa die Rücknahme von Zollermäßigungen. Die schärfste Reaktionsform stellen schließlich Sanktionen dar. Die EU hat unter anderem im Menschenrechtsanktionsregime zahlreiche Personen und Entitäten gelistet. Die Bandbreite der Instrumente gibt der Menschenrechtspolitik Spielraum für ein der jeweiligen Sachlage angepasstes und möglichst effektives Vorgehen.

Auf regionaler und internationaler Ebene engagiert sich Deutschland im Rahmen seiner Menschenrechtspolitik und der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU für die aktive Nutzung und Weiterentwicklung der durch die verschiedenen internationalen Organisationen geschaffenen Menschenrechtsinstrumente. Unabhängig von Ebene und Forum bleibt die Durchdringung aller Politikbereiche mit einem Menschenrechtsansatz als Querschnittsthema (sogenanntes „Mainstreaming“) Aufgabe und Instrument deutscher Menschenrechtspolitik. Die Bundesregierung setzt sich auch in den internationalen Organisationen dafür ein, einen „menschenrechtsbasierten Ansatz“ durchzusetzen.

Neben Staaten und Staatengruppen spielen insbesondere auch Nichtregierungsorganisationen eine wichtige Rolle bei der Schaffung und Umsetzung menschenrechtlicher Verpflichtungen. Deutschland setzt sich seit langem für den Ausbau dieser unverzichtbaren Beteiligungsrechte ein. Auch international agierende Wirtschaftsunternehmen wirken durch ihre Tätigkeit und die Verantwortung für ihre Beschäftigten unmittelbar an der Einhaltung und Umsetzung von Menschenrechtsstandards mit.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## **Humanitäres und entwicklungspolitisches Engagement als Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte**

Die Menschenrechte bilden neben den relevanten Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, dem Flüchtlingsrecht und den humanitären Resolutionen der VN-Generalversammlung eine der wichtigen Grundlagen für die internationale humanitäre Hilfe. Ziel der humanitären Hilfe ist es, Leben und Würde der Menschen, die von Krisen, Konflikten und Naturkatastrophen betroffen sind, zu schützen und zu wahren und ihr Leid zu lindern. Um dies zu erreichen, unterstützt die Bundesregierung das humanitäre Engagement der Vereinten Nationen, der Rotkreuz- und Rothalbmond Bewegungen sowie von ausgewählten Nichtregierungsorganisationen in verschiedenen Krisenkontexten als einer der mit Abstand größten Geber weltweit. Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung entschieden dafür ein, die humanitäre Hilfe noch effizienter und effektiver zu gestalten. Deshalb arbeitet sie mit ihren Partnern intensiv zusammen u.a. in bestehenden internationalen Reform-Foren wie dem *Grand Bargain* und bei der erfolgreichen Operationalisierung des *Humanitarian-Development-Peace Nexus*. Durch die spezifischen, am Bedarf notleidender Menschen ausgerichteten Hilfsmaßnahmen kann die humanitäre Hilfe einen wirksamen Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte leisten.

Auch für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit bilden internationale und regionale Menschenrechtskonventionen den Rahmen. Bei der Durchführung von Maßnahmen der deutschen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit zusammen mit Partnerregierungen besteht die gemeinsame Pflicht, Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu fördern.

## **Rechtsstaatsförderung**

Rechtsstaatlichkeit ist eine notwendige und fundamentale Voraussetzung für den Schutz, die Achtung, Gewährleistung und Durchsetzung der Menschenrechte sowie für damit einhergehende stabile Verhältnisse im Inneren eines Staates. Die Rechtsgebundenheit des Staates und seiner Organe schützt vor Willkür und ungleicher Behandlung. So wird private und ökonomische Betätigung wie auch politische Teilhabe gefördert. Bürgerinnen und Bürger, die ihre Rechte und Freiheiten kennen und diese auch ungeachtet ihres Status und ihres Einkommens gegenüber der Staatsgewalt vor unabhängigen Gerichten durchsetzen können, stärken den innergesellschaftlichen Ausgleich und die Leistungsfähigkeit eines Staates. Die Bundesregierung richtet ihr Engagement in der Rechtsstaatsförderung unter anderem an der Ressortgemeinsamen Strategie zur Rechtsstaatsförderung im Bereich Krisenprävention, Konfliktbewältigung und Friedensförderung aus.

## **Unterstützung von Mechanismen der internationalen Gerichtsbarkeit**

Die Unterstützung von Mechanismen der internationalen Gerichtsbarkeit, insbesondere der Strafgerichtsbarkeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH), ist der Bundesregierung ein besonderes Anliegen. Aufgabe des IStGH ist es, schwerste Verbrechen zu verfolgen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren – dazu zählen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression.

Deutschland ist nach Japan zweitgrößter Beitragszahler für den Haushalt des IStGH (2024: 21,6 Mio. Euro = 11,6 % Gesamtbudget). Die Bundesregierung unterstützt den IStGH darüber hinaus mit freiwilligen Beiträgen zu den beiden IStGH-Treuhandfonds für Opfer bzw. Familienbesuche (seit 2002 ca. 4,5 Mio. Euro) sowie angesichts besonderer Belastungen (aktuell Ermittlungen im Ukraine-Krieg) mit einem zusätzlichen freiwilligen Beitrag (1 Mio. Euro) und der Sekundierung von Expertinnen und Experten. Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck für die internationale Akzeptanz des Römischen Statuts und des IStGH ein, flankiert politisch und engagiert sich in der laufenden Reformdiskussion.

Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung auch die weiteren von der internationalen Gemeinschaft eingerichteten Sonderstrafgerichtshöfe bzw. ihre Nachfolgemechanismen, welche schwerste Verbrechen im ehemaligen Jugoslawien, Ruanda, Kambodscha, Kosovo, Sierra Leone und Zentralafrika aufarbeiten. Dies geschieht politisch, finanziell, personell und durch Rechts- und Vollstreckungshilfe. Deutschland sekundiert an diese Einrichtungen Expertinnen und Experten. Außerdem verbüßen mehrere der Verurteilten in deutschen Einrichtungen ihre Haft.

Die Bundesregierung fördert zudem internationale Beweissicherungsmechanismen in Situationen, in denen eine Zuständigkeit des IStGH nicht gegeben ist, etwa für Verbrechen in Myanmar, Syrien und des sog. IS in Irak. Diese Mechanismen sammeln und sichern Beweise und stellen konkrete Akten zusammen, um eine spätere Strafverfolgung durch zuständige Gerichte zu ermöglichen.

## Menschenrechte und Auslandseinsätze der Bundeswehr

Die Bundeswehr ist ein unentbehrliches Instrument der deutschen Außen- und Sicherheitspolitik und der Garant für Deutschlands Abschreckungs- und Verteidigungsfähigkeit. Damit dient sie auch dem Schutz der Grund- und Menschenrechte. Ihr Kernauftrag ist die Landes- und Bündnisverteidigung (LV/BV). Alle Aufgaben ordnen sich diesem Auftrag unter. Im Rahmen des Internationalen Krisenmanagements (IKM) leistet die Bundeswehr an der Seite ihrer Partner und eingebettet in internationale Organisationen zudem Beiträge zum Erhalt von Frieden und zur Prävention, Bewältigung von und Nachsorge bei internationalen Krisen. Für den Schutz der Menschenrechte sind dabei die Vereinten Nationen der zentrale Bezugsrahmen. Auch trägt sie durch internationale Kooperation dazu bei, die regelbasierte internationale Ordnung zu stärken. Weitere Aufgaben liegen in der nationalen Krisen- und Risikovorsorge. Durch Heimatschutz, Hilfeleistung, Rettung und Rückführung von Personen im Ausland oder auch die Mitwirkung bei der Geiselfreieung im Ausland leistet die Bundeswehr komplementär zum Kernauftrag Beiträge zur Resilienz von Staat und Gesellschaft. Die Bundeswehr achtet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Vorgaben des Völkerrechts, insbesondere der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts.

Die Bundeswehr unterstützt die Vereinten Nationen in der Friedenssicherung durch militärische Beiträge. Der Schutz und die Förderung von Menschenrechten ist fester Bestandteil der Aktivitäten von multidimensionalen VN Peacekeeping Missionen. Seit 2011 beteiligt sich die Bundeswehr mit Soldatinnen und Soldaten an der United Nations Mission in the Republic of South Sudan (UNMISS). Auftrag der Mission ist es u.a. die Beobachtung und Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen. Von 2013 bis 2023 hat das Deutsche Einsatzkontingent die Multidimensionale Integrierte Stabilisierungsmission in Mali (MINUSMA) unterstützt. Die Mission förderte in Zusammenarbeit mit den lokalen Institutionen und der Zivilgesellschaft die Achtung der Menschenrechte im Land und stand der malischen Regierung bei der Verfolgung von Menschenrechtsvergehen zur Seite.

## Die Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung

Im Rahmen der durch AA und BMVg gemeinsam verantworteten Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung (EIBReg) unterstützen die Ressorts durch Beratung, Ausbildung, Ausstattung, Ausrüstung und Infrastruktur Partner darin, Verantwortung für die eigene sowie regionale Sicherheit zu übernehmen. In diesem Zusammenhang werden auch rechtsstaatliche Prinzipien, die Achtung und Wahrung von Menschenrechten und des humanitären Völkerrechts vermittelt, so zum Beispiel durch die finanzielle Förderung der Unterstützung afrikanischer Peacekeeping-Schulungszentren durch das United Nations Institute for Training and Research (UNITAR). Nutzung und Verbleib von im Rahmen der EIBReg zugewendeten Gegenständen unterliegen regelmäßig einer Endverbleibserklärung, die ebenfalls bspw. auf die einschlägigen Normen des geltenden Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsrecht, verweist.

## Flucht und Migration

Flucht und Binnenvertreibung haben in den vergangenen Jahren weltweit kontinuierlich stark zugenommen: Ende 2023 waren mehr als 117 Millionen Menschen auf der Flucht. Etwa 75% leben in geographischer Nähe ihrer Herkunftsorte, in Ländern mit niedrigem bis mittlerem Einkommen, zum großen Teil in fragilen Kontexten. Zugleich dauern Flucht- und Vertreibungssituationen zunehmend länger an.

Die Bundesregierung setzt sich in der Europäischen Union für einen umfassenden und menschenrechtsbasierten Ansatz bei der Zusammenarbeit im Bereich Flucht und Migration mit Drittstaaten ein. Die Komponenten dieses Ansatzes sind in der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung festgehalten und umfassen unter anderem die Förderung von legalen Zugangswegen, die Unterstützung von Aufnahmeländern und aufnehmenden Gemeinschaften, Verhinderung von irregulärer Migration sowie Bekämpfung von Schleusung und Menschenhandel, die Minderung der Ursachen und Triebkräfte für irreguläre Migration und Vertreibung sowie eine wirksame Rückkehrpolitik. Aus den Mitteln des EU-Außenfinanzierungsinstruments *NDICI-Global Europe (Neighbourhood, Development and International Cooperation Instrument)* – Gesamtausstattung 2021 bis 2027 ca. 79,5 Mrd. Euro – will die EU zur Unterstützung von Migrationsmanagement und zur Bekämpfung der Ursachen irregulärer Migration ca. 10 Prozent einsetzen.

Knapp die Hälfte aller internationaler Migrantinnen und Migranten sind Frauen (48,1 Prozent). Irreguläre Migrantinnen und Migranten, aber auch Kinder, Menschen mit Behinderungen und Minderheiten sind im Flucht- und Migrationskontext besonders gefährdet hinsichtlich Gewalt und Rechtsverstoßen. Um die Risiken von Menschenrechtsverletzungen auf der Flucht und Migration einzudämmen, ist eine enge internationale Kooperation der Zielländer wie Deutschland mit Herkunfts- und Transitländern nötig.

Menschen auf der Flucht und in Migrationsprozessen drohen vielfältige Gefahren, die sie gegenüber anderen Bevölkerungsgruppen in eine besonders vulnerable Situation bringen. Neben physischen Gefahren (u.a. Verletzungen, Gewalt) haben sie regelmäßig keinen Zugang zu Grunddienstleistungen und zu lokalen Arbeitsmärkten. Ihnen fehlen wirtschaftliche Rücklagen und sie haben ihre familiären und Nachbarschaftsnetzwerke verloren, damit finden sie sich häufig in äußerst prekären Lebenssituationen. Geflüchtete, Vertriebene und Migrantinnen und Migranten sind zudem häufig Xenophobie und Diskriminierung ausgesetzt. In besonderer Weise gilt dies für Frauen und Mädchen, die besonders auf der Flucht verstärktem Risiko geschlechtsbedingter Gewalt oder Diskriminierung ausgesetzt sind.

Die Bundesregierung trägt durch ihre Kriseninstrumente maßgeblich dazu bei, dass Diskriminierungen auch in Flucht- und fragilen Kontexten verhindert bzw. abgebaut werden. So zielen die Maßnahmen darauf ab, die gleichberechtigte politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung zu stärken. Durch gendertransformative Ansätze tragen die Maßnahmen dazu bei, diskriminierende Geschlechterrollen zu überwinden und die Handlungsfähigkeit von Frauen und marginalisierten Gruppen auf der Flucht zu erhöhen. Dabei werden Mehrfachdiskriminierungen besonders berücksichtigt und adressiert.

#### A. Flucht

Die Bundesregierung unterstützt sowohl die Menschen auf der Flucht selbst als auch Transit- und aufnehmende Staaten und Gemeinden. Ziel ist es, Flüchtlingen und Binnenvertriebenen ein Leben in Würde zu ermöglichen und Perspektiven zu bieten. Die Maßnahmen umfassen die Unterstützung bei der Unterbringung, Zugang zu Basisdienstleistungen, Bildung, Ausbildung und Beschäftigungsmöglichkeiten, die Integration der Flüchtlinge in die Aufnahmegesellschaften, die Bereitstellung von Infrastruktur und Nahrungsmitteln sowie medizinische und psychosoziale Versorgung. Dabei werden verstärkt auch digitale Ansätze für Informations-, Bildungs- und Vernetzungszwecke eingesetzt, wie zum Beispiel Online-Hochschulbildungsprogramme für Flüchtlinge.

Beim Global Refugee Forum (GRF) – dem größten internationalen Forum zum Flüchtlingsschutz und zur Umsetzung des Globalen Pakts für Flüchtlinge – hat die internationale Gemeinschaft im Dezember 2023 mit strategisch angelegten, akteurs- und sektorenübergreifenden Initiativen wichtige Unterstützungsmaßnahmen des internationalen Flüchtlingsschutzes auf den Weg gebracht. Die Bundesregierung beteiligt sich auch vor dem Hintergrund ihrer besonderen Stellung als großer humanitärer und entwicklungspolitischer Geber und eines der größten Aufnahmeländer für Flüchtlinge intensiv am GRF. Sie leistet mit einer Reihe wichtiger Selbstverpflichtungen, unter anderem in den Themenbereichen Klima und Flucht, systematische Bildungsinclusion von Flüchtlingskindern, geschlechterspezifische Gewalt, psychische Gesundheit und psychosoziale Unterstützung sowie soziale Sicherung einen wichtigen Beitrag, der vor allem auch die Aufnahmeländer unterstützen soll.

#### B. Migration

Es entspricht dem Prinzip der internationalen Verantwortungsteilung, sichere, geordnete und reguläre Migration zu fördern und gleichzeitig die Risiken irregulärer Migration zu minimieren.

Die entwicklungspolitische Migrationspolitik unterstützt die Fachkräfteeinwanderung der Bundesregierung und fördert durch konkrete Initiativen eine sichere und reguläre Migration. Die Zentren für Migration und Entwicklung (ZME) begleiten Menschen in derzeit 9 Ländern entlang des gesamten Migrationszyklus und klären auch über die Gefahren irregulärer Migration auf, mit besonderem Fokus auf Frauen und vulnerable Gruppen. Das Programm „Migration entwicklungspolitisch gestalten“ (MEG) unterstützt Partnerländern dabei, ihre Migrationspolitik nachhaltig, entwicklungsorientiert und gender-responsiv zu gestalten.

Die Umsetzung des *globalen Pakts für sichere, geordnete und reguläre Migration* (GCM) findet auf globaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene statt. Deutschland unterstützt den Kapazitätsaufbaumechanismus über den *Migration Multi-Partner Trust Fund* (MMPTF). Bis Januar 2024 wurde der MMPTF im Umfang von ca. 57 Mio. USD finanziert (kumulierte Beiträge). Deutschland ist mit knapp 20 Mio. USD der wichtigste Geber (vor den USA, insgesamt 22 Geber). Deutschland schied im Juni 2022 turnusgemäß aus dem Steuerungskomitee aus. Eine Überprüfung der GCM-Umsetzung erfolgt auf regionaler Ebene alle vier Jahre. Auf europäischer Ebene/UNECE-Region ist diese zuletzt im März 2024 unter deutscher Beteiligung erfolgt. Die Ergebnisse der regionalen Überprüfungen bilden die Grundlage des „Überprüfungsforum Internationale Migration“ (IMRF), dessen nächste Ausrichtung für das Jahr 2026 vorgesehen ist.

Die Kooperation mit wichtigen Herkunfts-, Transit- und Aufnahmeländern soll durch ausgewogene, maßgeschneiderte und flexible Partnerschaften zum beiderseitigen Vorteil intensiviert werden. Unter der Leitung des Sonderbevollmächtigten für Migrationsabkommen, Dr. Joachim Stamp, erarbeitet die Bundesregierung neue praxistaugliche und partnerschaftliche Vereinbarungen mit wesentlichen Herkunftsländern unter Beachtung menschenrechtlicher Standards und einem umfassenden Ansatz. Diese Vereinbarungen sollen ein Gesamtkonzept umfassen wie z.B. den Ausbau von wirtschaftlicher Zusammenarbeit, Technologie-Transfer, Visa-Erleichterungen, Qualifizierungsmaßnahmen für den deutschen Arbeitsmarkt, Jobbörsen und die Zusammenarbeit bei der Rückkehr abgelehnter Asylsuchender. Erste wichtige Partnerschaften konnten durch eine Vereinbarung mit Georgien im Dezember 2023, die Einrichtung von Arbeitsstrukturen mit Marokko im Januar 2024 sowie Abkommen mit Kenia und Usbekistan im September 2024 bereits etabliert werden.

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## **C 2 Der Menschenrechtsansatz in der feministischen Außenpolitik und der feministischen Entwicklungspolitik des BMZ: Schlaglicht Geschlechtergerechtigkeit und Gleichberechtigung von Mädchen, Frauen und marginalisierten Gruppen; Umsetzung und Wirkung der Leitlinien für feministische Außenpolitik**

Die Bundesregierung hat sich dazu verpflichtet, im Sinne einer feministischen Außenpolitik („Feminist Foreign Policy“ – FFP), die Rechte, Ressourcen und Repräsentanz von Frauen und Mädchen weltweit zu stärken. Sie ist integraler Bestandteil und roter Faden deutscher Außenpolitik. Feministische Außenpolitik wird konkret in der Ausgestaltung der deutschen Außenpolitik sowie intern in der institutionellen Struktur in Ministerien selbst umgesetzt.

Das BMZ verfolgt seit 2022 eine feministische Entwicklungspolitik.<sup>62</sup> Feministische Außen- und Entwicklungspolitik zielen zum einen auf die Gleichstellung der Geschlechter weltweit ab. Zum anderen steht der Schutz von marginalisierten Gruppen im Mittelpunkt. Hieraus gehört der Schutz von Menschen, die aufgrund ihrer Geschlechtsidentität, Herkunft, Religion, Behinderungen, sexuellen Orientierung oder anderen Merkmalen diskriminiert und marginalisiert werden.

Zentrale Handlungsfelder für eine feministische Außen- und Entwicklungspolitik sind die Stärkung der Rechte, Repräsentanz und Ressourcen von Frauen und marginalisierten Gruppen weltweit. Obwohl mittlerweile 189 Staaten das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) der Vereinten Nationen unterzeichnet haben, haben viele Staaten einen lückenhaften Rechtsrahmen zum Schutz oder zur Förderung von Frauen. Weltweit und auch in Deutschland sind Frauen und marginalisierte Gruppen in politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen unterrepräsentiert, daher setzt sich die Bundesregierung für eine stärkere Repräsentanz von Frauen und marginalisierten Gruppen in allen Gesellschaftsbereichen ein. Schließlich tritt die Bundesregierung dafür ein, dass Frauen und marginalisierte Gruppen den gleichen Zugang zu und Kontrolle über Ressourcen jeglicher Art haben. Umfasst hiervon ist der Zugang zu finanziellen, personellen, natürlichen oder aber immateriellen Ressourcen wie Bildung und Netzwerke.

Geschlechtergerechtigkeit ist für die Internationale Klimaschutzinitiative ebenfalls ein zentraler Faktor: Neue IKI-Projekte werden seit 2022 so ausgerichtet, dass geschlechtsbasierte Benachteiligungen verhindert und Diskriminierungen abgebaut werden. LSBTIQ+ sind im Genderaktionsplan der IKI explizit erwähnt. Die Potenziale aller Beteiligten sollen genutzt werden und zu einem verbesserten Schutz des Klimas und der Biodiversität beitragen.

### **Der Menschenrechtsansatz in der feministischen Außenpolitik**

Die zehn „Leitlinien Feministischer Außenpolitik“ bilden die Grundlage für eine wertegeleitete, feministische Außenpolitik und formulieren den Anspruch, dass bei allen Vorhaben, Initiativen oder Projekten des Auswärtigen Amtes die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und marginalisierten Gruppen berücksichtigt werden. Gleichzeitig wird im außenpolitischen Handeln ein besonderer Fokus auf den Schutz oder die Förderung von Frauen und marginalisierten Gruppen gelegt.

In multilateralen Gremien verteidigt Deutschland erreichte Standards zu Frauenrechten, sexueller und reproduktiver Gesundheit und Rechten, zur Rolle von Familien und Rechten von LSBTIQ+ gegen Versuche einiger Staaten und gut vernetzter Interessensgruppen, diese Standards zu verwässern und setzen uns für ihre Weiterentwicklung ein.

Gemeinsam mit den 17 Staaten der FFP+-Gruppe bei den Vereinten Nationen in New York verfolgt die Bundesregierung das Ziel eine feministische Außenpolitik voranzubringen. 2023 verabschiedete die Gruppe eine gemeinsame Erklärung (*Political Declaration on Feminist Approaches to Foreign Policy*), welche sie im September 2024 in einer weiteren politischen Erklärung weiter ausbuchstabierte.

Die Bundesregierung stärkt und nutzt die multilateralen Mechanismen und Instrumente zur Wahrung und Verteidigung der Rechte von Frauen und marginalisierten Gruppen. So hat sich Deutschland für die Errichtung einer Untersuchungskommission (sogenannte Fact Finding Mission) für die Islamische Republik Iran nach den Protesten im September 2022 eingesetzt, welche mit der Resolution S35/1 vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen für eine Untersuchung der mutmaßlichen Menschenrechtsverletzungen aufgrund der Proteste, insbesondere in Bezug auf Frauen und Kinder mandatiert wurde.

<sup>62</sup> <https://www.bmz.de/resource/blob/146200/strategie-feministische-entwicklungspolitik.pdf>

Auch hat sich Deutschland nach der Machtübernahme der Taliban im Menschenrechtsrat erfolgreich für den Einsatz eines Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen eingesetzt. Er beobachtet die Menschenrechtssituation in Afghanistan, gerade bezogen auf Frauen und Kinder.

Da die massiven Rechtseinschränkungen der De-facto-Regierung in Afghanistan gegen Frauen und Mädchen die Verpflichtungen Afghanistans unter CEDAW brechen, hat Deutschland gemeinsam mit den Niederlanden, Australien und Kanada entschieden, die De-facto-Regierung auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus CEDAW hinzuweisen und je nach Verlauf der Initiative weitere rechtliche Schritte einzuleiten. Das hierfür einschlägige Verfahren zur Streitbeilegung über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens nach Art. 29 CEDAW hat mit der förmlichen Notifizierung Afghanistans am 25. September 2024 begonnen. Eine breite überregionale Gruppe von Staaten unterstützt die Initiative politisch.

Deutschland unterstützt zudem Ermittlungsbehörden und NGOs, welche die sexualisierte Gewalt im Zuge des terroristischen Überfalls der Hamas in Israel am 7. Oktober 2023 dokumentieren. Sie setzt sich für den Zugang zu humanitärer Hilfe, insbesondere für Frauen und Kinder, im Gaza-Streifen und im Libanon ein.

Ein Netzwerk mit Partnerstaaten wie Kanada, Mexiko und Spanien fördert die gemeinsame konsularische Arbeit nach den Prinzipien feministischer Außenpolitik.

Die feministische Außenpolitik wirkt nicht nur nach außen, sondern hat auch eine interne Dimension. Ein zentraler Bereich der internen strukturellen Neuausrichtung im Rahmen der FFP ist das Gender Budgeting. Gender Budgeting bedeutet, dass im Rahmen der finanziellen Planung eine geschlechterbezogene Bewertung vorgenommen wird und Ausgaben mit dem Ziel, die Geschlechtergleichheit zu fördern, ggf. neu zugewiesen werden. Ziel ist es, bis zum Ende der Legislaturperiode Gender Budgeting auf die gesamten Projektmittel des Auswärtigen Amtes anzuwenden und schrittweise auf den gesamten Haushalt des Ministeriums auszuweiten. In einem ersten Schritt wurden seit Frühjahr 2023 5,5 Milliarden Euro Fördermittel im Gender Budgeting erfasst und davon 81 Prozent kategorisiert. Zum Stichtag 21. Dezember 2023 wurden davon rund 69 Prozent der Mittel als gender-sensibel, 2,3 Prozent gendertransformativ und 28,6 Prozent als genderneutral eingestuft.

Eine weitere wichtige Maßnahme war die Ernennung der Botschafterin für Feministische Außenpolitik. Sie macht die Feministische Außenpolitik nach außen sichtbar, treibt das Gender-Mainstreaming voran und koordiniert nationale und internationale Partnerschaften.

Das Auswärtige Amt arbeitet zudem daran, sukzessive den Anteil der weiblichen Führungskräfte in den Auslandsvertretungen zu erhöhen. Mittlerweile wird fast jede dritte Auslandsvertretung von einer Frau geleitet, was einer Verdopplung zum Jahr 2018 entspricht. Zudem sensibilisiert das Auswärtige Amt die eigenen Mitarbeitenden für einen vorurteilsfreien und wertschätzenden Umgang mit dem Thema Vielfalt und Geschlechtergerechtigkeit.

### **Der Menschenrechtsansatz in der feministischen Entwicklungspolitik des BMZ**

Das BMZ verfolgt seit 2022 eine feministische Entwicklungspolitik, die den Abbau diskriminierender Strukturen und sozialer Normen, Geschlechterrollen und -stereotypen und Machtungleichheiten in den Mittelpunkt stellt. Denn es ist ein systemischer Wandel notwendig, um die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 zu erreichen.

Die Ziele der feministischen Entwicklungspolitik hat das BMZ in seiner Strategie „Feministische Entwicklungspolitik – für gerechte und starke Gesellschaften weltweit“ dargelegt. Zentraler Ansatzpunkt sind die „3 R“: die Stärkung der Rechte bzw. der Abbau diskriminierender Gesetze und Normen, der gleichberechtigte Zugang zu Ressourcen sowie die Repräsentanz und dadurch gestärkte Einflussmöglichkeiten für Frauen, Mädchen und marginalisierten Gruppen. Die feministische Entwicklungspolitik verfolgt den menschenrechtsbasierten Ansatz und fußt auf Partnerorientierung, Partizipation und einem postkolonialen, antirassistischen Verständnis von Entwicklungspolitik. Von besonderer Bedeutung ist die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Menschenrechtsorganisationen, insbesondere Frauenrechts- und LGBTIQ+-Organisationen. Sie verfügen über wichtiges Wissen zu Herausforderungen und Möglichkeiten vor Ort, mobilisieren gesellschaftliches Engagement und wirken darauf hin, Machtstrukturen und Geschlechterrollen aufzubrechen. **Fehler! Linkreferenz ungültig.**

Seit der Veröffentlichung des ersten Menschenrechtskonzepts des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) von 2011 ist die Umsetzung des menschenrechtsbasierten Ansatzes (MRBA) für die staatliche deutsche Entwicklungszusammenarbeit (EZ) verbindlich. Er bestimmt, wie das BMZ und die staatlichen Durchführungsorganisationen die Entwicklungszusammenarbeit inhaltlich gestalten und welche Ziele gemeinsam mit den Partnerländern gesetzt werden. Der MRBA definiert damit wesentlich die

Arbeitsweise der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und ist ebenfalls zentrales Instrument der feministischen Entwicklungspolitik des BMZ.

Die staatliche deutsche EZ ist dabei in drei Handlungsfeldern aktiv:

- Erstens berücksichtigt sie menschenrechtliche Ziele und Prinzipien – z. B. Nicht-Diskriminierung, Partizipation, Rechenschaftspflicht – in allen Vorhaben und Sektoren der Zusammenarbeit („Mainstreaming“).
- Zweitens setzt sie spezifische Menschenrechtsmaßnahmen um, die gezielt etwa Menschenrechtsinstitutionen, die Rechte besonders marginalisierter Gruppen oder sonstige Schlüsselakteurinnen und -akteure für die Verwirklichung der Menschenrechte fördern.
- Drittens führt die Bundesregierung mit den Regierungen ihrer entwicklungspolitischen Partnerländer sowie mit multilateralen Partnern einen stetigen Dialog zur Entwicklungspolitik. Darin knüpft die Bundesregierung an die gemeinsamen völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Achtung, zum Schutz und zur Gewährleistung der Menschenrechte an.

Im Rahmen seines Menschenrechtsansatzes versteht das BMZ die einzelnen Menschen nicht als „Bedürftige“, sondern vielmehr als Rechteinhaberinnen und -inhaber. Die EZ will Beiträge dazu leisten, dass diese in die Lage versetzt werden, ihre Rechte zu kennen, einzufordern und wahrzunehmen. Staaten und ihre Institutionen hingegen werden als Pflichtenträgerinnen und -träger verstanden, deren Kapazitäten zur Verwirklichung der Menschenrechte durch die EZ gestärkt werden sollen. Zwei weitere Aspekte sind für die Umsetzung des MRBA bedeutsam: Eine Entwicklungspolitik, die dazu beitragen will, Diskriminierungen und Ungleichheiten in einer Gesellschaft nachhaltig zu überwinden, muss transformativ sein. Zudem verstärken sich unterschiedliche Diskriminierungskategorien wie z.B. Geschlecht, Alter, Behinderungen, sexuelle Orientierung, ethnische Herkunft oder extreme Armut gegenseitig (Intersektionalität). Um Diskriminierungen verstehen zu können, genügt daher nicht der isolierte Blick auf eine Kategorisierung oder eine Gruppe.

#### *Feministische Entwicklungspolitik: Stand und Umsetzung*

Das BMZ setzt seine feministische Entwicklungspolitik auf mehreren Ebenen um: auf der Ebene der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit, in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft und auf institutioneller Ebene im BMZ selbst.

Das BMZ richtet die Entwicklungszusammenarbeit stärker auf die Förderung von Geschlechtergleichstellung aus. Bis 2025 sollen 93 Prozent der neu zugesagten Projektmittel in Vorhaben fließen, die zur Gleichstellung der Geschlechter beitragen. In 2023 wurden bereits 75,5 Prozent der Projektmittel neu für Vorhaben zugesagt, die die Förderung von Geschlechtergleichstellung als Neben- oder Hauptziel verfolgen. Im Jahr 2021 waren es noch 64 Prozent. Neben der quantitativen Steigerung entwickelt das BMZ seine Entwicklungszusammenarbeit qualitativ im feministischen Sinne weiter. Gemeinsam mit der Partnerseite baut das BMZ gendertransformative Ansätze in seinen Vorhaben aus, die auf eine Überwindung diskriminierender Geschlechterrollen und sozialer Normen abzielen. Dabei arbeitet die deutsche Entwicklungszusammenarbeit u.a. gezielt mit Männern und Jungen, männlichen Entscheidungsträgern oder lokalen, traditionellen und religiösen Autoritäten als wichtige *Agents of Change* zusammen. Gleichzeitig verankert das BMZ gemeinsam mit der Partnerseite in seinen Vorhaben verstärkt eine intersektionale Perspektive, die die Überschneidung und das Zusammenwirken von unterschiedlichen Diskriminierungsmerkmalen in den Blick nimmt.

Auf internationaler Ebene sind starke Verbündete und feministische Allianzen zentral für die Umsetzung einer feministischen Entwicklungspolitik. Das BMZ stärkt die Zusammenarbeit in und mit Organisationen und internationalen Gremien, bringt die Ziele der feministischen Entwicklungspolitik ein und nutzt dabei auch seine Rolle in Aufsichtsräten der multilateralen Organisationen. Um gendertransformative Ansätze global auszubauen, unterstützt das BMZ beispielsweise den Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen. Mit dem Fonds fördert UN Women feministische Organisationen, die sich für sozialen Wandel und für die Überwindung geschlechtsspezifischer Gewalt einsetzen. Mit gleichgesinnten Partnerinnen und Partnern (like-minded) und in agilen Allianzen mit weiteren Partnerinnen und Partnern setzt sich das BMZ entschieden der Bewegung gegen Geschlechtergerechtigkeit entgegen und setzt sich für die Menschenrechte von LSBTIQ+ Personen und die Verwirklichung sexueller und reproduktiver Gesundheit und Rechte (SRGR) ein. Das BMZ unterstützt etwa die Arbeit des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA) und der *International Planned Parenthood Federation* (IPPF), um u.a. den Zugang von Frauen, Mädchen und marginalisierten Gruppen zu Schwangerschaftsvor- und -Nachsorge, Verhütung und Aufklärung sowie ihr Recht auf körperliche Selbstbestimmung zu gewährleisten. Während der deutschen G7-Präsidentschaft 2022 verpflichtete sich die G7, sich gegen

intersektionale Diskriminierung und Gewalt gegen LSBTIQ+ Personen einzusetzen. Zu diesem Zweck wird u. a. eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger angestrebt.

Zu einer feministischen Entwicklungspolitik gehört auch, die eigenen Strukturen, Prozesse und Arbeitsweisen kontinuierlich zu reflektieren und anzupassen. Das BMZ hat daher einen kontinuierlichen Lern- und Veränderungsprozess im Ministerium initiiert. Durch neue und angepasste Fortbildungskonzepte stärkt das BMZ die Kompetenzen seiner Mitarbeitenden zu den Kernelementen einer feministischen, postkolonialen und antirassistischen Entwicklungspolitik. Hierzu gehören beispielsweise Bewusstseinsbildung, Aufbau von anwendungs- und praxisorientiertem Wissen oder die Förderung institutionellen Wissens. In einem partizipativen und selbstkritischen Prozess setzt sich das BMZ zudem mit der Rolle kolonialer Kontinuitäten auseinander.

Um die Umsetzung der Feministischen Entwicklungspolitik transparent und nachvollziehbar zu machen, hat das BMZ Ende 2023 den „Dritten entwicklungspolitischen Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter“ veröffentlicht. Er formuliert Ziele, Maßnahmen und Indikatoren für die Jahre 2023 bis 2027. Eine begleitende Studie wertet gendertransformative und intersektionale Ansätze der deutschen Entwicklungszusammenarbeit aus und identifiziert Erfolgsfaktoren für die Umsetzung. **Fehler! Linkreferenz ungültig.**

Bei der Erarbeitung der Strategie und des Gender-Aktionsplans hat sich das BMZ intensiv mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Expertinnen und Experten aus dem Globalen Süden und Norden sowie der Wissenschaft ausgetauscht und diese Impulse und Erfahrungen aufgegriffen. Die Umsetzung des Aktionsplans wird durch ein internationales Gremium bestehend u.a. aus Zivilgesellschaft aus dem Globalen Süden und Norden und der Wissenschaft begleitet. Ein Halbzeitbericht in 2025 wird Raum für wechselseitigen Austausch und Reflexion zu den Ergebnissen schaffen.

#### *Menschenrechtskonzept der deutschen Entwicklungspolitik*

Die deutsche Entwicklungspolitik ist interessen- und wertegeleitet. Die Menschenrechte stellen ein zentrales Leitprinzip dar. Das BMZ hat sogenannte „Qualitätsmerkmale“ als Gütesiegel seiner Entwicklungspolitik definiert. Das im November 2023 veröffentlichte „Menschenrechtskonzept der deutschen Entwicklungspolitik“<sup>63</sup> löst das bisherige Menschenrechtskonzept des BMZ ab und liegt dem Qualitätsmerkmal „Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Inklusion“ zugrunde. Es dient seiner querschnittsmäßigen Berücksichtigung in der gesamten staatlichen Entwicklungszusammenarbeit. Zentraler Mechanismus ist der menschenrechtsbasierte Ansatz. Das Konzept enthält Vorgaben sowohl für die politisch-strategische Ebene als auch für die Gestaltung der staatlichen Entwicklungsmaßnahmen, einschließlich der Prüfung menschenrechtlicher Risiken im Vorfeld aller Vorhaben.

Das Konzept wurde in einem partizipativen und transparenten Prozess unter Beteiligung u.a. der staatlichen Durchführungsorganisationen, der Zivilgesellschaft, wissenschaftlicher Institute und des BMZ-Jugendbeirats erarbeitet. Das Papier berücksichtigt insbesondere wissenschaftliche (v.a. eine Evaluierung des vorhergehenden BMZ-Menschenrechtskonzepts durch das Deutsche Evaluierungsinstitut der Entwicklungszusammenarbeit, DEval) und zivilgesellschaftliche Analysen hinsichtlich der Ausgestaltung und Umsetzung des bisherigen Menschenrechtsansatzes in der Entwicklungszusammenarbeit. Wesentliche Neuerungen sind z.B.:

- eine noch engere Verzahnung mit Verfahrensvorgaben und mit der operativen Ebene der Entwicklungszusammenarbeit;
- ein stärkerer Fokus auf die Unterstützung der Rechte marginalisierter Personen und Gruppen;
- die Einführung der OECD-DAC-Kennung „Inklusion und Empowerment von Menschen mit Behinderungen“;
- die Erarbeitung einer institutionellen Kinderschutz-Policy des BMZ und die Formulierung von Mindeststandards für die staatlichen Durchführungsorganisationen;
- die Etablierung eines systematischen Monitoringsystems für die Entwicklung des Menschenrechtsportfolios in der Entwicklungszusammenarbeit;
- die Einrichtung eines breit angelegten und partizipativen Dialogprozesses zur Überprüfung der menschenrechtlichen Beschwerdemechanismen in der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit;

<sup>63</sup> <https://www.bmz.de/resource/blob/194624/menschenrechtskonzept-der-deutschen-entwicklungspolitik.pdf>

- Unterstützung von Prozessen zur Untersuchung und Aufarbeitung systematischer Menschenrechtsverletzungen in Gewaltkonflikten als Beitrag zur Wahrheitsfindung sowie Stärkung rechtstaatlichen Demokratiedaufbaus und zukunftsgerichteter Menschenrechtsansätze.

### Fokus auf marginalisierte Gruppen

Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung bedingen einander. Der übergreifende Leitsatz „niemanden zurücklassen“ der Agenda 2030 gilt gemäß dem neuen Menschenrechtskonzept folglich ebenso für den Menschenrechtsansatz in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Ziel ist es – ebenfalls analog zur Agenda 2030 – denjenigen Menschen besonders beizustehen, die besonders marginalisiert sind und die am meisten zurückliegen („to reach the furthest behind first“).

Das neue Menschenrechtskonzept der deutschen Entwicklungspolitik nimmt hierbei besonders die Rechte von Frauen, von Kindern und Jugendlichen, von Indigenen Völkern und von LSBTIQ+ Personen in den Blick. Ein Augenmerk will die Entwicklungszusammenarbeit dabei auf die Intersektionalität unterschiedlicher Diskriminierungsmerkmale und Ungleichheiten legen. Beim Engagement für die Menschenrechte von LSBTIQ+ Personen ist insbesondere das „LSBTI-Inklusionskonzept der Bundesregierung für die Auswärtige Politik und die Entwicklungszusammenarbeit“ handlungsleitend. Der Umsetzungsbericht zum Inklusionskonzept ist für 2024 vorgesehen.

Einen speziellen Fokus legt das BMZ, darüber hinaus, auf die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen. Rund 16 Prozent der Weltbevölkerung (d.h. mehr als eine Milliarde Menschen) leben mit einer oder mehreren Behinderungen. Behinderung wird grundsätzlich als eine soziale Kategorie und nicht als eine medizinische Diagnose verstanden. Circa 80 Prozent der Menschen mit Behinderungen leben in Ländern mit niedrigem und mittlerem Durchschnittseinkommen. Demografischer Wandel, Zunahme chronischer Erkrankungen, Gewalt und Umweltkatastrophen lassen den Anteil von Menschen mit Behinderungen an der Bevölkerung weiter steigen. Die Wechselwirkung von Armut und Behinderung erhöht das Armutsrisiko für Menschen mit Behinderungen.

Deshalb verfolgt die Bundesregierung eine inklusive Entwicklungspolitik, die der Achtung, dem Schutz und der Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen dient und damit zur Umsetzung von Artikel 32 (Internationale Zusammenarbeit) der VN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) beiträgt. Die UN-BRK definiert Inklusion als wesentliches Element gesellschaftlicher Entwicklungsprozesse und beinhaltet verbindliche Vorgaben, Entwicklungsprojekte inklusiv zu gestalten.

Die Bundesregierung unterstreicht ihre sich aus der UN-BRK ergebene Verantwortung durch die Ausrichtung des Global Disability Summit (GDS) am 02. bis 03. April 2025 in Berlin als Ko-Gastgeber (s. Aktionsplan, Kapitel A). Das BMZ hat für die Bundesregierung gemeinsam mit dem Königreich Jordanien und der International Disability Alliance (IDA) die Steuerung des GDS-Prozesses übernommen. Das Ziel dieses weltweit einzigartigen Forums ist die Implementierung der UN-BRK zu flankieren und v.a. auch Entwicklungs- und Schwellenländer dabei zu unterstützen, ihre Vertragspflichten umzusetzen. Auf internationaler Ebene unterstützt das BMZ darüber hinaus United Nations Partnership on the Rights of Persons with Disabilities (UNPRPD) über den UNPRPD Multi Partner Trust Fund u.a. bei der Umsetzung gemeinsamer Länderprogramme. Die Bundesregierung ist zudem Mitglied im Lenkungsausschuss des Global Action on Disability Network (GLAD).

Für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit hat das BMZ zum 01. Januar 2024 die OECD-DAC-Kennung „Inklusion und Empowerment von Menschen mit Behinderungen“ eingeführt. Die Kennung ermöglicht es, den Beitrag von EZ-Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK und damit zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen besser zu erfassen und leistet damit auch einen Beitrag zum Monitoring des Menschenrechtskonzepts.

Auch der Einsatz für die Rechte von LSBTIQ+ ist integraler Bestandteil der feministischen Außenpolitik der Bundesregierung und der Entwicklungspolitik des BMZ. LSBTIQ+-Personen sind überdurchschnittlich oft von Armut, Gewalt und Diskriminierung betroffen. Gleichzeitig bleibt ihnen der gleichberechtigte Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung sowie dem Arbeitsmarkt verwehrt.<sup>64</sup> Obwohl die Rechte von LSBTIQ+-Personen dem internationalen Menschenrechtsschutz unterliegen, werden diese vielfach verletzt. 2024 stehen konsensuale sexuelle Handlungen zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern in 61 Ländern unter Strafe, in sechs Ländern kann die Todesstrafe verhängt werden. Zugleich wird die Anti-Gender-Bewegung immer aktiver und versucht, auch durch die Einschränkung der Menschenrechte von LSBTIQ+-Personen sowie Gewalt gegen diese die Fortschritte der Gleichberechtigung und Diversität rückgängig zu machen. Im Nationalen Aktionsplan Queer Leben hat die

<sup>64</sup> <https://www.ohchr.org/en/calls-for-input/report-socio-cultural-and-economic-inclusion-lgbt-people>

Bundesregierung konkrete Umsetzungsziele für das internationale Engagement definiert und diese mit der Zivilgesellschaft nachgehalten.

Sowohl das AA als auch das BMZ fördern sowohl Maßnahmen für die gezielte Stärkung der Menschenrechte von LSBTIQ+-Personen als auch die Querschnittsverankerung (Mainstreaming) von LSBTIQ+-Personen in staatlichen und zivilgesellschaftlichen Vorhaben.

Im Rahmen der bilateralen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit und der Förderung kirchlicher Träger finanziert das BMZ relevante Vorhaben v.a. in Lateinamerika, Asien und Afrika. Darüber hinaus finanziert das BMZ Pilotmaßnahmen zur Erprobung innovativer Ansätze für die Stärkung der Menschenrechte von LSBTIQ+-Personen in mehreren Partnerländern. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darin, die Daten- und Informationslage über LSBTIQ+-Personen zu verbessern sowie ihre Bedürfnisse und Forderungen besser zu adressieren. Das BMZ fördert darüber hinaus den *LGBTI Inclusion Index* des *United Nations Development Programme (UNDP)*, um die Datenlage zu LSBTIQ+-Personen hinsichtlich bestehender Ungleichheiten in mehreren Partnerländern zu verbessern.

Das AA hat seine weltweite Förderung von LSBTIQ+ Nichtregierungsorganisationen im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr auf rund 4 Mio. Euro mehr als verdoppelt. Die Auslandsvertretungen fördern eine große Bandbreite von Vorhaben: von Rechtshilfe und Schutzmaßnahmen für Aktivistinnen und Aktivisten über politische Kampagnenarbeit bis zu Kulturveranstaltungen. Zahlreiche bedrohte Aktivistinnen und Aktivisten wurden zudem über politische Aufnahmen in Deutschland aufgenommen bzw. haben temporäre Schutzaufenthalte absolviert. Kritische und auch positive Ländersituationen hat die Bundesregierung nicht-öffentlich und auch öffentlich thematisiert, so zum Beispiel neue anti-LSBTIQ+-Gesetze in Russland, Uganda und Irak, aber auch die Entkriminalisierung von Homosexualität in Mauritius und die Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe in Thailand. Ihre internationale Führungsrolle hat die Bundesregierung durch die Übernahme des Vorsitzes der Equal Rights Coalition (ERC) gemeinsam mit Mexiko von 2022 bis 2024 weiter ausgebaut. Mit der ERC-Konferenz unter Vorsitz der Bundesaußenministerin im Dezember 2024 in Berlin sollen neue Maßnahmen gegen Gewalt und Diskriminierung angestoßen werden. Auch in den Vereinten Nationen hat Deutschland seine Rolle gestärkt, u.a. durch die Unterstützung des Unabhängigen Experten der Vereinten Nationen für sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität sowie der ersten Resolution des VN-Menschenrechtsrats zu Diskriminierung gegen intergeschlechtliche Menschen. Mit dem Streitbeitritt zum Verfahren der EU-Kommission gegen Ungarn aufgrund von dessen anti-LSBTIQ+-Gesetzgebung hat die Bundesregierung gemeinsam mit EU-Partnern ein starkes Zeichen für gleiche Rechte gesetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

### C 3 Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen (insbesondere im VN-Menschenrechtsrat), der NATO, dem Europarat und der OSZE

#### Vereinte Nationen

In den Vereinten Nationen setzt sich Deutschland in allen Gremien für die Menschenrechte ein.

#### *VN-Menschenrechtsrat*

Deutschland wurde im Herbst 2022 für eine Periode von drei Jahren (2023 bis 2025) von der Generalversammlung in den VN-Menschenrechtsrat (VN-MRR) wiedergewählt. Die 167 Stimmen für Deutschland sind Ausdruck der Glaubwürdigkeit und des Vertrauens der Staatengemeinschaft in Deutschlands Menschenrechtsengagement. Dazu gehören u.a. die Befassung mit kritischen Ländersituationen und Menschenrechtsthemen im Rahmen der drei jährlichen ca. vier-bis fünfwöchigen Sitzungen des VN-MRR und das Engagement in Sonder- und Dringlichkeitssitzungen des VN-MRR, bspw. zu Iran, Ukraine oder Sudan. Die Bundesregierung hat den VN-MRR und dessen allgemeines periodisches Staatenüberprüfungsverfahren (Universal Periodic Review - UPR) genutzt, um besorgniserregende Menschenrechtssituationen öffentlich anzusprechen und andere Staaten dazu zu ermutigen, dies ebenfalls zu tun.

#### *75 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und Deutschland vor dem UPR*

Im Jahr 2023 beging die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ihr 75. Jubiläum. Sie bildet das Fundament unveräußerlicher, unteilbarer und universeller Menschenrechte, auf der alle weiteren Menschenrechtskonventionen aufbauen. Der VN-Hochkommissar für Menschenrechte richtete aus diesem Anlass am 11. und 12. Dezember 2023 einen Menschenrechtsgipfel in Genf aus, um das Bekenntnis der Staatengemeinschaft zu den Menschenrechten zu bekräftigen und zu erneuern. Die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe, Luise Amtsberg, vertrat dabei die Bundesregierung. Sie unterstrich dabei das deutsche Engagement in drei umfassenden Bereichen:

- Der Menschenrechtsschutz in Deutschland, versinnbildlicht durch die deutsche Anhörung im Rahmen des UPR am 9. November 2023.
- Das Engagement Deutschlands für den Menschenrechtsschutz weltweit im Rahmen der wertorientierten, feministischen Außenpolitik.
- Die enge Kooperation Deutschlands mit dem VN-System, insbesondere mit dem Büro des Hochkommissars für Menschenrechte.

Am 9. November 2023 hat sich Deutschland unter der Maßgabe „Menschenrechte beginnen zu Hause“ zum vierten Mal nach 2009, 2013 und 2018 erfolgreich dem UPR-Verfahren des VN-Menschenrechtsrats unterzogen und so seinen Anspruch an eine reflektierte und selbstkritische Wahrnehmung der Überprüfung der Menschenrechtsslage in Deutschland erfüllt, die unsere Glaubwürdigkeit in den Vereinten Nationen untermauert.

124 VN-Mitgliedstaaten sprachen eine Vielzahl von Menschenrechts herausforderungen an: Rassismus, Hate Speech und Crimes, Antisemitismus, Antiziganismus, LSBTIQ+-Rechte, Gleichstellung der Geschlechter, geschlechtsbasierte Gewalt insbesondere gegen Frauen, Schutz von Kinderrechten, Rechte von Menschen mit Behinderungen, Umgang mit Staatenlosigkeit (insbesondere bei der Registrierung von Neugeborenen), Klimawandel und die Ratifikation internationaler Abkommen, insbesondere der Wanderarbeitnehmerkonvention. Die rege und hochrangige Teilnahme an der Anhörung ist Beleg für die Anerkennung aber auch die Erwartungen, die im Bereich des Menschenrechtsschutzes an Deutschland gestellt werden.

Die deutsche Delegation unter Leitung der Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe vermittelte durch ihre nahezu alle Ressorts umfassende Besetzung sehr anschaulich, dass der Schutz und die Weiterentwicklung der Menschenrechte in Deutschland Aufgabe und Anspruch der gesamten Bundesregierung sind. Dass alle Ressortvertreterinnen und -vertreter aktiv Stellung nahmen, unterstrich diese gelebte Menschenrechtsambition. Der Bundestagsausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe verfolgte die Anhörung mit. Gemeinsam mit einer Delegation der deutschen Zivilgesellschaft vom Forum Menschenrechte und dem Deutschen Institut für Menschenrechte luden Zivilgesellschaft und Bundesregierung im Anschluss an die Anhörung zu einem Side Event ein und konnte auch auf diese Weise das enge, konstruktiv-kritische Verhältnis zwischen Zivilgesellschaft und Regierung in Deutschland unterstreichen. Im Erarbeitungsprozess des Staatenberichts veranstaltete die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und humanitäre Hilfe Luise Amtsberg zwei Austauschrunden mit Zivilgesellschaft und Ressortvertreterinnen und -vertretern, um

zivilgesellschaftliche Perspektiven zu diskutieren. Auch im Nachgang der Anhörung fand während der Erstellung des Annahmeberichts der Bundesregierung ein weiterer Austausch mit Zivilgesellschaft und zuständigen Ressorts statt, um die Eindrücke aus der Staatenanhörung sowie Einschätzung zu gegebenen Empfehlungen aufzunehmen.

#### *Sonderverfahren des VN-Menschenrechtsrats, Vertragsorgane, Nationale Menschenrechtsinstitutionen*

Im Berichtszeitraum durchlief Deutschland ebenfalls die Staatenüberprüfungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, der VN-Kinderrechtskonvention, der VN-Rassendiskriminierungskonvention (vgl. Kapitel B1) und der VN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau sowie das Dialogverfahren mit dem VN-Ausschuss gegen das Verschwindenlassen (vgl. Kapitel B1). Zudem reichte Deutschland auch den Staatenbericht zum VN-Sozialpakt sowie zur VN-Antifolterkonvention ein (vgl. Kapitel B1).

Im Jahr 2023 nahm die Bundesregierung zudem ihren bei der Ratifikation erklärten Vorbehalt zum Fakultativprotokoll des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte im Hinblick auf Beschränkungen des Individualbeschwerderechts in Diskriminierungsfragen zurück und trat dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei.

Deutschland setzt sich übergreifend für die Unabhängigkeit der Vertragsorgane und Sonderberichtersterterinnen und -berichterstatter des Menschenrechtsrats ein, unterstützt die Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft und Nicht-Regierungsorganisationen und die Unabhängigkeit des Hochkommissars und des OHCHR. Deutschland sprach den Mandatsträgerinnen und -trägern des Menschenrechtsrats eine „permanente Einladung“ (standing invitation) aus. So empfing Deutschland die VN-Sonderberichtersterterin auf dem Gebiet der kulturellen Rechte im Herbst 2022 und die VN-Sonderberichtersterterin für Terrorismusbekämpfung und Menschenrechte im Herbst 2023.

Im Berichtszeitraum kamen folgende der unabhängigen Mitglieder der Vertragsorgane, die zur Überwachung der Umsetzung verschiedener Menschenrechtskonventionen eingesetzt wurden, aus Deutschland:

- Marina Langfeldt, bis Ende 2022 Mitglied im Unterausschuss zur Prävention von Folter (Optional Protocol of the Convention against Torture, CAT-OP); ihr folgte Anfang 2023 Dr. Martin Zinkler nach, der im Oktober 2024 wiedergewählt wurde;
- Barbara Lochbihler, Mitglied im Ausschuss gegen das Verschwindenlassen (Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance, CED), die im Juni 2023 mit dem besten Stimmergebnis aller Kandidatinnen und Kandidaten wiedergewählt wurde;
- Michael Windfuhr, Mitglied im Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Committee on Economic, Social and Cultural Rights, CESCR), der im April 2024 für eine dritte Amtszeit wiedergewählt wurde;
- Prof. Dr. Mehrdad Payandeh, Mitglied im Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (Committee on the Elimination of Racial Discrimination, CERD).

Deutschland unterstützt den weltweiten Verband der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen GANHRI („Global Alliance of National Human Rights Institutions“) in dem Anliegen, die Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NMRI) stärker zu vernetzen und ihre Expertise in die einschlägigen menschenrechtsrelevanten VN-Prozesse und -Mechanismen einzubringen. Deutschland hat im Herbst 2023 die Resolution "Nationale Menschenrechtsinstitute" in die VN-Generalversammlung eingebracht. Diese wurde im Konsens angenommen und fand im Kreis der Mitgliedstaaten breite Unterstützung.

#### *Zusammenarbeit mit dem Büro des VN-Hochkommissars für Menschenrechte*

Deutschland setzte im Berichtszeitraum seine enge Zusammenarbeit mit dem Büro des VN-Hochkommissars für Menschenrechte (Office of the High Commissioner for Human Rights, OHCHR) fort, von politischen Gesprächen auf Leitungsebene bis zum operativen Austausch auf Arbeitsebene. Es ist zudem gelungen, im Einklang mit dem Ziel des Koalitionsvertrages die Unterstützung für den OHCHR weiter auszubauen. Mit dem deutschen Beitrag wird die Arbeit zu einer Vielzahl an Themen und Länderfragen finanziert, zum Beispiel um die Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen wie etwa in den von Russland besetzten Gebieten in der Ukraine sicherzustellen oder die Arbeit der Vertragsorgane, der Sonderberichtersterterinnen und -berichterstatter und der Auslandspräsenzen des Hochkommissariats zu unterstützen. Zudem fördert Deutschland mehrere Stellen von Junior Professional Officers (JPO) im Bereich Menschenrechte. Das Bundeskabinett hat im September 2024 Niels Annen als

deutschen Kandidaten für die Nachfolge des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen Filippo Grandi nominiert.

*VN-Generalversammlung, insbesondere 3. Ausschuss und Frauenrechtskommission*

Auch im Rahmen der VN-Generalversammlung setzt sich Deutschland für die Menschenrechte ein.

Deutschlands Engagement im Dritten Ausschuss der 77. und 78. VN-Generalversammlung konzentrierte sich vor allem auf besorgniserregende Menschenrechtslagen in Iran, Myanmar, Nordkorea, Syrien und der Ukraine. Nach Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine setzte sich Deutschland in der VN-Generalversammlung für die Suspendierung der Mitgliedsrechte Russlands im VN-Menschenrechtsrat ein. Im Herbst 2023 scheiterte Russland an der Wiederwahl in den VN-Menschenrechtsrat. Auch hierfür engagierte sich die Bundesregierung.

Infolge des Terrorangriffs der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 spielte der Nahostkonflikt in der 78. VN-Generalversammlung eine herausragende Rolle und wirkte sich zum Teil auch auf das Stimmverhalten bzw. das Co-Sponsoring bei thematischen Resolutionen aus.

Gemeinsam mit Spanien konnten wir in der Resolution zu den Rechten auf Trinkwasser und Sanitärversorgung den Text zum Recht auf saubere Umwelt, Schutz aquatischer Ökosysteme und Klimaschutz weiterentwickeln. In der Resolution zu den NMRI lag der Schwerpunkt auf der Bekämpfung des Klimawandels und der daraus resultierenden positiven Auswirkung auf die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele. Deutschland brachte gemeinsam mit Brasilien erneut die Resolution zum Recht auf Privatsphäre im digitalen Zeitalter im Dritten Ausschuss der VN-Generalversammlung ein. Zudem unterstützte Deutschland regelmäßig die gemeinsamen Erklärungen zur Menschenrechtslage in China.

Im Dritten Ausschuss der VN-Generalversammlung setzt sich Deutschland auch für die Abschaffung der Todesstrafe ein. Diesem Ziel verbunden richtete Deutschland vom 15. bis 18. November 2022 den 8. Weltkongress gegen die Todesstrafe in Berlin aus.

Der konsequente Einsatz für Frauenrechte, nicht zuletzt gegen wachsende Widerstände, ist auch zentraler Bestandteil der feministischen Außenpolitik. „Rechte“ bilden neben Ressourcen und Repräsentanz eins der „3R“ und damit den Kern der deutschen Feministischen Außenpolitik.

Bei der 66. VN-Frauenrechtskommission (FRK) hat Deutschland 2022 als Co-Vorsitz mit großem Erfolg die Verhandlungen des Abschlussdokuments geleitet. Die VN-Mitgliedsstaaten beschlossen in diesem Rahmen erstmals konkrete Maßnahmen zur Stärkung von Frauenrechten und zur konsequenten Beteiligung von Frauen und Mädchen bei der Bewältigung des Klimawandels. Die Rolle junger Frauen als Klima-Aktivistinnen wurde dabei besonders gewürdigt. In dem Abschlussdokument wurden auch die negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Rechte von Frauen und Mädchen weltweit anerkannt. Dazu gehören unter anderem erhöhte geschlechtsspezifische Gewalt, mangelnder Zugang zu sexueller und reproduktiver Versorgung, Risiken für Mütter- und Neugeborenenengesundheit, Lasten durch zusätzliche häusliche und Care-Arbeit, Unterbrechen von (Schul-)Bildung, Wegfall von Ressourcen des Lebensunterhalts oder auch Gefahren durch klima-induzierte Flucht und Migration.

Die „Offene Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zu Fragen des Alterns“ (OEWG-A) war mandatiert, den bestehenden völkerrechtlichen Menschenrechtsrahmens zum Schutz der Menschenrechte Älterer zu überprüfen und etwaige Lücken zu identifizieren sowie Vorschläge zu erarbeiten, wie diese behandelt werden können, einschließlich der Machbarkeit von Instrumenten und Maßnahmen. Deutschland war seit Frühjahr 2022 Mitglied einer informellen und überregionalen Kerngruppe, die die Arbeiten der OEWG-A in New York maßgeblich vorangetrieben hat. Auf ihre Initiative hin haben die VN-Mitgliedstaaten bei der Sitzung der OEWG-A im Frühjahr 2024 eine Entschließung angenommen, in der Bereiche für mögliche Umsetzungslücken oder normative Lücken im Menschenrechtsschutz benannt und denkbare Maßnahmen aufgezeigt werden, wie diese geschlossen werden können. Am 13. August hat die VN-Generalversammlung im Konsens eine Entschließung angenommen, in der das Mandat der OEWG-A als erfüllt erklärt wird, einschlägige VN-Gremien aufgefordert werden, sich mit der Entschließung der OEWG-A zu befassen sowie die Abhaltung eines hochrangig besetzten Treffens während der 79. VN-Generalversammlung zu weiteren Schritten beschlossen wurde.

Die Evaluierung des Zweiten Weltaltensplans (MIPAA) erfolgt weiterhin über die Regionale Implementierungsstrategie (RIS), die in der Standing Working Group on Ageing (SWGASWGA) der UNECE angesiedelt ist. 2022 wurde nicht nur der vierte Evaluierungszyklus von MIPAA abgeschlossen, sondern auch eine Bilanz der letzten 20 Jahre gezogen. Auf der Ministerkonferenz der UNECE in Rom, MIPAA +20, eine Nachhaltige Welt für alle Altersgruppen, wurde beschlossen, die Regionale Implementierungsstrategie neu zu schreiben und dabei auf die

Fortschritte der letzten 20 Jahre aufzubauen und neue Herausforderungen, z.B. im Themenfeld Digitalisierung, in die Strategie einzuarbeiten. Darüber hinaus soll die SWGA auch die weiteren für das Thema „Ältere Menschen“ relevanten Dossiers behandeln, wie z.B. die „WHO Dekade gesundes Altern“, um einen ganzheitlichen Ansatz auch auf Ebene der UNECE zu befördern.

#### *VN-Sicherheitsrat*

Als Co-Gründer und –Vorsitz (mit der Schweiz) des Menschenrechts- und Konfliktpräventions-Caucus („*Human rights/Conflict Prevention Caucus*“) hat sich Deutschland für ein verbessertes Mainstreaming von Menschenrechten in der Arbeit des VN-Sicherheitsrats und die Betonung der Bedeutung von Menschenrechten für Konfliktprävention und Frieden und Sicherheit eingesetzt. Deutschland hat die Stärkung der Menschenrechte in der Arbeit des VN-Sicherheitsrats im Rahmen der Möglichkeiten eines VN-Mitgliedsstaats vorangebracht, insbesondere in der Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit, im Thema Kinder und bewaffnete Konflikte, bei der Stärkung von Menschenrechten in Regionalkontexten (PRK). So haben wir uns am 12.6. mit 58 Mitunterzeichnern an einer gemeinsamen Presseerklärung zur Menschenrechtslage in PRK im Vorfeld der SR-Sitzung zu diesem Thema beteiligt.

Bereits 2018 hat VN-Generalsekretär Guterres deshalb die Reforminitiative Action for Peacekeeping (A4P) ins Leben gerufen. Die Umsetzung von Action for Peacekeeping treibt das VN-Sekretariat mit einer Exzellenzinitiative voran. Dabei engagiert sich Deutschland als Action for Peacekeeping-Champion besonders auf den Gebieten „Politik“, „Friedenskonsolidierung“, „Ausbildung und Kapazitätsaufbau“ sowie „Frauen, Frieden und Sicherheit“.

#### *Frauen, Frieden und Sicherheit*

Studien belegen, dass Gesellschaften friedlicher und stabiler sind, wenn Frauen vollumfänglich teilhaben und Geschlechtergerechtigkeit gefördert wird. Friedensverträge, an deren Aushandlung Frauen maßgeblich beteiligt werden, sind erfolgreicher und belastbarer. Eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und marginalisierten Gruppen sowie eine inklusive Gestaltung von Friedens- und Wiederaufbauprozessen, Vergangenheitsarbeit und Aufarbeitung von Konflikten ist für einen nachhaltigen Frieden unabdingbar. Nicht zuletzt deshalb war und ist ein Schwerpunkt der deutschen Arbeit in internationalen Gremien, inklusive der Vereinten Nationen, in den Jahren 2022-2024, die VN-Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit (*Women, Peace and Security, WPS*) weiter zu verankern und umzusetzen. Dazu verabschiedete die Bundesregierung im März 2021 den Dritten Nationalen Aktionsplan (NAP) zur Umsetzung der Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit. Im Rahmen des Nationalen Aktionsplans wurden u.a. die weltweiten Aktivitäten zu WPS an unseren Auslandsvertretungen gestärkt, die Zivilgesellschaft noch umfassender in die WPS-Umsetzung eingebunden und neue Förderinitiativen gestartet. So unterstützt die Bundesregierung zahlreiche lokale Initiativen, die Frauen in Sicherheitskontexten stärken – bspw. im pakistanischen Sicherheitssektor, im Irak, oder in Äthiopien bei der Ausarbeitung eines eigenen Nationalen Aktionsplans. An mehr als 60 deutschen Auslandsvertretungen gibt es WPS-Ansprechpersonen, die nun je nach lokalem Kontext die Umsetzung der Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit vor Ort vorantreiben.

Die Bundesregierung setzt sich bei den Vereinten Nationen konsequent dafür ein, die WPS-Agenda zu stärken und mit wirksamen Instrumenten deren Implementierung zu unterlegen. So ist Deutschland größter Geber zum „*Women Peace and Humanitarian Fund*“ (WPHF) der VN. Dieser Fonds fördert den Aufbau und die Vernetzung von frauengeführten Zivilgesellschaftsorganisationen und Mediatorinnen und deren Beteiligung an Krisenprävention und Friedensverhandlungen. Im „*Women Peace and Humanitarian Compact*“ beteiligt sich Deutschland als katalytisches Mitglied, um gemeinsam mit anderen „*Champions*“, internationalen Organisationen (u.a. UN Women, OECD) und der Zivilgesellschaft Politikmaßnahmen voranzutreiben und zu harmonisieren. Deutschland ist größter Geber des Peacebuilding Fond, dem Fonds der Vereinten Nationen für Krisenprävention und Friedensförderung. Als Mitglied der Peacebuilding Commission, die den Fonds verwaltet, setzt sich Deutschland systematisch für die Teilhabe von Frauen in Friedensverhandlungen ein.

Die Bundesregierung kämpft gegen sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt in bewaffneten Konflikten. In der Ukraine hat die Bundesregierung beispielsweise die Arbeit des Expertenteams der Sonderbeauftragten des VN-Generalsekretärs zu sexueller Gewalt in Konflikten sowie Projekte zur psychosozialen und medizinischen Betreuung von Betroffenen gefördert. Auch in ländlichen Regionen von Nepal und Kamerun, wo helfende Strukturen besonders weit entfernt sein können, unterstützte die Bundesregierung Projekte zur psychosozialen Unterstützung weiblicher Konfliktpfänger und Überlebender.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Im Bereich der Krisenprävention und Stabilisierung hat Deutschland auf vier Kontinenten Projekte umgesetzt, in deren Rahmen Mediatorinnen, Verhandlerinnen, technische Expertinnen und Prozessbeobachterinnen in formalen und informellen Friedensprozessen engagiert werden. Auch zur gleichwertigen Umsetzung der Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit online wie offline setzt sich Deutschland konsequent ein. Auf VN-Ebene ist Deutschland einer der Geber hinter dem „Women in International Security and Cyberspace“ (WiC) – Fellowship, einer gemeinsamen Initiative der gleichgesinnten Partnerstaaten Australien, Kanada, Großbritannien, den Niederlanden, Neuseeland und den USA. Ziel ist es, stärkere und aktivere Partizipation von Diplomatinen aus unterrepräsentierten Staaten in Diskussionen der Vereinten Nationen im Bereich Internationale Friedenssicherung und Sicherheit mit Fokus auf verantwortungsvollem Verhalten von Staaten im Cyberraum, zu fördern. Konkret geht es insbesondere um die von 2021 bis 2025 beauftragte Arbeitsgruppe mit der Bezeichnung Open-Ended Working Group (OEWG) der Vereinten Nationen, die sich mit internationaler Cybersicherheit und insbesondere der Vereinbarung von Regeln für verantwortliches Staatenverhalten im Cyberraum befasst.

Deutschland unterstützt die Afrikanische Union dabei, im Rahmen der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur ein Mediatorinnen-Netzwerk aufzubauen. Das von Deutschland mit ins Leben gerufene *African Women Leaders' Network (AWLN)* hat sich zu einer vitalen Plattform des Austauschs und der Beförderung von Gleichstellung entwickelt, vertreten in mittlerweile 30 afrikanischen Ländern. Es bildet ein Kernstück des deutschen Engagements eine Umsetzung der Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit und damit der feministischen Außenpolitik.

Der VN-Generalsekretär hat 2018 die Reforminitiative *Action for Peacekeeping (A4P)* ins Leben gerufen. Die Umsetzung von A4P treibt das VN-Sekretariat mit einer Exzellenzinitiative voran. Dabei engagiert sich das Bundesministerium der Verteidigung als Action for Peacekeeping-Champion u.a. im Themenfeld „Frauen, Frieden und Sicherheit“. Im Berichtszeitraum wurden unterschiedlicher Einzelprojekte gefördert. Hierzu gehörte u.a. die Unterstützung der sog. Elsie Initiative für eine stärkere Beteiligung von Peacekeeperinnen in VN-Friedensmissionen. Ziel ist eine Steigerung des uniformierten Frauenanteils gemäß der UN Uniformed Gender Parity Strategy, deren Einhaltung Deutschland sich zum Ziel gesetzt hat. Des Weiteren wurde die Durchführung des Kurses „Female Military Officers Course“ unterstützt. Im Rahmen einer besseren Vernetzung von Peacekeeperinnen in VN-Friedensmissionen hat das Bundesministerium der Verteidigung die Pilotierung eines Netzwerks „Women Peacekeeper Network (WPN)“ zusammen mit dem VN-Sekretariat (Department of Peace Operations, DPO) auf den Weg gebracht. Ziel ist es durch das Netzwerk die weiblichen Peacekeeperinnen in die Lage zu versetzen, wichtige Informationen zum Leben im Einsatz zu erhalten und sich überregional austauschen zu können.

#### *Kinder und bewaffnete Konflikte*

Die Bundesregierung unterstützt die Arbeit der VN-Sonderbeauftragten für Kinder und bewaffnete Konflikte (*Children and Armed Conflict, CAAC*), die seit Schaffung des Mandats vor 25 Jahren u. a. entscheidend dazu beigetragen hat, zehntausende Kinder weltweit aus bewaffneten Gruppen und Konflikten zu befreien. Die Bundesregierung engagiert sich in New York, Brüssel und Genf sowie in zwölf weiteren Ländern in zwischenstaatlichen Freundesgruppen mit dem Ziel, Kinder vor den Folgen bewaffneter Konflikte zu schützen und gegen die Rekrutierung von Kindern als Soldatinnen und Soldaten für den Einsatz in bewaffneten Konflikten vorzugehen. Die Bundesregierung unterstützte im Berichtszeitraum das Büro der VN-Sonderbeauftragten für Kinder in bewaffneten Konflikten bei der Erstellung einer Handreichung für VN-Personal in Konfliktgebieten, um den humanitären Zugang zu Kindern zu verbessern. Diese soll im Herbst 2024 vorgestellt werden. Zudem förderte die Bundesregierung zivilgesellschaftliche Organisationen, die Menschenrechtsverletzungen gegen Kinder in bewaffneten Konflikten dokumentieren und darauf aufbauend anmahnen, den Schutz von Kindern direkt vor Ort zu stärken (z. B. in Kolumbien, Nepal und den Palästinensischen Gebieten). Die Bundesregierung engagiert sich auch für Kinder, die aus Vergewaltigungen in Konflikten entstanden sind und unterstützt beispielsweise ein Projekt zur Geburtenregistrierung solcher Kinder in Nepal.

#### *VN-Freundesgruppe Rechenschaft für die Aggression Russlands gegen die Ukraine*

Als Befürworter von Rechenschaft für alle Menschenrechts- und weitere Rechtsverstöße unterstützt Deutschland die am 25. März 2022 gegründete VN-Freundesgruppe „Rechenschaft für die Aggression Russlands gegen die Ukraine“ als interregionales informelles Forum für Gleichgesinnte. Auch in diesem Rahmen hat Deutschland den russischen Aggressionskrieg gegen die Ukraine als eklatanten Verstoß gegen die regelbasierte internationale Ordnung und die VN Charta mehrfach verurteilt und Rechenschaft für die begangenen Kriegsverbrechen gefordert. Die Freundesgruppe spricht regelmäßig im VNSR zur Situation in der Ukraine, zuletzt vertreten durch die

niederländische Außenministerin am 23.02.2024 zum 2. Jahrestag der russischen Aggression. Die Freundesgruppe umfasst aktuell 49 VN-MS + EU (Stand März 2024).

### UNESCO

Die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, UNESCO, ist im VN-System federführend für das Recht auf Bildung, die Kunst-, Wissenschafts- und Pressefreiheit und die Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten, von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie von Künstlerinnen und Künstlern. Sie schafft Öffentlichkeit für entsprechende Verbrechen durch Pressemitteilungen der Generaldirektorin, organisiert Kapazitätsaufbau wie z.B. Weiterbildungen für Journalisten, Anwälte und Richterinnen und publiziert einschlägige Handlungsempfehlungen und Weltberichte. Im Rahmen des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine stellt die UNESCO Schutzausrüstung für Journalistinnen und Journalisten zur Verfügung und organisierte Schulungen in Kriegsgebieten. Individualbeschwerden über Menschenrechtsverletzungen im Zuständigkeitsbereich der UNESCO (neben den oben genannten auch Recht auf Teilhabe an Kultur und am wissenschaftlichen Fortschritt) werden in vertraulichen Sitzungen des Ausschusses für Übereinkommen und Empfehlungen des UNESCO Exekutivrats („Committee on Conventions and Recommendations“ – CR) untersucht. Deutschland war in den Jahren 2022 bis 2024 Mitglied des Ausschusses. Weitere menschenrechtliche Beiträge sind das globale Städte-Netzwerk gegen Rassismus (ICCAR) der UNESCO und Menschenrechtsbildung sowie Bildung für bürgerliche Teilhabe, Initiativen gegen Antisemitismus und zur Holocaust-Bildung.

Ebenfalls arbeitet Deutschland mit einer Bandbreite von Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen zusammen. Ziel ist es unter anderem, die Menschenrechtsverpflichtungen Deutschlands sowohl national als auch international mit Hilfe der Vereinten Nationen umzusetzen. Um dies zu gewährleisten, unterstützt die Bundesregierung die diversen Entitäten neben ihrem Kernbeitrag über den Haushalt der Vereinten Nationen auch über freiwillige und projektbezogene Beiträge (z. B. an UNICEF, UN Women)<sup>65</sup>.

### Europarat

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für die wirksame Nutzung und die Weiterentwicklung der Instrumente des Europarats zum Menschenrechtsschutz sowie eine noch engere Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und anderen internationalen Organisationen (v.a. Europäische Union, OSZE und Vereinte Nationen) ein. Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag und den Bundesrat regelmäßig über die Tätigkeit des Europarats einschließlich ihrer Aktivitäten in Bezug auf das Thema Menschenrechte. Der letzte Bericht betrifft das Jahr 2023.

Die Arbeit des Europarats im Jahr 2023 stand im Zeichen des Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs am 16. und 17. Mai 2023 in Reykjavík, an dem BK Scholz und StMin Lührmann teilnahmen. Der erst vierte Gipfel in der 75-jährigen Geschichte der Organisation hat sich – als Reaktion auf den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine – auch auf deutsche Initiative hin auf neue Instrumente zur Umsetzung des Auftrags des Europarats verständigt, darunter als einem der wichtigsten auf das Schadensregister zur Dokumentation der von Russland verursachten Schäden in der Ukraine. Die Bundesregierung unterstützt nachdrücklich den Beitritt der EU zu Europaratskonventionen. Im Berichtszeitraum ratifizierte die EU die Istanbul-Konvention und setzte die Beratungen über den Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention fort.

Die Bundesregierung unterstützt die Arbeit der für Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie zuständigen Institutionen des Europarats politisch und finanziell. Deutschland gehört mit über 13 Prozent Anteil am Haushalt des Europarats i. H. v. 385 Mio. Euro (2024) zu einem der vier „großen Beitragszahler“. Die Bundesregierung unterstützt den Europarat ferner durch freiwillige Leistungen, z. B. zur Verbesserung der Umsetzung der Urteile des EGMR; beim Kampf gegen Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen; bei der Förderung von Demokratie oder der Stärkung von Rechtsstaatlichkeit.

Das BMJ veröffentlicht jährlich Berichte über die Rechtsprechung des EGMR in Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland und die Umsetzung dieser Urteile sowie über die Rechtsprechung des Gerichtshofs in Verfahren gegen andere Staaten.<sup>66</sup> Prof. Dr. Anja Seibert-Fohr ist seit Januar 2020 die deutsche Richterin am EGMR. Die Bundesregierung setzt sich nachdrücklich für die vollständige Umsetzung der Urteile des EGMR in allen Mitgliedstaaten ein.

<sup>65</sup> Siehe Bericht der Bundesregierung zur Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen 2018/2019: [www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen/bericht-der-bundesregierung-zur-zusammenarbeit-zwischen-der-bundesrepublik-deutschland-und-den-vereinten-nationen-2018-2019-1779462](http://www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen/bericht-der-bundesregierung-zur-zusammenarbeit-zwischen-der-bundesrepublik-deutschland-und-den-vereinten-nationen-2018-2019-1779462)

<sup>66</sup> [www.bmjv.de/DE/Themen/Menschenrechte/EntscheidungenEGMR/EntscheidungenEGMR\\_node.html](http://www.bmjv.de/DE/Themen/Menschenrechte/EntscheidungenEGMR/EntscheidungenEGMR_node.html)

Darüber hinaus berichtet die Bundesregierung dem Europarat regelmäßig über Stand der Umsetzung der Revidierten Europäischen Sozialcharta, die 2021 von Deutschland ratifiziert wurde, und setzt sich im Rahmen der entsprechenden Gremien, insb. im Regierungsausschuss sowie im Rahmen von hochrangigen Konferenzen, für eine Stärkung der sozialen Rechte ein. Zuletzt nahm die Bundesregierung, vertreten durch das BMAS, am 4. Juli 2024 an der „High-Level Conference on the European Social Charter“ in Vilnius teil.

Die Bundesregierung unterstützt das „Europäische Roma-Institut für Kunst und Kultur e. V.“ (ERAC), das u. a. vom Europarat institutionell gefördert wird. Sie ist in seinem Vorstand (durch BMI und AA) vertreten. Das Institut soll, Roma-Kultur in Europa bekannter machen und damit negativen Einstellungen gegenüber Angehörigen dieser Minderheit wirksam entgegenwirken.

### **Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa**

Auch im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) verfolgt die Bundesregierung ihre Menschenrechtspolitik aktiv. Auf der „menschlichen Dimension“ der Sicherheit, die die Einhaltung von Menschenrechts- und Demokratienormen in der OSZE Region zum Ziel hat, liegt weiterhin ein Schwerpunkt des deutschen Engagements. Während des Berichtszeitraums lag der Fokus der Bundesregierung auf den Themen Achtung von Grundfreiheiten, Rechtsstaatlichkeit, Geschlechtergerechtigkeit und Meinungs- und Medienfreiheit, sowie der Förderung von Toleranz und Nichtdiskriminierung und der Rechte nationaler Minderheiten.

Deutschland setzte sich gemeinsam mit den EU-Partnern dafür ein, dass alle OSZE-Teilnehmerstaaten ihren Verpflichtungen in der „menschlichen Dimension“ nachkommen und den Schutz der Menschenrechte im eigenen Land und regional vorantreiben. Deutschland beteiligte sich daher unter anderem wiederholt an der gemeinsamen Auslösung von „Moskauer“ und „Wiener“ Mechanismen durch eine Mehrheit der OSZE-Teilnehmerstaaten. Die Mechanismen dienen der Überwachung der Umsetzung der Verpflichtungen in der „menschlichen Dimension“ der OSZE durch die Teilnehmerstaaten. Im Berichtszeitraum wurden im Zuge dreier „Moskauer Mechanismen“ Expertenberichte zu Menschenrechtsverletzungen im Zuge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine sowie zu Menschenrechtsverletzungen in Belarus veröffentlicht. Im Zuge des „Wiener Mechanismus“ richteten Teilnehmerstaaten Fragen bezüglich der Einhaltung entsprechender OSZE-Prinzipien im Zusammenhang mit der Behandlung politischer Gefangener an Russland und Belarus. Zudem adressierte die Bundesregierung zusammen mit EU-Partnern und mitunter auch ergänzend mit nationalen Erklärungen unter anderem im Ständigen Rat der OSZE regelmäßig Menschenrechtsverletzungen und appellierte für die Achtung von Grundfreiheiten sowie die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze und demokratischer Standards.

Deutschland ist mit einem Satz von ca. elf Prozent der zweitgrößte OSZE-Beitragszahler. Der jährliche Pflichtbeitrag betrug 2023 nach Wegfall des Beitrages für die Sonderbeobachtungsmission in der Ukraine (SMM), die aufgrund russischer Blockade nicht fortgeführt werden konnte, ca. 15 Mio. Euro. Im Berichtszeitraum förderte die Bundesregierung zudem Projekte zur Stärkung von Menschenrechten und Demokratie mit einem Gesamtvolumen von ca. 20 Mio. Euro. Die Projekte dienten unter anderem der Stärkung von Rechtsstaatlichkeit und guter Regierungsführung, dem Schutz von Menschenrechten und Grundfreiheiten, der Unterstützungen der Zivilgesellschaft, der Förderung von Wahlreformen und Wahlbeobachtung, der Stärkung von Geschlechtergerechtigkeit und der Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt. Sie förderten zudem den Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern, Medien- und Meinungsfreiheit, den Schutz nationaler Minderheiten sowie Toleranz und Nichtdiskriminierung.

Außerdem unterstützte Deutschland die OSZE durch die Langzeit-Sekundierung von Expertinnen und Experten in Institutionen und Feldmissionen der OSZE: 43 deutsche Sekundierte im Berichtszeitraum 2022, 50 im Jahr 2023 und 44 am 15. Juli 2024. Darüber hinaus setzte sich die Bundesregierung intensiv für den Fortbestand der OSZE-Feldmissionen und die umfassende Ausübung ihrer Mandate ein. Die Aktivitäten des OSZE-Büros für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR), des Hochkommissars für Nationale Minderheiten und der Beauftragten für Medienfreiheit unterstützte Deutschland finanziell, personell und politisch, so auch im Hinblick auf die Wahrung der Unabhängigkeit dieser drei OSZE-Institutionen im Bereich Menschenrechte.

Die Bundesregierung unterstützte politisch und finanziell zudem die Organisation einer jährlichen Menschenrechtskonferenz unter Beteiligung der Zivilgesellschaft durch die jeweiligen OSZE Vorsitze, da die reguläre Jahreskonferenz der „menschlichen Dimension“, das „Human Dimension Implementation Meeting“, aufgrund einer fortgesetzten Blockade insbesondere durch Russland nicht stattfinden konnte. Gemeinsam mit Partnerinnen und Partnern setzte sich Deutschland zudem weiterhin für den ungehinderten Zugang von Nichtregierungsorganisationen und Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft zu OSZE-Veranstaltungen ein.

Einen besonders sichtbaren Beitrag im Bereich Menschenrechte leistet ODIHR im Bereich der Wahrung demokratischer Standards durch das Instrument der Wahlbeobachtung. ODIHR unterstützt in enger Kooperation mit der Venedig-Kommission des Europarats die OSZE-Teilnehmerstaaten bei der Verbesserung von Wahlgesetzen und Wahlverwaltung. Wie auch in den anderen Arbeitsbereichen des ODIHR leistet Deutschland für wahlbezogene Aktivitäten umfangreiche freiwillige Beiträge. Deutschland entsprach der Bitte des ODIHR um Kurzzeit-Sekundierung deutscher Wahlbeobachterinnen und -beobachter und stellte je 10 bis 15 Prozent der Gesamtzahl der Angehörigen der Wahlbeobachtungsmissionen. Möglich machte dies ein Personalpool von speziell dafür ausgebildeten ehrenamtlichen Expertinnen und Experten, die das Zentrum für Internationale Friedenseinsätze (ZIF) auswählt und bereitstellt. Im Berichtszeitraum sekundierte die Bundesregierung über das ZIF mehr als 550 deutsche Beobachterinnen und Beobachter in ODIHR-Wahlbeobachtungsmissionen.

Die Bekämpfung des Antisemitismus ist auch im Rahmen der OSZE für Deutschland ein beständiger Schwerpunkt der Menschenrechtspolitik. So nahmen der Beauftragte der Bundesregierung für den Kampf gegen Antisemitismus und der Sonderbeauftragte des Auswärtigen Amts zu Antisemitismusfragen im April 2024 an einer Konferenz des Vorsitzes zum Kampf gegen Antisemitismus in der OSZE Region teil. Deutschland wirkte zudem an den Arbeiten der OSZE zur Bekämpfung von Hassrede im Internet durch die Teilnahme an Treffen der Nationalen Kontaktpersonen mit und trug darüber hinaus zu den jeweils im November von ODIHR veröffentlichten Jahresberichten „Hate Crimes in the OSCE Region: Incidents and Responses“ bei. Die Bundesregierung förderte zudem ein Projekt zur Unterstützung von Opfer von Hassverbrechen.

Die Bundesregierung setzt sich zudem im Rahmen von Erklärungen und durch Projektförderung für Geschlechtergerechtigkeit sowie Menschenrechte und den Schutz von Frauen ein.

Deutschland engagierte sich außerdem in der Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sowie sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, unter anderem durch die Förderung eines Projektes zum Schutz von Inhaftierten vor solcher Gewalt.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Förderung von Projekten zur Stärkung der Zivilgesellschaft und Unterstützung von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern sowie zum Schutz der Menschenrechte, unter anderem in der Ukraine. Infolge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine verstärkte die Bundesregierung ihre Projektförderung in diesem Bereich und förderte unter anderem ein ODIHR-Projekt zur Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen seit Ende Februar 2022.

## NATO

In der NATO hat sich die Bundesregierung im Berichtszeitraum aktiv in die Arbeitsstränge zur Stärkung der Menschenrechte in allen Tätigkeitsbereichen der NATO mit Schwerpunkten Menschliche Sicherheit, Frauen, Frieden und Sicherheit und Klima und Sicherheit eingebracht.

Gemeinsam mit gleichgesinnten Staaten setzt sich die Bundesregierung weiterhin dafür ein, die hohe Bedeutung der menschlichen Sicherheit, der Agenda „Frauen, Frieden und Sicherheit“ und „Klima und Sicherheit“ als Querschnittsaufgabe bei allen Aufgaben der NATO, wie auch im Strategischen Konzept der NATO verankert, mitzudenken und umzusetzen.

Die Verabschiedung der Leitprinzipien zum Thema Menschliche Sicherheit in 2022, für welche Deutschland sich aktiv eingesetzt hat, hebt weiterhin die Bedeutung des Themenfeldes für die NATO als Querschnittsaufgabe hervor.

Im Frühjahr 2024 wurde die NATO Women Peace and Security Policy aktualisiert und von den NATO-Außenministerinnen und Außenministern im April 2024 angenommen. Die Bundesregierung unterstützt das Engagement der NATO, Geschlechtergleichheit zu fördern und Genderperspektiven in allen NATO-Aktivitäten in politischen, zivilen und militärischen Strukturen, von Politik und Planung, über Training und Ausbildung, bis zu Missionen und Operationen zu integrieren.

Frauen sind dennoch nach wie vor in der NATO unterrepräsentiert, besonders in Führungspositionen. Die Bundesregierung setzt sich in der NATO dafür ein, diese Unterrepräsentation abzubauen. Sie misst besondere Bedeutung der Umsetzung der Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrats zu. Im Strategischen Konzept verpflichtet sich die NATO dazu, die Gleichstellung der Geschlechter weiter zu fördern.

Zur Stärkung der Expertise im NATO-Hauptquartier unterstützt Deutschland das Büro der Sonderbeauftragten für Frauen, Frieden und Sicherheit mit einer deutschen Expertin. Zudem bemüht sich Deutschland um die Besetzung einer Stelle im Bereich „Frauen, Frieden, Sicherheit“ in Tunesien im Rahmen des Defence Capacity Building

der NATO. Gleiches gilt für zwei weitere Stellen im Bereich „Klima und Sicherheit“, einmal für das neue NATO Climate and Security Centre of Excellence und für die NATO-Mission Irak.

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

#### C 4 Bürgerliche und politische Rechte weltweit

Deutschland setzt sich weltweit für die Wahrung bürgerlicher und politischer Rechte und Freiheiten ein.

Deutschland verfolgt gemeinsam mit seinen EU-Partnern seit vielen Jahren eine aktive Politik gegen die Todesstrafe, auch im Rahmen der Vereinten Nationen und der OSZE. In den „EU-Leitlinien für eine Unionspolitik gegenüber Drittstaaten betreffend die Todesstrafe“ wird die Abschaffung der Todesstrafe als zentrales menschenrechtliches Anliegen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) definiert. Die Bundesregierung führt, oft gemeinsam mit EU-Partnern, zum Beispiel diplomatische Demarchen aus und gibt öffentliche Erklärungen ab, um etwa grundsätzlich auf die Praxis einzelner Länder einzuwirken oder zu versuchen, die Vollstreckung der Todesstrafe in Einzelfällen zu verhindern. Im Berichtszeitraum führte die Bundesregierung bei 45 Partnerregierungen solche Demarchen durch, um für eine vollständige Abschaffung zu werben. Insbesondere die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe gab zahlreiche Erklärungen in Einzelfällen weltweit ab.

Auf internationaler Ebene konnte während des 48. Menschenrechtsrats im Oktober 2021 erneut eine durch Deutschland unterstützte Resolution zur Todesstrafe durchgesetzt werden (A/HRC/RES/48/9), die Staaten dazu aufruft, die Todesstrafe abzuschaffen und die Rechte zum Tode verurteilter Menschen zu achten. Deutschland empfiehlt auch im Universellen Staatenüberprüfungsverfahren („Universal Periodic Review“ – UPR) die Abschaffung der Todesstrafe und die Ratifikation des Zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe. Seit 2017 ist Deutschland Teil der „Support Group“ der in Madrid ansässigen „International Commission against the Death Penalty“ (ICDP).

Darüber hinaus hat die Bundesregierung in ihren Bemühungen um eine Aussetzung und Abschaffung der Todesstrafe mehrere Projekte zur Abschaffung der Todesstrafe gefördert.

Besonders hervorzuheben ist der Achte Weltkongress gegen die Todesstrafe, der vom 15. bis 18. November 2022 unter Schirmherrschaft der Bundesaußenministerin in Berlin stattfand. Der Kongress brachte Regierungen und zivilgesellschaftliche Akteure aus mehr als 90 Ländern zusammen, um neue Initiativen zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe auf den Weg zu bringen.

Deutschland ist als Vertragsstaat den Zielen des „VN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“ („VN-Antifolterkonvention“), seines Zusatzprotokolls (OPCAT) sowie des „Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“ verpflichtet, siehe hierzu auch Kapitel B1. Die Bundesregierung engagiert sich konsequent und kontinuierlich im Kampf gegen Folter und Misshandlung:

In den Vereinten Nationen bringt Deutschland gemeinsam mit Partnern aus der EU jährlich in der Generalversammlung eine umfassende Resolution gegen Folter ein. Darin werden alle Staaten nachdrücklich zur Ratifizierung der „VN-Antifolterkonvention“ aufgefordert. Deutschland fördert zudem die Entwicklung nationaler Präventionsmechanismen zur Unterstützung des durch OPCAT geschaffenen Unterausschusses gegen Folter („Subcommittee on Prevention of Torture“ – SPT).

Auch im Rahmen des UPR-Verfahrens im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen empfiehlt Deutschland regelmäßig die Ratifikation der „VN-Antifolterkonvention“ bzw. seines Zusatzprotokolls, so z.B. für Lettland, das im Berichtszeitraum dem Zusatzprotokoll beigetreten ist.

Der nach dem „Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“ errichtete Antifolterausschuss des Europarats („European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment“ – CPT) hat die Aufgabe, Personen vor Folter zu schützen, denen die Freiheit entzogen ist. Im Rahmen ihres länderspezifischen Ansatzes statten Delegationen des CPT einer Vielzahl von Mitgliedstaaten periodische und auch ad-hoc-Besuche ab, um die Behandlung dieser Personen zu überprüfen. Im Berichtszeitraum führte der Ausschuss seinen siebten periodischen Besuch in Deutschland durch. Der Bericht des Ausschusses und die Stellungnahme der Bundesregierung sind auf der Webseite des Ausschusses zugänglich<sup>67</sup>.

Im Berichtszeitraum förderte das Auswärtige Amt Antifolterprojekte in Ruanda, Kenia, Jordanien, Syrien, Ägypten, Ungarn, Moldau, Russland und DR Kongo sowie in der OSZE-Region. Deutschland zählt zu den größten Unterstützern des „VN-Treuhandfonds für Folteropfer“ („UN Voluntary Fund for Victims of Torture“) und des

<sup>67</sup> [www.coe.int/en/web/cpt](http://www.coe.int/en/web/cpt)

„VN-Fonds zur Folterprävention“ („OPCAT-Special Fund“), die die Bundesregierung im Jahr 2020 mit 560.000 Euro und im Jahr 2021 mit 543.000 Euro unterstützt hat und die auch im Jahr 2022 erneut substanziell von der Bundesregierung mitfinanziert werden.

Für Deutschland ist der Kampf gegen Rassismus und jede Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit eine Grundsäule unseres außenpolitischen Engagements in allen Bereichen, bspw. auch in Kultur und Bildung, Wissenschaft und Forschung, und gilt gerade auch für die internationale Kooperation.

Im Bereich Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit verbundener Intoleranz bildet in erster Linie das „Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung jeder Form von Rassendiskriminierung“ („International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination“ – ICERD; auch: „VN-Antirassismuskonvention“) die Grundlage für die Bekämpfung von Rassismus. Seit 2020 ist mit Professor Dr. Mehrdad Payandeh ein deutscher unabhängiger Experte Teil des Expertenausschusses der Konvention. Siehe hierzu auch Kapitel B1.

In den Vereinten Nationen setzen wir uns in unterschiedlicher Weise für die Rassismusbekämpfung ein. So hat Deutschland in New York im Jahr 2021 einen Anti-Rassismus Roundtable ins Leben gerufen. Im März 2022 hat Deutschland seine Resolution zum Recht auf angemessenes Wohnen im VN-Menschenrechtsrat genutzt, um darin insbesondere auch Rassismus und institutionelle Diskriminierung zu thematisieren.

In der OSZE unterstützt Deutschland die Persönlichen Beauftragten des jeweiligen amtierenden OSZE-Vorsitzenden zur Bekämpfung der verschiedenen Formen der Intoleranz: den Beauftragten zur Bekämpfung des Antisemitismus, den Beauftragten zur Bekämpfung der Diskriminierung gegenüber Muslimen und die Beauftragte zur Bekämpfung von Rassismus, Xenophobie und Diskriminierung, mit Fokus auch auf Intoleranz gegenüber und Diskriminierung von Christen und Angehöriger anderer Religionen. Zudem fördert Deutschland OSZE-Projekte zur Stärkung von Toleranz und Nicht-Diskriminierung sowie zur Unterstützung der Opfer von Hassverbrechen; letzteres wird zudem durch eine Expertin des BMJ unterstützt. Deutschland wirkte zudem an den Arbeiten der OSZE zur Bekämpfung von Hassrede im Internet durch die Teilnahme an Treffen der Nationalen Kontaktpersonen mit und trug darüber hinaus zu den jeweils im November von ODIHR veröffentlichten Jahresberichten „Hate Crimes in the OSCE Region: Incidents and Responses“ bei.

Im Europarat beteiligt sich die Bundesregierung aktiv an der „No hate speech campaign“ und leistet auch dazu einen wichtigen Beitrag im Kampf gegen oft rassistisch motivierte Hasskriminalität. Im Europarat beteiligt sich die Bundesregierung als Mitglied des erstmals im September 2020 tagenden Expertinnen- und Expertenkomitees zur Bekämpfung von Hassrede an der Erarbeitung von Empfehlungen für alle Mitgliedstaaten des Europarats.

Der Schutz vor Gewalt und Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität ist ein im Nationalen Aktionsplan Menschenrechte und im LSBTI-Inklusionskonzept der Bundesregierung für die Auswärtige Politik und Entwicklungszusammenarbeit festgeschriebener wichtiger Bestandteil unserer Menschenrechtspolitik. Der völkerrechtlich in Zivil- und Sozialpakt verankerte Schutz vor Gewalt und Diskriminierung gilt insbesondere auch für Menschen, deren Menschenrechte aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität verletzt werden. Deutschland setzt sich daher im Rahmen der Realisierung einer feministischen Außenpolitik weltweit für den Schutz und die Förderung der Rechte von LSBTIQ+-Personen ein.

Der VN-Menschenrechtsrat hat auf seiner 32. regulären Sitzung im Juni 2016 beschlossen, einen Unabhängigen Experten einzusetzen, der sich Fragen der Gewalt und Diskriminierung gegen Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität widmet und der mit seinen regelmäßigen Berichten das LSBTIQ+-Dossier fest auf der Tagesordnung des Rats etabliert hat. Sein Mandat wurde im Juni 2022 verlängert. Deutschland hat diese von einer Gruppe von lateinamerikanischen Staaten vorgeschlagene Resolution miteingebracht und in vielen Staaten durch Demarchen für sie geworben. Im G7-Kontext haben wir die wichtige Rolle des Unabhängigen Experten explizit hervorgehoben.

Zudem hat Deutschland im Berichtszeitraum gemeinsam mit Mexiko den Vorsitz der Equal Rights Coalition übernommen. Dabei handelt es sich um ein Bündnis von 42 Staaten und mehr als einhundert Nichtregierungsorganisationen, dass sich für den Schutz vor Gewalt und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität einsetzt. Darüber hinaus setzt die Bundesregierung ihre Förderung von Projekten zum Schutz der Menschenrechte von LSBTIQ+-Personen fort. Im Berichtszeitraum wurden Projekte in über 25 Ländern gefördert. Die Förderung der Rechte von LSBTIQ+ nimmt auch in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit einen hohen Stellenwert ein, siehe dazu Kapitel C2 (Der Menschenrechtsansatz in der deutschen Entwicklungspolitik).

Die VN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK; „UN Convention“ on the Rights of Persons with Disabilities“ – CRPD) bildet den internationalen normativen Rahmen für das Engagement der Bundesregierung zur Bekämpfung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Sowohl in der Europäischen Union und den Vereinten Nationen als auch auf bilateraler Ebene setzt sich die Bundesregierung für die Ratifizierung und Umsetzung der UN-BRK ein. Deutschland beteiligt sich zudem am Global Action on Disability Network (GLAD), einem Koordinationsgremium bilateraler und multilateraler Geber. 2022 wurde entschieden, dass Deutschland gemeinsam mit Jordanien die Schirmherrschaft für den Dritten Global Disability Summit (2025) übernehmen wird. Das Ziel dieses weltweit einzigartigen Forums ist die Implementierung der UN-BRK zu flankieren und v.a. auch Entwicklungs- und Schwellenländer dabei zu unterstützen, ihre Vertragspflichten umzusetzen. Im Berichtszeitraum förderte die Bundesregierung zusätzlich zum großen Portfolio der Entwicklungszusammenarbeit (siehe auch Kapitel C2) Projekte zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen in Russland, der Ukraine, im Irak, Tadschikistan und Nordmazedonien.

Schutz und Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit sind zentrale Bestandteile der Menschenrechtspolitik der Bundesregierung. Auf internationaler Ebene wird die Religions- und Weltanschauungsfreiheit insbesondere durch Art. 18 des VN-Zivilpakts gewährleistet. Art. 2 Abs. 1 VN-Zivilpakt und Art. 2 Abs. 2 VN-Sozialpakt verpflichten Staaten zudem dazu, die in dem jeweiligen Pakt verbrieften Rechte ohne Diskriminierung u.a. aufgrund der Religion zu gewährleisten. Religiöse Minderheiten werden zudem geschützt durch die Erklärung der VN-Generalversammlung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören (1992). Trotzdem ist das Recht, eine Religion frei zu wählen oder sich von dieser abzuwenden ebenso wie die freie Ausübung der eigenen Religion oder Weltanschauung in Teilen der Welt stark eingeschränkt. Von Einschränkungen betroffen sind insbesondere religiöse, ethnische und weltanschauliche Minderheiten, Menschen auf der Flucht, Frauen und LSBTIQ+-Personen.

Gemeinsam mit ihren EU-Partnern bringt die Bundesregierung regelmäßig – so auch im Berichtszeitraum – Resolutionen zu diesem Thema in die VN-Generalversammlung und den VN-Menschenrechtsrat ein und bestärkt damit ihr besonderes Anliegen, alle Formen religiöser Intoleranz deutlich zu verurteilen. Der Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und der Rechte von Angehörigen religiöser Minderheiten ist regelmäßig Gegenstand von EU-Ratsschlussfolgerungen, Erklärungen oder einzelfallbezogenen Demarchen in Drittländern.

Der auf VN-Ebene zwischen der EU und ihren westlichen Partnern auf der einen und den islamischen Staaten auf der anderen Seite über Jahre geführte Streit um das – mit der Vorstellung von Menschenrechten als Individualrechten nicht kompatibel – Konzept der „Diffamierung von Religionen“ ist im Berichtszeitraum nicht mehr in der alten Schärfe aufgekommen, auch wenn entsprechende Tendenzen nach wie vor bestehen. Im von Pakistan ausgerichteten achten Treffen im Rahmen des Istanbul-Prozesses wurden diese erneut sichtbar. Insoweit konnte man nur bedingt an die Erfolge vergangener Treffen anknüpfen. Referenzpunkt hierfür bildet weiterhin die im VN-Menschenrechtsrat im Jahr 2011 verabschiedete vermittelnde Resolution (A/HRC/RES/16/18).

Im Jahr 2018 wurde das „Amt des Beauftragten der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit“ geschaffen. Der Beauftragte ist im BMZ angesiedelt. Er soll alle zwei Jahre den Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit vorlegen, aufbauend auf dem 2020 zum zweiten Mal veröffentlichten Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Im Länderteil des im November 2023 veröffentlichten 3. Berichtes der Bundesregierung wird über die Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in ausgewählten Ländern berichtet. Der thematische Teil informiert über zwei aktuelle Herausforderungen für die Gewährleistung der weltweiten Religions- und Weltanschauungsfreiheit: Indigene Völker und ihr Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie der Beitrag der Religionen zur nachhaltigen Entwicklung.

Deutschland setzt sich international dafür ein, dass Menschenrechte online und offline gestärkt werden, denn sie gelten in der virtuellen und in der realen Welt gleichermaßen. Während digitale Technologien neue Möglichkeiten für Vernetzung und Zusammenarbeit mit sich bringen, bergen sie auch Risiken für die Verwirklichung der Menschenrechte weltweit. Dies betrifft vor allem Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger sowie Medienschaffende.

Die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist ein zentraler Baustein innerhalb des Schutzsystems der Europäischen Menschenrechtskonvention. Im Rahmen der Überwachung der Urteilsumsetzung durch die Mitgliedstaaten fordert Deutschland in enger Abstimmung mit unseren gleichgesinnten Partnern im Ministerkomitee die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen von den jeweils betroffenen Staaten ein.

Gleichzeitig fördert Deutschland seit Jahren die Arbeit des EGMR durch freiwillige finanzielle Zuwendungen und Abordnungen von richterlichem Personal an den Gerichtshof.

Das Verschwindenlassen von Personen ist ein weltweites Mittel staatlicher Repression. Die Opfer sind regelmäßig weiteren Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt, u.a. Folter, Entzug des Anspruchs auf rechtliches Gehör oder schwerwiegenden Eingriffen in das Familienleben und die Privatsphäre. Das „Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen“ („International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance“ – CPED; auch: „VN-Verschwindenenkonvention“) begründet u.a. die Verpflichtung zur Verfolgung von Verschwindenlassen und ein Verbot von Geheimgefängnissen, schafft Informationsansprüche für Angehörige und verbessert die Opfersituation durch die Regelung von Wiedergutmachung und Entschädigung. Siehe hierzu auch Kapitel B1.

Der Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern (MRV) ist seit Langem zentraler Bestandteil der Menschenrechtspolitik der Bundesregierung. Im Berichtszeitraum hat sich die weltweite Lage von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern weiter verschlechtert. Die Lage hat sich zudem durch COVID-19 weiter zugespitzt. Der Raum für zivilgesellschaftliches Engagement ist enger geworden. Ein Beispiel ist die zunehmend restriktive gesetzliche Regulierung der Arbeit von Nichtregierungsorganisationen. Die Bundesregierung beobachtet diesen Trend mit großer Sorge und begegnet ihm wie folgt.

Im Berichtszeitraum hat die Bundesregierung den VN-Menschenrechtsrat in Genf als Forum genutzt, um öffentlich auf die Situation von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern in vielen Ländern hinzuweisen. Im Universellen Staatenüberprüfungsverfahren („Universal Periodic Review“ – UPR) sprach die Bundesregierung konkrete Empfehlungen zur Verbesserung der Lage von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern aus. Zudem kritisierte sie in öffentlichen Erklärungen die Menschenrechtslage in Ländern wie Ägypten, China, Iran oder Russland. Außerdem wurden von Norwegen im VN-Menschenrechtsrat und in der VN-Generalversammlung Resolutionen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern eingebracht. Die Bundesregierung hat diese Resolutionen unterstützt und sich dafür eingesetzt, dass sie konkrete und starke Formulierungen enthalten, die den Bedürfnissen von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern Rechnung tragen.

Um die Arbeit von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern in ihren eigenen Ländern zu stärken und weltweit einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen, wird seit 2016 der Deutsch-Französische Preis für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit vergeben. Mit dem Preis werden jährlich bis zu 15 Persönlichkeiten weltweit ausgezeichnet, die sich in den verschiedensten Bereichen – wie etwa Frauenrechte, Abschaffung der Todesstrafe oder Rechte von LSBTIQ+ Personen – für den Schutz der Menschenrechte und die Förderung der Rechtsstaatlichkeit einsetzen. Die Kandidatinnen und Kandidaten für den Preis werden jeweils gemeinsam von den deutschen und französischen Auslandsvertretungen vorgeschlagen und von ihnen vor Ort ausgezeichnet, worin die enge Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich auch auf dem Gebiet der Menschenrechte zum Ausdruck kommt. Hinzu kommt das Angebot der Schutzprogramme (z.B. die Elisabeth-Selbert-Initiative) und das öffentliche oder teils nicht-öffentliche Engagement des Auswärtigen Amtes in Einzelfällen.

Die Bundesregierung setzt sich im VN-Menschenrechtsrat, im für Menschenrechte zuständigen Dritten Ausschuss der VN-Generalversammlung und in anderen internationalen Foren wie der OSZE für den Schutz von MRV ein und spricht sich deutlich gegen Repressalien („reprisals“) gegen MRV aus. Die Bundesregierung unterstützt das Mandat und die Anliegen der VN-Sonderberichterstatterin für Menschenrechtsverteidiger, die regelmäßig Länderbesuche unternimmt und auf die schwierige Lage von Menschenrechtsverteidigern und Menschenrechtsverteidigerinnen aufmerksam macht. Im Mai 2020 wurde Mary Lawlor zur neuen VN-Sonderberichterstatterin für Menschenrechtsverteidiger ernannt.

Im Europarat bleiben der Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern sowie die Prävention und Bekämpfung von Straflosigkeit schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen Arbeitsschwerpunkte. Eine Grundlage dafür sind im Jahr 2011 vom Ministerkomitee verabschiedete Richtlinien zur Bekämpfung von Straflosigkeit von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen. Darin werden Staaten aufgerufen, Straflosigkeit zu bekämpfen, um den Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, vor zukünftigen Menschenrechtsverletzungen abzuschrecken und das öffentliche Vertrauen in Rechtsstaatlichkeit aufrecht zu erhalten. Der Lenkungsausschuss Menschenrechte (CDDH) des Europarats hat eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von MR Dr. Behrens (BMJ) eingesetzt, die die Richtlinien aktualisieren soll. Die Menschenrechtskommissarin des Europarats engagiert sich ebenfalls stark in diesem Bereich.

Die deutsche staatliche Entwicklungszusammenarbeit unterstützt in zahlreichen Ländern die Arbeit von MRV und zivilgesellschaftlichen Menschenrechtsorganisationen. Dies erfolgt vor allem im Rahmen von Menschenrechts- und Governancevorhaben.

Im Rahmen der nichtstaatlichen Entwicklungszusammenarbeit unterstützen private oder kirchliche Träger und politische Stiftungen MRV und zivilgesellschaftliche Menschenrechtsorganisationen weltweit, unter anderem in Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Uganda, Indien, Bangladesch, Kambodscha und den Philippinen

Im Rahmen des zivilen Friedensdienstes beispielsweise begleitet und schützt der Träger Peace Brigades International (pbi) MRV in Guatemala, Honduras, Indonesien, Kenia, Kolumbien, Mexiko und Nepal durch die Anwesenheit von freiwilligen Fachkräften.

Die Bundesregierung unterstützt den Resilienz-Fonds der Global Initiative against Transnational Organized Crime, um MRV im Gewalt- und Kriminalitätsumfeld zu unterstützen. Die VN-Sonderberichterstatterin für MRV hatte die besonderen Risiken, denen MRV in Konflikt- und Postkonfliktsituationen ausgesetzt sind, in ihrem Bericht 2020 an den VN-Menschenrechtsrat hervorgehoben.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien unterstützt seit April 2022 den European Fund for Journalism in Exile (JX Fund), der Medienschaffenden unmittelbar nach ihrer Flucht aus Kriegs- und Krisengebieten dabei hilft, ihre Arbeit weiterzuführen. Er stärkt unabhängige Medien und den nachhaltigen Aufbau neuer Redaktionsstrukturen im Exil, damit sie mit ihren Inhalten ihr Publikum in den Heimatländern weiterhin erreichen. Zusätzlich unterstützt BKM seit 2019 das Europäische Zentrum für Presse- und Medienfreiheit (EZPMF) in Leipzig, um unter anderem Aufnahmestipendien für schutzsuchende Medienschaffende zu ermöglichen. Wichtig ist der Bundesregierung, dass bei allen Exilmedienförderungen die finanziellen Hilfen staatsfern organisiert und umgesetzt werden. Dies heißt, dass staatlicherseits auf die Auswahl der zu unterstützenden Akteure und konkrete journalistische Arbeit keinerlei Einfluss genommen wird. Auch durch die 2022 von AA und BKM geschaffene Hannah-Ahrendt-Initiative werden gefährdete Journalistinnen und Journalisten und Medienschaffende im Ausland gefördert und durch Schutzaufenthalte im Inland unterstützt.

Die VN-Erklärung über die Rechte der indigenen Völker ("UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples", UNDRIP) und das Übereinkommen 169 der Internationalen Arbeitsorganisation zur Stärkung Indigener Völker bilden den internationalen normativen Rechtsrahmen für das Engagement der Bundesregierung für die Rechte indigener Völker in ihrer Außen- und Entwicklungspolitik. Ein besonderer Fokus lag im Berichtszeitraum dabei auf der Situation von MRV und der Notwendigkeit adäquater Mitspracherechte von Indigenenvertreterinnen und -vertretern, insbesondere auch von Frauen und Kindern, in allen sie betreffenden Angelegenheiten. Indigene Völker sind historisch von vielfacher Diskriminierung sowie überproportional stark von negativen Auswirkungen der Globalisierung und des Klimawandels, aber auch von Klimaschutzmaßnahmen betroffen und werden disproportional oft bedroht.

Die Bundesregierung unterstützte zudem die „Globale Initiative zur Bekämpfung und Prävention von Kriminalisierung gegen Indigene Völker“ (Global Initiative to Address and Prevent Criminalization, Violence, and Impunity Against Indigenous Peoples). Die Kampagne wurde 2018 – basierend auf dem Bericht „Attacks and criminalization of indigenous human rights defender. Availability of prevention and protection measures“ der VN Sonderberichterstatterin für die Rechte indigener Völker initiiert, um indigene MRV zu stärken und auf die Verletzung der kollektiven Rechte indigener Bevölkerungsgruppen aufmerksam zu machen. Im Berichtszeitraum unterstützte die Bundesregierung Projekte zur Förderung der Rechte indigener Völker insbesondere in Lateinamerika.

## C 5 Schlaglicht: Kampf gegen die Straflosigkeit

Die Bundesregierung schenkt dem Kampf gegen die Straflosigkeit bei Menschenrechtsverletzungen und Völkerstraftaten besondere Aufmerksamkeit. Dabei liegt der Fokus auf der Schaffung von neuen und der Unterstützung von bereits bestehenden internationalen Straf- und Beweissicherungsmechanismen. Diese leisten einen wichtigen Beitrag zur Verfolgung und Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen und Völkerstraftaten sowie der Herstellung von Gerechtigkeit für die Opfer dieser Taten. Ergänzend ergreift die Bundesregierung Maßnahmen, um auch nationale Verfahren auf der Basis des Völkerstrafgesetzbuches und des darin enthaltenen Weltrechtsprinzips zu ermöglichen und voranzutreiben. Außerdem setzt sich die Bundesregierung für die konsequente und koordinierte Nutzung des EU-Sanktionsinstruments zum Schutz der Menschenrechte ein.

In der Überzeugung, dass die schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, nämlich Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Verbrechen der Aggression, nicht unbestraft bleiben dürfen, setzt sich die Bundesregierung für einen möglichst effektiven, funktionsfähigen, unabhängigen und damit glaubwürdigen Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) ein. Bei dem IStGH handelt es sich um einen mit dem System der Vereinten Nationen in Beziehung stehenden unabhängigen ständigen internationalen Strafgerichtshof, der Gerichtsbarkeit über die schwersten Verbrechen hat, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren. Die Bundesregierung unterstützt den IStGH personell und finanziell. Deutschland beteiligte sich im Jahr 2023 mit ca. 20 Mio. EUR, im Jahr 2024 mit ca. 21,6 Mio. EUR und ist nach Japan der größte Beitragszahler. Deutschland unterstützt zudem die Arbeit des IStGH durch die Sekundierung von Expertinnen und Experten. Darüber hinaus kooperiert die Bundesregierung eng und vertrauensvoll mit den IStGH-Organen. Zu diesem Zweck kommt Deutschland als langjähriger Vertragsstaat des IStGH seiner Verpflichtung zur Rechtshilfe aus der Ratifikation des Römischen Statuts und dessen Umsetzung mit dem Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGHG) regelmäßig nach. Das IStGHG bietet hier Möglichkeiten der strafrechtlichen Zusammenarbeit, wie zum Beispiel Überstellung, Durchbeförderung und Vollstreckungshilfe sowie sonstige Rechtshilfe. Für die Bundesregierung steht die sonstige Rechtshilfe dabei im Vordergrund, beispielsweise in Form von Zeugenbefragungen.

Neben dem IStGH unterstützt die Bundesregierung auch Sonderstraftribunale und Beweissicherungsmechanismen, welche ad-hoc als Reaktion auf konkrete Krisensituationen ins Leben gerufen wurden.

Mit 6,1% des Budgets ist Deutschland zum Beispiel der viertgrößte Beitragszahler des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe (IRMCT), welcher residuale Funktionen der Strafgerichtshöfe für Ruanda und das ehemalige Jugoslawien übernimmt. Dazu gehören die Fahndung nach flüchtigen Kriegsverbrechern, die Fortsetzung anhängiger Verfahren, die Überwachung der Vollstreckung von Urteilen sowie die Unterstützung nationaler Ermittlungsbehörden. Seit dem 21. Februar 2019 arbeitet die deutsche Richterin Claudia Hofer am IRMCT. Deutschland leistet außerdem Rechtshilfe für den IRMCT - derzeit werden vier der von dem Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien verhängten Haftstrafen in Deutschland vollstreckt.

Deutschland kooperiert außerdem mit den „Kosovo Specialist Chambers“ (KSC), welche 2014 errichtet wurden, um schwere Straftaten, vorwiegend von Mitgliedern der Kosovo-Befreiungsarmee (UÇK), aufzuarbeiten. Sie sind zuständig für die Ahndung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und weiteren Straftaten nach kosovarischem Recht. Die KSC werden unter anderem aus EU-Mitteln finanziert und von Deutschland personell unterstützt. Derzeit gibt es drei deutsche Richter an den KSC: Thomas Laker, Kai Ambos und Christoph Barthe. Daneben sekundiert Deutschland drei weitere Mitarbeiter an die KSC.

Der Sonderstrafgerichtshof in der Zentralafrikanischen Republik (SCC) ist ein hybrides Straftribunal innerhalb des Justizsystems der Zentralafrikanischen Republik. Er hat die Aufgabe, Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen, welche im Rahmen der dortigen bewaffneten Konflikte begangen wurden, aufzuklären und zu ahnden. Deutschland unterstützt den SCC vor allem personell und sekundiert seit September 2022 den stellvertretenden Verwaltungsdirektor sowie seit Oktober 2024 einen Richter in der Vorverfahrenskammer.

Von 2006 bis einschließlich Juni 2024 hat Deutschland das Khmer Rouge Tribunal in Kambodscha (KRT) mit insgesamt ca. 14,55 Mio. USD unterstützt und ist damit sechstgrößter Beitragszahler und Teil der Principal Donors Group. Das KRT ist mit der Verfolgung der Verbrechen der Khmer Rouge zwischen 1975 und 1979 mandatiert. Am 1. Januar 2023 nahm das KRT nach Abschluss seiner gerichtlichen Tätigkeit eine Residualfunktion auf, in deren Rahmen es besonders zur Informationsbereitstellung und der Umsetzung der gerichtlichen Anordnungen beauftragt ist.

Das „UN Investigative Team for Accountability of Da’esh/ISIS“ (UNITAD) wurde seit 2019 von Deutschland mit 4,7 Mio. EUR gefördert. Der VN-Sicherheitsrat rief UNITAD am 21. September 2017 ins Leben, um die

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

irakische Justiz und andere Staaten bei der Sammlung, Sicherung und Aufbereitung von Beweisen zu im Irak begangenen IS-Verbrechen zu unterstützen. Dies ermöglichte in der Vergangenheit u.a. den Ausbau der Ermittlungen für durch den IS begangene Verbrechen an êzîdischen Frauen und Männern sowie die Unterstützung inländischer Behörden bei Gerichtsverfahren. Von September 2021 bis März 2024 wurde UNITAD durch den Deutschen Christian Ritscher geleitet. Das Mandat von UNITAD endete zum 17. September 2024, nachdem die irakische Regierung eine darüberhinausgehende Verlängerung ablehnte.

Seit 2016 unterstützt Deutschland den „International, Impartial and Independent Mechanism to Assist in the Investigation and Prosecution of Persons Responsible for the Most Serious Crimes under International Law Committed in the Syrian Arab Republic since March 2011“ (IIIM) politisch und finanziell. Zuletzt unterzeichnete die Bundesregierung im August 2023 eine Vereinbarung über die Leistung eines freiwilligen Beitrags für den Strategieplan 2023 bis 2025. Am 24. April 2024 betonte die Bundesregierung in der VN-Generalversammlung die gute Zusammenarbeit des Generalbundesanwalts mit dem IIIM und forderte die Mitgliedsstaaten auf, ebenfalls mit diesem zu kooperieren. Der IIIM sammelt, sichert und analysiert Beweismittel für künftige Strafverfahren auf nationaler und internationaler Ebene. Im Jahr 2023 konnten 164 Ermittlungsverfahren mit Informationen unterstützt werden und 23 Beweissammlungen den zuständigen Jurisdiktionen zur Verfügung gestellt werden. Im Jahr 2024 werden bis zu 120 Unterstützungsanfragen erwartet.

Deutschland setzt sich für die Aufklärung der Völkerstraftaten in Myanmar ein. Insbesondere unterstützt es die Arbeit des vom VN-Menschenrechtsrat eingesetzten „Internationalen Investigativ-Mechanismus für Myanmar“ (IIMM), der schwere Menschenrechtsverletzungen und andere Völkerrechtsverbrechen dokumentiert und Beweise sammelt, um Verantwortliche zur Rechenschaft ziehen zu können. Zudem intervenierte Deutschland am 15. November 2023 in dem von Gambia eingeleiteten Völkermord-Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) gegen Myanmar. Die Intervention erklärte der IGH am 3. Juli 2024 für zulässig.

Den Dokumentationsmechanismus „International Accountability Platform for Belarus“ (IAPB), initiierte die Bundesregierung gemeinsam mit Dänemark und Großbritannien sowie internationalen Partnern im März 2021. Dieser soll eine zukünftige Strafverfolgung bezüglich schwerer Menschenrechtsverletzungen in Belarus ermöglichen und wird von Deutschland finanziell gefördert.

Seit dem Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine setzt sich die Bundesregierung auf internationaler Ebene intensiv für die Aufklärung, Verfolgung und Ahndung der durch Russland begangenen Völkerstraftaten ein. Zwischen Mai 2022 und Oktober 2024 verstärkte Deutschland personell die Atrocity Crimes Advisory Group (ACA) bei ihrer Kooperation mit der ukrainischen Generalstaatsanwaltschaft zur Dokumentation und Aufklärung russischer Völkerstraftaten in der Ukraine. Deutschland unterstützt darüber hinaus die zivile EU Advisory Mission (EUAM) Ukraine, welche seit 2022 ein erweitertes Mandat zur Unterstützung der ukrainischen Behörden bei ihren Ermittlungen zu internationalen Verbrechen hat. Derzeit entsendet Deutschland vierzehn Expertinnen und Experten in die EUAM Ukraine. Am 3. Juli 2023 nahm zudem das Internationale Zentrum für die Strafverfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine (ICPA) seine Arbeit auf. Das ICPA ist in Eurojust eingegliedert und unterstützt dort die Tätigkeit des am 25. März 2022 eingerichteten Joint Investigation Teams bestehend aus Estland, Litauen, Lettland, Polen, Rumänien und der Slowakei. Es hat die Aufgabe, Beweise für den Nachweis des Verbrechens der Aggression im Zusammenhang mit dem Krieg gegen die Ukraine zu sammeln, zu analysieren und zu speichern, um sie für zukünftige Gerichtsverfahren zu sichern. Im ICPA arbeiten derzeit Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus der Ukraine, Estland, Litauen, Lettland, Polen und Rumänien sowie eine Sonderermittlerin der USA. Auch der IStGH-Chefankläger kooperiert mit dem ICPA. Deutschland strebt derzeit eine enge personelle Zusammenarbeit mit dem ICPA an. Die Bundesregierung ist zudem bereit, die Ukraine dabei zu unterstützen, die Verantwortlichen für Russlands Aggression gegen die Ukraine zur Verantwortung zu ziehen. Daher setzt sie sich für die Gründung eines internationalisierten Sondertribunals ein. Dieses würde seine Jurisdiktion aus dem ukrainischen Recht ableiten. Die Legitimität des Sondertribunals würde durch internationale Elemente wie einen internationalen Standort, eine internationale Richter- und Anwaltschaft, die Anwendung völkerrechtlicher Prinzipien und eine möglichst überregionale Unterstützung verstärkt. Parallel setzt sich die Bundesregierung für die Reform des Römischen Statuts für den IStGH ein, um die Jurisdiktion des IStGH für das Verbrechen der Aggression zu stärken und möglichst zu universalisieren.

Deutschland leistet außerdem Rechtshilfe bei der grenzüberschreitenden Strafverfolgung. Diese Rechtshilfe umfasst unter anderem den Auslieferungsverkehr und die Umsetzung von Fahndungsersuchen. Die Bundesregierung setzt sich kontinuierlich für die Verbesserung der internationalen Kooperation bei der Verfolgung der völkerstrafrechtlichen Kernverbrechen ein. Am 14. Februar 2024 unterzeichnete die Bundesregierung das multilaterale „Übereinkommen von Ljubljana und Den Haag über die internationale Zusammenarbeit bei der Ermittlung und

Strafverfolgung in Bezug auf das Verbrechen des Völkermords, auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere internationale Verbrechen“.

Auch auf nationaler Ebene ergreift die Bundesregierung konkrete Maßnahmen gegen die Straflosigkeit bei der Begehung von Völkerstraftaten.

Im Juni 2024 hat der Bundestag auf Initiative des Bundesministeriums der Justiz das Gesetz zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts verabschiedet, im August 2024 ist es in Kraft getreten. Dieses Gesetz trägt dem Überarbeitungsbedarf von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gerade auch im Bereich sexualisierter Gewalt Rechnung. In das Völkerstrafgesetzbuch wurden dadurch neue Tatbestände der sexuellen Sklaverei, des sexuellen Übergriffs sowie des erzwungenen Schwangerschaftsabbruchs eingefügt; zudem erfolgte eine Erweiterung des Tatbestands der erzwungenen Schwangerschaft inklusive einer geschlechts- und altersneutralen Formulierung. Die sexuelle Orientierung wurde als unzulässiger Grund für die Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft durch Entziehung oder wesentliche Einschränkung grundlegender Menschenrechte aufgenommen. Ebenfalls neu sind die Tatbestände der Verwendung von Waffen, deren Splitter mit Röntgenstrahlen nicht erkennbar sind, sowie der Verwendung von dauerhaft blindmachenden Laserwaffen. Schließlich wurde im Tatbestand des Verschwindenlassens als Verbrechen gegen die Menschlichkeit das Nachfrageerfordernis gestrichen. Zudem enthält nunmehr auch das Strafgesetzbuch in § 234b einen eigenen Straftatbestand des Verschwindenlassens von Personen. Ein weiterer Fokus des Gesetzes liegt auf der Stärkung von Opferrechten durch die Ermöglichung der Nebenklage für Delikte nach dem Völkerstrafgesetzbuch sowie einem erleichterten Zugang zur psychosozialen Prozessbegleitung. Zur Verbesserung der Breitenwirkung völkerstrafrechtlicher Prozesse und Urteile dürfen jetzt Verfahren in Völkerstrafrechtssachen für wissenschaftlich und historische Zwecke ausgezeichnet werden; ausländischen Medienvertreterinnen und -vertretern wird im Gerichtssaal ein besserer Zugang zu Verdolmetschungen ermöglicht.

Auf Grundlage des Völkerstrafgesetzbuchs konnten bereits zahlreiche bedeutende Verfahren abgeschlossen werden. Beispielhaft genannt seien etwa der aufsehenerregende „Al Khatib“-Prozess vor dem Oberlandesgericht Koblenz, in dem erstmals ehemalige Vertreter der syrischen Regierung wegen Staatsfolter vor Gericht standen und im Februar 2021 bzw. im Januar 2022 (mittlerweile rechtskräftig) verurteilt wurden, sowie das seit Januar 2022 vor dem Oberlandesgericht Frankfurt verhandelte Verfahren gegen den ehemaligen syrischen Arzt Alaa M., der in Militärkrankenhäusern Menschen gefoltert, getötet und sexuell misshandelt haben soll.

Die Bundesregierung will zudem in Deutschland weiter die Kapazitäten bei Verfahren nach dem Völkerstrafgesetzbuch ausbauen. So wurde etwa zum 1. Januar 2023 im Bereich des Völkerstrafrechts beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof ein drittes Referat geschaffen, welches schwerpunktmäßig Verfahren mit Bezügen zum internationalen bewaffneten Konflikt in der Ukraine bearbeitet. Aus dem entsprechenden Strukturermittlungsverfahren heraus konnte hier zwischenzeitlich ein Ermittlungsverfahren gegen namentlich identifizierte Beschuldigte wegen der Tötung oder Verletzung von Zivilisten am 25. Februar 2022 in Hostomel eingeleitet werden.

Abschließend setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass das EU-Sanktionsinstrument zum Schutz der Menschenrechte in enger Abstimmung mit unseren internationalen Partnern genutzt wird.

Deutschland setzt sich in der EU für die Verabschiedung von Sanktionen ein, um die für schwere Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen klar zu benennen und auf eine Verhaltens- bzw. Politikänderung hinzuwirken. Die EU hat das globale EU-Menschenrechts-Sanktionsregime im Berichtszeitraum regelmäßig in diesem Sinne genutzt. So hat die EU z.B. Sanktionen wegen schwerer Menschenrechtsverletzungen in Russland, zuletzt bzgl. des Todes von Alexey Nawalny, sowie durch die Wagner Gruppe in Afrika, wegen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen durch die Taliban in Afghanistan, sowie bzgl. der Gewalt durch extremistische israelische Siedler gegenüber Palästinensern im Westjordanland angenommen. Ebenso hat die EU im Berichtszeitraum mehrere Sanktionspakete wegen weltweit verübter sexualisierter Gewalt erlassen. Durch Sanktionen unter dem iran-spezifischen Menschenrechtssanktionsregime hat die EU im Berichtszeitraum wiederholt auf schwere Menschenrechtsverstöße im Iran reagiert.

Zum Kampf gegen Straflosigkeit im Rahmen des Europarats vgl. auch Kapitel C4.

## C 6 Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte

Die im VN-Sozialpakt<sup>68</sup> enthaltenen WSK-Rechte sind eng mit der „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ verknüpft, die im September 2015 von den 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen vereinbart wurde.<sup>69</sup> Im Verhandlungsprozess war es ein zentrales Anliegen der Bundesregierung, den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in der Agenda 2030 nachhaltig zu verankern und darauf zu verweisen, dass nachhaltige Entwicklung und Menschenrechte sich wechselseitig bedingen. Die feministische Außenpolitik untermauert das Bekenntnis zur Agenda 2030 der Vereinten Nationen und ihren 17 Entwicklungszielen („Sustainable Development Goals“, SDGs).

Viele der Entwicklungsziele zielen direkt auf die Förderung von WSK-Rechten ab. Beispielsweise soll die Bekämpfung multidimensionaler Armut und des Hungers weltweit (SDG 1 und SDG 2) sowie die Reduzierung von Ungleichheit (SDG 10) zur Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte beitragen. Auch weitere Entwicklungsziele wie SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen) und SDG 4 (Hochwertige Bildung) nehmen direkten Bezug auf die WSK-Rechte.

Die Förderung der WSK-Rechte bleibt somit weiterhin ein wichtiges Mittel zur Reduzierung von Armut und Ungleichheit, ein Schwerpunktthema der Entwicklungspolitik dieser Legislaturperiode.

Aktuell leben schätzungsweise immer noch bis zu 712 Mio. Menschen in extremer Armut und rund 1,1 Milliarden Menschen gelten als „multidimensional arm“, was neben unzureichendem Einkommen auch den Mangel an guter Arbeit, Gesundheit, Bildung und sozialer Sicherung umfasst. Die Förderung von sozialer Sicherung, universalem Zugang zu Basisdienstleistungen, menschenwürdiger Beschäftigung, politischer Vertretung aller gesellschaftlichen Gruppen und die sozialgerechte Gestaltung der Klima- und Energiewende sind daher Beispiele für Maßnahmen, die sowohl Armut und Ungleichheit reduzieren als auch die Realisierung der WSK-Rechte fördern. Beispielhaft dafür ist auch die Unterstützung der VN-Initiative „Global Accelerator for Jobs and Social Protection for Just Transitions“ über einen integrierten Koordinierungs- und Finanzierungsmechanismus in Kooperation mit der Weltbank und der ILO. Ziel ist es, 400 Mio. menschenwürdige Arbeitsplätze zu schaffen und vier Milliarden Menschen Zugang zu sozialer Sicherung zu ermöglichen und so einen Beitrag zur unmittelbaren Reduzierung von Armut und Ungleichheit zu leisten. Da die Finanzierungs- und Abdeckungslücke im Bereich der sozialen Sicherung in vielen Niedrig- und Mitteleinkommensländern aktuell enorm ist, setzt das BMZ auf eine bessere Koordination und Zusammenarbeit internationaler Partner auf globaler und auf Länderebene, um Effizienzgewinne zu generieren und zusätzliche internationale Gelder zu hebeln.

Gleichzeitig soll mit der Agenda 2030 erstmals aber auch – sowohl global als auch national – der Wandel hin zu einer nachhaltigeren Lebens- und Wirtschaftsweise in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft vorangebracht werden, um damit den Schutz des Planeten als Lebensgrundlage zukünftiger Generationen sicherzustellen.

Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit hat sich verpflichtet, ihre Maßnahmen, Ziele und Strategien am Menschenrechtsansatz auszurichten. Auch in der nichtstaatlichen Entwicklungszusammenarbeit unterstützt die Bundesregierung Nichtregierungsorganisationen, die zur verbesserten Wahrnehmung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte beitragen.

Unter der brasilianischen G20-Präsidentschaft hat auch auf deutsche Initiative hin erstmals die neu gegründete Arbeitsgruppe zu „Women Empowerment“ ihre Arbeit aufgenommen. Zusammen mit Mexiko hat Deutschland das Thema „Care-Arbeit“ in die G20 eingebracht und sowohl in den relevanten Ministererklärungen als auch in der G20-Gipfelerklärung von Rio verankert.

### Recht auf Gesundheit

In zahlreichen Ländern ist das Recht auf höchstmögliche körperliche und geistige Gesundheit, das auch ein Recht auf körperliche Selbstbestimmung sowie universellen diskriminierungsfreien Zugang zu medizinischer Versorgung von guter Qualität umfasst, noch nicht ausreichend verwirklicht.

Dies betrifft insbesondere die sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte. Immer noch sterben jährlich etwa 300.000 Frauen und Mädchen aufgrund von Komplikationen während der Schwangerschaft und bei der Geburt. Die große Mehrheit dieser Todesfälle wäre bei Zugang zu Schwangerschaftsvorsorge und Geburtshilfe vollständig vermeidbar. Ebenso möchten Millionen von Frauen und Mädchen im globalen Süden eine

<sup>68</sup> Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte („International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights“ – ICESCR; auch: VN-Sozialpakt).

<sup>69</sup> Siehe auch Kapitel B2 zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten in Deutschland.

Schwangerschaft vermeiden, können dies aber nicht umsetzen, unter anderem, weil sie keinen ausreichenden Zugang zu Verhütungsmitteln haben. Um die Verwirklichung sexueller und reproduktiver Gesundheit und Rechte zu stärken, setzt sich Deutschland sowohl auf bilateraler Ebene als auch mit multilateralen Partnern wie dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA), der International Planned Parenthood Federation (IPPF) und der Global Financing Facility for Women, Children and Adolescents (GFF) ein. Durch die BMZ-Initiative „Selbstbestimmte Familienplanung und reproduktive Gesundheit für Alle!“ werden insbesondere Frauen und Mädchen in den Partnerländern in ihrem Zugang zu sexuellen und reproduktiven Gesundheitsdiensten und den entsprechenden Rechten, einschließlich Verhütung und Geburtshilfe, unterstützt.

Gerade das Recht auf Nichtdiskriminierung wird dabei häufig verletzt, insbesondere bei ohnehin marginalisierten oder diskriminierten Bevölkerungsgruppen. Frauen und Mädchen, Kranke (z.B. Lepra-Kranke) und HIV-positive Menschen, Menschen mit Behinderungen oder Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle (LGBTQI+) sind häufig erheblicher Stigmatisierung und Diskriminierung ausgesetzt. Die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechteridentität stellt zudem eine zentrale Barriere für den Zugang zu effektiver Information, Prävention und Behandlung von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen dar.

### Recht auf angemessene Nahrung

Zur Verwirklichung des Menschenrechts auf angemessene Nahrung setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dieses Recht in internationalen Politikprozessen zu verankern und die Ausgestaltung geeigneter Rahmenbedingungen für die Ernährungssicherung und eine nachhaltige Ernährung voranzutreiben.

Als viertgrößter Beitragszahler arbeitet die Bundesregierung eng mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und dem Ausschuss für Welternährung (CFS) zusammen.

Als federführendes Ressort für die FAO unterstützt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die FAO seit 2002 mit Mitteln des Bilateralen Treuhandfonds (BTF) darin, ihre Funktion als Wissensorganisation zu stärken sowie die weltweite Ernährungssituation zu verbessern. Durch die Finanzierung von Projekten wird dazu beigetragen, die FAO in ihrem Mandat zu unterstützen, technische Zusammenarbeit anzubieten und durch Politikberatung geeignete rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Rechtes auf angemessene Nahrung zu fördern. Ziel der Projekte ist es, innovative Strategien zur nachhaltigen Ernährungssicherung sowie gegen Unter- und Mangelernährung zu entwickeln, diese in Pilotländern anzuwenden und das Recht auf angemessene Nahrung in die praktische Umsetzung zu bringen. Die Arbeit im multilateralen Kontext soll auch dazu beitragen, den internationalen Diskurs über die notwendige Transformation der Ernährungssysteme zu stärken und die Umsetzung des Rechts auf angemessene Nahrung als Instrument zur Bewältigung multipler Krisen in den Vordergrund zu rücken.

Weiteres Ziel der Bundesregierung ist es, den CFS zu stärken. Das BMEL unterstützt den Ausschuss deshalb fortlaufend politisch, inhaltlich, personell und finanziell, unter anderem bei der Erarbeitung und Umsetzung rechtbasierter Instrumente im Bereich globale Ernährungssicherung. Im Berichtszeitraum stand die Erarbeitung von Freiwilligen Leitlinien und Politikempfehlungen in den Bereichen Stärkung von Frauen und Mädchen, Sammlung und Nutzung von Daten, Reduzierung von Ungleichheiten und verbesserte Inwertsetzung von CFS Politikprodukten im Fokus. Die CFS Politikprodukte sind auch für den UN Food Systems Summit (UNFSS) und seinen Folgeprozess (Stocktaking) von hoher Relevanz. Die Bundesregierung misst dem UNFSS und dem UNFSS Folgeprozess hohe politische Bedeutung zur Erreichung nachhaltiger Ernährungssysteme und zum Voranbringen der Agenda 2030 bei und bringt sich inhaltlich und finanziell in den Prozess ein. Zentraler Baustein dabei war der nationale Dialogprozess des BMEL, der den Auftrag des UNFSS aufgreift und alle Akteure der Ernährungssysteme eingebunden hat. Nach Beteiligung am UNFSS Stocktaking +2 2023 wird sich DEU auch beim UNFSS Stocktaking +4 2025 aktiv einbringen.

Im Berichtszeitraum hat die Bundesregierung über das beim BMEL angesiedelte Bilaterale Kooperationsprogramm (BKP) hinaus die Förderung nachhaltige und gleichzeitig effektive Landwirtschaftsmethoden in Zusammenarbeit mit vornehmlich agrarpolitisch wichtigen Schwellenländern in Europa, Asien, Afrika und Südamerika fortgesetzt. Durch die in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Partnerland entwickelten Kooperationsprojekte sollen wichtige Schwerpunktthemen einer nachhaltigen Agrar- und Ernährungswirtschaft gefördert werden. Dazu zählt unter anderem die Ernährungssicherheit, insbesondere in Zeiten des rasanten Bevölkerungswachstums, sowie das Studieren und Erproben moderner Praktiken und Techniken im Bereich Ackerbau und Nutztierhaltung im Hinblick auf eine ressourcen- und klimaschonende Zukunftsperspektive. Zusätzlich werden die Partnerländer auch bei der Entwicklung und Anpassung von Rechtsnormen, Standards sowie Zertifizierungsprozessen

unterstützt, um einen besseren Zugang zum internationalen Agrarmarkt und -handel zu ermöglichen und dadurch engere Handelsbeziehungen sowie ein gegenseitiges Verständnis bezüglich der Agrarpolitik zu fördern.

Mit dem Förderprogramm „Internationale Forschungskooperationen zur Welternährung“ unterstützt die Bundesregierung durch das BMEL anwendungsorientierte Forschungsvorhaben zwischen deutschen Forschungseinrichtungen und solchen in Ländern und Regionen, die stark von Hunger und Fehlernährung betroffen sind (Subsahara Afrika, Südasien und Südostasien). Bislang gab es dazu drei Förderbekanntmachungen (2013, 2016, 2019) im Themenzyklus „Qualität der Ernährung“ mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung entlang der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette. Seit 2022 sind zwei Bekanntmachungen zum neuen Themenzyklus „Innovative nachhaltige Agrar- und Ernährungssysteme“ erschienen. Die letzte Bekanntmachung wurde im Sommer 2024 mit dem Thema „Agrarökologische Innovationen für territoriale Märkte“ veröffentlicht. Pro Förderzyklus beträgt die Fördersumme etwa neun bis zehn Mio. Euro. Prinzipiell wird mit diesem Instrument die Erarbeitung bedarfsorientierter Erkenntnisse und Lösungsansätze mit Hilfe von partizipativen und anwendungsorientierten sowie inter- und transdisziplinären Forschungsansätzen unterstützt. Zudem werden durch die interregionale Zusammenarbeit und den länderübergreifenden Austausch die Entwicklung wissenschaftlicher Netzwerke gefördert und Partnerschaften langfristig etabliert. Darüber hinaus werden Doktorandinnen und Doktoranden aus den Partnerländern durch das BMEL gefördert. So wird nicht zuletzt auch ein Beitrag zur Weiterentwicklung von Kapazitäten vor Ort (Capacity Development) geleistet.

Das Recht auf angemessene Nahrung ist handlungsleitend für die Arbeit des BMZ im Kernthema „Leben ohne Hunger – Transformation der Agrar- und Ernährungssysteme“. Mit der gleichnamigen Sonderinitiative setzt sich das BMZ für nachhaltige und inklusive Agrar- und Ernährungssysteme ein und nimmt dabei v.a. marginalisierte Gruppen in den Blick: Das Globalvorhaben „Ernährungssicherung und Resilienzstärkung“<sup>70</sup> z.B. unterstützt insbesondere Frauen und Kleinkinder dabei, sich jederzeit ausreichend und ausgewogen ernähren zu können. Dies erfolgt durch einen multisektoralen Ansatz: (a) durch die Diversifizierung des Anbaus und Einführung von verbesserten Anbaumethoden für eine ganzjährige Verfügbarkeit gesunder Nahrungsmittel, (b) durch Ernährungsbildung für verbessertes Wissen zu Ernährung und Hygiene und (c) durch einen besseren finanziellen Zugang zu Nahrungsmitteln mithilfe von Maßnahmen zur Steigerung des Haushaltseinkommens sowie temporärer sozialer Transferleistungen.

Das Globalvorhaben „Verantwortungsvolle Landpolitik“ zielt darauf ab, den Zugang zu Land als wichtige Voraussetzung für Ernährungssicherung und ländliche Entwicklung insbesondere für Frauen und marginalisierte Gruppen zu verbessern.<sup>71</sup>

Das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (WFP) ist wichtigster multilateraler Partner der Bundesregierung zur Bekämpfung von Hunger und zur Verbesserung von Ernährungsgrundlagen weltweit. Die Bundesregierung übernimmt eine gestaltende Rolle im Exekutivrat des WFP und war im Berichtszeitraum zweitgrößter Geber des WFP.

Das Auswärtige Amt fördert im Rahmen der humanitären Hilfe Programme des WFP in Krisenkontexten, v.a. in Nahost und in Afrika. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat sowohl die globale Ernährungsunsicherheit verschärft als auch die Ukraine als neuen Krisenkontext ins Zentrum gerückt. In Antwort darauf ist der Umfang der humanitären Hilfe für WFP gewachsen. Die durch das AA unterstützten WFP-Programme finden sich in den Bereichen Nahrungsmittel-/Ernährungshilfe und Logistik. Oberstes Ziel sind die Vermeidung und Reduzierung von Krankheits- und Todesfällen durch Unter- und Mangelernährung und der Schutz von Lebensgrundlagen in Krisensituationen. Gefördert werden zudem innovative Maßnahmen im Bereich der vorausschauenden humanitären Hilfe.

Das BMZ unterstützt durch seine strukturbildende Übergangshilfe die Aktivitäten des WFP zur nachhaltigen Verbesserung von Ernährungs- und Lebensgrundlagen. So werden Menschen widerstandsfähiger gegen Hungerkrisen in Ländern mit langanhaltenden, komplexen und wiederkehrenden Krisen und Konflikten sowie in Ländern mit stabiler Lage, aber volatiler Ernährungssituation. Der thematische Fokus liegt dabei auf der Resilienzstärkung durch multisektorale Maßnahmenpakete mit dem geographischen Fokus auf den Sahel-Ländern, Zentral- und Ostafrika, dem Syrien-Bogen und Jemen. Zudem fördert das BMZ im Sinne der VN-Reform sowie im Sinne des HDP-Nexus-Ansatzes, zunehmend gemeinsame Resilienzprogramme von UNICEF und WFP (joint programmes), in denen die VN-Organisationen auf gemeinsame Ziele hinarbeiten.

<sup>70</sup> [www.giz.de/de/weltweit/32194.html](http://www.giz.de/de/weltweit/32194.html)

<sup>71</sup> <https://www.giz.de/de/downloads/giz2023-de-bmz-gv-land-factsheet.pdf> (06.08.2024)

BMZ, AA und die bayerische Staatsregierung finanzieren seit 2016 gemeinsam den *WFP-Innovation Accelerator* in München, die innovativen Ideen zur Hungerbekämpfung bis zur Anwendbarkeit begleitet.

Der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) ist als VN-Sonderorganisation und gleichzeitig spezialisierte Entwicklungsbank im Bereich ländliche Entwicklung und Stärkung von Kleinbäuerinnen und Kleinbauern zweitgrößter Finanzier auf seinem Gebiet und stellt durch seine Ausrichtung eine besondere Expertise bereit, die nicht durch Projekte und Programme anderer Finanzierungsinstitutionen ersetzt werden kann. Der Schwerpunkt der Maßnahmen und Projekte zielt auf die am stärksten von Armut betroffenen Bevölkerungsschichten in Entwicklungs- und Schwellenländern in ländlichen und oft entlegenen und fragilen Regionen, wo IFAD durch seine klare Zielgruppenausrichtung und seine Vorgaben besonders präsent sein muss. IFAD arbeitet durch seine Ausrichtung aktiv an der Umsetzung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte von Kleinbauern und -bäuerinnen und Armen in Entwicklungsländern (u.a. Leaving-No-One-Behind-Prinzip). In seinem mit den Mitgliedern vereinbarten Wiederauffüllungsprogramm werden konkrete Ziele und Indikatoren vereinbart. Deutschland ist in der aktuellen Wiederauffüllungsperiode (IFAD: 2022-2024) einer der größten Geber des Fonds und beteiligt sich darüber hinaus in erheblichem finanziellem Umfang an thematischen Initiativen und Programmen. Die Ausrichtung des Fonds gestaltet Deutschland im Exekutivrat aktiv mit.

IFAD hat auch die Co-Leitung der Koalition für „Decent work for equitable food systems“, die u.a. sicherzustellen versucht, dass Kleinbauern von ihren Arbeitseinkommen (über)leben können und ihre Arbeitsbedingungen nicht Gesundheit und soziale Sicherheit vernachlässigen. IFAD führt außerdem einen regelmäßigen institutionalisierten Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern von Indigenen, von Bauern und Frauen.

Das *Global Forum for Food and Agriculture (GFFA)* ist eine internationale Konferenz zu agrar- und ernährungspolitischen Fragen. Seit 16 Jahren findet sie zu Beginn der Internationalen Grünen Woche in Berlin statt. Es diskutieren rund 2000 internationale Besucherinnen und Besucher aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft zu einem Schwerpunktthema. Am letzten Konferenztag findet zudem als Höhepunkt der GFFA die weltweit größte informelle Agrarministerkonferenz statt. Rund 70 Agrarministerinnen und -minister aus aller Welt sowie hochrangige Vertreterinnen und Vertreter von mehr als zehn internationalen Organisationen beschließen ein gemeinsames politisches Kommuniqué zum jeweiligen Thema des GFFA. 153 Staaten haben bereits mit Delegationen am GFFA teilgenommen. In den vergangenen Jahren waren die Themen des GFFA „Ernährungssysteme transformieren: Eine weltweite Antwort auf multiple Krisen (2023)“ und „Ernährungssysteme der Zukunft: Gemeinsam für eine Welt ohne Hunger“ (2024).

Im Juni 2024 fand außerdem die vom BMEL organisierte 15. Konferenz „Politik gegen Hunger“ statt, die anlässlich des 20-jährigen Bestehens der 2004 verabschiedeten „Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung im Kontext nationaler Ernährungssicherung“ unter dem Titel „Twenty Years of Action: Advancing the Human Right to Food“ eine Bestandsaufnahme zum Umsetzungsstand des Rechts auf angemessene Nahrung national und international unternommen hat. Bereits 2023 hat auf der 14. Konferenz das Thema „menschenrechtsbasierte Ansätze für die Transformation von Ernährungssystemen“ im Mittelpunkt gestanden. Die seit 2001 in unregelmäßigen Abständen tagenden „Politik gegen Hunger“-Konferenzen fokussieren auf die Verwirklichung des Menschenrechts auf angemessene Nahrung und sollen dazu beitragen, Hunger und Unterernährung in den Mittelpunkt internationaler Diskussionen zur Ernährungssicherheit zu rücken.

### Rechte auf Wasser und Sanitärversorgung

Eng verbunden mit dem Recht auf Nahrung sind die Menschenrechte auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung (MRWS), die auf Basis der „Allgemeinen Bemerkung“ Nr. 15 des VN-Sozialpaktausschusses von 2002 aus dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard nach Art. 11 sowie aus dem Recht auf Gesundheit nach Art. 12 des VN-Sozialpakts hergeleitet werden. 2015 wurden durch Resolution 70/169 der VN Generalversammlung das vorherige Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung als zwei separate Menschenrechte anerkannt. Nach Angaben des aktuellsten UN Water Synthesis Report 2023 zu den SDG 6<sup>72</sup>-Indikatoren von „UN Water“<sup>73</sup> leben heute 2,4 Mrd. Menschen in Ländern mit Wasserknappheit, Millionen von Frauen und Mädchen verbringen jeden Tag Stunden mit dem Holen von Wasser und 420 Mio. Menschen gehen immer noch im Freien auf die Toilette. Gerade die Bedeutung der Sanitärversorgung wird noch immer oftmals unterschätzt, denn der Mangel an Toiletten und Hygieneeinrichtungen führt dazu, dass an den daraus resultierenden Krankheiten und

<sup>72</sup> Ziel 6: „Verfügbarkeit und nachhaltige Verwaltung von Wasser und sanitären Einrichtungen für alle gewährleisten“

<sup>73</sup> [www.unwater.org/publication\\_categories/sdg-6-synthesis-report-2018-on-water-and-sanitation](http://www.unwater.org/publication_categories/sdg-6-synthesis-report-2018-on-water-and-sanitation)

folgender Mangelernährung mehr Kinder sterben als an Malaria, Aids und Masern zusammen. Mangelnde hygienische Verhältnisse stellen aufgrund der besonderen Bedürfnisse in Schwangerschaft und Geburt, aber auch während der Menstruation für Mädchen und Frauen ein besonders gravierendes gesundheitliches Risiko dar. Wo gendergerechte Sanitäranlagen fehlen, sind Frauen und Mädchen zudem einem erhöhten Risiko für sexuelle Übergriffe ausgesetzt und haben oftmals keine Möglichkeit, ihre Menstruation sicher und in Würde zu handhaben. Hinzutretende Stigmatisierung und mangelnde Aufklärung haben weitreichende Folgen auf die Verwirklichung einer Reihe von Rechten und verhindern, dass Mädchen und Frauen ihr Potential voll entfalten können.

Das Schwinden der globalen Frischwasserressourcen, hervorgerufen durch Übernutzung, Verschmutzung, unangepassten Wasserverbrauch und die Folgen des Klimawandels, bedrohen langfristig die weltweite Trinkwasser- und Sanitärversorgung. Nur ein nachhaltiges und integriertes Management von Wasserressourcen und die Zusammenarbeit von Anrainerstaaten grenzüberschreitender Flussbecken und Seen können diesem Trend entgegenwirken. Die deutsche Entwicklungsarbeit setzt sich daher besonders für die Stärkung von Fluss- und Seegebietsorganisationen im Globalen Süden ein. Die Bundesregierung ist einer der größten Geber in der Team Europe Initiative für grenzüberschreitendes Wasserressourcenmanagement in Afrika. So trägt die Bundesregierung zur Erreichung der Menschenrechte auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung bei und fördert durch erhöhte Kooperation um geteilte Wasserressourcen der Anrainer regionale Stabilität, Frieden und Sicherheit. Deutschland setzt sich in der VN-Generalversammlung und im VN-Menschenrechtsrat gemeinsam mit Spanien traditionell für die Menschenrechte auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung (MRWS) ein und bringt dort regelmäßig Resolutionen zu diesem Thema ein.

Durch diese Resolutionen werden die Rechte auf sauberes Wasser und Sanitärversorgung kontinuierlich weiterentwickelt und gestärkt; zuletzt wurde die Resolution um den Themenbereich bezahlbaren Zugang zu sicherem Trinkwasser und Sanitärversorgung erweitert.

Deutschland unterstützte im Berichtszeitraum auch weiterhin das im Jahr 2008 geschaffene Mandat des einschlägigen Sonderberichterstatters – finanziell und inhaltlich mit Veranstaltungen in Genf und New York sowie durch flankierende Resolutionen. Seit Oktober 2020 ist Amtsinhaber der spanische Professor Pedro Arrojo. Das Mandat wurde im September 2022 um weitere drei Jahre bis zum Jahr 2025 verlängert. Vom 22. bis 24. März 2023 fand in New York die VN-Konferenz zur Zwischenbewertung der Wasser-Dekade (VN-Wasserkonferenz) statt. Sie war erst die zweite VN-Wasserkonferenz seit fast 50 Jahren. Auf der Konferenz hatte sich Deutschland unter anderem erfolgreich für die Thematisierung der Stärkung der „Wasser-Governance“ der Vereinten Nationen eingesetzt. In den Schlussfolgerungen der Konferenz sind nun u.a. Notwendigkeit der Etablierung eines VN-Sondergesandten für Wasser, die Organisation regelmäßiger VN-Wasserkonferenzen sowie die Etablierung eines VN-systemübergreifenden Ansatzes zu Wasser, inklusive der Stärkung von „UN-Water“, einem internen Koordinierungsmechanismus und finanziell von Deutschland unterstützt, zu finden. Die VN-Generalversammlung ermöglichte durch eine Resolution im September 2023 eine weitere VN-Wasserkonferenz für das Jahr 2026 und sah die Erarbeitung einer VN-systemübergreifenden Wasserstrategie (UN SWS) vor. Diese ist im Juli 2024 offiziell vorgestellt worden.

### **Recht auf Wohnen**

Das Recht auf angemessenes Wohnen stellt traditionell einen weiteren Schwerpunkt der Menschenrechtspolitik der Bundesregierung im WSK-Bereich dar. Zwar gibt es dazu keinen eigenständigen Artikel im VN-Sozialpakt, das Recht auf Wohnen ist jedoch in Art. 11 Abs. 1 als Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard verankert. Die Bundesregierung unterstützt die Arbeit der VN-Sonderberichterstatter für das Recht auf angemessenen Wohnraum auch finanziell und fördert Projekte, die das Recht auf Wohnen unterstützen. Ferner fördert sie in der Entwicklungszusammenarbeit Initiativen und Programme, die die Verwirklichung des Rechts auf angemessenes Wohnen zum Ziel haben.

### **Recht auf Umwelt**

Mit der erstmaligen Anerkennung des Rechts auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt im VN-Menschenrechtsrat am 05. Oktober 2021 und der Anerkennung des Rechts durch die VN-Generalversammlung am 28. Juli 2022 ist ein starkes politisches Signal im Kampf gegen den menschengemachten Klimawandel und für den Erhalt einer lebenswürdigen und gesunden Umwelt gesetzt worden. Das Recht auf eine gesunde Umwelt leitet sich aus einer Gesamtschau vieler Menschenrechte, sozusagen als deren Existenzgrundlage, und insbesondere aus dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ab. Die Bundesregierung hat die Anerkennung des Rechts auf eine gesunde Umwelt bisher

eng begleitet und unterstützt und so maßgeblich zu einer erfolgreichen Verabschiedung der Resolutionen beigetragen. Die weitere Ausgestaltung und Konkretisierung des Rechts auf normativer Ebene werden derzeit im Europarat und innerhalb der Bundesregierung beraten.

### Arbeitsbezogene Rechte

Nach wie vor verfügen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer insbesondere in Schwellen- und Entwicklungsländern nur über unzureichende Rechte und Schutzmaßnahmen bei der Arbeit. Die Schaffung von guter Beschäftigung und menschenwürdigen Arbeitsbedingungen sind daher weiterhin zentrale Ziele, die durch die politischen Initiativen der Bundesregierung, die BMZ „Agenda für gute Arbeit weltweit“ und die BMZ-Kernthemenstrategie 3 „Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung, Ausbildung, Beschäftigung“ vorangetrieben werden. Zu den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) gehört die Forderung nach „dauerhaftem, inklusivem und nachhaltigem Wirtschaftswachstum, produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle“. Für dieses Ziel tritt auch die deutsche Entwicklungszusammenarbeit ein und unterstützt ihre Partnerländer dabei, bessere Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen, u.a. indem sie zu wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Rahmenbedingungen, wie Arbeitsgesetzen und -standards, berät. Dabei kommt der Kooperation mit der ILO und deren Initiativen eine herausgehobene Rolle zu.

Die ILO entwickelt als erste VN-Sonderorganisation im Dialog mit ihren Mitgliedsstaaten und den Sozialpartnern Verfahren zur Etablierung, Überprüfung und Durchsetzung internationaler Arbeits- und Sozialstandards, insbesondere in Gestalt von Übereinkommen. Hauptziele der ILO sind die Förderung von menschenwürdiger Arbeit, sozialer Sicherung und die Stärkung des sozialen Dialogs. Die wichtigsten zehn Übereinkommen werden als Kernarbeitsnormen bezeichnet. Sie folgen fünf Grundprinzipien: Vereinigungsfreiheit mit dem Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung der Zwangsarbeit, Abschaffung von Kinderarbeit, Diskriminierungsfreiheit in Beschäftigung und Beruf und sicheres und gesundes Arbeitsumfeld; letzteres wurde im Juni 2022 als fünftes Grundprinzip beschlossen. Deutschland hat im Berichtszeitraum das Übereinkommen Nr. 190 über Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt (Juni 2023) sowie das Übereinkommen Nr. 184 zum Arbeitsschutz in der Landwirtschaft (Juni 2024) ratifiziert.

Der Vision Zero Fund (VZF) bei der ILO soll dazu beitragen, dass Unternehmen, Regierungen und Sozialpartner gemeinsam Verantwortung übernehmen, um den Arbeits- und Gesundheitsschutz in exportorientierten Sektoren in von Armut betroffenen Produktionsländern zu stärken und dadurch die hohe Anzahl tödlicher Arbeitsunfälle weltweit zu reduzieren. Der VZF wurde 2015 unter deutscher G7-Präsidentschaft im Rahmen einer BMAS-BMZ-Initiative zu nachhaltigen globalen Lieferketten von den G7-Staats- und Regierungschefs ins Leben gerufen. Im Rahmen der deutschen G7-Präsidentschaft 2022 haben sich die G7 in der Abschlusserklärung im Kommuniqué der Arbeits- und Beschäftigungsministerinnen und -minister erneut für den VZF stark gemacht und um eine Komponente zur Erforschung der Hitzebelastung während der Arbeit erweitert. Darüber hinaus haben die G7-Arbeitsministerinnen und -minister sich dafür eingesetzt, dass Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz ILO-Kernarbeitsnormen werden.

Im Jahr 2017 trat die Bundesregierung zudem der globalen Partnerschaft Alliance 8.7 bei. Die Alliance 8.7 ist eine von der ILO mitinitiierte globale Partnerschaft, die sich der Erreichung des VN-Entwicklungsziels 8.7 der Agenda 2030 zur weltweiten Abschaffung von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Menschenhandel verpflichtet hat. Deutschland ist seit Februar 2023 Pathfinder-Land innerhalb der Alliance, um Kinder- und Zwangsarbeit intensiver zu bekämpfen.

Die von Deutschland als Pathfinder-Land entwickelte nationale Roadmap sieht unter anderem die Erarbeitung eines Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung von Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit als konkrete und wirksame Maßnahme zur Erreichung des Entwicklungsziels 8.7 vor. Der Nationale Aktionsplan gegen Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit wird im Rahmen der aktuellen Legislaturperiode verabschiedet.

Auf europäischer Ebene ist die (Revidierte) Europäische Sozialcharta das wichtigste Menschenrechtsinstrument zur Stärkung sozialer Rechte. Sie verfolgt das Ziel der Annäherung sozialer Standards in allen Vertragsstaaten auf einem möglichst hohen Niveau und setzt insbesondere zahlreiche Rechte zur Garantie von fairen Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutz fest.

Zu verbesserten Arbeitsbedingungen gehört auch das Recht auf soziale Sicherung, das aktuell knapp der Hälfte der Weltbevölkerung verwehrt bleibt. Die Bundesregierung misst der sozialen Sicherung große Bedeutung bei und unterstützt Partnerländer, soziale Sicherungssysteme auszubauen, Prozesse mit Hilfe von Digitalisierung effizienter und inklusiver zu gestalten und die Anpassungsfähigkeit der Systeme an kollektive Risiken wie Naturkatastrophen zu stärken. Deutschland denkt soziale Sicherung intersektoral und vermag über die Verknüpfung zu

Klima, Gesundheit, Ernährung, Beschäftigung und dem Flucht- und Krisenkontext die WSK-Rechte umfassend zu stärken.

### Recht auf Bildung

Die Verwirklichung des Rechts auf Bildung befähigt den Menschen, seine individuellen Chancen wahrzunehmen und auszubauen sowie gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen. Dennoch gehen nach Angaben des UNESCO Instituts für Statistik (UIS) 2022 noch mindestens 250 Mio. Kinder und Jugendliche nicht zur Schule. Besonders betroffen sind Mädchen und junge Frauen, Kinder und Jugendliche auf der Flucht sowie Menschen mit Behinderungen. Informell Beschäftigten bleibt der Zugang zu strukturierter Aus- und Weiterbildung und damit zu anerkannten Bildungsabschlüssen häufig verwehrt. In der Agenda 2030 ist Bildung im Ziel 4<sup>74</sup> verankert. In die Entwicklung des Bildungsziels, das sich in zehn weitere Unterziele gliedert, hat sich die Bundesregierung aktiv eingebracht. Über die Mitgliedschaft in der zentralen Steuerungsgruppe der UNESCO (SDG4-Education 2030 High-Level Steering Committee) setzt sich die Bundesregierung für die Umsetzung dieses Ziels auf globaler Ebene wie auch in Partnerländern ein. Das Engagement der Bundesregierung für das Recht auf Bildung findet auch erneut Ausdruck im Global Education Monitoring Report der UNESCO im Berichtszeitraum, in den bildungspolitischen Weltkonferenzen der UNESCO seit 2022 (zur Hochschulbildung, zum Lebenslangen Lernen, zur frühkindlichen Bildung und zur kulturellen Bildung) und vor allem in der 2022 und 2023 erfolgten Überarbeitung des Grundlagenvölkerrechts der UNESCO für die Menschenrechtsbildung (Empfehlung zur Bildung für Frieden, Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung). Dieser neue Text enthält gerade auch aufgrund deutschen Verhandels trotz der herausfordernden weltpolitischen Lage starke menschenrechtliche Sprache und ein sehr modernes Bildungskonzept. Die beiden in Deutschland ansässigen und von der Bundesregierung umfassend geförderten UNESCO-Einrichtungen<sup>75</sup> setzten sich im Berichtszeitraum ebenso nachdrücklich für das Recht auf Bildung ein wie die vom Auswärtigen Amt institutionell geförderte Deutsche UNESCO-Kommission.

In Unterziel 4.7 wird Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) explizit als eigenständiges Handlungsfeld aufgeführt. Der Anspruch ist, Wissen und Fähigkeiten zu vermitteln und Kompetenzen zu fördern, die es jedem Einzelnen ermöglichen, die Auswirkungen des eigenen Handelns auf seine Mitmenschen und die Umwelt zu verstehen und verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen. Dazu zählen auch ein Verständnis und die Wertschätzung für kulturelle Vielfalt und für den Beitrag von Kultur für nachhaltige Entwicklung. Das BMBF setzt als federführendes Ressorts BNE in einem partizipativen Multi-Stakeholder Prozess um, an dem mehr als 300 Akteure aus Zivilgesellschaft, Politik, Bildung und Wissenschaft beteiligt sind. Dieser gilt auch international als Vorbild. Die Bundesregierung fördert aber auch die aktive Jugendbeteiligung bei der Umsetzung von BNE und andere Projekte, etwas BNE-Schülerfirmen oder digitale BNE-Selbstlernkurse für Multiplikatoren. Auch ein laufendes Monitoring, um die Verankerung, Entwicklung oder Umsetzungsprobleme von BNE im Bildungssystem systematisch und stetig wissenschaftlich zu erfassen, wird finanziert. Das BMZ fördert BNE mit globaler Perspektive, um Menschen aller Altersgruppen zu nachhaltigem Engagement für eine global gerechte Welt zu ermutigen.

Bildung ist auch ein Schwerpunkt der deutschen Entwicklungszusammenarbeit, die lebenslanges Lernen, von der frühkindlichen über die Primar- und Sekundarbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung und Hochschulbildung bis hin zur Erwachsenenbildung fördert. Auch im Berichtszeitraum hat Deutschland die Förderung des Rechts auf hochwertige Bildung besonders durch die multilateralen Bildungsfonds Global Partnership for Education (GPE) und Education Cannot Wait (ECW) fortgesetzt. Über GPE unterstützt Deutschland, dass von 2021 bis 2025 175 Mio. Kindern das Lernen ermöglicht wird und 88 Mio. mehr Mädchen und Jungen zur Schule gehen können. Als größter Geber von ECW trägt die Bundesregierung dazu bei, dass auch in Krisen- und Fluchtkontexten das Recht auf Bildung geschützt wird. Seit seiner Gründung in 2016 hat ECW bereits 8,8 Mio. Kinder und Jugendliche erreicht.<sup>76</sup>

Die Zahl der Menschen, die weltweit vor Krieg, Konflikten und Verfolgung fliehen müssen, steigt stetig. Laut dem aktuellen Global Trends Report des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen (UNHCR) waren Ende 2023 weltweit 117,3 Mio. Menschen auf der Flucht. Im Berichtszeitraum hat die Entwicklungszusammenarbeit im Bereich der beruflichen Bildung und der Hochschulbildung daher einen besonderen Schwerpunkt auf die berufliche Qualifizierung im Kontext von Flucht und Migration gelegt. Dies gilt sowohl für Geflüchtete als auch für

<sup>74</sup> Ziel 4: „Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern

<sup>75</sup> Internationales Zentrum UNESCO-UNEVOC (International Centre for Technical and Vocational Education and Training); UIL (UNESCO-Institut für Lebenslanges Lernen)

<sup>76</sup> Deutschland beteiligt sich seit Ende 2017 mit einem Beitrag von bislang insgesamt 328,8 Mio. Euro.

Binnenvertriebe. Gerade junge Menschen sind in Fluchtsituationen häufig gezwungen, ihre (Aus-)Bildung zu unterbrechen oder können diese erst gar nicht beginnen. Auch die Inklusion von Geflüchteten in nationale Bildungssysteme und Arbeitsmärkte stellt Aufnahmeregionen vor großen Herausforderungen. Im Kontext des Globalen Flüchtlingsforums 2023 hat sich Deutschland dem Multi-Stakeholder Mega Pledge für Zugang zu sicherer und hochwertiger Bildung von Geflüchteten durch die Inklusion in nationale Bildungssysteme angeschlossen. Deutschland fördert beispielsweise über den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) das Hochschulstipendienprogramm Empower Future Female Afghan Leaders (EFFAL). Ziel des Programms ist es, geflüchteten und benachteiligten Bevölkerungsgruppen (hauptsächlich Frauen) in den Nachbarländern eine akademische Ausbildung zu ermöglichen.

Die Förderung der Bildung und der Menschenrechte sind darüber hinaus auch wesentliche Elemente der Auswärtigen Kultur- und Gesellschaftspolitik. Ein zentrales Instrument ist die Initiative „Schulen: Partner der Zukunft „PASCH“, in der weltweit über 2.000 Schulen und 600.000 Schülerinnen und Schüler sowie eine wachsende Zahl von „PASCH“-Alumnae und Alumni vernetzt sind. Zu „PASCH“ gehören auch die 135 deutschen Auslandsschulen. Über das Erlernen der deutschen Sprache hinaus stärkt „PASCH“ als internationale Lerngemeinschaft interkulturellen Dialog und fördert das Verständnis von- und füreinander. Im Schul- und Prüfungsprogramm des Deutschen Sprachdiploms zählen Themen wie Nachhaltigkeit oder Fragen des demokratischen Miteinanders zu den Prüfungsthemen. Auch die umfangreiche kreative Projektarbeit zwischen den „PASCH“-Schulen behandelt häufig soziale Themen oder Umweltfragen. Demokratie- und Menschenrechtsbildung stellt auch ein zentrales Element in der Arbeit der UNESCO-Projektschulen dar. Gemeinsam mit über 12.000 Schulen und Bildungseinrichtungen in 182 Ländern setzen sich die über 300 UNESCO-Projektschulen in Deutschland für eine Kultur des Friedens, nachhaltige Entwicklung und hochwertige Bildung ein. Dabei pflegen sie Schulpartnerschaften in ca. 100 Ländern und tragen durch gemeinsame Projekte zu weltweitem Austausch guter Bildungspraxis bei. Weitere Akteure sind der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) mit einem breiten Stipendienangebot und akademischen Austauschprogrammen, die Goethe-Institute, das Hochschul-Alumni-Netzwerk des DAAD und die Alexander von Humboldt-Stiftung.

Bildungsqualität zu verbessern, ist eine weitere Priorität in allen Ansätzen und Maßnahmen in der Bildungsförderung. Dazu gehört die Stärkung der Rolle der Lehrkräfte, aber z.B. auch die Stärkung von Bildungssystemen. Um den Zugang zu und die Qualität der Aus- und Fortbildung für Lehrkräfte zu verbessern, kommen digitale Technologien im Rahmen von „blended learning“-Ansätzen (der Verknüpfung von Präsenzveranstaltungen mit „E-Learning“) bei der Lehrerfortbildung, z. B. im Rahmen von „PASCH“, zum Einsatz. Das Goethe-Institut bietet den Lehrkräften das Fortbildungsprogramm „Deutsch Lehren Lernen“ an. Die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen bildet die Lehrkräfte für das Deutsche Sprachdiplom im Ausland mit dem Programm „DSD Gold“ fort. Der DAAD hat mit „Dhoch3“ einen Masterstudiengang für die Ausbildung von Deutschlehrkräften entwickelt, der an Universitäten weltweit zum Einsatz kommt. Um das Thema Lehrkräfte auch in internationalen Agen- den zu stärken ist Deutschland (Gründungs-)Mitglied der globalen Allianz International Task Force on Teachers for Education. Seit 2022 hat Deutschland gemeinsam mit Südafrika den Ko-Vorsitz der Steuerungsgruppe inne.

Auch das AA setzt sich dafür ein, dass Flüchtlinge Zugang zu Hochschulbildung erhalten. Seit 1992 unterstützt sie die „Deutsche Akademische Flüchtlingsinitiative Albert Einstein“ (DAFI) beim UNHCR, ein „Surplace“-Stipendienprogramm, das seit seiner Einführung 26.300 anerkannten Flüchtlingen ein Hochschulstudium in ihrem Erstaufnahmeland ermöglicht. Im Jahr 2022 stellte UNHCR mit Unterstützung des Auswärtigen Amtes über DAFI 9043, im Jahr 2023 9312 Stipendien zur Verfügung, die mehrheitlich an Flüchtlinge vergeben wurden, die in der Türkei, in Äthiopien, Pakistan und Kenia studieren. Das Auswärtige Amt hat 2015 die „Philipp Schwartz-Initiative“ (PSI) ins Leben gerufen, die von der „Alexander von Humboldt-Stiftung“ als Mittler durchgeführt wird. Mit dieser Initiative steht erstmals ein Sonderprogramm für die Aufnahme und Integration gefährdeter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in deutsche Universitäten und Forschungseinrichtungen zur Verfügung. Seit Beginn sind über 620 Forscherinnen und Forscher mit einem Zweijahresstipendium gefördert worden. Mit dem „Hilde Domin“-Programm, 2021 gemeinsam mit dem Auswärtigen Amt gestartet, vergibt der DAAD Stipendien an Studierende und Promovierende, denen in ihrem Heimatland das Recht auf Bildung verwehrt wird, um ein Studium in Deutschland aufzunehmen oder fortzusetzen. Über 247 Personen konnten seit Beginn bereits in die Förderung aufgenommen werden.

Ein wichtiger Partner bei der Förderung von Bildung im Fluchtcontext ist das VN-Kinderhilfswerk UNICEF. Deutschland unterstützt UNICEF mit umfangreichen Mitteln, die sich seit 2017 wesentlich erhöht haben (2023 insgesamt 607 Mio. Euro, davon 69,5 Mio. Euro freiwilliger ungebundener Kernbeitrag). Deutschland finanziert UNICEF-Programme insbesondere in Krisengebieten weltweit: Vom BMZ wurden 2023 Programm- mittel in Höhe von rund 438,5 Mio. Euro ausgezahlt. So ist UNICEF einer der wichtigsten Partner Deutschlands bei der

Bewältigung der Syrienkrise. Das BMZ finanziert mit dem Ziel der Resilienzstärkung UNICEF-Maßnahmen u. a. zu den Themen Bildung, berufliche Bildung und Kinderschutz. Insgesamt wurden im Auftrag des BMZ in den Jahren 2015-2021 in Syrien und umliegenden Ländern (Irak, Jordanien, Libanon und der Türkei) knapp 803 Mio. Euro für die Umsetzung alleine für das Thema Bildung über die KfW mit UNICEF zugesagt. Mit finanzieller Hilfe der Bundesregierung ermöglichte UNICEF z. B. im Libanon im Schuljahr 2020/2021 insgesamt 115.000 libanesischen und nicht-libanesischen Kindern einen Schulbesuch.

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## **C 7 Schlaglicht: Umsetzung des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, Unterstützungsangebote für Unternehmen und Auswirkung auf die Menschenrechtslage und Umsetzung der EU-Lieferkettenrichtlinie**

Mit dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG) ist erstmals die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung der Menschenrechte in den Lieferketten rechtlich verbindlich geregelt. Das LkSG verpflichtet Unternehmen, in ihren Lieferketten menschenrechts- und bestimmte umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten. Erfasst ist das Handeln des Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich sowie das seiner unmittelbaren und unter bestimmten Voraussetzungen mittelbaren Zulieferer. Das LkSG gilt seit dem 1. Januar 2023 für Unternehmen mit Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz, satzungsmäßigem Sitz oder Zweigniederlassung sowie mindestens 3.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Inland. Seit dem 1. Januar 2024 gilt das Gesetz für Unternehmen mit mindestens 1.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Inland.

Zu den Sorgfaltspflichten der Unternehmen im Sinne des LkSG gehören die Einrichtung eines Risikomanagements, die Festlegung einer Zuständigkeit für die Überwachung des Risikomanagements, die Durchführung regelmäßiger sowie ggf. anlassbezogener Risikoanalysen, die Verabschiedung einer Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie, die Verankerung von Präventionsmaßnahmen, die Ergreifung von Abhilfemaßnahmen bei festgestellten Rechtsverstößen, die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens sowie die Dokumentations- und Berichtspflicht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten.

Die Umsetzung des Gesetzes wird durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kontrolliert. Das BAFA überwacht, ob die in den Anwendungsbereich fallenden Unternehmen die gesetzlichen Sorgfaltspflichten angemessen erfüllen. Kommen Unternehmen diesen Pflichten nicht nach, kann das BAFA Maßnahmen zur Beseitigung und zur Verhinderung relevanter Verstöße anordnen und Bußgelder verhängen. Ebenso können Unternehmen, die mit einem Bußgeld in bestimmter Höhe belegt wurden, für bis zu drei Jahre von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden. Ferner unterstützt das BAFA Unternehmen bei der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten und stellt dafür ein umfangreiches Informationsangebot zur Verfügung.

Unternehmen müssen beim BAFA jährlich einen Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten einreichen und ihn auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Im Berichtsjahr 2023 wurden insgesamt 53 Berichte beim BAFA eingereicht. 2024 sind bisher rund 530 Berichte eingegangen. Im Regierungsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) ist vorgesehen, dass ein Unternehmen seinen LkSG-Bericht künftig durch seinen nach handelsrechtlichen Vorschriften erstellten Nachhaltigkeitsbericht ersetzen kann. Dopplungen bei den Berichtspflichten werden dadurch vermieden. Bis zum Inkrafttreten dieser Regelung wird von einer Sanktionierung bei Verstößen gegen Berichtspflichten nach dem LkSG abgesehen.

Zudem wird sich die Bundesregierung bei der Europäischen Kommission dafür einsetzen, die sehr umfangreichen Vorgaben zum Inhalt der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD deutlich zu reduzieren. Unter anderem geht es darum, auf europäischer Ebene den „trickle-down-Effekt“ von Berichtspflichten auf KMUs in der Lieferkette zu reduzieren und insgesamt spürbare Erleichterung für diese Unternehmen zu schaffen.

Das BAFA führt risikobasierte Kontrollen bei Unternehmen durch (2023: 406 Kontrollen; 2024 bisher: 700 Kontrollen). Dabei wurden Unternehmen in 2023 zu Auskünften mit Blick auf zwei Sorgfaltspflichten gebeten: Die Einrichtung des Beschwerdeverfahrens und die Festlegung der Zuständigkeit für die Überwachung des Risikomanagements. Als ein Ergebnis der abgeschlossenen Prüfungen aus 2023 kann festgehalten werden, dass die meisten Unternehmen gut oder sehr gut auf die Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG vorbereitet waren. Außerdem konnten im Rahmen der umgesetzten Prüfungen bereits positive Veränderungen bei einzelnen Unternehmen festgestellt werden, welche auf die Kontrollen des BAFA zurückzuführen waren. So wurden u.a. Zugänglichkeit zum Beschwerdeverfahren auf den Internetauftritten der Unternehmen erhöht. Zudem wurden die Beschwerdeverfahren um zusätzliche Sprachen erweitert und damit der internationalen Ausrichtung der Unternehmen angepasst. Das BAFA hat Unternehmen jedoch auch Hinweise für Entwicklungspotentiale gegeben, u.a. zur Zuständigkeit für die Überwachung des Risikomanagements und zur Unabhängigkeit und Verschwiegenheit bei der Durchführung des Beschwerdeverfahrens. 2024 wurden die risikobasierten Kontrollen um den Fokus angemessener Risikoanalysen erweitert.

Darüber hinaus wird das BAFA auf Antrag tätig, wenn eine antragstellende Person substantiiert geltend macht, infolge der Nichterfüllung von im LkSG enthaltenen Pflichten in einer geschützten Rechtsposition verletzt zu sein oder dass eine Verletzung unmittelbar bevorsteht. Über sein behördliches Antragsverfahren hat das BAFA im Berichtszeitraum 2023 insgesamt 40 Anträge und Hinweise erhalten, wovon 20 Fälle keinen Bezug zu den im LkSG geschützten Rechtspositionen bzw. verankerten Sorgfaltspflichten aufwiesen oder nicht hinreichend

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

substantiiert waren. Basierend auf den eingereichten Anträgen und Hinweisen hat das BAFA in sechs Fällen Kontakt mit den jeweils betroffenen Unternehmen aufgenommen. Bis Ende 2023 konnte ein Vorgang abgeschlossen werden, wobei das betroffene Unternehmen unverzüglich und in einem angemessenen Umfang geeignete Präventions- und Abhilfemaßnahmen zur Minimierung sowie Beendigung der potenziellen Menschenrechtsverletzungen bei seinen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern ergriffen hat. In 2024 sind bisher 101 Anträge und Hinweise eingegangen. Hiervon wiesen 63 keinen Bezug zu den im LkSG verankerten Sorgfaltspflichten oder durch das LkSG geschützten Rechtsgütern auf. In 14 Fällen wird der LkSG-Bezug noch geprüft.

Das BAFA führt zudem anlassbezogene Kontrollen durch. Im Prüfungsjahr 2023 betraf dies 86 Fälle. 2024 bisher 29 Fälle. Aufgrund von Presseberichterstattung und/oder Hinweisen hat sich das BAFA anlassbezogen bisher u. a. mit folgenden Konstellationen befasst: Logistik-/Transportbranche in Deutschland, Automobilproduktion/automobile Lieferkette in China und Marokko, Obst- und Gemüseanbau in Deutschland, Italien und der Türkei, Maschinenbau in der Türkei, Textilproduktion in China und Myanmar, Kakaoanbau in Ghana, Obst- und Gemüseanbau in Spanien, Saatgutgewinnung in Brasilien.

Das BAFA verfolgt einen kooperativen Ansatz bei der Umsetzung des LkSG und bietet Unternehmen umfassende Unterstützung. Es sammelt hierzu unter anderem branchenübergreifende sowie branchenspezifische Informationen und erarbeitet Empfehlungen zur Einhaltung des Gesetzes. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und das BAFA haben die wichtigsten Fragen und Antworten zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz online kompakt zusammengefasst und aktualisieren diese laufend. Im Berichtszeitraum wurden zudem Handreichungen zu folgenden Themen veröffentlicht, um Unternehmen bei der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten Orientierung zu bieten: Risikoanalyse, Beschwerdeverfahren, Prinzip der Angemessenheit, Zusammenarbeit in der Lieferkette zwischen verpflichteten Unternehmen und ihren Zulieferern sowie Kredit- und Versicherungswirtschaft.

Das BAFA steht in einem intensiven Dialog mit allen relevanten Stakeholdern. Ein Beirat zum LkSG begleitet und berät das BAFA bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nach dem LkSG. Vertreten sind Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen, das Unternehmensnetzwerk econsense, Wissenschaft und das Deutsche Institut für Menschenrechte.

Die Bundesregierung unterstützt Unternehmen umfassend bei der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten. Deutsche Unternehmen erhalten Beratung und Informationen beim Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte. Das *Responsible Business Helpdesk* Netzwerk bietet auch Informationen und Trainings für Lieferanten aus Partnerländern. Die Bundesregierung unterstützt zudem einen europäischen Helpdesk für nachhaltige Wertschöpfungsketten. Er wird bald Unternehmen, Rechteinhabende und Gewerkschaften, sowie Multistakeholder-Initiativen und Regierungen aus Partnerländern zur europäischen Lieferkettengesetzgebung beraten und auf insgesamt ca. 300 europäische und internationale Unterstützungsmaßnahmen verweisen.

An den deutschen Auslandsvertretungen wurde ein Auslandsunterstützungsnetzwerk (AUN) für LkSG und NAP Wirtschaft und Menschenrechte eingerichtet, das in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren der Außenwirtschaftspolitik wie Auslandshandelskammern, GTAI, GIZ die Institutionen des Gastlandes über die deutschen Regelungen unterrichten soll und für deutsche Unternehmen Erst- und Verweisberatung zu den Verhältnissen im Gastland durchführt.

Für eine faire Verantwortungsteilung zwischen einkaufenden Unternehmen und Zulieferern finanziert die Bundesregierung die Erarbeitung von Europäischen Mustervertragsklauseln des Responsible Contracting Projects. Die Bundesregierung führt Branchendialoge durch, um Unternehmen in Branchen mit besonderen menschenrechtlichen Herausforderungen in den Wertschöpfungsketten Orientierung zu bieten und sie dabei zu unterstützen, Anforderungen zu Sorgfaltspflichten angemessen und wirksam umzusetzen. Die Förderung eines unternehmensübergreifenden Beschwerdemechanismus für Automobillieferketten in Mexiko gibt beispielsweise Rechteinhabenden Zugang zu Abhilfe und Wiedergutmachungen bei Rechtsverletzungen. Solche Modelle sollen nach erfolgreicher Pilotierung weiterverbreitet werden.

Die deutsche Entwicklungspolitik flankiert dies mit bilateralen, regionalen und globalen Vorhaben, die Unternehmen bei der Adressierung menschenrechtlicher und ökologischer Risiken in den für Partnerländern relevantesten Risikosektoren unterstützen. Um Unternehmen bei der Gestaltung fairer Lieferketten zu unterstützen, hat das BMZ z.B. 2017 den Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte bei der Agentur für Wirtschaft & Entwicklung ins Leben gerufen. Das Angebot ist kostenlos. Der Helpdesk der Bundesregierung berät Unternehmen vertraulich und individuell rund um das Thema menschenrechtliche Sorgfalt und hilft ihnen dabei, ihre Liefer- und Wertschöpfungsketten sozial- und umweltverträglich zu gestalten. In Kooperation mit internationalen Organisationen

unterstützt die deutsche Entwicklungspolitik zudem Partnerländer bei der Verbesserung von Rahmenbedingungen für stärkeren Schutz der Menschenrechte und Umwelt in wirtschaftlichen Kontexten.

Die Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (EU-Lieferkettenrichtlinie, (EU) 2024/1760) trat am 25. Juli 2024 in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben zwei Jahre Zeit, die Richtlinie in nationales Recht zu überführen.

Die Bundesregierung nimmt Bedacht darauf, dass die mit Sorgfalts- und Berichtspflichten verbundenen administrativen Lasten konsequent begrenzt werden. Im Interesse der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes, gilt es die Lieferkettensorgfaltspflicht pragmatisch umzusetzen und unverhältnismäßige Belastungen der Unternehmen zu vermeiden

Mit Kabinettsbeschluss vom 17.07.2024 hat sich die Bundesregierung daher dafür ausgesprochen, die Europäische Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) durch Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) 1:1 so bürokratiearm wie möglich umsetzen. Damit soll der persönliche Anwendungsbereich auf nur noch rund ein Drittel und damit weniger als 1.000 Unternehmen der bisher unter das LkSG fallenden Unternehmen reduziert werden. Alle Pflichten aus der CSDDD, auch die Regelungen zur zivilrechtlichen Haftung, sollen erst zum spätesten europarechtlich vorgeschriebenen Zeitpunkt verbindlich werden.

Zur Stärkung der Unternehmen haben das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMKW) im September 2024 ein „Sofortprogramm für untergesetzliche Maßnahmen zur praxisnahen Anwendung des LkSG, auch im Lichte der Vorgaben der CSDDD“ auf den Weg gebracht (Download). Die CSDDD enthält eine Reihe von Bestimmungen, die auf eine praxisnahe und wirtschaftsfreundliche Anwendung der Sorgfaltspflichten abzielen. Das LkSG bietet in seiner aktuellen Form Spielraum, einige dieser Wertungen als Sofortmaßnahmen untergesetzlich bereits jetzt in der Prüfpraxis der zuständigen Kontrollbehörde, des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), zur Anwendung zu bringen. Diese Maßnahmen entlasten Unternehmen unmittelbar und spürbar.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## D Menschenrechte Weltweit

Der folgende Länderüberblick des 16. Menschenrechtsberichts der Bundesregierung enthält eine Auswahl an Staaten mit kritischer Menschenrechtslage. Als Auswahlkriterium für die Aufnahme in den Bericht diente, ob die Bundesregierung oder die EU seit dem letzten Menschenrechtsbericht der Bundesregierung ein Land in ihrem sogenannten „Item-4-Statement“ (Ländersituationen, die der Aufmerksamkeit des Rates bedürfen) im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen in Genf angesprochen hat, ergänzt um die Menschenrechtslage vor Ort und regionalpolitische Aspekte. Dieser Ansatz hat sich bewährt, er entspricht dem Vorgehen im Vorgängerbericht und der Beschlussempfehlung des Bundestags. Der Bericht macht damit keine Aussage über die Menschenrechtslage in anderen als den genannten Ländern.

Zu jedem Land werden die Entwicklungen im Berichtszeitraum erfasst, die Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen thematisiert und die Wirkung deutscher bzw. europäischer Projektarbeit vor Ort dargestellt. Dabei ist u.a. mit Blick auf die Fürsorgeinteressen für unsere Projektpartnerinnen und –partner der Detailgrad abgewogen. Zur Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Speziellen wird auf den diesbezüglichen Bericht der Bundesregierung verwiesen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## Ägypten

### Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtslage in Ägypten hat sich im Berichtszeitraum nicht verbessert und bleibt besorgniserregend. Politische Rechte werden stark eingeschränkt. Wirtschaftliche und soziale Rechte sind – verschärft durch die Wirtschaftskrise – weitgehend begrenzt. Trotz einiger Freilassungen im Zusammenhang mit dem Nationalen Dialog werden zugleich neue Verhaftungen vorgenommen. Seit Ausbruch des Gaza-Krieges kam es immer wieder zu Verhaftungen von Aktivistinnen und Aktivisten sowie Journalistinnen und Journalisten. Ein Präsidentschaftskandidat wurde wegen angeblicher Formfehler im Wahlkampf zu einem Jahr Haft unter Zwangsarbeit verurteilt.

Politisch ist die Lage in Ägypten aufgrund massiver Kontrolle und effektiver Repression zwar stabil, aber angespannt. Die soziale und wirtschaftliche Unzufriedenheit nimmt mit steigenden Preisen für Grundnahrungsmittel und massiven Stromausfällen zu. Obwohl Ägypten ein Problembewusstsein für Menschenrechtsanliegen entwickelt hat, bleiben Fortschritte weitgehend deklaratorisch und Reformen für nachhaltige Stabilität unwahrscheinlich.

### Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Aus ägyptischer Sicht sind soziale und ökonomische Rechte prioritär. Insgesamt bleiben nachhaltige Entwicklungen ohne wirklich freie Presse, starke Rechtsstaatlichkeit, Trennung der Gewalten und Räume für eine kritische Zivilgesellschaft aus. Soziale Medien und das Internet haben angesichts der weitgehenden Gleichschaltung und Zensur der klassischen Medien eine wichtige Rolle als alternative Informationsquelle, stehen daher aber besonders im Fokus der Kontrolle durch staatliche Stellen.

Die Verfassung verpflichtet den Staat zur Gleichheit von Männern und Frauen, allerdings bewegen sich Bemühungen der politischen Führung im Rahmen eines eng gezogenen, konservativen Frauenbildes. Der Fokus liegt vornehmlich auf sozioökonomischen und nicht-politischen Rechten von Frauen. LSBTIQ+-Personen sind im Alltag massiver Belästigung und Diskriminierung ausgesetzt.

Bei den Haftbedingungen sind Reformbemühungen erkennbar, die Situation bleibt aber besorgniserregend. Folter, erzwungenes Verschwindenlassen und die Verhängung von Untersuchungshaft, zum Teil bis weit über die gesetzlich zugelassenen 24 Monaten ohne Gerichtsverfahren, werden systematisch von Sicherheitskräften eingesetzt. Eine sich derzeit im Gesetzgebungsprozess befindende Reform der Strafprozessordnung lässt befürchten, dass neben Verkürzung der Untersuchungshaft auch rechtswidrige Praktiken legalisiert werden.

Diskriminierung gegen Geflüchtete und Migranten und Repressionen durch ägyptische Sicherheitsbehörden nehmen zu. UNHCR verzeichnete über 5000 Abschiebungen von sudanesischen Geflüchteten aus Ägypten zurück in das Kriegsgebiet. Gleichzeitig hat sich die Lebenssituation von Geflüchteten und Migranten in Ägypten konstant verschlechtert.

### Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Der Schutz der Menschenrechte bleibt ein deutsches Kernanliegen, sowohl als Faktor für Ägyptens sozioökonomische Stabilität als auch im Rahmen einer menschenrechtsbasierten, wertorientierten und feministischen Außen- und Entwicklungspolitik. Seit Beginn des Gaza-Krieges ist jedoch die deutsche Menschenrechtsposition nachhaltig geschwächt und wird oftmals als Doppelmoral abgetan. Das erschwert die Projektarbeit. Deutschland konzentriert sich in seiner Projektförderung darauf, reformorientierte Akteurinnen und Akteure im System zu unterstützen und durch politische wie finanzielle Förderung die kleine noch verbleibende kritische Zivilgesellschaft zu begleiten. Die Bundesregierung stärkt zudem mit Projekten die Voraussetzungen für gleichberechtigte gesellschaftliche und wirtschaftliche Teilhabe, insbesondere von Frauen, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## Äthiopien

### Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtslage in Äthiopien war im Berichtszeitraum geprägt durch zahlreiche bewaffnete Konflikte, die unvermindert schlechte Wirtschaftslage und Einschränkungen des Raums für politische Tätigkeit, Menschenrechtsarbeit und freie Medien. Die Regierung ging fallweise gegen Religionsgemeinschaften und zuletzt verstärkt gegen LSBTI-Personen vor.

In den Konfliktregionen Tigray und Afar verbesserte sich die Menschenrechtslage infolge des Ende 2022 geschlossenen Friedensabkommens zur Beilegung des Nordäthiopien-Konflikts, wobei den nach wie vor in der Region befindlichen eritreischen Soldaten weiterhin Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen werden. In der Region Amhara verschlechterte sich die Lage dagegen ab März 2023 aufgrund bewaffneter Auseinandersetzungen zwischen der amharischen Fano-Miliz und den nationalen Sicherheitskräften, die bislang anhalten. In der Region Oromia ist die Lage aufgrund anhaltender Kämpfe zwischen der nichtstaatlichen Oromo Liberation Army und den staatlichen Sicherheitskräften sowie steigender Kriminalität unvermindert schlecht. Auch in anderen Regionen kommt es regelmäßig zu Menschenrechtsverletzungen, einschließlich im Zuge von bewaffneten Auseinandersetzungen sowie dem militärischen Vorgehen des staatlichen Sicherheitsapparats gegen bewaffnete Gruppen.

### Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Das Friedensabkommen zur Beendigung des Nordäthiopien-Konflikts sieht die Aufarbeitung der begangenen Menschenrechtsverletzungen in einem landesweiten Prozess der Übergangsjustiz vor. Bislang wurden dazu eine Richtlinie und eine Roadmap vorgelegt, die vorgesehenen strafrechtlichen und außergerichtlichen Maßnahmen befinden sich noch nicht in Umsetzung.

Während sich seit dem Amtsantritt von Premierminister Abiy 2018 die zivilgesellschaftlichen Handlungsräume sowie die Medienfreiheit zunächst deutlich verbessert hatten, wurden viele Freiheiten seitdem wieder stark eingeschränkt. Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger klagen über eine nie dagewesene Beschränkung ihres Handlungsspielraums. Organisationen berichten von physischer und digitaler Bedrohung und Überwachung. Kritische Journalistinnen und Journalisten wurden vermehrt – oft ohne offizielle Anklage – inhaftiert.

### Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Deutschland und die EU unterstützen den Prozess der Übergangsjustiz und den Wiederaufbau in den Konfliktregionen im Norden des Landes. Der ebenfalls unterstützte Nationale Dialog kann dazu beitragen, Ursachen von Menschenrechtsverletzungen zu identifizieren und zu beseitigen.

Die nationale Wahlkommission sowie die Menschenrechtskommission entwickeln sich dank deutscher und EU-Unterstützung zunehmend zu unabhängigen und kritischen Institutionen. Zusätzlich unterstützt Deutschland die äthiopische Zivilgesellschaft mit Projektförderung und gemeinsamen Veranstaltungen in ihrer Beratungs-, Kritik- und Überwachungsfunktion. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Stärkung von Frauenrechten und der Unterstützung Überlebender sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt.

## Afghanistan

### Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Seit der Machtübernahme im August 2021 haben die Taliban faktisch landesweit die Kontrolle über Afghanistan. Das Land befindet sich weiterhin in einer schweren humanitären Krise. Es kommt häufig und landesweit zu Menschenrechtsverletzungen durch die Taliban und die von ihnen kontrollierten staatlichen Organe. Frauen und Mädchen werden in Afghanistan systematisch verfolgt. Laut VN-Sonderberichterstatter zur Menschenrechtslage in Afghanistan, Richard Bennett, könne dies ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem Römischen Statut darstellen. Insbesondere sind Frauen und Mädchen von der säkularen Sekundar- und Hochschulbildung ausgeschlossen. Zudem sind Frauen und Mädchen in Bewegungsfreiheit und Beschäftigungsmöglichkeiten stark eingeschränkt, werden weitgehend aus dem öffentlichen Leben verdrängt und sind von politischer Teilhabe vollständig ausgeschlossen.

Willkürliche Verhaftungen, insbes. auch von Medienschaffenden, Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern sowie Kritikerinnen und Kritikern der Taliban schaffen ein Klima der Rechtlosigkeit und Einschüchterung. Die Medien-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit sind beschnitten. Körperstrafen werden regelmäßig und öffentlich vollstreckt (z.B. durch Auspeitschen), auch die Todesstrafe wird öffentlich vollstreckt. Der von den Taliban eingeleitete Umbau des Justizwesens hin zu einer ausschließlich der eigenen Interpretation der Scharia verpflichteten Gerichtsbarkeit, befördert Rechtsunsicherheit und Willkürjustiz. Es wird regelmäßig von Folter und sexuellem Missbrauch in Gefängnissen berichtet.

### Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Die De-facto-Regierung der Taliban stellt ihre Interpretation islamischen Rechts über die internationalen Menschenrechtsverpflichtungen Afghanistans. Bestimmungen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Antifolterkonvention, der Kinderrechtskonvention und der Frauenrechtskonvention werden kontinuierlich verletzt. Im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen unterstützt Deutschland das Mandat des Sonderberichterstatters für die Situation der Menschenrechte in Afghanistan und setzt sich weiterhin für eine starke Menschenrechtskomponente im Mandat der VN-Unterstützungsmission (UNAMA) sowie die Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen nach der Frauenrechtskonvention ein.

### Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Die Bundesregierung unterstützt Bemühungen, Angebote für marginalisierte Gruppen zu erhalten. Frauenhäuser sowie Bildungsangebote auch für Mädchen werden diskret gefördert. Darüber hinaus fördert Deutschland den Zugang zu medizinischen und psychosozialen Angeboten für die Überlebenden von sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt.

Um der humanitären Krise entgegenzuwirken, stellt Deutschland weiterhin regierungsfern humanitäre Hilfe und Mittel zur Unterstützung der Grundversorgung der afghanischen Bevölkerung zur Verfügung. Dabei arbeitet die Bundesregierung ausschließlich mit internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen zusammen. Von dieser Unterstützung profitieren auch Binnenvertriebene, afghanische Flüchtlinge in Nachbarländern und Rückkehrende, insbesondere Frauen und Kinder.

## Belarus

### Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die historische Zäsur nach den Massenprotesten gegen die gefälschte Präsidentschaftswahl im August 2020 wirkt in Belarus bis heute nach. Die Menschenrechtslage im Land verschlechtert sich weiterhin.

Belarussische Behörden führen eine systematische Kampagne gegen Menschenrechtsorganisationen, unabhängige Medien und die Zivilgesellschaft sowie Oppositionsgruppen. Repressionswellen, Verfolgung und Unterdrückung werden dabei durch systematische Gesetzesverschärfungen begünstigt und stellen massive Verstöße u.a. der Meinungs-, Medien- und Vereinigungsfreiheit dar. Das belarussische Regime will jeden Dissens im Keim ersticken und bedingungslose Regimeloyalität erzwingen. Menschenrechtsorganisationen zählen ca. 1300 politische Gefangene.

### Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Belarus, das nicht Mitglied des Europarats ist, bleibt das letzte Land Europas, in dem die Todesstrafe verhängt und vollstreckt wird. Resolutionen des VN-Menschenrechtsrats werden von Belarus zurückgewiesen, Empfehlungen des VN-Hochkommissariats für Menschenrechte (OHCHR) nicht umgesetzt. Auch wird das Mandat der VN-Sonderberichterstatterin nicht anerkannt und die Empfehlungen des „Moskauer Mechanismus“ zur Menschenrechtslage (2023) der OSZE nicht umgesetzt. Ein im Juli 2024 übermittelter Fragenkatalog im Rahmen des „Wiener Mechanismus“ der OSZE zur Lage politischer Gefangener wurde entgegen der Verpflichtungen von Belarus als Teilnehmerstaat nicht beantwortet.

### Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Vor dem Hintergrund der massiven Repression in Belarus hat das Auswärtige Amt seine Unterstützung für die belarussische Zivilgesellschaft mit dem „Aktionsplan Zivilgesellschaft Belarus“ ab dem Jahr 2021 deutlich ausgeweitet. Die vom Auswärtigen Amt unterstützten Projekte leisten einen Beitrag u.a. durch Unterstützung für Opfer staatlicher Gewalt, von Studierenden und Forschenden, die erleichterte Einreise politisch Verfolgter und die Förderung unabhängiger Medien und zivilgesellschaftlicher Projektarbeit, u.a. im Rahmen des Programms „Ausbau der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland“.

Die Bundesregierung fördert darüber hinaus gemeinsam mit Dänemark und Großbritannien sowie weiteren internationalen Partnerinnen und Partnern die „International Accountability Platform for Belarus“. Die Plattform dokumentiert schwerste Menschenrechtsverletzungen in Belarus, um eine künftige Strafverfolgung zu ermöglichen. Zudem unterstützt die Plattform die Prüfung der Menschenrechtslage in Belarus durch das OHCHR. Parallel dazu unterstützt Deutschland die durch den VN-Menschenrechtsrat mandatierte Expertengruppe sowie die VN-Sonderberichterstatterin zur Menschenrechtslage in Belarus.

Die Projektarbeit in Belarus ist aufgrund der Liquidierung von zivilgesellschaftlichen Organisationen, behördlichen Restriktionen und der Verfolgung unabhängiger Projektpartner massiv eingeschränkt.

## Besetzte Palästinensische Gebiete (OPT)

### Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtslage in den besetzten Palästinensischen Gebieten ist einerseits durch die palästinensischen Akteure (Palästinensische Behörde im Westjordanland, Hamas im Gazastreifen) geprägt, andererseits durch Israel, das im Westjordanland und Ost-Jerusalem Besatzungsmacht ist und nach den Angriffen der Hamas vom 07.10.2023 Krieg gegen die Hamas im Gazastreifen führt.

#### *Gaza*

Beim schlimmsten Terrorangriff in der Geschichte Israels töteten Hamas und mit ihr verbündete Gruppen am 7. Oktober 2023 über 1.200 Menschen in Israel und verschleppten mehr als 250 Menschen als Geiseln nach Gaza. Im Gazastreifen ist die Menschenrechtslage äußerst prekär. Hamas geht rigoros gegen oppositionelle Elemente in der Zivilgesellschaft vor (inklusive Tötungen) und nutzt zivile Einrichtungen wie Schulen als Schutzschilder. Gleichzeitig ist es infolge der militärischen Operationen Israels, auch gegen Schulen, Krankenhäuser und Nahrungsverteilerzentren, zu zahlreichen zivilen Opfern gekommen. Nach Angaben des palästinensischen Gesundheitsministeriums, die von den VN als glaubwürdig eingeschätzt und regelmäßig zitiert werden, sind bei den Kampfhandlungen in Gaza bislang über 44.000 Menschen getötet und über 100.000 Menschen verletzt worden. Laut IPC-Bericht vom 17.10.2024 sind etwa 1,84 Mio. Menschen in Gaza von akuter Ernährungsunsicherheit betroffen. Laut OHCHR waren bereits Ende April 2024 75% der Bevölkerung in Gaza Binnenflüchtlinge; aktuell geht OCHA von mindestens 90% aus. 79% der Fläche sind derzeit von ISR Räumungsaufforderungen betroffen. Menschenrechte der Bevölkerung im Gazastreifen werden laut VN-Organisationen in schwerwiegender Weise verletzt, darunter fallen u.a. das Recht auf Leben, Nahrung, Wasser, Bildung, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Sicherheit, eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt und Bewegungsfreiheit. VN-Organisationen beklagen zudem, dass Israel den Zugang für humanitäre Hilfsgüter erschwert.

#### *Westjordanland/Ostjerusalem*

Seit Dezember 2022 hat sich die Menschenrechtslage in den Palästinensischen Gebieten noch einmal deutlich verschlechtert. Laut OHCHR und Menschenrechtsorganisationen werden Rechte von palästinensischen Gefangenen im israelischen Strafvollzug systematisch eingeschränkt und es kommt zur häufigen Verhängung von sog. Administrativhaft (präventive Sicherungshaft, ohne Anklage und meist ohne Bekanntgabe des Haftgrundes). Es gibt auch Berichte über Fälle von Folter und Misshandlung. Die Zunahme von Militäroperationen im Westjordanland führte zu teilweise massiven Zerstörungen ziviler Infrastruktur und einer hohen Zahl von zivilen Opfern. Auch der von Teilen der israelischen Regierung unterstützte, völkerrechtswidrige Ausbau von Siedlungen sowie der dadurch und durch Siedlergewalt ausgelöste Vertreibungsdruck auf die palästinensische Bevölkerung haben im Berichtszeitraum stark zugenommen.

Aufseiten der Palästinensischen Behörde gibt es Verletzungen der Presse-, Versammlungs- und Meinungsfreiheit und des Rechts auf körperliche Unversehrtheit durch Misshandlungen oder gar Folter in Verhörsituationen. Zudem geht die Palästinensische Behörde repressiv gegen Menschenrechtsverteidiger und Oppositionelle vor.

### Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Das palästinensische Grundgesetz garantiert der Bevölkerung umfassende Menschenrechte, in der praktischen Umsetzung gibt es jedoch Defizite, auch hinsichtlich der umfassenden Gleichberechtigung von Frauen und Mädchen sowie den Schutz vor und die Nachverfolgbarkeit von geschlechterbasierter Gewalt (im Westjordanland, noch deutlicher im Gazastreifen).

Eine besondere Herausforderung für die Menschenrechtssituation in den Palästinensischen Gebieten bleibt seit 1967 jedoch die israelische Besatzung. In seinem Gutachten vom 19.07.2024 gelangte der Internationale Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die andauernde Präsenz Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten unrechtmäßig und Israel daher zum baldmöglichsten Abzug verpflichtet sei. Darüber hinaus stellte das Gericht fest, dass Israel im Westjordanland und Ost-Jerusalem eine nahezu vollständige Trennung zwischen den Siedlern und der palästinensischen Bevölkerung aufrechterhalte.

### **Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit**

Die deutsche Projektarbeit konzentrierte sich im Berichtszeitraum v.a. auf Kompetenzaufbau und Trainings von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern. Grundsätzlich wurden dabei Personen und Organisationen unterstützt, die Menschenrechtsverletzungen sämtlicher Akteure thematisieren, wenn auch mit regional unterschiedlichen Schwerpunkten. Darüber hinaus lag ein Schwerpunkt auf der Unterstützung von – v.a. weiblich geführten – Organisationen, die sich mit geschlechterbasierter Gewalt, deren Verhütung und dem Umgang mit ihren Folgen befassen. Deutsche Vorhaben dienten auch der Stärkung der Resilienz und des Rechtsschutzes von unter Vertreibungsdruck stehenden Palästinenserinnen und Palästinensern im Westjordanland. Einer der Schwerpunkte der deutschen Entwicklungszusammenarbeit sind die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung sowie Bildung, Ausbildung und Beschäftigung in den Palästinensischen Gebieten. Im Sinne einer feministischen Entwicklungszusammenarbeit liegt bei vielen Programmen ein besonderer Fokus auf Frauen, u.a. beim Zugang zu Wasser oder der Stärkung lokaler Regierungsführung.

Eine Herausforderung für die Arbeit von Menschenrechtsorganisationen in den besetzten palästinensischen Gebieten stellen zunehmend restriktive israelische Maßnahmen für palästinensische zivilgesellschaftliche Organisationen dar. Von israelischer Seite wird dies mit der Instrumentalisierung derartiger Organisationen durch Terrorgruppen begründet.

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## Burundi

### Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Der Wechsel an der burundischen Staatsspitze im Jahr 2020 hat nicht zu strukturellen Verbesserungen im Bereich Menschenrechte geführt. Politische Freiheiten sind stark eingeschränkt und nehmen im Vorfeld der 2025 anstehenden Parlamentswahlen ab. Die Grenzen zwischen Staat und Regierungspartei sind faktisch weitgehend aufgelöst. Die Opposition ist politisch motivierter Gewalt auch nichtstaatlicher Akteure ausgesetzt. Zivilgesellschaft und Medien sind zu erheblicher Selbstbeschränkung gezwungen. Die Justiz ist derzeit nicht in der Lage, Verletzungen von politischen und bürgerlichen Rechten rechtsstaatlich zu überprüfen. Homosexuelle Handlungen stehen unter Strafe. Staatspräsident Ndayishimiye rief Ende 2023 zur Steinigung Homosexueller auf.

### Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Burundi wurde für 2024 bis 2026 in den UN-Menschenrechtsrat gewählt. Gleichzeitig verweigert die Regierung seit 2022 dem Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats für Burundi die Einreise. Der Fokus der burundischen Regierung liegt auf Verbesserungen im Bereich sozialer Rechte, wie Zugang zu Nahrung, medizinischer Versorgung, Alterssicherung und Bildung. Der Staatspräsident setzt sich für die Lage der Frauen im Regionalkonflikt Ostkongo ein. Im Bereich der politischen und bürgerlichen Menschenrechte sind jedoch keine wesentlichen Fortschritte zu erwarten.

### Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Deutschland setzt sich in unterschiedlichen Dialogformaten mit der burundischen Regierung für eine Verbesserung der Menschenrechtssituation ein und spricht sowohl strukturelle Fragen als auch Einzelfälle hochrangig an. Deutschland setzt sich im Rahmen des politischen Dialogs zwischen der EU und Burundi für die Zusammenarbeit mit dem UN-Sonderberichterstatter zu Menschenrechtsfragen für Burundi und die Verbesserung der Menschenrechtslage, insbesondere im Bereich Presse- und Meinungsfreiheit, ein. In der Projektarbeit ist die Komponente der Einbeziehung von Frauen in die Durchführung bzw. Nutznießung von Projekten und der Stärkung ihrer Stellung in ihrem gesellschaftlichen Umfeld Bestandteil der Förderung.

## China, inklusive Hongkong

### Entwicklung der Menschenrechtsslage im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum ist zu beobachten, dass die Räume für die ohnehin bereits zahlreichen Einschränkungen unterliegende Zivilgesellschaft noch enger werden. Staat und Justiz unterstehen der Kontrolle der Partei und werden von dieser als Werkzeug zur Machtdurchsetzung gesehen. Individualrechte werden weiter eingeschränkt. Dies betrifft insbesondere bürgerliche und politische Rechte wie Meinungs- und Pressefreiheit, aber auch die Freiheit der Wissenschaft und Religionsfreiheit. Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger werden für ihr Engagement teilweise mit hohen Haftstrafen belegt und sehen sich auch nach Haftentlassung oft in ihrem Alltag starken Einschränkungen ausgesetzt. Gleichberechtigung wird offiziell propagiert, dennoch gibt es z.B. eklatante Repräsentationsdefizite in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

In der Autonomen Uigurischen Region Xinjiang, in den letzten Jahren bekannt geworden durch Repression, Überwachung und Masseninternierungen prekäre Menschenrechtsslage (siehe u.a. sogenannter „Bachelet-Bericht“ 2022), ist die Menschenrechtsslage Berichten zufolge nach wie vor prekär (siehe u.a. „China: Update on the work of UN Human Rights Office“ vom 27.8.24), auch wenn sichtbare Maßnahmen wie Umerziehungslager und Check-Points seit 2020 zurückgegangen sind. Die Politik der Zentralregierung zielt insgesamt auf die „Sinisierung“ der religiösen und kulturellen Identitäten in Xinjiang, der Autonomen Region Tibet und anderen Regionen mit einer starken Minderheitenbevölkerung ab.

Aus Tibet wurden auch im Berichtszeitraum fortgesetzte Vorwürfe laut, dass tibetische Kinder v.a. aus ländlichen, nomadisch geprägten Gebieten zunehmend und auch gegen den Willen der Familien in staatliche Internate untergebracht werden, wo ihnen mittelfristig der Zugang zu ihrer eigenen Kultur und Sprache verwehrt wird. Auch wird weiterhin die Zerstörung religiöser Stätten durch Umwelt- und Infrastrukturprojekte in Kauf genommen, aktuell z.B. die geplante Flutung mehrerer Klöster im Zuge eines Staudammprojekts in Sichuan.

Statistiken zur Todesstrafe werden als Staatsgeheimnis behandelt. China richtet laut Experten-Schätzungen aber in absoluten Zahlen mehr Verurteilte hin als jeder andere Staat der Welt.

In der Sonderverwaltungsregion Hongkong hat sich die Menschenrechtsslage von einem vormals vergleichsweise guten Niveau seit der Einführung des „Gesetzes zum Schutz der nationalen Sicherheit“ im Juni 2020 deutlich verschlechtert. Im Rahmen seiner Anwendung werden wichtige rechtsstaatliche Prinzipien eingeschränkt. Im März 2024 wurde zusätzlich ein lokales Hongkonger Sicherheitsgesetz eingeführt, das Freiräume weiter einschränkt. Die kritische Zivilgesellschaft und die politische Opposition sind in Folge weitgehend verstummt. Rund 110 zivilgesellschaftliche Gruppen und Medienunternehmen wurden oder haben sich selbst aufgelöst, darunter die wichtigsten unabhängigen Medienhäuser. Die Anzahl der aus politischen Gründen Inhaftierten ist sprunghaft gestiegen.

Die grundlegende Wahlrechtsänderung 2021 hat auch die (ohnehin begrenzten) politischen Rechte stark eingeschränkt. Der Regierungschef wurde erstmals ohne Gegenkandidaten ausgewählt, nur Kandidaten mit „patriotischer Gesinnung“ können sich für politische Ämter aufstellen lassen. Gleichzeitig besteht weiterhin ein größerer Schutz von Menschenrechten für die Bevölkerung als auf dem Festland.

### Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

China hat sechs der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert und ist für den Zeitraum 2024 bis 2026 erneut Mitglied im VN-Menschenrechtsrat. Im Jahr 2022 hat China die ILO-Kernarbeitsnormen 29 und 105 zur Abschaffung der Zwangsarbeit ratifiziert. International engagiert sich China zunehmend mit dem Ziel, das Recht auf Entwicklung als ein weiteres universelles Menschenrecht im VN-Rahmen zu verankern und staatliche Sicherheitsinteressen individuellen Rechten überzuordnen. Im Januar 2024 durchlief China den Universal Periodic Review im VN-Menschenrechtsrat, bei dem China Erfolge wie z.B. Überwindung der absoluten Armut, Entwicklung und Bildung unterstrich und Kritik vorweg als Anti-China-Kampagne bewertete oder ignorierte.

### Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Menschenrechtsdialog zusammen mit dem Rechtsstaatsdialog neu aufzustellen. Im Einklang mit dem gegenwärtigen EU-Engagement fördert die Bundesregierung Projekte und Veranstaltungen im Menschenrechtsbereich, z.B. zum Thema Geschlechtergerechtigkeit.

Die Bundesregierung spricht Menschenrechtsverletzungen in China, u. a. in Xinjiang, Tibet und Hongkong, regelmäßig an, sowohl bilateral als auch im Rahmen der EU- und VN-Koordination. 2023 wurde der Deutsch-

Französische Menschenrechtspreis an die inhaftierte Bürgerrechtlerin und Anwältin Chow Hang-tung in Hongkong verliehen.

Die EU-Ratsschlussfolgerungen zu Hongkong vom 28. Juli 2020 setzt die Bundesregierung um.

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## Eritrea

### Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Menschenrechte sind im autoritär geführten Eritrea weiterhin stark, aber in unterschiedlicher Ausprägung eingeschränkt. Während das Regime eine genuine Fokussierung auf die Durchsetzung sozialer Rechte wie Gleichstellung der Geschlechter, Armutsbekämpfung, Zugang zu Grundbildung und Gesundheitsversorgung legt, werden individuelle Freiheitsrechte stark eingeschränkt. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit werden nicht gewährleistet, Wahlen finden nicht statt. Ein Parlament und eine Verfassung existieren nicht. Begründet wird dies mit dem informellen Ausnahmezustand des Landes aufgrund von Konflikten mit den Nachbarn Dschibuti und Äthiopien. Dies hat zu einer Militarisierung des öffentlichen Lebens geführt und zur Aufrechterhaltung eines nationalen zivil-militärischen Diensts geführt, zu dem alle Eritreerinnen und Eritreer zwischen 18 und 50 Jahren verpflichtet sind und dessen Dauer in der Praxis häufig unbegrenzt ist. Ein freiwilliges Ausscheiden oder ein Recht zur Wehrdienstverweigerung sind nicht vorgesehen. Allerdings sind die Grenzen zwischen nationalem und öffentlichem Dienst mittlerweile fließend.

Das Rechtssystem leidet unter Willkür und fehlender Rechtssicherheit. Prozesse können jederzeit an militärisch organisierte Sondergerichte abgegeben werden, womit sie praktisch außerhalb des rechtlichen Rahmens stattfinden. Es gibt Hinweise auf politische Gefangene, menschenunwürdige Haftbedingungen und Folter, die allerdings nicht überprüft werden können.

In Eritrea existiert keine freie Presse, Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Alle eritreischen Medien befinden sich in staatlichem Besitz und sind gleichgeschaltet. Im „World Press Freedom Index 2023“ nimmt Eritrea den letzten Platz ein. Der Zugang zum Internet ist nur an wenigen Stellen möglich. Der Empfang von Satellitenfernsehen ist aber möglich und wird toleriert.

Das Regime bemüht sich auch aufgrund des engen Miteinanders aus dem Befreiungskampf um einen Ausgleich der Religionen. Allerdings sind trotz offizieller Religionsfreiheit nur die eritreische orthodoxe, die katholische und die evangelisch-lutherische Kirche sowie der sunnitische Islam offiziell anerkannt. Es kommt dennoch immer wieder zu restriktiven Maßnahmen auch gegen anerkannte Religionsgruppen.

Die Zahl weiblicher Genitalverstümmelungen (FGM) ist seit ihrem Verbot 2007 und einer umfassenden Aufklärungskampagne rückläufig. Die Deutsche Botschaft Asmara beteiligte sich an entsprechenden Bemühungen 2023/24 mit einem Kleinstprojekt, welches vom Sozialministerium unterstützt wurde.

Homosexualität ist strafbar und gesellschaftlich geächtet.

### Umsetzung von internationalen Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Eritrea hat sechs der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert. Im Juli 2024 verlängerte der Menschenrechtsrat das Mandat des Sonderberichterstatters zu Eritrea um ein weiteres Jahr. Die eritreische Regierung lehnt weiter jegliche Zusammenarbeit mit dem Berichterstatter ab.

### Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Projektarbeit findet aufgrund der schwierigen Rahmenbedingungen vor Ort kaum statt. Die eritreische Regierung hat ausländische Organisationen strengen Restriktionen unterworfen, die die meisten von ihnen zur Aufgabe bewegen haben. Dennoch konnte Deutschland kleine Beiträge leisten, etwa zur Ernährungsgrundsicherung, im Gesundheitssektor oder bei der Aufklärung gegen FGM (s. o.).

## Haiti

### Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die wichtigsten Menschenrechte, v.a. das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, die sozioökonomischen, aber auch die demokratischen Grundrechte verzeichnen in Haiti eine deutliche Verschlechterung. Dies ist v.a. auf den exponentiellen Anstieg der Gewalt durch bewaffnete Banden zurückzuführen, der die öffentliche Sicherheit gefährdet. Der Staat hat dem aufgrund eines Mangels an gesamtgesellschaftlicher Verantwortlichkeit und materieller Möglichkeiten (unterlegene Polizei, schwache Justiz) wenig entgegenzusetzen. Nach Angaben der VN wurden 2023 fast 4.000 Menschen getötet und rd. 3.000 entführt. Die Übermacht der Banden gibt Anlass zu Sorge, sowohl wegen der direkten menschlichen Kosten als auch der indirekten Auswirkungen auf Beschäftigung, Bildung, Gesundheit und Freizügigkeit.

### Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Es gibt keine gezielte staatliche Verfolgung, aber Regierung und Justiz sind nicht in der Lage, die grundlegenden Rechte der Bevölkerung zu gewährleisten.

Bei Auseinandersetzungen zwischen Banden oder Vergeltungsmaßnahmen gegen „gegnerische“ Stadtteile kommt es immer wieder zu Massakern und Vertreibungen der Zivilbevölkerung mit insgesamt Hunderten von Toten. Die VN gehen von über 600.000 Binnenvertriebenen aus.

Die Gangs setzen weiterhin auf sexuelle, oft kollektive, Gewalt, um Angst und Schrecken zu verbreiten; Frauen und Mädchen sind die Hauptzielgruppe. Die Zahlen bleiben untertrieben, da Vergewaltigungsopfer aus Scham oder Angst oft schweigen. Aktuelle Schätzungen gehen von Tausenden von Fällen aus.

Das Integrierte Büro der Vereinten Nationen (BINUH) berichtet, dass Kinder von Banden als Informanten benutzt wurden, um Diebstähle und Entführungen zu erleichtern oder als Bandenmitglieder rekrutiert werden. Auch wird ihr Zugang zu Bildung stark beeinträchtigt, da einige Schulen von Gangs als Basis beschlagnahmt werden oder als Unterkünfte für Binnenvertriebene dienen.

Haiti gehört zu den Ländern mit der höchsten Belegung der Gefängnisse (knapp 12.000 Häftlinge). Die Haftbedingungen gehören zu den schlechtesten der Welt und sind durch mangelnde Hygiene, chronische Überbelegung sowie schlechte Ernährung gekennzeichnet. Im Jahr 2023 starben mindestens 130 Häftlinge an Unterernährung und schlechten Gesundheitsbedingungen.

Das Ausmaß der Ernährungsunsicherheit ist aufgrund von Dürre, Landaufgabe, und der geringen landwirtschaftlichen Produktivität besorgniserregend. Fast 5,2 Mio. Menschen (davon 1,6 Mio. auf IPC 4 Level) befinden sich in akuter Ernährungsunsicherheit und benötigen dringend Hilfe.

Die Gesundheitsversorgung leidet unter den Banden, die die wenigen Gesundheitseinrichtungen zerstören und die humanitäre Hilfe erschweren. In den betroffenen Stadtvierteln haben sich die hygienischen Verhältnisse sowie der Zugang zu Wasser und sanitären Einrichtungen verschlechtert (Cholera!). Auch Krankenhäuser sind gezwungen, zu schließen, da es an Treibstoff, Personal (Abwanderung!) oder anderen Grundvoraussetzungen für ihren Betrieb mangelt.

Obwohl die haitianische Presse staatlich nicht eingeschränkt ist, werden Journalisten regelmäßig Opfer von Mord und Gewalt. Das Land fiel in der Rangliste der NGO Reporter ohne Grenzen von Platz 70 auf Platz 99 zurück.

### Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Im VN-Menschenrechtsrat äußert sich die Bundesregierung mit großer Sorge zur Menschenrechtslage in Haiti und unterstützt zudem die durch Haiti selbst eingebrachte Resolution, die technische Unterstützung des VN-Hochkommissariats für Menschenrechte zur Bewältigung der Lage mandatiert. Die Bundesregierung hat darüber hinaus auch Menschenrechtssanktionen auf EU-Ebene gegen Banden aufgrund von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt unterstützt.

## Iran

### Entwicklung der Menschenrechtssituation im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtssituation bleibt desolat, zur Sicherung des Systemerhalts werden persönliche und politische Freiheiten bewusst und systematisch eingeschränkt und Proteste gewaltsam niedergeschlagen.

Die Zahl der Hinrichtungen in Iran ist die zweithöchste weltweit und die höchste gemessen an der Einwohnerzahl. Bis Ende August 2024 wurden mindestens 420 Personen hingerichtet (2023 insgesamt 834 Hinrichtungen nach Angaben der Vereinten Nationen); die Dunkelziffer dürfte deutlich höher liegen. Die Todesstrafe wird vor allem für Mord, Drogendelikte und Vergewaltigung, aber auch für politisches oder oppositionelles Engagement ausgesprochen. Das Justizsystem ist weder unabhängig noch transparent. Willkürliche Festnahmen, erzwungene Geständnisse und Ausübung von Druck auf Familienangehörige sind üblich. Der Strafvollzug ist von überfüllten Gefängnissen und äußerst prekären Zuständen geprägt.

Die Meinungsfreiheit ist empfindlich eingeschränkt, der Zugang zu freien Informationen im Internet wird technisch beschränkt und inhaltlich reguliert, selbst friedliche Proteste werden regelmäßig gewaltsam unterbunden. Proteste, die nach dem gewaltsamen Tod von Jina Mahsa Amini Mitte September 2022 begannen und seither auch umfassendere Forderungen nach Frauen-/Menschenrechten sowie Kritik am bestehenden System und an der desolaten Menschenrechtssituation im Lande zum Ausdruck brachten, wurden gewaltsam unterdrückt. Die Bundesregierung hat den Tod von Jina Mahsa Amini und die Niederschlagung der Proteste durch die iranischen Sicherheitsbehörden auf nationaler Ebene und im internationalen Rahmen, u.a. der EU und vor dem VN-Menschenrechtsrat kritisiert und sich erfolgreich für die Verlängerung einer VN-Untersuchungskommission (Fact Finding Mission – kurz FFM) zu Iran um ein weiteres Jahr eingesetzt. Zudem setzt sich die Bundesregierung im EU-Rahmen für neue Sanktionen gegen die für die brutale Niederschlagung der Proteste in Iran Verantwortlichen ein.

Für Frauen besteht geschlechtsspezifische Diskriminierung in Gesetz, Rechtsanwendung und gesellschaftspolitischer Realität fort. Die Einbeziehung von Frauen in den Arbeitsmarkt ist trotz hohen Bildungsgrades gering. Verteidigerinnen von Frauenrechten werden diskriminiert und unterdrückt, ihnen droht oftmals politisch motivierte Inhaftierung.

Die Diskriminierung von ethnischen und religiösen Minderheiten ist unterschiedlich ausgeprägt; Bahá'í werden seit Entstehung ihrer Glaubensrichtung im 19. Jahrhundert massiv verfolgt, arabische Minderheiten ausgegrenzt. Religionsfreiheit ist für Zoroastrier, Christen und Juden verfassungsrechtlich verankert, in der Praxis wird die freie Ausübung ihrer Religion jedoch mitunter stark beschnitten.

Ethnischen Minderheiten wie Belutschinnen und Belutschen oder Kurdinnen und Kurden werden separatistische Tendenzen vorgeworfen, sie werden in der Folge politisch und wirtschaftlich bewusst benachteiligt. Gegen Mitglieder ethnischer Minderheiten werden vor allem bei „politischen Straftatbeständen“ häufig härtere Strafen verhängt, insb. Todesurteile. Die Niederschlagung der Proteste nach dem Tod von Jina Mahsa Amini war in mehrheitlich von Minderheiten bewohnten Provinzen (Kurdistan, Khuzestan, Sistan-Belutschistan) besonders brutal.

Die iranische Bevölkerung insgesamt leidet in vielerlei Hinsicht unter den Folgen der jahrelangen Misswirtschaft und Korruption sowie internationaler Sanktionen.

### Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Iran hat fünf der neun zentralen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert (nicht darunter die VN-Frauenrechtskonvention und die VN-Antifolterkonvention), kommt seinen Verpflichtungen jedoch nicht oder nicht vollständig nach. Die Bundesregierung unterstützt gerade auch deshalb den Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zur Menschenrechtssituation in Iran sowie die FFM zu Iran. Im Berichtszeitraum wurde dem Sonderberichterstatter sowie den Experten und Expertinnen der FFM die Einreise nach Iran verwehrt.

### Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Projektarbeit ist aufgrund der Gefährdung zivilgesellschaftlicher Projektpartner kaum möglich. Die inhaftierte Menschenrechtsaktivistin Narges Mohammadi wurde im Dezember 2023 mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet. Jina Mahsa Amini und der Frauen, Leben, Freiheit-Bewegung wurde 2023 der Sacharow-Preis für geistige Freiheit verliehen.

## Jemen

### Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Jemen ist faktisch geteilt in Gebiete im Süden, die formal von der international anerkannten Regierung (iaR) regiert werden, faktisch aber eher von verschiedenen Stämmen und Milizen beherrscht werden, sowie Gebiete im Norden, die unter Kontrolle der radikal-islamischen Huthi-Miliz stehen. Schätzungsweise 65 Prozent der Bevölkerung leben derzeit im Norden.

Insgesamt hat sich die Menschenrechtslage über die letzten Jahre infolge des Konflikts zwischen (iaR) und Huthis fortlaufend verschlechtert. Gravierende Menschenrechtsverletzungen sind insbesondere aus den Huthi-Gebieten bekannt. NGOs berichten u.a. von willkürlichen Tötungen und Verhaftungen, Folter, gewaltsamem Verschwindenlassen, der Nutzung von Streumunition und Anti-Personenminen, Einschränkungen der Presse-, Medien-, Versammlungs- und Religionsfreiheit, der Rekrutierung von Kindersoldaten sowie anderen Formen der Kinderarbeit.

Auch die Lage für Frauen und Mädchen verschlechtert sich in den Huthi-Gebieten kontinuierlich. Im Berichtszeitraum ist insbesondere eine Verschärfung der sog. *Mahram*-Regel zu beobachten, die vorsieht, dass Frauen nur in Begleitung eines männlichen Familienmitglieds innerhalb des Landes reisen dürfen. Besonders strikt wird diese Regel auf humanitäre Helferinnen angewandt, die dadurch in ihrer Tätigkeit massiv eingeschränkt werden.

Seit Beginn des Gaza-Kriegs im Oktober 2023 hat sich die Menschenrechtslage in den Huthi-Gebieten erneut drastisch verschlechtert. Gegen den Leiter eines für die VN tätigen Unternehmens wurde ein Todesurteil verhängt. In einem präzedenzlosen Vorgehen sind Anfang Juni 2024 mindestens 60 lokale Mitarbeitende von VN-Organisationen und NGOs von Huthi-Kräften in Gewahrsam genommen und an unbekannte Orte verbracht worden. Die Huthis begründen dieses Vorgehen damit, einen „US-ISR Spionagering“ aufgedeckt zu haben. Seit Jahresbeginn 2024 wird zudem ein verschärftes Vorgehen der Huthi-Machthaber gegen Aktivistinnen und Aktivisten, Journalistinnen und Journalisten und Homosexuelle sowie unter dem Deckmantel des Kampfes für Palästina eine verstärkte Rekrutierung von Kindersoldaten beobachtet.

### Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Gesetzliche Strukturen und Abkommen zum Schutz einiger Menschenrechte sind formal zwar zum Teil vorhanden, die Umsetzung leidet aber unter den Realitäten des Konflikts und insbesondere an der Schwäche der international anerkannten Regierung einschließlich deren äußerst begrenzten territorialen Herrschaftsgebiets. So bekennt sich die iaR etwa zur VN-Charta und zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, sowie zu den ratifizierten sieben der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen. Die Umsetzung bleibt allerdings sehr unzureichend.

### Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Bundesregierung und EU setzen sich im Rahmen einer politischen Konfliktlösung in Jemen u. a. auch für die Beendigung und Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen ein. Hervorzuheben ist in diesem Kontext die Förderung für die jemenitische Menschenrechts-NGO „*Mwatana*“, die Menschenrechtsverstöße im gesamten Land dokumentiert. 2023 hat die Bundesregierung für das Projekt „*Promoting Awareness and Protection of Civilians in Yemen*“ knapp 100.000 Euro zur Verfügung gestellt. Aus dieser Summe konnten u. a. mindestens 58 Menschenrechtsverletzungen dokumentiert, Trainings für Aktivistinnen und Aktivisten organisiert sowie ein Bericht zur Lage von Migrantinnen und Migranten in Jemen erstellt werden.

## Demokratische Republik Kongo

### Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtslage bleibt insgesamt kritisch. Seit Amtsantritt im Jahr 2019 von Präsident Tshisekedi ist eine spürbare, wenngleich fragile Entspannung im politischen und zivilgesellschaftlichen Raum zu verzeichnen. Diese positive Entwicklung kontrastiert jedoch mit einer eskalierenden Sicherheitslage im Osten und innenpolitischen Konflikten, bei denen die Grundfreiheiten der Betroffenen missachtet werden.

Nach wie vor leidet die Bevölkerung unter willkürlich agierenden Sicherheitsbehörden und einer weitgehend ineffizienten, korrupten und selektiven Justiz – im Osten verschärfen bewaffnete Gruppen sowie das in zwei Provinzen seit Mai 2021 geltende Kriegsrecht die prekäre Lage. Laut den VN sind Kombattanten und staatliche Akteure gleichermaßen für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich; Massentötungen und Rekrutierungen von Kindersoldaten werden von Milizen durchgeführt. Der Anstieg von Fällen genderbasierter und sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder im Ostkongo nimmt höchst alarmierende Ausmaße an, alle Konfliktparteien setzen SGBV, gezielt, ein. Menschenrechts- und Demokratieaktivistinnen und -aktivisten sowie kritische Medienschaffende müssen willkürliches Vorgehen der Sicherheitsbehörden fürchten.

### Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Die DR Kongo ist Mitglied des VN-Menschenrechtsrats und verfügt sowohl über eine *nationale Menschenrechtskommission (CNDH)* als auch über eine Kommission im Parlament, die beide unterfinanziert und in ihrer Arbeit größtenteils wirkungslos sind.

Das in der Verfassung festgeschriebene Diskriminierungsverbot von Frauen wird weder im Alltag noch gesetzlich durchgesetzt. Obwohl die DR Kongo die VN-Kinderrechtskonvention von 1989 unterzeichnet hat, unterscheidet die Justiz bisher kaum zwischen jugendlichen und erwachsenen Straftätern. Die Problematik der Kindersoldaten und Kindern als Opfer militärischer Auseinandersetzungen bleibt weiterhin akut. Die DR Kongo ist zwar dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen von 2006 beigetreten, allerdings ohne anschließend gezielte Regelungen zu erlassen. Der schwache Staat ist nicht in der Lage, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSK) zu gewährleisten – trotz Nennung in der Verfassung (Art. 34-39). Ethnische Spannungen gehören zu den Hauptkonfliktursachen des Landes. Dagegen wird die in Art. 22 der Verfassung garantierte Religionsfreiheit weitestgehend geachtet. Obwohl das kongolesische Recht die Todesstrafe vorsieht, wird diese seit 2003 nicht mehr vollstreckt. Eine Institutionalisierung dieses Moratoriums blieb bislang aus.

### Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Deutschland konzentriert seine Menschenrechts-Projektarbeit auf Frauenrechte, Strafflosigkeit und Folter, sowie die Journalismusförderung. Im Berichtszeitraum konnten sieben Projekte i. H. v. über 400.000 Euro umgesetzt werden. Es wurden 20 Workshops bzw. Online-Schulungen realisiert, ein Mentoring-Programm für Akademikerinnen gegründet, fünf Zellen zur Bekämpfung von sexueller Gewalt unterstützt und 77 Fälle von sexueller Gewalt und Folter dokumentiert und vor Gericht gebracht, z. T. mit anschließenden Schuldsprüchen. In der deutschen Entwicklungszusammenarbeit sind die Achtung und der Schutz der Menschenrechte im gesamten Portfolio (ca. 500 Mio. Euro) sehr relevant. Das Engagement im Sektor Frieden und sozialer Zusammenhalt mit Fokus auf Ostkongo adressiert über bilaterale Zusammenarbeit, Kriseninstrumente und NGO-Förderung vor allem die Rechte von Frauen, Prävention von und Einsatz gegen sexuelle und genderbasierte Gewalt und fördert vor allem die Aus- und Fortbildung sowie psychosoziale Begleitung insbesondere von Frauen in Fluchtkontexten und Aufnahmegemeinden. Die Förderung der Menschenrechte steht auch im Rohstoffengagement im Fokus: So die Förderung von Frauenrechten und der Schutz von Kinderrechten im artisanalen und Großbergbau, von Zivilgesellschaft und als wesentlicher Standard im Rahmen der Förderung transparenter Lieferketten. Für das gesamte Schutzgebietsmanagement ist die Förderung der Menschenrechte von lokalen Gemeinschaften und indigenen Völkern von besonderer Bedeutung.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## Libyen

### Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtslage hat sich im Berichtszeitraum nicht verbessert. Es gibt Fälle von Entführungen, Menschenhandel, irregulärer Haft, rechtswidrigen Tötungen, Folter und Unterdrückung der Meinungsfreiheit in allen Landesteilen. Menschenrechte werden staatlich weder effektiv geschützt noch gefördert, dies gilt insbesondere für Frauenrechte. Libyen hat kein einheitliches Justizsystem. Inwieweit eine zwischen Präsidialrat und der im Rahmen des Berliner Prozesses im Menschenrechtsdossier etablierten Arbeitsgruppe 2023 unterzeichnete *Declaration of Intent* mittelfristig positive Effekte bringt, muss sich noch herausstellen.

Der Handlungsspielraum politisch oder zivilgesellschaftlich aktiver Personen wird durch bürokratische Vorgaben, Dekrete und Einschüchterungsversuche eingeschränkt. Politikerinnen und Politiker, Aktivistinnen und Aktivisten setzen sich auch physischer Gefahr aus.

Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten bilden eine besonders gefährdete Gruppe und haben weiterhin begrenzte Möglichkeit der Regularisierung ihres Aufenthaltes. Bestrebungen, diese für einen Teil der Arbeitsmigrantinnen und -migranten zu schaffen, laufen. Die Lage der Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten in sog. Detention Centres (DC) ist desolat. Zumindest mit Blick auf die offiziellen DCs wird zusammen mit der internationalen Gemeinschaft an ersten Schritten zu Verbesserungen, gerade für Frauen und Kinder, gearbeitet.

### Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Libyen hat das Rom-Statut nicht unterzeichnet. Die VNSR-Resolution 1970 (2011) hat den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) jedoch mandatiert, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Libyen zu untersuchen und zu verfolgen. Der IStGH konnte Libyen im Berichtszeitraum besuchen und stellte dabei fest, dass der Wille der Behörden zur Aufarbeitung und Zuführung von Beschuldigten zur nationalen und internationalen Strafjustiz zu wachsen scheint.

Der VN-Menschenrechtsrat hat im März 2023 im Anschluss an das Mandat der 2020 eingesetzten „Fact Finding Mission“ eine durch Libyen selbst eingebrachte Nachfolgereresolution zur technischen Unterstützung Libyens im Bereich Übergangsgerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit verabschiedet. Ein hierauf aufbauender Bericht der VNMRK stellt weiter steigende Fallzahlen willkürlicher Verhaftungen fest, Interventionen gegenüber den Behörden werden von diesen nicht beachtet. Die Resolution wurde im Juli 2024 um ein Jahr verlängert.

Libyen hat die Genfer Flüchtlingskonvention nicht unterzeichnet. Für Geflüchtete aus bestimmten Staaten kann über UNHCR eine Registrierung erfolgen, welche jedoch innerhalb Libyens keine Rechtswirkung entfaltet.

### Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Mit deutscher und europäischer Unterstützung der nationalen Wahlbehörde HNEC wird die politische Partizipation, gerade auch auf kommunaler Ebene, gefördert. Die Vorbereitungen für die bis Ende 2024 anstehenden Kommunalwahlen laufen derzeit. Weitere Kernthemen des deutschen Engagements sind Strafgerichtbarkeit, institutioneller Aufbau im Bereich Kommunalverwaltung sowie die Stärkung der Rechte von Frauen und jungen Menschen auch mithilfe zivilgesellschaftlicher Organisationen. Die EU leistet mit ihrer Projektarbeit Kapazitätsaufbau von Institutionen, Förderung von zivilgesellschaftlichen Organisationen im Bereich Jugend- und Frauenrechte, Schutz von Minderheiten und gefährdete Gruppen.

## Mali

### Entwicklung der Menschenrechtsslage im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtsslage in Mali bleibt sehr besorgniserregend. Hauptgrund ist die Gewalt gegen die Zivilbevölkerung durch dschihadistische Terrorgruppen, insbesondere im Zentrum des Landes und in den Grenzgebieten zwischen Mali, Burkina Faso und Niger. Hinzu kommen teils schwere Menschenrechtsverletzungen durch mali-sche und russische Kräfte, deren Taten nicht erkennbar strafrechtlich verfolgt werden.

Weite Teile des Landes stehen nicht unter effektiver staatlicher Kontrolle. Nach erfolgtem Abzug der VN-Stabilisierungsmision MINUSMA auf Verlangen der malischen Regierung nahmen bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen dem malischen Militär und bewaffneten Gruppen in Nordmali zu. Die Klimakrise verstärkt die bestehenden Konflikte um knappe Ressourcen. Frauen leiden besonders unter der volatilen Sicherheitslage, die oftmals mit sexueller Gewalt einhergeht. Selten kommt es zu Anzeigen und Strafverfolgung. Weibliche Genitalverstümmelung betrifft rund 90% der Frauen.

Die seit 2021 amtierende, militärisch geführte Transitionsregierung hat zwar eine neue Verfassung verabschiedet und einen nationalen Dialog durchgeführt, unter Verweis auf die Sicherheitslage aber noch keine allgemeinen Wahlen zugelassen. Bürgerliche und politische Freiheiten wie die Meinungs-, Presse-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit werden mit zunehmender Tendenz systematisch beschränkt. Festnahmen politischer Akteure und Suspendierungen wie Auflösungen politischer und zivilgesellschaftlicher Organisationen nehmen zu; Demonstrationen werden häufig nicht genehmigt. In Einzelfällen wurden repressive Maßnahmen durch Gerichte beanstandet.

### Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Mali hat alle wesentlichen internationalen Vereinbarungen zum Schutz der Menschenrechte ratifiziert, ist dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) beigetreten und hat die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords und die Genfer Konventionen inklusive der beiden Zusatzprotokolle ratifiziert. Außerdem hat Mali die Konventionen der westafrikanischen Staatengemeinschaft ECOWAS und alle Konventionen der Afrikanischen Union (AU) zum Schutz der Menschenrechte ratifiziert. Indes sind zahlreiche Berichtspflichten aus internationalen Konventionen zum Teil seit vielen Jahren überfällig. Aus der ECOWAS ist Mali ausgetreten, die Mitgliedschaft in der AU ist seit den Militärputschen 2020 und 2021 suspendiert.

### Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Aufgrund der schwierigen politischen Rahmenbedingungen vor Ort hat die Bundesregierung ihre Zusammenarbeit mit Mali im Sicherheitsbereich weitgehend eingestellt. Im Vordergrund steht die direkte Unterstützung der Zivilbevölkerung durch humanitäre Hilfe, ausgewählte Stabilisierungsmaßnahmen und eine bevölkerungsnaher entwicklungs-politische Zusammenarbeit. Das deutsche Engagement zielt auf den Aufbau und Schutz zivilgesellschaftlicher Räume zur Förderung inklusiver Entscheidungsprozesse und sozialer Kohäsion.

Deutschland engagiert sich für die Stärkung von Frauen- und Kinderrechten, insbesondere des Rechts auf Bildung. Der Anteil der Mädchen, die eine Schule besuchen, ist über Jahre stetig gestiegen; die Herausforderung bleibt aber – auch aufgrund zahlreicher wegen der Sicherheitslage geschlossener Schulen – groß. Zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt in Mali arbeitet die Bundesregierung mit UN Women und UNFPA zusammen.

## Myanmar

### Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Der Militärputsch vom 1. Februar 2021 hat zu andauernden bewaffneten Auseinandersetzungen, Gewalt, Zerstörung und Vertreibung von Millionen von Menschen sowie massiven Menschenrechtsverletzungen geführt. Regimekräfte (Soldaten, Milizen, regimetreue Bürgerwehren) zerstören systematisch Infrastruktur und schaffen humanitäre Notlagen, um Kräfte des Widerstands zu binden. Insbesondere Luft- und Artillerieangriffe auf Dörfer und zivile Infrastruktur (Schulen, Krankenhäuser) stellen schwere Menschenrechtsverletzungen dar. Auch seitens des bewaffneten Widerstands gegen das Militärregime kommt es – wenn auch weitaus weniger – zu Menschenrechtsverletzungen.

Das Militär geht mit großer Brutalität vor, auch gegen die Mehrheitsethnie der Birmanen. Bereits vor dem Putsch bestehende Konflikte zwischen Militär und bewaffneten Gruppen ethnischer Minderheiten führen insbesondere seit Oktober 2023 zu schweren Kämpfen in weiten Landesteilen. Die muslimische Minderheit der Rohingya gerät angesichts der verschärften Kämpfe noch stärker zwischen die Fronten. Über eine Million Angehörige der Ethnie ist mittlerweile nach Bangladesch oder in andere Nachbarstaaten geflüchtet. Die Zahl der Binnenvertriebenen ist auf 3,2 Mio. gestiegen.

Entlang der myanmarischen Grenzen sind Schätzungen zufolge rund 300.000 Menschen aus verschiedenen Staaten von kriminellen Banden zu weltweitem Online-Betrug und zur Prostitution gezwungen und werden teilweise zwecks Organraubs getötet. Das Militärregime und einige Vertreter ethnischer Organisationen sind darin verwickelt.

### Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Die Menschenrechtslage ist Gegenstand von Resolutionen der VN-Generalversammlung und des VN-Menschenrechtsrats. Die Junta kommt menschenrechtlichen Verpflichtungen nicht nach. Auch der VN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte in Myanmar, Tom Andrews, spricht von Menschenrechtskatastrophe, Massenmord und Terrorherrschaft.

### Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Die Bundesregierung unterlässt Interaktionen, die den Anschein der politischen Legitimierung des Militärregimes wecken könnten. Einflusskanäle der Bundesregierung konzentrieren sich auf multilaterale Foren und Mechanismen (VN, ASEAN, EU) sowie die Unterstützung der Zivilgesellschaft. Kontakte mit pro-demokratischen Akteuren (u. a. National Unity Consultative Council, National Unity Government, weitere ethnische, politische und zivilgesellschaftliche Organisationen) schaffen internationale Sichtbarkeit für die Opposition. Deutsche Unterstützung erleichtert die Zusammenarbeit zwischen Oppositionsgruppen. Die Unterstützung für im Land agierende NROs wird immer schwieriger.

Deutschland unterstützt pro-demokratische Organisationen und Menschenrechtsverteidiger diskret. Zudem unterstützt Deutschland die Arbeit des vom VN-Menschenrechtsrat eingesetzten Internationalen Investigativ-Mechanismus für Myanmar, der Menschenrechtsverletzungen und andere Völkerrechtsverbrechen dokumentiert. Deutschland ist am 15. November 2023 der Völkermordklage Gambias gegen Myanmar vor dem Internationalen Gerichtshof wegen der Vertreibung der Rohingya beigetreten.

## Nicaragua

### Entwicklung der Menschenrechtsslage im Berichtszeitraum

Die prekäre Menschenrechtsslage hat sich nochmals drastisch verschlechtert. Regimegegnerinnen und -gegner werden unter Missachtung rechtsstaatlicher Grundsätze politisch verfolgt, inhaftiert und enteignet. Bis heute wurden insgesamt über 450 Oppositionelle ausgebürgert, darunter auch die im Februar 2023 erstmalig in die USA abgeschobenen 222 und die 135 im September 2024 nach Guatemala verbannten politischen Gefangenen. Nach Feststellung unabhängiger Beobachtungsstellen gibt es derzeit rund 46 politische Gefangene in nicaraguanischen Gefängnissen.

Seit 2018 wurden etwa 5.500 zivilgesellschaftliche Organisationen verboten. Versammlungs-, Vereinigungs-, Medien- und Meinungsfreiheit sind faktisch außer Kraft gesetzt. Unabhängige Medien existieren in Nicaragua nicht mehr, das Land steht 2024 auf Platz 163 von 180 Staaten im Press Freedom Index von Reporter ohne Grenzen.

Die (katholische) Kirche wird massiv unterdrückt, u.a. im Januar 2024 wurden 19 katholische Geistliche abgeschoben, weitere acht im August 2024. Anderen Glaubensgemeinschaften wird der Rechtsstatus aberkannt und ihre Mitglieder werden ins Ausland vertrieben.

Indigene und afrokaribische Minderheiten leiden in ihren autonomen Regionen zunehmend unter straffreiem Landraub durch illegale Siedler. Aus Sicht weiter Teile der indigenen Gemeinden gibt es keine legitime (Selbst-)Vertretung ihrer Interessen seit dem Verbot der größten indigenen Partei 2023 und der Übernahme der Kommunalregierungen durch die Regimepartei im Februar 2024.

Die politische und wirtschaftliche Lage hat seit 2018 schätzungsweise mehr als 600.000 Nicaraguanerinnen und Nicaraguaner zur Emigration veranlasst. Nicaragua ist ein bedeutendes Transitland für illegale Migration, das Schleppergeschäft wird durch das Regime gefördert.

### Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Verbesserungen im Bereich der Rechte auf und Zugänge zu Wasser und Sanitärversorgung erfolgen mit internationaler Finanzierung. Bei der Gleichberechtigung der Geschlechter belegt Nicaragua einen der vordersten Plätze u.a. dank konsequent umgesetzter Quote in der Politik, erreicht durch gezielte Postenbesetzung statt Wahlen. Zugleich ist häusliche und sexualisierte Gewalt gegen Frauen weit verbreitet. Frauenrechtsorganisationen sind verboten, Schutz- und Hilfsangebote für Frauen kaum noch existent. Nicaragua verfügt über eines der weltweit strengsten Abtreibungsverbote.

Das Land ist Mitglied der wichtigsten internationalen Menschenrechtspakte. Die Todesstrafe ist abgeschafft. Das Regime verweigert die Zusammenarbeit mit OHCHR und Interamerikanischer Menschenrechtskommission wie auch der Expertengruppe, die am 31.03.2022 durch den UN-Menschenrechtsrat zur Untersuchung der Menschenrechtsverletzungen in Nicaragua seit April 2018 mandatiert wurde. Berichte zur Situation werden vehement zurückgewiesen.

### Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Die Bundesregierung pflegt Kontakt zu den wichtigsten Menschenrechtsorganisationen und fördert regelmäßig Projekte, u.a. im Bereich Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und Unterstützung von migrationsbetroffenen Kindern und Familien. Daneben unterstützt die Bundesregierung regelmäßig Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger in Bedrohungssituationen. Auf EU-Ebene hat die Bundesregierung das 2019 beschlossene und seitdem jährlich verlängerte Sanktionsregime zu Nicaragua mitgetragen. Im VN-Menschenrechtsrat unterstützt die Bundesregierung die Resolution zur Menschenrechtsslage in Nicaragua und äußert sich regelmäßig mit großer Besorgnis zur gravierenden Menschenrechtsslage.

## **Nordkorea (Demokratische Volksrepublik Korea)**

### **Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum**

Nordkorea schottet sich weiter stark ab, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter internationaler Organisationen konnten noch nicht dauerhaft nach Nordkorea zurückkehren und ihre Arbeit im Land aufnehmen. Aktuelle, unabhängige Informationen über die Menschenrechtslage im Land liegen daher nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass weiterhin schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen von der nordkoreanischen Regierung begangen werden und sich die Situation in einigen Bereichen weiter verschlechtert hat. So haben die Beschränkungen der Meinungsfreiheit inkl. die Abschottung gegenüber äußeren Einflüssen durch neue Gesetzgebung und schwere Strafen bei Missachtung zugenommen. Zu diesem Schluss kommt die VN-Sonderberichterstatterin für Nordkorea, Elizabeth Salmón, in ihrem Bericht von März 2024. Zwangsarbeit, Folter, willkürliche Verhaftungen, politische Prozesse, Sippenhaft und Hinrichtungen sind in Nordkorea weiterhin weit verbreitet. Schätzungen gehen davon aus, dass die Zahl der in Straf- und Umerziehungslagern Inhaftierten im hohen fünfstelligen Bereich liegt, wahrscheinlich deutlich darüber. Frauen sind sexueller und genderbasierter Gewalt ausgesetzt.

### **Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik**

Der Grundsatzbericht der VN-Untersuchungskommission von 2014 sah es als erwiesen an, dass in Nordkorea Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen werden und empfahl grundlegende politische und institutionelle Reformen. Auch zehn Jahre nach der Veröffentlichung dieses Berichts gibt es keine Anzeichen dafür, dass sich die Situation verbessert hat. Schwere Verletzungen der bürgerlichen, politischen und sozialen Rechte sind in Nordkorea systemimmanent. Es herrscht weiterhin eine Kultur der Straflosigkeit für Täter vor. Effektive Accountability-Mechanismen gibt es nicht.

### **Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit**

Von 2023 bis 2024 unterstützte die Bundesregierung zwei Projekte zur Bekämpfung der Straflosigkeit bei sexualisierter und geschlechterspezifischer Gewalt und anderen Menschenrechtsverletzungen im nordkoreanischen Strafvollzugssystem. Diese zielten darauf ab, die Dokumentation und Beweissicherungen zur Unterstützung möglicher Sanktionierungen zu verbessern und dadurch die Rechenschaftspflicht zu erhöhen.

Seit 2012 unterstützte die Bundesregierung Projekte der humanitären Hilfe im Land mit rund neun Mio. Euro. Nach der vorläufigen Schließung der Deutschen Botschaft in Pjöngjang am 09. März 2020, musste dieses Engagement eingestellt werden.

Die EU setzt ihr Engagement für Menschenrechte in Nordkorea fort und bringt seit 2003 regelmäßig Resolutionen zur Menschenrechtslage in Nordkorea im Menschenrechtsrat in Genf und im Dritten Ausschuss der Generalversammlung ein. Dadurch wurde u.a. das Mandat des VN-Sonderberichterstatters für Nordkorea verlängert. Wegen ihrer Rolle bei Menschenrechtsverletzungen in Nordkorea sind drei Personen und zwei Entitäten gemäß EU-Menschenrechtssanktionsregime gelistet.

## Russland

### Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Lage der Menschenrechte hat sich in Russland in der gesamten Breite drastisch verschlechtert, wie auch der Bericht der VN-Sonderberichterstatterin Mariana Katzarowa von September 2024 zeigt. In Verbindung mit dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine baut die Regierung die Repression gegenüber (kriegs-)kritischen Stimmen mit immer schärferer Gesetzgebung, zunehmenden willkürlichen Verhaftungen und langjährigen Haftstrafen systematisch aus. Mit dem unaufgeklärten Tod Alexej Nawalnys am 16. Februar 2024 in Haft ist die wichtigste Stimme der politischen Opposition im Land verstummt; noch verbliebene werden verhaftet, verurteilt und in Strafkolonien verschickt, aus denen Berichte über monatelange Einzelhaft und Misshandlung nach außen dringen. In Kooperation mit internationalen Partnern ist es der Bundesregierung am 1. August 2024 gelungen, acht russische politische Gefangene sowie vier deutsche Staatsbürger aus russischer Haft zu befreien. Weiterhin sind hunderte Personen in politischer Gefangenschaft oder werden politisch verfolgt.

Verfassungsmäßig garantierte Bürgerrechte (z.B. Informations-, Meinungs- und Vereinigungsfreiheit) wurden faktisch abgeschafft, der öffentliche Raum staatlicher Kontrolle und Propaganda unterworfen, das Internet überwacht und zensiert, Anwendungen verlangsamt oder ganz blockiert. Demonstrationen werden untersagt, selbst Einzelproteste gewaltsam unterbunden. Kritische Stimmen aus Politik, Medien, Kunst, NGOs, Anwaltschaft und Zivilgesellschaft werden mit Hilfe immer undurchschaubarerer Gesetzgebung und einer abhängigen Justiz als „extremistisch“ oder „ausländischer Agent“ eingestuft oder wegen „Falschmeldungen“ über und „Diskreditierung“ der russischen Streitkräfte bedrängt und kriminalisiert. Im Ausland ansässige NGOs, auch Organisationen des russischen Exils, werden als „unerwünschte Organisationen“ kriminalisiert und die russische Zivilgesellschaft so vom Ausland abgeschnitten. Kritische Verbände von Indigenen und kleinen Völkern bzw. nationalen Minderheiten wurden als „antirussische separatistische Bewegung“ als „extremistisch“ eingestuft und verboten. Die verbreitete und mit der Rückkehr kriegstraumatisierter Soldaten absehbar steigende häusliche Gewalt gegen Frauen bleibt häufig ungeahndet. Die russische Regierung forciert auch zur Erhöhung der Geburtenrate „traditionelle Werte“ und Rollenbilder, Thematisierung und Ausleben von LGBTIQ+-Orientierung im öffentlichen Raum sowie Geschlechtsumwandlungen sind verboten.

### Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Russland hat sieben der neun zentralen Menschenrechtsabkommen der VN ratifiziert. Die russische Mitgliedschaft im VN-Menschenrechtsrat wurde infolge des Angriffskriegs gegen die Ukraine suspendiert; die Bundesregierung hat sich 2023 mit Erfolg gegen eine Wiederwahl Russlands eingesetzt. Auch aus dem Europarat wurde Russland 2022 ausgeschlossen. Russland ist nicht mehr Vertragsstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). und setzt keine Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte mehr um.

### Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Die repressiven Maßnahmen des russischen Staates gestatteten die Förderung nur noch weniger Projekte im Bereich Menschenrechte. Fast alle langjährigen deutschen Partner der russischen Zivilgesellschaft mussten das Land verlassen; insbesondere wurden politische Stiftungen als „unerwünscht“ eingestuft. Die Bundesregierung hält die Verbindung zu freiheitlich gesonnenen Menschen in Russland weiter aufrecht und unterstützt unter herausfordernden Bedingungen und im Rahmen des Machbaren weiterhin für Menschen- und Bürgerrechte engagierte Akteurinnen und Akteure.

## Saudi-Arabien

### Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Trotz großer Fortschritte bestehen in Saudi-Arabien weiterhin einige Defizite, vor allem bei politischen Rechten wie Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Die Zahl der Hinrichtungen liegt mit 171 im Jahr 2023 und mindestens 199 zwischen Januar und Anfang Oktober 2024 weiterhin hoch.

Die 2005 gegründete Menschenrechtskommission (HRC) ist eine staatliche Einrichtung mit dem Ziel, Saudi-Arabien im Menschenrechtsbereich „auf internationales Niveau“ zu bringen. Sie nimmt aber auch individuelle Beschwerden entgegen. Die Vorsitzende ist vom König ernannt.

Weitreichende Tatbestände im Antiterrorgesetz von 2017 und Anti-Cybercrime-Gesetzes von 2007 dienen mitunter dazu, kritische Meinungsäußerungen als Terrorismustatbestände hart zu bestrafen.

Im Rahmen der gesellschaftlichen und kulturellen Öffnung des Landes („Saudi Vision 2030“) hat sich die Rechtsstellung der Frau deutlich verbessert: Nach der Aufhebung des Frauenfahrverbots 2018 wurde das männliche Vormundschaftsprinzip mittlerweile weitgehend ausgehöhlt, die Geschlechtertrennung im öffentlichen Raum abgeschafft, sowie ein Gesetz gegen sexuelle Belästigung erlassen. Frauen in den Arbeitsmarkt und dort in Führungspositionen zu bringen, wird von der Regierung stark gefördert. Gleiche Bezahlung von Männern und Frauen ist gesetzlich garantiert. Die Kleidungsvorschriften für Frauen in der Öffentlichkeit wurden deutlich gelockert, was sich insbesondere in den Großstädten bemerkbar macht. Durch Neuregelung des Kafala-Systems 2023 soll sich die Lage von Angestellten in Privathaushalten verbessern, gleichwohl bleiben sie im Vergleich zu anderen Arbeitsverhältnissen deutlich schlechter gestellt. Die Integration von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt verbessert sich schrittweise.

Der Einfluss konservativer Kleriker wurde in den letzten Jahren begrenzt. Der Staat fördert einen toleranteren Islam und den Dialog mit anderen Religionen.

Die Reform des Rechtssystems schreitet voran und soll mehr Rechtssicherheit schaffen. So wurden zum einen weite Teile der Justiz digitalisiert, zum anderen wurden ein neues Zivilgesetzbuch, Personenstandsgesetz, Beweisrecht im Zivilprozess und ein neues Schuldrecht eingeführt. Einzig um das angekündigte Strafgesetzbuch wird weiter gerungen.

### Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Saudi-Arabien ist eine absolute Monarchie, deren Grundgesetz vom Primat der Scharia gegenüber den Menschenrechten ausgeht. Alle ratifizierten VN-Konventionen wurden unter allgemeinen Scharia-Vorbehalt gestellt. Dem VN-Zivil- sowie VN-Sozialpakt ist Saudi-Arabien nicht beigetreten.

2024 hat sich Saudi-Arabien der vierten Runde des universellen Staatenüberprüfungsverfahrens im VN-Menschenrechtsrat unterzogen und hat derzeit den Vorsitz der VN-Kommission zur Rechtsstellung der Frau inne.

### Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Die Bundesregierung spricht Menschenrechtsfragen gegenüber Saudi-Arabien immer wieder an. Zudem besteht ein regelmäßiger Austausch mit der HRC. In den letzten Jahren kam es vermehrt zu vorzeitigen Haftentlassungen von Frauen- und Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten, die jedoch mit Ausreiseverboten einhergehen.

Seit September 2021 gibt es einen strukturierten Menschenrechtsdialog zwischen der EU und Saudi-Arabien, der im jährlichen Wechsel zwischen Brüssel und Riad stattfindet.

## Sri Lanka

Die Überwindung des Staatsbankrotts 2022 bleibt für Sri Lanka trotz enormer Unterstützung des IWF und jüngst erreichter Einigungen mit internationalen Gläubigern eine große Herausforderung. Neuer Präsident Anura Kumara Disanayake (Amtseinführung am 23. September 2024) betonte in seiner ersten Ansprache, dass er eine neue politische und gesellschaftliche Kultur schaffen wolle. Ex-Präsident Wickremesinghe (2022 bis 2024) hatte zwar einen versöhnlicheren Ton gegenüber den Minderheiten angeschlagen, gleichwohl gab es weitgehend nur formale Fortschritte bei Menschenrechten und im Versöhnungsprozess. Der im Zuge der Wirtschaftskrise zurückgetretene ehemalige Präsident Gotabaya Rajapaksa (2019 bis 2022) hatte Menschen- und Minderheitenrechte massiv eingeschränkt und sich als starker Vertreter der singhalesisch-buddhistischen Bevölkerungsmehrheit präsentiert.

Wenngleich in Sri Lanka Gleichheit vor dem Gesetz gilt, wird das Land seit der Unabhängigkeit 1948 von der singhalesischen Bevölkerungsmehrheit dominiert (74,9 Prozent). Darüber hinaus 15,4 Prozent Tamilen (11,2 Prozent Sri Lanka-Tamilen, 4,2 Prozent Tamilen indischer Herkunft) und sogenannte „Moors“ muslimischen Glaubens mit rund 9,2 Prozent. Öffentliche Verwaltung und Sicherheitskräfte sind großteils von Singhalesen besetzt, Minderheiten (insbesondere Muslime und Tamilen) sehen sich marginalisiert und Anfeindungen ausgesetzt. Einige tausend Binnenvertriebene leben seit dem Ende des Bürgerkriegs v. a. im Norden und Osten des Landes und warten weiterhin auf Rückgabe/Zuweisung von Land. Die Situation der in strukturschwachen Regionen in der Landwirtschaft (insbesondere Teeplantagen im Hochland) sowie in der Textilindustrie arbeitenden Menschen bleibt äußerst prekär.

Nichtregierungsorganisationen (NROs) berichten von Einschüchterung, Beobachtung und Befragungen durch Sicherheitsbehörden und fühlen sich in ihren Tätigkeiten eingeschränkt. Das betrifft Organisationen aus Sri Lanka, internationale wie ausländische und kirchlich-karitative Einrichtungen.

### Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Die Aufarbeitung des 26-jährigen Bürgerkriegs (1983 bis 2009) hat entgegen anfänglicher Ankündigungen auch unter Ex-Präsident Wickremesinghe kaum neue Impulse erhalten. Für Aussagen zur Umsetzung von Menschenrechtspolitik durch die aktuelle Regierung ist es zu früh. Die ehemalige Regierung Sri Lankas lehnte die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen ab, insbesondere wegen des dadurch etablierten externen Mechanismus‘ zur Beweissicherung mit Blick auf eine mögliche zukünftige juristische Aufarbeitung der Menschenrechtsverletzungen (auch außerhalb von Sri Lanka).

Seit Ende 2023 betrieb das Innenministerium von Sri Lanka unter der sogenannten Operation Yukthia einen massiven Kampf gegen Drogen, der bei geringsten Verstößen Gefängnisstrafen nach sich zieht. Bereits in zigtausend Verdachtsfällen ist eine polizeiliche Registrierung erfolgt. Zum Schutz der Bevölkerung vor Cyberkriminalität wurde im Frühjahr 2024 die umstrittene Online-Safety-Bill erlassen, deren Kontroll- und Verbotsmechanismen dem demokratischen Recht auf Meinungsfreiheit zuwiderlaufen. Der drakonische „Prevention of Terrorism Act“ (PTA) kommt trotz Moratorium weiter zur Anwendung. Der als Reformvorschlag von der Regierung eingebrachte „Anti Terrorism Act“ (ATA) wird fortgesetzt von Oppositionsparteien, Medien, Zivilgesellschaft und UNCHR scharf kritisiert, da die der Exekutive bzw. dem Präsidenten eingeräumten Befugnisse keiner ausreichenden Kontrolle durch Justiz bzw. demokratischen Institutionen unterliegen würden.

### Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Die Bundesregierung unterstützt den Versöhnungsprozess in Sri Lanka mit einem von der EU kofinanzierten Projekt „Strengthening Social Cohesion and Peace in Sri Lanka“ (SCOPE – 800.000 Euro (2024) über GIZ, Umsetzungspartner sind das Justizministerium von Sri Lanka sowie lokale und internationale NGOs). Das Projekt unterstützt etwa Kampagnen zur Eindämmung von Hassrede und Desinformation, arbeitet mit traditionellen und digitalen Medienakteuren, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Kulturschaffenden sowie Nutzende sozialer Medien und fördert die Rolle von Frauen und Jugendlichen bei der Stärkung des sozialen Zusammenhalts.

Außerdem fördert die Bundesregierung das Vorhaben „Strengthening the Rule of Law and Democratic Principles in Sri Lanka in Times of Crisis“ der Max-Planck-Stiftung für Internationalen Frieden und Rechtsstaatlichkeit mit 272.000 EUR (2024). Das Projekt dient der Förderung der Rechtsstaatlichkeit und des Schutzes der Menschenrechte und zielt auf die Stärkung der Kapazitäten relevanter Akteure (Oberstes Gericht, Richterinnen und Richter, Anwaltschaft, MR-Kommission, Zivilgesellschaft).

## Sudan

### Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtslage in Sudan hat sich seit dem Ausbruch des gewaltsamen Konflikts zwischen der sudanesischen Armee (Sudanese Armed Forces – SAF) und den Rapid Support Forces (RSF) im April des letzten Jahres dramatisch verschlechtert. Seitdem toben Kämpfe hoher Intensität im ganzen Land mit den Schwerpunkten Khartum, Darfur, Kordofan und Al-Ghezira, mit mittlerweile über 20.000 bestätigten Todesopfern (hohe Dunkelziffer) und über 11 Millionen im Land und ins Ausland Vertriebenen.

Der Konflikt hat das Land in einen SAF-dominierten Nordosten sowie einen RSF-dominierten Südwesten gespalten und die humanitäre Lage immens verschärft. Zahlreiche Menschenrechtsverstöße, darunter auch dokumentierte Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, in den von den jeweiligen Parteien besetzten Gebieten prägen die Menschenrechtslage in Sudan. Besonders davon betroffen sind vulnerable Gruppen wie Frauen und Kinder, Alte, Menschen mit Behinderungen, (Binnen-) Flüchtlinge sowie Kriegsgefangene und gesellschaftliche Minderheiten.

### Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Sudan hatte bis zum Militärputsch 2021 durch internationale Kooperation Fortschritte gemacht. Gesetzesänderungen im Menschenrechtsbereich wurden allerdings nicht systematisch umgesetzt.

Aufgrund des militärischen Konfliktes sind viele wichtige politische Prozesse dauerhaft ausgesetzt worden, wie beispielsweise die Umsetzung einer 40%-Quote für Frauen in politischen Ämtern und Prozessen sowie der Beitritt des Sudans zur UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW). Auch wichtige gesetzliche Regelungen aus der Zeit der Transitionsregierung wie etwa das Verbot von weiblicher Genitalverstümmelung (Juli 2020) leiden besonders unter der aktuellen Konfliktdynamik. Sexualisierte Gewalt gegen Frauen (SGBV) ist durch den Konflikt in den von Kampfhandlungen betroffenen Gebieten stark verbreitet. Seit Ausbruch der Kampfhandlungen wurde von umfangreichen, illegalen Tötungen berichtet, das willkürliche Verschwindenlassen von Personen, darunter mehrere hunderte Kriegsgefangene der jeweils gegnerischen Konfliktpartei, wird systematisch angewendet. Die Übergangsverfassung von 2019 erwähnt explizit das Recht auf Bildung. Aktuell ist Sudan jedoch nicht in der Lage, einen landesweiten Zugang zu Bildung zu gewährleisten. Systematische Verfolgung und Drangsalierung von Journalistinnen und Journalisten, die bewusste Zerstörung von über 90% der Medien-Infrastruktur, umfangreiche und gezielte Desinformation durch in- und ausländische Akteure und eine fehlende Regulierung von Social-Media-Plattformen machen seit Ausbruch der Kampfhandlungen eine unabhängige Berichterstattung nahezu unmöglich und zudem hochgefährlich. Zivilgesellschaftliche Handlungsspielräume sind seit Kriegsausbruch drastisch kleiner geworden. Am 08. Februar 2024 wurde der National Intelligence Services Act verabschiedet. Das Gesetz erweitert die Befugnisse der Geheimdienste und versieht ihre Angehörigen mit Immunität während der Amtsausübung.

Im Herbst 2023 wurde mit deutscher Unterstützung eine Resolution im VN-Menschenrechtsrat verabschiedet, die den Einsatz einer VN-Untersuchungskommission (Fact Finding Mission) zur Aufarbeitung der Menschenrechtsverletzungen in Sudan vorsieht. Deutschland hat sich erfolgreich für die Verlängerung dieses Mandats im Herbst 2024 eingesetzt.

### Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Seit Ausbruch der Kampfhandlungen im April 2023 ist die Projektarbeit größtenteils ausgesetzt worden.

Deutschland hat durch die Hannah-Arendt-Initiative (HAI) Medienschaffende aus Sudan mit Fellowships und Ausreisen in die Region (Uganda / Kenia) unterstützt. In Nairobi betreibt die HAI gemeinsam mit der UNESCO einen Exil-Journalisten-Hub.

Deutschland hat den Kapazitätsaufbau zivilgesellschaftlicher Akteure und Organisationen in den Themenbereichen Übergangsgerechtigkeit und politische Entscheidungsprozesse u.a. durch Trainings, Fortbildungsmaßnahmen und Experten-Camps gestärkt; mit einem neuen Vorhaben zur Stärkung sudanesischer zivilgesellschaftlicher Akteure inner- und außerhalb des Landes soll dieses Engagement ausgeweitet werden. Gefördert werden sollen lokale Initiativen, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken, psychosoziale Unterstützung, sowie Maßnahmen zur Förderung von Netzwerkbildung und Dialog, die es ermöglichen, gemeinsame Positionen zu entwickeln und zu vertreten.

Deutschland hat einen Beitrag zur Erweiterung eines niedrighschwelligigen Zugangs zu Informationen und Nachrichten geleistet, sowie die Etablierung von Prüfmechanismen und Desinformationskampagnen unterstützt. Deutschland engagiert sich im Kapazitätsaufbau zur Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen sowie um langfristig eine Verurteilung auch durch regionale Gerichte zu ermöglichen.

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## Südsudan

### Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Lage der Menschenrechte in Südsudan ist desolat. Die VN-Menschenrechtskommission in Südsudan prangerte 2024 „systematische politische Unterdrückung und wirtschaftliche Plünderung“, das enorme Ausmaß geschlechtsbezogener Gewalt und weitverbreitete Straflosigkeit für schwere Menschenrechtsverletzungen an. Die Zahl der Opfer subnationaler gewaltsamer Konflikte bleibt auf hohem Niveau. Jugendliche und Kinder werden weiterhin von den Konfliktparteien rekrutiert. Kinderehen sind – obwohl auch nach nationalem Recht illegal – weit verbreitet. Die Umsetzung des Friedensabkommens von 2018 kommt kaum voran.

Die VN-Menschenrechtskommission in Südsudan beklagte in einem Sonderbericht 2023, dass der zivilgesellschaftliche Raum in Südsudan „praktisch verschwunden“ sei und zweifelte die Bereitschaft des Landes für freie, faire und friedliche Wahlen im Dezember 2024 an. Nach einer erneuten Verlängerung der Übergangsperiode um zwei Jahre sind die ersten Wahlen seit der Unabhängigkeit des Landes im September 2024 auf Dezember 2026 verschoben worden. Pressevertretende beklagen Beschränkungen der Berichterstattung. Außergerichtliche Inhaftierungen, auch von Pressevertreterinnen, erfolgen u.a. durch die Geheimdienste, deren willkürlichen Verhaftungsbefugnisse im Juli 2024 durch das südsudanesisches Parlament – trotz öffentlich artikulierter Bedenken aller relevanten like-minded Botschaften – bestätigt wurden. Ein formalisiertes Rechtssystem ist außerhalb größerer Städte kaum präsent. Es kommt zu außergerichtlichen Hinrichtungen und Folter. Die LSBTIQ+-Gemeinschaft ist Diskriminierung und Kriminalisierung ausgesetzt.

Trotz Südsudans enormen Ressourcenreichtums sind etwa drei Viertel der 12,4 Millionen Menschen in Südsudan auf humanitäre Hilfe angewiesen. Südsudan ist eines der gefährlichsten Länder weltweit für humanitäre Helferinnen und Helfer, regelmäßig kommt es zu Angriffen auf sie.

### Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Die südsudanesische Regierung kommt ihren Menschenrechtsverpflichtungen und -zusagen oft nicht nach. Südsudan ist 2024 dem VN-Übereinkommen zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen und den Internationalen Pakten über bürgerliche und politische Rechte und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beigetreten. Die Ratifizierung wurde bislang jedoch noch nicht bei den Vereinten Nationen hinterlegt. Südsudan lehnt die Abschaffung der Todesstrafe ab. Die Einrichtung der im Friedensabkommen vorgesehenen Übergangsjustizinstitutionen kommt nur langsam voran. Die Religionsfreiheit ist weitgehend gewährleistet.

### Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Deutschland konzentriert seine Projektarbeit im Menschenrechtsbereich u.a. auf

- die Unterstützung der Umsetzung des Friedensabkommens, z.B. durch Beteiligung an der VN-Friedensmission UNMISS sowie an VN-geführten Fonds zur Friedensschaffung und Stabilisierung;
- die Eindämmung von geschlechtsbasierter Gewalt und die Stärkung von Frauen im Friedensprozess, z. B. durch die Unterstützung von Projekten, die die politische Teilhabe von Frauen (z.B. Workshops für Parlamentarierinnen und Friedenskomitees) und die Einrichtung einer glaubwürdigen Übergangsjustiz fördern;
- die Stärkung der Zivilgesellschaft und freier Medien, bspw. durch Schulungen für Journalistinnen und Journalisten und Unterstützungsleistungen für marginalisierte Gruppen;
- humanitäre Hilfe und Unterstützung des Wassersektors sowie der Landwirtschaft im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit, um zur Verwirklichung der Menschenrechte auf Wasser und Nahrung beizutragen. Deutschland ist zweitgrößter bilateraler Geber in Südsudan.

## Syrien

### Menschenrechtslage in Syrien

Die Menschenrechtslage in Syrien war im Berichtszeitraum desolat. Sie war weiterhin von schweren Menschenrechtsverletzungen geprägt. Dabei wirken sich insb. die regional noch bestehenden Kampfhandlungen, die Repression durch staatliche und nichtstaatliche Akteure sowie die desolote wirtschaftliche und humanitäre Lage negativ auf die Menschenrechtssituation aus. Nach Einschätzung der vom VN-Menschenrechtsrat eingerichteten internationalen unabhängigen Untersuchungskommission zur Menschenrechtslage in Syrien liegen Anzeichen vor, dass es in Syrien weiterhin zu Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gekommen ist. Insgesamt gibt es regional starke Unterschiede.

### Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Das syrische Regime hat die Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen sowie das Sammeln von Beweismitteln für zukünftige Strafverfahren blockiert. So wurden VN-Mechanismen wie der unabhängigen, internationalen Untersuchungskommission (CoI) und dem unparteiischen, unabhängigen Mechanismus für die Untersuchung und Verfolgung von schwersten Kriegsverbrechen in Syrien (IIIM) weiterhin kein Zugang ins Land gewährt. Im Berichtszeitraum hat Deutschland im Rahmen seines VN Beitrags (6,1 Prozent) auch die Etablierung des unabhängigen, internationalen VN-Mechanismus zur Aufklärung von vermissten Menschen in Syrien (IIMP) unterstützt, der 2024 seine Arbeit aufgenommen hat.

Die wirtschaftliche Lage hat sich im Berichtszeitraum verschlechtert. Die Zivilbevölkerung sieht sich einer tiefen Wirtschaftskrise, galoppierender Inflation und Zahlungen von Bestechungsgeldern, z. B. an Checkpoints, gegenüber. Laut den Vereinten Nationen (VN) sind etwa 16,7 Millionen Menschen (Gesamtbevölkerung geschätzt 23 Millionen Menschen) auf humanitäre Hilfe angewiesen.

Geschlechtsbezogene und sexualisierte Gewalt sind dokumentiert, Verstöße lassen sich allen Konfliktparteien zuordnen. Seit Beginn des Konflikts wurden vom Syrischen Netzwerk für Menschenrechte (SNHR) 11.526 Fälle sexualisierter Gewalt registriert, insbesondere durch das syrische Militär und verbündete Milizen. Die Rechte von Kindern wurden ebenfalls gravierend verletzt: Laut VN-Bericht sind für 2023 1.073 Fälle von Zwangsrekrutierung von Kindern durch die unterschiedlichen Konfliktparteien bekannt.

Oppositionsgruppen und regimekritischen Akteure, aber auch Kritiker der De-facto-Behörden in den Gebieten außerhalb der Kontrolle der Regierung in Damaskus sahen sich nach wie vor einer Verfolgung ausgesetzt. Die Bemühungen um eine demokratische und rechtsstaatliche Neuordnung Syriens werden vom Regime regelmäßig als „terroristische Aktivitäten“ oder „Hochverrat“ klassifiziert und bestraft. Die Anti-Terror-Gesetzgebung wurde weiterhin missbraucht, um Regimegegner sowohl im In- als auch im Ausland meist ohne Zugang zu Rechtsbeistand zu verfolgen.

Repression durch das Regime sowie nichtstaatliche Akteure, einschließlich der De-facto-Behörden im Nordwesten und Nordosten Syriens, bleiben hoch. Auch Angriffe auf Medienschaffende waren alltäglich. Laut Reporter ohne Grenzen steht Syrien 2024 auf Rang 179 von 180 in der Rangliste der Pressefreiheit.

Berichte über Folter und geheime Haftstätten sind weiterhin weit verbreitet. Die VN äußern ihre Besorgnis über die anhaltende großflächige Folterpraxis und mangelnde Fortschritte bei ihrer Bekämpfung, trotz der drängenden Anordnung des Internationalen Gerichtshofs (IGH) vom 16. November 2023, die Folter zu beenden.

Willkürliche Verhaftungen mit häufig daran anschließender Isolationshaft und sogenanntes „Verschwindenlassen“ von Personen bleiben eine allgegenwärtige Praxis. Laut SNHR sind seit Anfang 2024 1865 willkürliche Haftfälle dokumentiert. Etwa 73 Prozent aller willkürlichen Verhaftungen führen anschließend zu erzwungenem Verschwindenlassen.

### Projektarbeit

Um der humanitären Krise entgegenzuwirken, setzt Deutschland zahlreiche humanitäre Vorhaben um und unterstützt die Zivilbevölkerung mit Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge sowie der selbstständigen Versorgung der Zivilbevölkerung dienen. Dies beinhaltet beispielsweise den Zugang zu Grunddienstleistungen wie Gesundheit und Bildung, aber auch Einkommen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung Bemühungen von zivilgesellschaftlichen Akteuren, um Gerechtigkeit und Rechenschaft für Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen zu erlangen, beispielsweise werden syrische Flüchtlinge und Binnenvertriebene in der Sicherung der Dokumentation von land-, Grund- und Boden unterstützt.

Deutschland fördert auch Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen, Analyse der gesammelten Daten und deren Nutzung durch internationale Rechenschaftsmechanismen. Deutschland unterstützt den VN-Mechanismus IIM finanziell.

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## Türkei

### Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Menschen- und Bürgerrechte sind nach wie vor in vielen Bereichen unter Druck. Presse-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit sind grundrechtlich garantiert, weit auslegbare Antiterror- und Strafgesetze schränken deren Ausübung jedoch spürbar ein. Gerichtsverfahren mit politischem Bezug offenbaren die Grenzen der Unabhängigkeit der Justiz und wirken einschüchternd auf große Teile der Zivilgesellschaft. Eine unabhängige Medienberichterstattung erfährt Einschränkungen

Frauenrechte sind in der Türkei auch nach deren Austritt aus der Istanbul-Konvention gesetzlich verankert und die Repräsentanz von Frauen im öffentlichen Leben nimmt zu. Frauenrechtsorganisationen beklagen jedoch die unzureichende Anwendung von Gesetzen, Strafflosigkeit in Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt sowie patriarchale Strukturen und Diskurse. Das freie Ausleben der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität unterliegt keinen gesetzlichen Verboten, gleichwohl besteht kein rechtlicher Schutz vor Diskriminierung. Homophobe Rhetorik in Politik und Gesellschaft hat in den letzten Jahren zugenommen und LSBTIQ+-Veranstaltungen werden verboten.

Die Türkei hat mit der Aufnahme von über 4,5 Mio. Flüchtlingen/Migrantinnen und Migranten eine beachtliche Leistung erbracht. Angesichts der Belastungen durch die Wirtschaftskrise und die Folgen der verheerenden Erdbeben vom 6. Februar 2023 in der Südost-Türkei, von denen vulnerable Gruppen (Geflüchtete, Frauen/Mädchen) besonders betroffen sind, haben in der Bevölkerung Ressentiments und Gewaltdelikte gegenüber Geflüchteten zuletzt zugenommen.

### Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Die Türkei hat acht der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert. 2021 trat sie allerdings aus der Istanbul-Konvention zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt wegen vermeintlicher „Normalisierung von Homosexualität“ aus.

Seit Jahren sorgt die unzureichende Umsetzung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) für Kritik. Im Europarat z.B. läuft im Fall Osman Kavala seit Dezember 2021 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Türkei, weil diese die einschlägigen EGMR-Urteile nicht umsetzt. Im September 2023 bestätigte das Oberste Berufungsgericht der Türkei das Urteil erschwerter lebenslanger Haft gegen Kavala.

### Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Deutschland unterstützt in der Türkei Menschenrechtsprojekte im Rahmen der feministischen Außenpolitik. Der Fokus der Projektarbeit liegt dabei auf der Förderung von Frauen-, LSBTIQ+- und Flüchtlingsrechten, Rechtsstaatlichkeit sowie Presse- und Meinungsfreiheit. Wir ermöglichen in der Türkei Austausch in geschützten Räumen, fördern demokratische Standards, wirken gesellschaftlicher Polarisierung entgegen, stärken die Kapazitäten lokaler Menschenrechtsorganisationen und führen Prozessbeobachtungen durch.

Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit werden Aufnahmegemeinden in der Türkei außerdem bei der Versorgung und Integration von Geflüchteten unterstützt, dies zielt insbesondere auf die Schaffung von Entwicklungsperspektiven durch Bildung, Beschäftigungsförderung und psychosoziale Betreuung. Auch die EU bleibt im Bereich Flucht und Migration in hohem Maße sowie mit Programmen zur Stärkung von Zivilgesellschaft und Rechtsstaatlichkeit aktiv. Das „Team Europe“ ist größter Geber beim Wiederaufbau nach dem Erdbeben.

## Russisch kontrollierte Gebiete der Ukraine

### Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Im Zuge des russischen Angriffskrieges kam es in den zwischenzeitlich besetzten Vorstädten (u.a. Butscha und Irpin) zu Tötungen und Folter von Zivilistinnen und Zivilisten. In Mariupol wurden mehrere Tausend Zivilistinnen und Zivilisten getötet. Auch aus den in der Region Charkiw (u. a. der Stadt Isjum) zurückeroberten Gebieten wurden Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen – u.a. die Existenz von (Massen-)Gräbern mit Opfern sowie von Foltereinrichtungen – berichtet. In den durch Russland neu besetzten Landesteilen werden laut der VN-Hochkommissarin für Menschenrechte ukrainische Politikerinnen und Politiker sowie Aktivistinnen und Aktivisten gezielt entführt. Ukrainerinnen und Ukrainer werden durch Russland an der Flucht in regierungskontrollierte Landesteile gehindert und durchlaufen in großer Zahl sogenannte „Filtrationslager“, in denen nach Augenzeugenberichten Menschen festgehalten und zum Teil misshandelt werden. Es gibt Anzeichen für gezielte Deportationen von Ukrainerinnen und Ukrainern nach Russland, von denen auch Kinder betroffen sein sollen. Konfliktbezogene sexuelle Gewalt ist sprunghaft angestiegen.

Die zivile Infrastruktur ist an vielen Orten zerstört, die Grundversorgung mit Wasser und Lebensmitteln nicht mehr sichergestellt. Aktuell gibt es in der Ukraine rund 3,7 Mio. Binnenvertriebene; seit Kriegsbeginn rund 36 Mio. Grenzübertreter aus der Ukraine in benachbarte Staaten, rund 5,9 Mio. Anträge auf temporären Schutz in EU-Mitgliedsstaaten, der Schweiz, Island und Norwegen.

### Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Die Ukraine ist Vertragspartei zentraler VN-Menschenrechtsverträge und Institutionen zum Schutz der Menschenrechte, etwa der Ombudsmann, arbeiten weiter. Im Juni 2022 ratifizierte die Ukraine die Istanbul-Konvention zum Schutz von Frauen vor Gewalt.

Die Pressefreiheit ist durch das Kriegsrecht nur in Bezug auf militärische Bewegungen der ukrainischen Streitkräfte eingeschränkt worden. Im Zuge der Generalmobilmachung dürfen volljährige ukrainische Männer unter 60 das Land grundsätzlich nicht mehr verlassen.

### Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Unmittelbar nach der russischen Invasion der Ukraine hat Deutschland 26 Mio. Euro für internationale Katastrophenhilfe zur Verfügung gestellt, für Wiederaufbau und Entwicklungszusammenarbeit seit Beginn des russischen Angriffskrieges rd. 1,6 Mrd. Euro. Die humanitäre Hilfe unterstützt DEU mit 440 Mio. Euro, u.a. zur Versorgung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, für medizinische und psychosoziale Hilfe, Lebensmittelpakete und den Bau von Wasser- und Sanitäreinrichtungen. Deutschland stellt weitere 60 Mio. Euro aus diesem Paket für die Winterhilfe zu Verfügung (u.a. UNHCR, IOM, WFP, DRK, UNICEF). Die VN und ihre Partner wollen bis Jahresende u.a. 300.000 Personen mit Decken und Matratzen erreichen, winterfeste Kleidung verteilen, 75.000 Haushalte mit Heizungen und 50.000 weitere Haushalte mit festen Brennstoffen wie Kohle ausstatten. Zusätzlich sollen Gemeinschaftsunterkünfte für 40.000 Personen winterfest gemacht und Wohnungen von 18.000 Haushalten gedämmt werden.

Durch freiwillige Zusatzbeiträge an den Internationalen Strafgerichtshof in Höhe von einer Mio. Euro und die Unterstützung der Menschenrechtsbeobachtungsmission der VN und ukrainischer Ermittlungsbehörden wird die Verfolgung schwerster Menschenrechtsverbrechen gefördert. Die Arbeit der Sonderbeauftragten des VN-Generalsekretärs zu sexueller Gewalt in Konflikten, Pramila Patten, unterstützt Deutschland mit 500.000 Euro allein für die Ukraine. Auch fördert das Auswärtige Amt über die Mukwege-Stiftung, ein Netzwerk von Überlebenden konfliktbezogener sexueller Gewalt („SEMA Ukraine“), im Jahr 2022 allein mit ca. 300.000 Euro.

## Venezuela

### Entwicklung der Menschenrechtsslage

Die Menschenrechtsslage in Venezuela ist weiterhin sehr kritisch. Mangelernährung, ungenügende Versorgung mit Wasser und Strom, Armut und unzureichende Gesundheitsversorgung sind weit verbreitet. Neben den sozialen und wirtschaftlichen Menschenrechten werden in Venezuela auch politische und bürgerliche Rechte verletzt, insb. durch Überwachung, politische Haft, Menschenhandel und außergerichtliche Hinrichtungen. Im Nachgang der Wahlen vom 28. Juli 2024 verschärften sich die Repressionen gegen Oppositionspolitikerinnen und Oppositionspolitiker und Menschenrechtsverteidiger und -verteidigerinnen weiter. Geographisch gibt es eine Konzentration auf den sog. „Arco Minero“ im Süden des Landes, wo Ausbeutung in Form von moderner Sklaverei (betrifft ca. 174.000 Personen), Morde durch bewaffnete Gruppen sowie Umweltzerstörung und Armut grassieren. Auch die freie Meinungsäußerung ist stark beeinträchtigt, im Vorfeld der Wahlen wurden die Blockade gegen Medien noch ausgeweitet, u.a. auf die Deutsche Welle im Kabelfernsehen. Mit Blick auf Frauenrechte ist die hohe Rate an Teenager-Schwangerschaften und die regional sehr hohe Müttersterblichkeit negativ hervorzuheben.

### Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen

Die Regierung Maduro begeht und toleriert umfangreiche Menschenrechtsverletzungen, trat aber v.a. seit 2021 weniger aggressiv auf und bemühte sich in Teilbereichen um Kooperation, auch um ihr internationales Ansehen zu verbessern. Dieser Trend ist mit den Konflikten im Nachgang der Präsidentschaftswahlen vorerst zum Stillstand gekommen. Im Süden des Landes werden nach wie vor viele Verletzungen durch bewaffnete Gruppen verübt, die teilweise mit Sicherheitskräften der Regierung kooperieren. Darüber hinaus profitieren Teile der Regierung von den ausbeuterischen Bedingungen in den dort ansässigen Minen. Menschenrechtsverletzungen treten zudem regelmäßig entlang der Migrationsrouten auf. Die staatliche Telekommunikationskommission übt Zensur aus, einige Oppositionsmedien sind auch online nicht zu erreichen, im Fernsehen erfolgen Programmkontrollen. Die Rechte auf Grundversorgung und Wohnen können von der Regierung nicht zufriedenstellend garantiert werden. Dies ist auch Folge der von der Regierung mitverursachten wirtschaftlichen Notsituation. Zwischen 2021 und 2024 gab es allerdings infolge der o.g. Strategie eine moderate wirtschaftliche Entspannung, die teilweise zu weniger gravierenden Einschnitten bei den Menschenrechten führt.

### Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Die Bundesregierung fördert Menschenrechtsprojekte in Venezuela, unter anderem in den Bereichen bürgerliche und politische Rechte, Rechtszugang, Indigene und Geschlechtergerechtigkeit. Durch die Projektarbeit konnte insbesondere im Bereich der Dokumentation von Menschenrechtsverletzung ein Beitrag zur zivilgesellschaftlichen Kontrolle des Staatsapparats geleistet werden. Individualsanktionen gegen Venezuela sind auf EU-Ebene wegen Aushöhlung der Demokratie und schweren Menschenrechtsverletzungen in Kraft. Im VN-Menschenrechtsrat unterstützt die Bundesregierung die Resolution zur Menschenrechtsslage in Venezuela.

## Zentralafrikanische Republik

### Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Im Rahmen der anhaltenden Kämpfe mit maßgeblicher Unterstützung russischer Söldner kommt es zu zahlreichen Menschenrechtsverletzungen durch alle Konfliktparteien (Kriegsverbrechen, extralegale Tötungen, Rekrutierung von Kindersoldaten, sexualisierte Gewalt gegen Zivilisten, Angriffe auf humanitäre Helfer). Die VN dokumentierten von Oktober 2023 bis Januar 2024 allein 1056 Fälle.

Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit sind in der Verfassung garantiert, politische Organisationen müssen sich registrieren lassen. Einzelne Demonstrationen der Opposition wurden durch die Regierung verboten oder durch Sicherheitskräfte verhindert. Die Zivilgesellschaft wird in der Regel nicht eingeschränkt. In Einzelfällen kommt es zu Übergriffen der Polizei bei Versammlungen. Religionsfreiheit ist garantiert, die Ausübung wird praktisch nicht nennenswert beschränkt. Konfessionen werden aber instrumentalisiert, um Konflikte in der Bevölkerung zu verstärken. Grundsätzliches Problem ist die weit verbreitete Korruption in allen Bereichen.

### Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Die Regierung bemüht sich um Zusammenarbeit mit VN, der Blauhelmission MINUSCA, dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) und Menschenrechtsorganisationen. IStGH, hybrider Strafgerichtshof (Cour Pénale Spéciale CPS) und nationale Gerichte verfolgen zunehmend Menschenrechtsverstöße und haben einige lange Haftstrafen für Milizangehörige verhängt. Wichtige Ex-Rebellenführer entziehen sich trotzdem weiterhin der Strafverfolgung.

2023 verabschiedete die Regierung eine neue nationale Menschenrechtspolitik. Im Januar 2024 hat die Zentralafrikanische Republik zum vierten Mal das Staatenüberprüfungsverfahren des VN-Menschenrechtsrats durchlaufen. Positiv hervorgehoben wurden dabei die nationale Strategie gegen genderbasierte Gewalt und die Abschaffung der Todesstrafe 2022.

### Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Deutschland ist als großer Geber für die VN an der Durchführung der MINUSCA-Blauhelmission finanziell beteiligt. 2023 wurden ca. 48 Mio. US-Dollar für den humanitären „Response Plan“ bereitgestellt. Über die Entwicklungszusammenarbeit unterstützt Deutschland u.a. ein integriertes Bildungs- und Wasserprogramm mit dem Kinderhilfswerk UNICEF, Maßnahmen zur Resilienzbildung sowie den Wiederaufbau des Gesundheitswesens.

Als Gründungsmitglied ist Deutschland größter bilateraler Geber (45 Mio. Euro) des EU-Treuhandfonds Békou, der auf die drängendsten Bedürfnisse der notleidenden Bevölkerung abzielt. Dessen Laufzeit endete zum 31. Dezember 2021, laufende Vorhaben sollen bis Ende 2025 implementiert sein.

Im Rahmen der Menschenrechtsprojektarbeit unterstützt die EU den Aufbau des Justizsektors. Die zivile EU-Beratungsmission (EUAM RCA) fördert den Aufbau von Menschenrechtsexpertise und -bewusstsein innerhalb der Sicherheitskräfte. Das Mandat des hybriden Strafgerichtshof (CPS) wurde im Januar 2023 um fünf Jahre verlängert. Deutschland unterstützt dessen Arbeit gegen Straflosigkeit durch die Sekundierung zweier deutscher Experten.